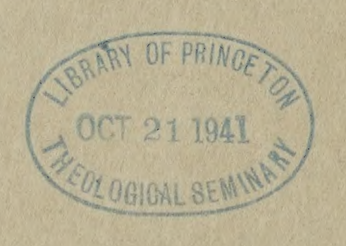
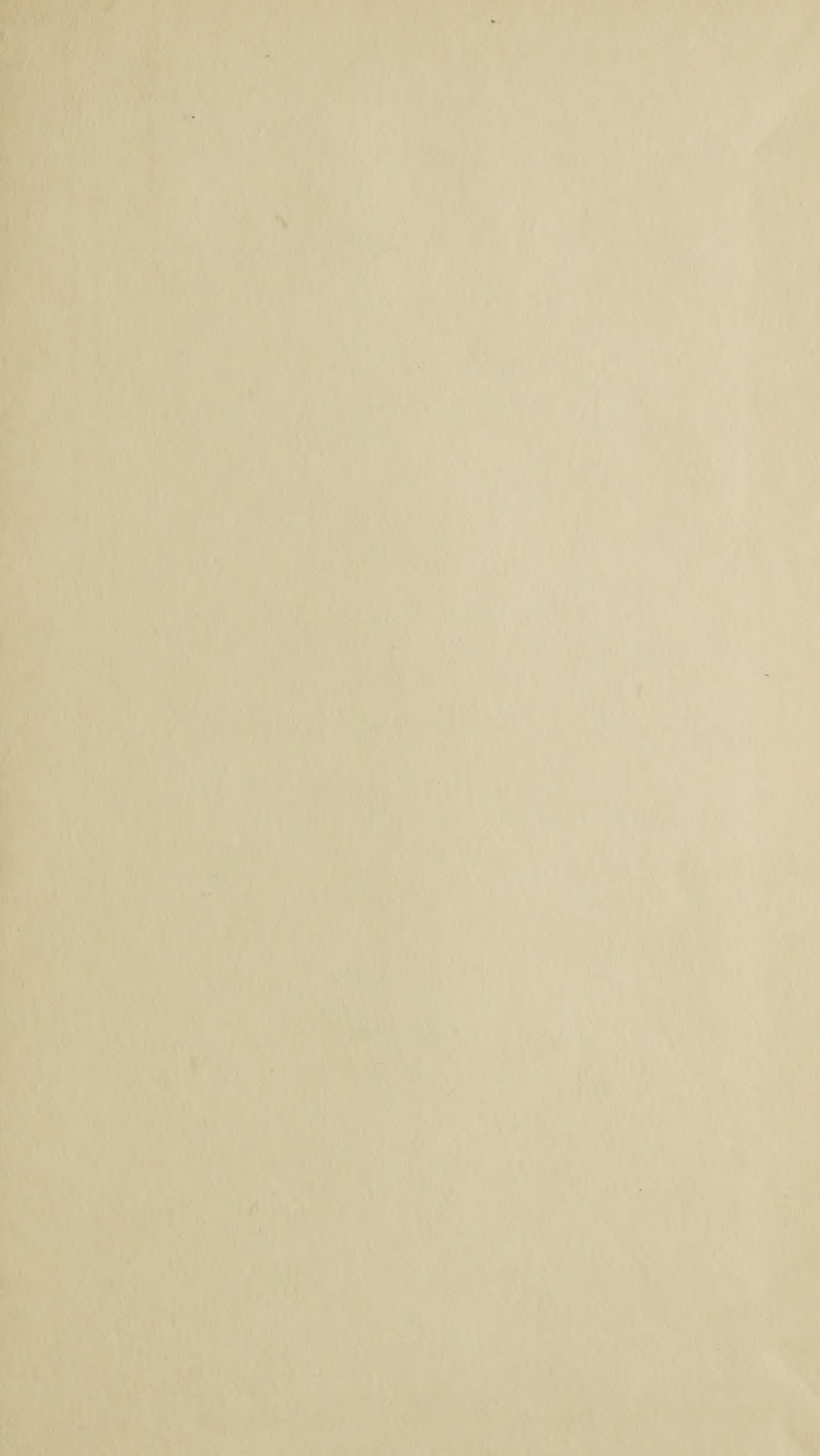










Kirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

59. und 60. Heft:

Die Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters.

Von

Dr. phil. JOSEPH LÖHR,

Priester der Erzdiözese Köln.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1909.

DIE VERWALTUNG

DES

Kölnischen Grossarchidiakonates Xanten

AM AUSGANGE DES MITTELALTERS.

VON

Dr. phil. JOSEPH LÖHR,
PRIESTER DER ERZDIÖZESE KÖLN.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1909.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

HERRN GEH. REGIERUNGSRAT

ALOYS SCHULTE

ZUGEEIGNET.

Vorwort.

In den letzten Jahren hat sich die kirchenrechtsgeschichtliche Forschung eifrig mit dem für das mittelalterliche Kirchenwesen so bedeutsamen Institut der Archidiakonate beschäftigt. Erinnert sei an die Arbeiten von N. Hilling über die sächsischen (münsterschen und halberstädtischen), von E. Baumgartner über die oberrheinischen und von H. Bastgen über die trierischen Archidiakonate. Eine ähnliche Untersuchung über die niederrheinischen (kölnischen) Archidiakonate steht noch aus. Sie würde aber trotz der Fülle des bisher Gebotenen nicht unverdienstlich gewesen sein, weil sie einen neuen Typ des Instituts klargestellt und für die folgende Abhandlung eine oft vermisste Vorarbeit geliefert hätte.

Denn diese Untersuchung wird wesentlich anders als die sämtlichen vorgenannten verlaufen. Während jene Forschungen von oben ausgingen, die Entstehung und das Recht der Archidiakonate auf Grund von Urkunden, Synodalbeschlüssen, Statuten u. s. w. darstellten, haben wir uns als Ziel gesteckt, von unten herauf das Rechtsleben eines grossen niederrheinischen Archidiakonates zu untersuchen, wie es sich in der geschichtlichen Wirklichkeit im Gegensatze zur blossen Rechtsnorm vollzogen hat. Wir wollen im folgenden zeigen, wie die Rechte der Archidiakone tatsächlich ausgeübt wurden, in welchem Umfange, mit welchen Mitteln und mit welchem finanziellen Nutzen die Jurisdiktion gehandhabt wurde, mit einem Worte: den gesamten Verwaltungsapparat und die ganze archidiakonale Verwaltungstätigkeit darstellen. So dürfte die gegenwärtige Arbeit eine willkommene Ergänzung ihrer Vorgängerinnen sein, umsomehr, als sie meines Wissens der erste Versuch einer Geschichte der archidiakonalen Kirchenverwaltung, besonders ihres Finanz- und Abgabenwesens ist und zwar auf

Grund einer bisher unbekannten Quelle, wie sie in solcher Eigenart und Fülle noch nicht zu Gebote stand.

Zur Begründung unserer Ansicht seien die Urteile zweier Forscher hier erwähnt, die Gelegenheit hatten, die erwähnte Lücke in der Forschung besonders zu empfinden. A. Werminghoff sagt: „Eine Geschichte des Abgabenwesens an die . . . Archidiakone ist eines der dringendsten Bedürfnisse." (Geschichte der deutschen Kirchenverfassung im Mittelalter [1907] § 36, Anm. 4, vgl. § 33, Anm. 1 in A. Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft). Und F. Curschmann, der Erforscher der Diözese Brandenburg, bemerkt für sein Untersuchungsgebiet mit Bedauern: „Eine systematische Darstellung [der „archidiakonalen Verwaltung"], . . . die alle Teile dieses Themas gleichmässig erörtert, verbietet . . . die Lückenhaftigkeit des vorliegenden Materials. Deshalb ist es . . . nur möglich, auf die Punkte näher einzugehen, zu deren Kenntnis die Quellen einigermassen reichlich fliessen" (Diözese Brandenburg [1906] S. 344).

Unsere Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung von Aloys Schulte, der die zu Grunde liegende Quelle im Xantener Domarchive entdeckte, zuerst auf ihre grosse Seltenheit und ihre hohe Bedeutung für die Geschichte der mittelalterlichen Kirchenverwaltung der Archidiakone aufmerksam machte und die Abhandlung nach der statistischen Seite förderte. Ausser ihm haben mir auf diesem bisher unbetretenen Gebiete U. Stutz und N. Hilling manche Pfade geebnet. Auf des ersteren Veranlassung habe ich die Anordnung des Stoffes mehr nach der rechtlichen Seite hin getroffen und den Xantener Brauch noch häufiger mit dem verglichen, was uns aus anderen Quellen bekannt war. Meinen drei von mir hochverehrten Lehrern auch an dieser Stelle den aufrichtigsten Dank auszusprechen, ist mir eine angenehme Pflicht. Die Erlaubnis zur Benutzung der notwendigen Archivalien aus dem Xantener Domarchive auf der Bonner Universitätsbibliothek verdanke ich der Güte des hochwürdigen Herrn Generalvikars der Diözese Münster, Prälaten Dr. von Hartmann in Münster in Westfalen.

Bonn, im Oktober 1909.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der abgekürzten Literatur.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln. Köln 1855 ff.

Archief voor de geschiedenes van het aartsbisdom Utrecht. 32. Bd. Utrecht 1906.

Bastgen, Hubert, Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate (auch im Trierer Archiv). Breslauer kathol. theol. Dissertation 1906.

Baumgartner, Eugen, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg. (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, 39. Heft. Stuttgart 1907.)

Bettgenhäuser, R., Drei Jahresrechnungen des kölnischen Offizialats zu Werl. Annalen des histor. Ver. für d. Niederrhein 65 (1898), S. 151—201.

Binterim, Anton Josef und Mooren, Josef Hubert, Die alte und die neue Erzdiözese Köln. 1 und 2. Mainz 1828.

— Die Erzdiözese Köln im Mittelalter. Neu bearbeitet von Dr. med. Albert Mooren. Düsseldorf 1892.

— Rheinisch-westfälischer diplomatischer Kodex. 2 Bde. Mainz 1830 und 1831.

Borchardt, P., Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. 24. Heft. Essen 1903.

Bossert, G., Das Gotteshausbuch der Pfarrgemeinde Münster bei Creg-

lingen. Blätter für württembergische Kirchengeschichte. Neue Folge. 5. Jahrg. 1901, S. 97—121.

Curschmann, Fritz, Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums. Veröffentl. des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1906.

Czerny, Albin, Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrhundert. Linz 1882.

Falk, Fr., Die Ehe am Ausgange des Mittelalters. Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes. 6. Bd. 4. Heft. Freiburg i. Br. 1908.

Frensdorff, F., Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln. Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv. Heft 2 (1883), S. 1 ff.

Glasschröder, F. X., Das Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters. Archivalische Zeitschr. N. F. 10. Bd. S. 114—154. München 1902.

Greving, Joseph, Ecks Pfarrbuch. Reformationsgeschichtl. Studien und Texte von Joseph Greving. Bd. 4 und 5. Münster i. W. 1908.

— Wohnungs- und Besitzverhältnisse der einzelnen Bevölkerungsklassen im Kölner Kirchspiel St. Kolumba vom 13.—16. Jahrhundert. Annalen des histor. Ver. für d. Niederrhein 68 (1904), S. 1—79.

Günther, W., Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I. Koblenz 1822.

Hain, Kasimir, Auszüge aus den päpstlichen Annatenregistern. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 56 (1893), S. 144 ff. und 61 (1895), S. 460 ff.

Hansen, Joseph, Westfalen und Rheinland I. Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven. 34. Bd. Leipzig 1888.

— Eine Jahresrechnung des kölnischen Offizialats zu Soest von 1438. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 7. Bd. (1888), S. 35 ff.

Hartzheim, J., Concilia Germaniae I—XI. Köln 1759 ff.

Hilling, Nikolaus, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern.

Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 80 und 81. 1900 und 1901.

Hilling, Nikolaus, Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate. Münstersche kathol. theol. Dissert. Münster i. W. 1902.

— Die Halberstädter Archidiakonate. Lingen 1902.

— Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters. Reformationsgeschichtl. Studien und Texte von Joseph Greving. 6. Bd. Münster i. W. 1908.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 6 Bde. Berlin 1869 ff.

Holtgreven, Antonius, De archidiaconis archidioeceseos Coloniensis. Bonner juristische Dissert. 1866.

Hollweg, W., Hesslers Leben und Arbeit. Bonner philosophische Dissert. 1907.

Keussen, H., Kölnische Prozessakten in den Mitteil. aus dem Kölner Stadtarchiv. 24. Heft. 1893, S. 45—64.

Knipping, R., Regesten der Kölner Erzbischöfe 2 und 3, 1. Bonn, 1901 und 1909. Publikationen der Gesellsch. für rheinische Geschichtskunde XXI.

Kothe, W., Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1903.

Krusch, B., Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz. Kommissar Johann Bruns und die kirchliche Einteilung der Archidiakonate Nörten, Einbeck und Heiligenstadt. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1897, S. 112 ff.

Kuhl, J., Der Jülicher Kirchenstreit im 15. und 16. Jahrhundert. Bonn 1902.

Künstle, F. H., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtl. Abhandl., herausgegeben von U. Stutz. 20. Heft. Stuttgart 1905.

Lacomblet, Th., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bde. Düsseldorf 1840—1858.

Lamay, G., Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter. Bonner philosophische Dissert. 1909.

Landmann, Fl., Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des

Mittelalters. Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, herausgegeben von Heinrich Finke. 1. Bd. Münster i. W. 1900.

Lossen, R., Staat und Kirche in der Pfalz. Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, herausgegeben von H. Finke. 3. Bd. Münster i. W. 1907.

Mooren, J., Das Dortmunder Archidiakonat. Köln und Neuss, 1853.

Müller, K., Die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter. Beitrag zur Geschichte der Organisation der Pfarrkirchen. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Stuttgart 1907.

— Absenz. Briegersche Zeitschr. für Kirchengesch. Bd. 30 (1909), S. 178 und 179.

Ott, Al., Die Abgaben an den Bischof bezw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert. Tübinger philosophische Dissert. 1907; auch im Freiburger Diözesanarchiv.

Pape, De archidiaconatibus Coloniensibus. Bonn 1790.

Pfülf, O., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande von H. V. Sauerland. Stimmen aus Maria-Laach, Jahrg. 1908 6. (Juli-) Heft, S. 92 ff.

Redlich, O., Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. I. Bd. Urkunden und Akten 1400—1553. Bonn 1907. Publik. der Gesellsch. für rhein. Geschichtskunde XXVIII.

Riedner, Otto, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrhundert. Speier 1907. Erlanger juristische Dissertation; auch in den Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz. Heft 29/30.

Sauerland, H. V., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv. 5 Bde. Bonn 1902—1908. Publik. der Gesellsch. für rhein. Geschichtskunde XXIII.

— Kirchliche Zustände im Rheinlande während des 14. Jahrhunderts. Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. u. Kunst, Jahrg. 27 (1908), S. 264—365.

Schäfer, K. H., Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände. Römische Quartalschr., 20. Bd. (1906), S. 123—141.

— Zweiter Aufsatz mit demselben Titel. Ebenda 23. Bd. (1909), S. 35—64.

Schäfer, K. H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz. 3. Heft. Stuttgart 1903.

Schannat, J. F., und Hartzheim, J., Concilia Germaniae. 11 Tomi. Coloniae 1759—1790.

Schmitz, L., Priesterweihen Kölner Kleriker an der Kurie. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 69 (1900), S. 91 ff.

Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Jülich-Kleve-Berg. 1. Bd. Düsseldorf 1821.

Snelting, B. L., Rekeningen van de inkomsten en uitgaven van den officiaal van den aartsdiaken van den Dom. Archief voor de geschiedenes van het aartsbisdom Utrecht. 32. Bd., S. 261—298. Utrecht 1906.

Schulte, A., Die Fugger in Rom 1495—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit. 2 Bde. Leipzig 1904.

Schulte, A., Wiegand, W., Wolfram, G. u. s. w. Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Strassburg 1879 ff.

Statuta sanctae ecclesiae Coloniensis [gedruckt von Johannes Quentel]. Coloniae 1554.

Stein, W., Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. 2 Bde. Bonn 1893 und 1895. Publikation der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde X.

Stutz, Ulrich, Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901.

Tschackert, P., Die Rechnungsbücher des erzbischöflich mainzischen Kommissars Johann Bruns aus den Jahren 1519—1531. Briegersche Zeitschrift für Kirchengeschichte, 21. Bd. (1901), S. 330 ff. Text der Brunsschen Rechnungsbücher nach der Originalhandschrift ebenda S. 349—379.

Tibus, Adolph, Die Jakobipfarre in Münster (in Westfalen) von 1508—1523. Münster 1885.

Volkmer und Hohaus, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz. 3. Bd. Habelschwerdt 1884.

Werminghoff, Alb., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Hannover und Leipzig, 1905.

— Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. Meister. Bd. II, 6. Abschn. Leipzig 1907.

Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta. 1768 ff.

Einleitung.

§ 1.

Bestand und Inhalt, Umfang und Eigenart der Xantener Archidiakonatsquellen.

Das dieser Untersuchung zu Grunde liegende, fast ausschliesslich dem Xantener Domarchiv angehörende handschriftliche Material weist hauptsächlich folgende Stücke auf:

Das Registrum primum preposíture Xanctensis. Dies Statutenbuch bildet die Grundlage für die Erkenntnis der Jurisdiktionsrechte und der Verwaltung der Archidiakone, gibt ein Verzeichnis der sämtlichen zum Archidiakonate Xanten gehörenden Pfarren, die Dekanatseinteilung, die verschiedenen Arten der Archidiakonalgebühren u. s. w. Es war das beständige Nachschlagebuch für den Verwalter des Archidiakonates. Daneben enthält das Register auch viele auf die Stiftspropstei, nicht auf die Archidiakonatsverwaltung bezügliche Nachrichten, Gefälle, Urkundenkopien u. s. w.

Die Bezeichnung erstes Register weist darauf hin, dass es mindestens noch ein anderes Propsteiregister gegeben hat. Das von Lacomblet angefertigte Inventar des Xantener Archivs kennt aber kein solches mehr. Vermutlich ist unter dem zweiten Register das aus dem Jahre 1387 stammende, in Xanten befindliche Verzeichnis aller einzelnen wirtschaftlichen Einnahmen der Propsteipfründe zu verstehen, so dass wir den Verlust einer für die kirchliche Verwaltung wichtigen Quelle nicht zu beklagen hätten. Dank seiner Wichtigkeit wurde das Archidiakonatsverwaltungsregister mehrfach abgeschrieben;

ein zweites Exemplar befindet sich in Xanten, ein drittes ruht im Düsseldorfer Staatsarchive.

Daneben kommt in Betracht eine Anzahl von Originalurkunden, die sich auf das Archidiakonat beziehen, darunter als älteste und wichtigste eine Bulle, in der Papst Hadrian IV. 1154 die wesentlichen Rechte des Archidiakons auf dessen Bitten aufzählt und bestätigt. Manche Nachrichten verdanken wir auch den Kopialbüchern des fleissigen Xantener Kanonikus Pels und einem Sammelbande „Archidiaconatus Xanctensis“ von dem Xantener Stiftsherrn Alexander von Sandt. Ueber das Gerichtswesen gaben die Protokolle des Xantener Archidiakonaloffizialats erwünschten Aufschluss.

Die wertvollste Quelle aber für die Geschichte der kirchlichen Verwaltung bilden Rechnungen, und zwar meist Jahresrechnungen, die gewöhnlich sowohl die Jurisdiktions- wie die Wirtschaftseinnahmen und -ausgaben enthalten, doch sind bisweilen bloss die Belege über die Archidiakonats- oder über die Propsteieinnahmen und -ausgaben vorhanden. Erhalten sind die Rechnungen von 1401, 1409, 1421, 1432, 1433, 1434, 1457, 1461—1468 einschliesslich, 1476—1481 einschliesslich, 1496, 1497, 1501, 1513, 1514; dazu kommt noch eine Reihe Absenzlisten, die bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts reichen, wo das Archidiakonat einen grossen Teil seines Bestandes einbüsste.

Rechnungen und Statuten ergänzen sich auf das glücklichste; machen uns diese mit dem Recht des Archidiakonats bekannt, wie es war oder doch hätte sein sollen, so verdanken wir den Rechnungen unsere eingehende Kenntnis der archidiakonalen Verwaltungspraxis und darüber hinaus des mittelalterlichen Kirchenwesens überhaupt. Aus den von dem Archidiakonatsverwalter persönlich angefertigten Aufzeichnungen sowie aus den Belegen, die der wirtschaftliche Kommissar des Propstes zu St. Viktor beibrachte, wenn er alljährlich vor dem Oberverwalter von Propstei und Archidiakonat abrechnete,

stellte ein Notar die Reinschrift der Rechnungen her, wie sie uns vorliegt. An Schreiblohn erhielt er dafür um die Mitte des 15. Jahrhunderts laut den Rechnungen 16 albi Colonienses oder etwa Zweidrittel eines rheinischen Guldens.

Die Rechnungen wurden in Bücher zusammengebunden und zwar, wie man aus den Schriftzügen auf dem Einbande ersehen kann, nicht lange nach ihrer Abfassung, offenbar sobald sich eine Anzahl solcher angesammelt hatte. Die Zusammenstellung der Rechnungen eines und desselben Bandes geschah ohne bestimmte Ordnung, die zeitliche Reihenfolge ist nicht eingehalten; frühere und spätere, wie man sie gerade vor sich hatte, sind zusammengeheftet, und zeitlich dazwischen liegende gerieten in einen anderen Band. Als Einbanddecke für die Rechnungsbücher benutzte man ältere, für wertlos erachtete Pergamenturkunden [1]).

Die meisten Rechnungen haben jenes Format, das im Mittelalter auch bei weltlichen Verwaltungen für solche Akten üblich war; sie sind lang und schmal, 30 cm hoch und 11 cm breit. In der äusseren Gestalt unterscheiden sich hiervon einige Rechnungen der späteren Zeit; sie haben zwar die gleiche Höhe von 30 cm, sind aber fast doppelt so breit als die eben erwähnte Gruppe, nämlich 21 cm. In diesem jüngeren Bande findet sich eingangs das oben angeführte, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammende „Registrum“, ein Verzeichnis der Propsteigüter mit genauer Angabe der Renten nebst Aufzählungen der Wachszinsigen und der Kurmeden des Xantener Propstes. Dort sind die Rechnungen nicht später hinzugebunden, sondern in das fertige Buch eingetragen. Das erklärt wohl die ungewöhnliche Form und zeigt, dass diese

[1]) Unter anderem ist das S. 2 erwähnte zweite Exemplar des Xantener Propsteiregisters gebunden in eine Urkunde Innozenz' VIII. vom 4. November 1487, enthaltend eine Dispens für den Kölner Kleriker und Kurialen Otto von Speet zur Uebernahme von officia incompatibilia, die Befreiung von der Residenzpflicht und die Erlaubnis zum Bezuge des Einkommens in absentia.

Exemplare der Rechnungen von vornherein nicht wie die übrigen dazu bestimmt waren, dem fern vom Archidiakonatssitze weilenden Propste als Ausweis über die Verwaltung seiner Pfründen übersandt zu werden.

Wenn man den Archidiakonatsrechnungen, unserer Hauptquelle, eine eingehendere Betrachtung widmet, so erkennt man trotz der in den Grundzügen schablonenhaft übereinstimmenden Anlage, bei der jeder Verwalter nach dem Muster des vorhergehenden Jahres sich richtete, dennoch eine langsame Entwicklung zu immer grösserer Genauigkeit, Klarheit und Vollständigkeit. Ebenso gewahrt man trotz des dieser Quellengattung naturnotwendig anhaftenden Mangels an Originalität im allgemeinen doch gelegentlich manche individuelle Züge, die oft auf die Archidiakonatsverwalter, ihren Charakter, ihre Eigentümlichkeiten, ihre Verwaltungsart, ihre ganze Persönlichkeit plötzlich ein Licht werfen und sie, die sonst ganz im Hintergrunde bleiben, in ihren charakteristischen Zügen hervortreten lassen, unabsichtlich zwar, aber darum sicherer und besser, als es eine übrigens fehlende erzählende Quelle vermocht hätte. Wir sind auf diese Weise in der Lage, die auf den Synoden vorgebrachten Klagen über die Geschäftsführung dieser Beamten prüfen zu können. Vergleichen wir die ältesten Rechnungen von 1401 und 1409 mit jenen, die ein Jahrhundert später liegen, welch grosser Unterschied springt da in die Augen! Der Umfang wächst allmählich auf das Zwei- bis Dreifache an. Die Rechnung von 1401, freilich nur die Jurisdiktionseinnahmen und -ausgaben enthaltend, nicht die wirtschaftlichen Posten mit Ausnahme der Zinsen der zur Propstei gehörigen Häuser, füllt noch nicht 8 Seiten, die Gesamtrechnung des Jahres 1513 umfasst dagegen nicht weniger als 56 Seiten [1]).

---

[1]) In den älteren Rechnungen fehlen alle Angaben über den Archidiakon selber wie über seinen Verwalter. Und doch wäre es gerade hier von Interesse gewesen, die Männer kennen zu lernen, denen die Archidiakone ihr Vertrauen schenkten zu einer Zeit, da es noch durch Kapitelsstatut den Xantener Stiftsherren verboten war, eine Beamtenstellung in

Ueberhaupt dürfte ein Vergleich der Xantener Archidiakonatsrechnungen mit den übrigen bisher veröffentlichten

---

Diensten des Propstes anzunehmen, ein Verbot, das nach Angabe des Propsteibuches im Jahre 1444 aufgehoben wurde.

Ferner ist in den älteren Rechnungen die später streng eingehaltene übersichtliche Reihenfolge nicht beobachtet; bei den Absenzen ist die Scheidung nach Dekanaten noch unbekannt; Summierungen am Ende der verschiedenen Einnahmegruppen sind noch nicht angebracht; ja wir vermissen bisweilen sogar das Schlussergebnis; eine Einheitsrechnungsmünze ist den Aufstellungen noch nicht zu Grunde gelegt; dazu fehlen vergleichende Angaben über den Wert der verschiedenen Münzsorten, die neben einander aufgezählt werden, so dass eine Nachprüfung unmöglich wird. So erhält z. B. 1421 der Scholastikus von St. Andreas vom Xantener Stiftspropste eine Zahlung von 1 nobilis turnosus, 4 scuta Hollandie, 8 floreni Renenses, 4 floreni Juliacenses, 5 novi floreni Arnemenses = 115 marcae 5 solidi. —

Bei den Einnahmen aus der Ehegerichtsbarbeit fehlt noch die wichtige Charakterisierung des Urteils, die zusammengehalten mit den betreffenden Gerichtsprotokollen einen klaren Einblick in die zu Grunde liegende Prozessverhandlung gestattet u. s. w.

Welch grosser Unterschied zwischen diesen stark zusammengedrängten und abgekürzten Rechnungen mit ihrer oft knappen, unverständlichen Ausdrucksweise und den weitschweifigen Aufzählungen mancher späteren Verwalter, die uns peinlich gewissenhaft wirklich jeden Heller samt seiner Zweckbestimmung einzeln aufzählen, den sie im Dienste ihres Herrn für die unscheinbarsten Dinge ausgelegt haben (Hufeisen ihres Pferdes, ein Bündel Heu u. s. w.)! Wir sind dadurch in den Stand gesetzt, diese Verwalter bei allen ihren Geschäften, in ihrem Verkehre mit der Geistlichkeit, mit den abgabepflichtigen Bauern, auf ihren Reisen zur klevischen Regierung, zu fremden Prälaten, zur Kurie u. s. w. zu verfolgen.

Wie fröhlich und hoch es herging im stillen Xanten, wenn ein neuer Propst in eigener Person von seiner Pfründe Besitz ergriff, aber auch welch hohe Kosten ihm die festliche Bewirtung der vielen Gäste verursachte, das erfahren wir viel besser, als es uns irgend ein Zeitgenosse hätte erzählen können, durch die grosse Rechnung über die gesamten Ausgaben bei der Einführung des Propstes Hessler (1467).

Eine erzählende Quelle würde vielleicht in wörtlicher Anlehnung an ein Vorbild und mit starker Uebertreibung ein Gemeinbild des Festes geben, würde von dem Pompe der Prälaten erzählen, von der Masse der Geistlichen, den Tausenden des Volkes ähnlich wie die überschwenglichen

Rechnungen mittelalterlicher Kirchenverwaltungen zeigen, dass der charakteristische Unterschied der Xantener Rechnungen sehr zu ihrem Vorteile in der ihnen ausschliesslich eigentümlichen reichen Fülle von Mitteilungen und fast zahllosen Einzelheiten besteht. Besonders überraschend und wertvoll sind diese Einzelaufzählungen bei den „Exposita", den Verwaltungsunkosten, wodurch es uns möglich wird, mehreren Verwaltern bei ihren weiten Reisen[1]), ihren Prozessen und sonstigen Geschäften im Dienste des Archidiakons zu folgen. Desgleichen

---

Schilderungen der Xantener Viktorstracht lauten. Hier aber gewinnen wir durch eine zur Klasse der Ueberreste gehörende Quelle, gestützt auf trockene, aber zahlenmässige und absolut zuverlässige Nachrichten und überaus zahlreiche Einzelheiten, wie sie eine erzählende Quelle niemals beibringen kann, mit ein wenig nachbildender Phantasie ein so klares Bild, dass es der Schilderungen des Chronisten nicht mehr bedarf, dazu für die Wirtschaftsgeschichte wichtige Angaben über die Preise der verschiedensten Arten von Lebensmitteln, die Arbeitslöhne u. s. w. Von hoher Bedeutung für die Wirtschaftsgeschichte ist auch die grosse Rechnung über die vollständige Erneuerung des Propsteigebäudes im Jahre 1480, die fast zahllose Einzelpreisangaben über alle nur denkbaren, beim Bau eines vornehmen Hauses verwendeten Materialien enthält.

[1]) Historiographisch dürfte die Beobachtung Interesse verdienen, dass die Verwendung von Ueberresten, speziell von Rechnungen als Quelle für biographische Zwecke, wie selten sie auch gewesen sein mag, doch schon dem späten Mittelalter und gerade wiederum dem niederrheinischen Gebiete nicht fremd war. Sie wurde z. B. von Gert van der Schüren, dem Sekretär Herzog Adolfs II. von Kleve um die Mitte des 15. Jahrhunderts tatsächlich geübt, während die Bearbeitung solcher Quellen zu historischen und statistischen Zwecken ja erst von der Geschichtswissenschaft unserer Tage versucht worden ist. Gert beruft sich in seiner Chronik von Kleve und Mark auf „alde Reckeningenbuicker" des Herzogs Adolf (gest. 1448) als Beweis für das glanzvolle Auftreten seines Helden und dessen üppigen Hofes, seine vielen Reisen in ferne Lande, seine Turniere und Gesellschaften, die einen Kostenaufwand von mehr als 100 000 alten Schilden verursachten. Aus diesen Rechnungen las Gert, dass sein Herr Reisen gemacht hatte nach Granada, Heidelberg, Hessen, nach Paris, Brabant und Brüssel, wie er an Ritterspielen in Köln, Mainz und Andernach teilnahm, eine Zusammenkunft mit dem römischen Könige in Aachen feierte u. s. w.

wird dank diesem Umstande eine ganze Anzahl von sicheren und wichtigen Schlüssen auf die Verwaltung selber nach ihrer negativen Seite hin ermöglicht, das heisst wir sehen, dass die Stellvertreter der niederrheinischen Archidiakone die Vornahme einer Reihe von bedeutungsvollen Jurisdiktionsakten, zu der sie berechtigt und verpflichtet waren, seit langem unterlassen haben.

So besitzen diese Rechnungen einen hohen Wert, nicht bloss für die bisher so wenig bekannte Geschichte der kirchlichen Verwaltung, sondern auch für die Erkenntnis der allgemeinen kirchlichen Lage in den niederrheinischen Gebieten am Vorabende der kirchlichen Umwälzung, wie sie auch manche lehrreiche Aufschlüsse für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte gewähren. Sie lassen uns einen Blick tun in die wirtschaftliche Lage des Klerus, in die Besetzung der Pfarren und sonstigen Pfründen, in den zahlenmässigen Umfang der Absenzen, in das Vikariatswesen, in die stellvertretende Tätigkeit fremder Kleriker und Mönche u. s. w. Die Klagen der Zeitgenossen, oft genug von polemischen Tendenzen beeinflusst, können hier an der Hand zweifelloser Tatsachen auf ihre Berechtigung geprüft werden.

Die Bedeutung dieser Quellengattung im allgemeinen wird, abgesehen von den besonderen Vorzügen des Xantener Materials, dadurch erhöht, dass solche Rechnungen, die doch fast allein über die kirchliche Verwaltung und über das kirchliche Gebührenwesen Auskunft geben, nur in sehr geringer Zahl sich erhalten haben. Besitzt Xanten deren für die Zeit bis zur Kirchentrennung unter Einschluss der Teilrechnungen ein Viertelhundert, so sind bisher für die ganze übrige Erzdiözese Köln nur vier bekannt geworden, sämtlich jüngeren Datums, darunter drei fast ein Jahrhundert später als die ältesten Xantener Rechnungen; sie geben ausserdem nicht über die Archidiakonatsverwaltung Rechenschaft, sondern sind Abrechnungen des erzbischöflichen Offizialats und zwar sämtlich bloss für den nichtrheinischen Teil der Erzdiözese. Ich meine eine Jahresrechnung des erzbischöflichen Offizialats in Soest aus

dem Jahre 1438 [1]) und drei Jahresrechnungen desselben nach Werl in Westfalen verlegten Offizialats aus der Zeit von 1495—1516 [2]). Da unsere niederrheinischen Archidiakonatsrechnungen, die in höherem Grade als die erzbischöflichen über die gesamte niedere kirchliche Verwaltung Aufschluss erteilen, sich in glücklichster Verteilung über alle Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts mit einziger Ausnahme des fünften Dezenniums erstrecken und wiederholt selbst für eine Reihe von Jahren lückenlos sich folgen, ist die bei Einzelrechnungen begründete Befürchtung, man könnte es möglicherweise mit Ausnahmeerscheinungen nach Zahl oder Art zu tun haben, in unserem Falle nicht angebracht.

Ausserdem liegen aus der Erzdiözese Mainz einige Rechnungen des erzbischöflichen Sieglers Johann Bruns für die niedersächsischen Archidiakonate Nörten und Einbeck vor, von denen die älteste aber erst aus dem Jahre 1519 und die jüngste von 1531 stammt [3]). Nur zwei derselben sind ganz vollständig, da sehr bald infolge des Eindringens des Luthertums in die niedersächsichen Gebiete die Zahlungen zum grössten Teile eingestellt wurden [4]).

---

[1]) Sie ist abgedruckt von J. Hansen in der westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 7 (1888), S. 35 ff.

[2]) Veröffentlicht von R. Bettgenhäuser in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Bd. 65 (1898), S. 151 ff.

[3]) B. Krusch hat aus denselben in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1897, S. 112 ff. manches mitgeteilt. Der viel wertvollere Wortlaut derselben Rechnungen wurde dann von P. Tschackert in der Briegerschen Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 21 (1901), S. 349 ff. abgedruckt mit einer die Geschichte des Kirchenrechts nicht berührenden Bearbeitung der Quelle bloss nach der sittengeschichtlichen Seite hin (S. 330 ff.).

[4]) Die Veröffentlichungen aus dem Rechnungsbuche des Wernigeroder Dechanten und bischöflich halberstädtischen und hildesheimischen Offizials von E. Jakobs in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 27 (1894), S. 593—612 bieten nur kulturgeschichtliches Material und kommen daher für unsere Zwecke nicht in Betracht. Auch die Steuerregister des Bistums Strassburg aus

Eine eigentliche Parallele zu den Xantener Rechnungen ist erst vor kurzem (1906) bekannt geworden; sie gehört auffallenderweise ebenso dem Niederrhein und, wenn auch nicht der Erzdiözese Köln, so doch der kölnischen Kirchenprovinz an. Es sind dies Rechnungen des Domarchidiakonates Utrecht, die ein höchst interessantes Vergleichsmaterial gewähren [1]. Merkwürdigerweise beginnen die dort erhaltenen Rechnungen nur vier Jahre später als in Xanten; die älteste stammt aus dem Jahre 1405. Dann aber sind — und dies ist ein Nachteil gegenüber dem südlicheren Jurisdiktionsgebiete von Xanten — bis 1474 nur noch drei Utrechter Rechnungen erhalten; von diesem Zeitpunkte ab fliesst die Quelle freilich ununterbrochen fast ein Jahrhundert, während für das 17. und 18. Jahrhundert wieder unverhältnismässig wenig auf uns gekommen ist. Die jüngste der Utrechter Rechnungen reicht sogar bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts (1808).

An Wert stehen diese Rechnungen hinter den Xantenern bedeutend zurück. Sie enthalten, abgesehen von dürftigen Notizen über Geldstrafen, wie sie sich z. B. in der von Snelting herausgegebenen Rechnung finden, nur drei Einnahmequellen des Archidiakonats: die Investiturgebühren einschliesslich der bei diesen verzeichneten Gerichtssporteln und die Absenzgelder. Die Einnahmen aus den Absenzen lassen sich auch nicht wie in Xanten zu statistischen Zwecken verwenden; das liegt an der Art der Verwaltung und Rechnungsführung. Die Absenzgelder wurden dort von den Dechanten [2], nicht von dem

---

dem 14. und 15. Jahrhunderte geben keine Auskunft über die Archidiakone, ihre Rechte und Einnahmen, da sie bloss die Einteilung der Diözese nach Dekanaten, nicht nach Archidiakonaten verzeichnen. E. Baumgartner S. 79. Ueber ein paar Trierer Stücke vgl. Hansen, S. 35.

[1] Vgl. B. L. Snelting, Rekeningen van de inkomsten en uitgaven van den officiaal van den aartsdiaken van den Dom. [Archief voor de geschiedenes van het aartsbisdom Utrecht. Bd. 32 (1906), S. 261—298.]

[2] Ueber mehrere dekanale Gebührenarten (jedoch keine Verzeichnisse tatsächlicher Einnahmen nach Art unserer Archidiakonatsrechnungen) vgl. Füssenich in den Annalen 82 (1907) S. 139.

Archidiakonatssiegler erhoben; erstere hatten sie in Pacht und lieferten dafür eine Pauschalsumme ab. Aehnlich steht es auf dem für die Erkenntnis der Verwaltungstätigkeit so wichtigen Gebiete der Verwaltungsunkosten. Sie schrumpfen dort im Gegensatze zu der minutiösen Detaillierung in Xanten auf drei Angaben (Gehälter) zusammen. Der Schwerpunkt der Verwaltung ruht in Utrecht, wie es scheint, bei den 14 Dechanten, die vor dem Siegler des Archidiakons zum Schlusse bedeutende Summen als Ergebnis ihrer amtlichen Tätigkeit niederlegen. Der Siegler vermerkt diese zusammenfassend unter Preisgabe aller Einzelheiten, so dass uns ein Einblick in das Innere der Verwaltung versagt bleibt.

Vergleichen wir nunmehr die mittelalterliche kirchliche Verwaltung und Rechnungsführung in Xanten mit dem modernen Rechnungswesen, so wird uns als charakteristischer Unterschied der Mangel scharfer Scheidung in die Augen fallen. Eine solche Scheidung muss aber gemacht werden zwischen zwei durchaus verschiedenen Gruppen von Einnahmen und Ausgaben, zwischen jenen nämlich, die aus der geistlichen Verwaltung, aus den mit dem Amte des Archidiakons verbundenen Gefällen und Unkosten sich ergeben, und auf der anderen Seite zwischen denjenigen Einkünften und Ausgaben, die aus der wirtschaftlichen Verwaltung der zur Propsteipfründe gehörenden Güter herfliessen. Zu letzteren trat dann noch das Einkommen aus dem mit der Propstei verbundenen Xantener Kanonikate nebst Ferkulum (Ergänzungspfründe). Jene uns selbstverständlich erscheinende Sonderung haben die mittelalterlichen Verwalter und Rechnungsführer kaum gekannt und noch weniger durchgeführt, am wenigsten auf dem Gebiete der Ausgaben, in höherem Grade, wenn auch nicht in folgerichtiger Durchführung bei den Einnahmen. Der Grund für diese eigentümliche Erscheinung ist in dem Zwecke der Rechnungen zu suchen. Die Xantener Archidiakone des späten Mittelalters fassten ebenso wie so zahlreiche andere Prälaten ihrer Zeit ihr Amt weit mehr als ein blosses Benefizium denn

als ein mit ernsten Pflichten verbundenes Offizium auf; handelte es sich ihnen schon beim Erwerbe der Xantener Pfründe nur um die Einkünfte, so hatten sie auch in der Folgezeit kein Interesse daran, über die geistliche Seite ihres Amtes, über den Stand ihres Jurisdiktionsgebietes unterrichtet zu werden. Sie hielten sich zur Erfüllung der Amtsobliegenheiten in Xanten einen Stellvertreter, einen Archidiakonatsverwalter, für den auch die amtliche Bezeichnung Siegler oder Prokurator oder Generalvikar des Archidiakons üblich war [1]). Damit glaubten sie genug getan zu haben. Die Rechnungen wurden also nicht unter dem Gesichtspunkte abgefasst, als amtliche Berichterstattung über die Verwaltung des Archidiakonates zu dienen. Daher hatte es für die Prokuratoren keinen Wert, in den Rechnungen zwischen Propstei und Archidiakonat zu scheiden, da ihr Ziel bloss dies war, ihrem abwesenden Herrn ein möglichst genaues Gesamtbild seiner sämtlichen Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen, ohne Rücksicht darauf, auf welchen Titel die einzelne Einnahme oder Ausgabe sich gründete, wenn nur das Gesamtergebnis fehlerlos war. Die Xantener Archidiakonatsrechnungen sind übrigens die einzigen der bisher bekannt gewordenen Rechnungen geistlicher Verwaltungen, die zugleich auch Abrechnungen über die wirtschaftlichen Erträgnisse einer Pfründe bieten.

Die meisten Xantener Rechnungen beginnen das Verwaltungsjahr im Anfange des Sommers, gewöhnlich mit dem Feste der hl. Margareta am 13. Juli, andere mit dem Tage vor Margareta [2]). So hat z. B. der Verwalter Ingenwinkel, ein Verwandter des gleichnamigen Archidiakons, das Finanzjahr 1513 mit dem Margaretentage selbst angefangen, das Jahr 1514 aber schon mit dem Tage vor Margareta, eine an sich un-

[1]) Vgl. das Kapitel über die Verwaltung im allgemeinen S. 24.

[2]) Ueber die Bedeutung des Margaretentages für das mittelalterliche Zahlungswesen vgl. Sachsenspiegel Ldrs. II Art. 58 § 2 und Histor.-polit. Blätter, Jahrg. 1893, Bd. 2, S. 305 ff.

bedeutende Verkürzung des vorhergehenden Verwaltungsjahres, die aber für den finanziellen Abschluss von grosser Bedeutung werden kann, wenn gerade an jenem Tage, wie so leicht am Jahresende, beträchtliche Einnahmen oder Ausgaben gemacht werden. Auf jeden Fall lässt solche Willkür den Sinn für Genauigkeit bei den Mittelalterlichen vermissen. Vergrössern aber musste sich der Fehler, wenn man plötzlich auf einen anderen beliebten Anfangstermin übersprang, auf das Fest des hl. Johannes des Täufers am 24. Juni. Da die Gelder des vorhergehenden wie des nachfolgenden Jahres in die Kasse desselben Prälaten flossen, hatte dies freilich keinen Verlust für ihn zur Folge.

In anderen Zeiten fing man das Jahr im Winter an und auch hier zu drei verschiedenen Terminen. So begann der Siegler Johann Mont die Jahre 1477 und 1478 mit dem Feste der Beschneidung des Herrn (1. Januar), während er den Jahresanfang für 1479 schon auf Weihnachten 1478 festsetzte. 1434 und 1435 beginnt das Verwaltungsjahr mit dem Tage nach dem Feste der hl. Dreikönige (6. Januar). Den Tag nach dem hohen Kirchenfeste wählte man, weil man den Feiertag nicht durch irdische Geschäfte entweihen wollte. Immer aber war es in Xanten ein kirchlich bedeutender Tag, den man zum Jahresanfange wählte. Nicht so beim erzbischöflichen Offizialate, das z. B. 1438 das Rechnungsjahr mit dem 1. März begann. Die Utrechter Archidiakonatsrechnung des Jahres 1479 geht von Remigius (1. Oktober) bis Remigius 1480. Der erzbischöflich mainzische Siegler fing sein Jahr mit Exaudi an, das heisst mit dem fünften Sonntage nach Pfingsten. Bei diesem beweglichen Anfange war also die Dauer zweier unmittelbar aufeinander folgenden Verwaltungsjahre überhaupt niemals gleich. Ein einheitlicher Termin als Jahresanfang besteht eben bei den verschiedenen kirchlichen Verwaltungsbehörden überhaupt nicht, auch nicht innerhalb desselben Bistums, ja nicht einmal eine und dieselbe Verwaltung hält regelmässig an demselben Jahresanfange oder -schlusse fest.

Die ordentlichen Jahresanfänge wurden in Xanten aber auch dann beibehalten, wenn der Prälat, was doch in der Mehrzahl der Fälle zutraf, nicht gerade auf einen dieser Termine in den Besitz von Propstei und Archidiakonat gelangte. Hier ging man also nicht willkürlich vor. Vielmehr wird in solchem Falle die Rechnung vom Tage der possessio realis bis zu einem der genannten ordentlichen Termine geführt und von diesem an werden die Finanzjahre regelrecht gezählt. Der Tag der Besitzergreifung der Xantener Pfründe konnte mit dem Tag der Wahl zusammenfallen (falls nicht päpstliche Provision eintrat), wenn der neue, in der Ferne weilende Propst so glücklich war, in Xanten einen Bruder oder Vertrauten zu haben, der unmittelbar nach geschehener Wahl in seines Herrn Namen von der Propstei Besitz ergriff, wie das Heinrich Ingenwinkel am 25. März 1513 für seinen Bruder Propst Johann Ingenwinkel tat.

---

§ 2.

Die kölnischen Archidiakonate im allgemeinen und das Xantener Archidiakonat im besonderen, ihre Geschichte und ihre Sprengel.

Mag auch die Frage nach der Entstehung der kölnischen Archidiakonate noch der Klärung bedürfen, so viel steht fest: im 11. Jahrhundert oder sicher bei Beginn des 12. Jahrhunderts beobachten wir in der alten Erzdiözese Köln vier blühende Grossarchidiakonate[1]). Diese niederrheinischen Archidiakonate dürfen, was Umfang ihrer Sprengel und Machtfülle der Amtsinhaber wenigstens in den Tagen des späten Mittelalters angeht, wo sonst die Macht der Archidiakone durch die Gegenwehr der Bischöfe im Sinken begriffen war, nicht den zahlreichen, aber kleinen sächsischen und auch nicht den oberrheinischen

---

1) A. Holtgreven, S. 5 ff.

Archidiakonaten gleichgestellt werden. Namentlich die drei Grossarchidiakonate im rheinischen Teile der Erzdiözese übertrafen an Ausdehnung und an Zahl der zugehörigen Pfarren manche der heutigen kleineren deutschen Bistümer. Auch musste es die Macht und das Ansehen der kölnischen Archidiakone gewaltig heben, dass sie ihre Stellung nicht der Ernennung und damit der Gnade des Bischofs verdankten; ebensowenig war man hier bei der Bestimmung der Archidiakone wie sonst in vielen Diözesen an die engen Grenzen des Domkapitels gebunden[1]). Die kölnischen Archidiakonate waren fest

---

[1]) Ueber diese Zugeständnisse, die die oberrheinischen Domkapitel meist auf dem Wege der Wahlkapitulation erreichten, vgl. Baumgartner S. 24 ff. und S. 141 ff. Für die sächsischen Bistümer, besonders Hildesheim, sieh N. Hilling im Archiv für katholisches Kirchenrecht 80 (1900), S. 329 ff.

Innerhalb der Domkapitel waren es die durch Geburt Ausgezeichneten, denen vielfach die Archidiakonate zufielen. So fanden sich in Hildesheim unter 34 Archidiakonen (1200—1303) 8 Grafen, 12 Freiherren, 7 Ministerialen, 1 aus nicht nachweisbarem Geschlechte, 6 ohne Namen; von 1300—1400: 7 Grafen und Freiherren, 17 Ministerialen, 5 Bürgerliche und 2 Unbekannte; von 1400—1500: 13 Ritterliche und 9 Bürgerliche. Vgl. G. Lamay S. 40 und 41.

Auch das kölnische Domkapitel hegte den Wunsch, wie schon mit der Dompropstei und -dechanei je ein Archidiakonat verbunden waren, so wenigstens noch die drei übrigen ertragreichen Grossarchidiakonate an sich zu fesseln. War dies Streben auch lange nicht von Erfolg begleitet, so schien der Wunsch des Kapitels in Erfüllung zu gehen, als 1461 der Domherr Georg Hessler die Xantener Propstei samt ihrem Archidiakonate von dem bisherigen Inhaber derselben, dem Kardinal Francesco Todeschini übernahm. Die näheren Umstände kennen wir nicht, aber die Protokolle des Domkapitels berichten von einer Abmachung, dass wenigstens die Xantener Propstei nur noch an Domherren verliehen werden solle (W. Hollweg, S. 7). Weiter ging man und einen grösseren Erfolg erzielte man ein Jahrzehnt später. Als Hessler 1472 in Rom weilte, führte er eine Instruktion des Domkapitels bei sich, die ihn beauftragte, auch noch die beiden anderen Grossarchidiakonate beim Papste dem Domkapitel dauernd zu gewinnen (Hollweg S. 14). Wirklich gelang es dem gewandten ehemaligen kaiserlichen Diplomaten auch, von Sixtus IV. die Ausfertigung einer Bulle zu erwirken, die bestimmte, die drei archi-

mit den Propstpfründen altberühmter, reicher Stifter verbunden, und die Inhaber dieser Doppelpfründen, die so an Einfluss und Einkünften gewannen, gingen aus der Wahl ihrer Stifter hervor, falls nicht päpstliche Provision an ihre Stelle trat, was beim Ausgange des Mittelalters häufig der Fall war.

Betrachten wir die verschiedenen Archidiakonate einen Augenblick einzeln. Das angesehenste von ihnen war das Domarchidiakonat, das mit der Dompropstei verbunden war und etwa zweieinhalbhundert Pfarren in seinem Sprengel vereinigte [1]). Südlich von ihm lag das Archidiakonat Bonn, mit der Propstei des alten St. Kassiusstiftes verbunden; unter seiner Jurisdiktion standen etwa 252 Pfarrkirchen [2]). Nördlich vom Domarchidiakonate zog sich das langgestreckte dritte rheinische Grossarchidiakonat hin, dessen Amtsinhaber der Propst des berühmten St. Viktorstiftes zu Xanten war. Von ihm wird unten des näheren die Rede sein. Als vierten unter den archidiaconi maiores finden wir den Propst des St. Patroklusstiftes in Soest im westfälischen Teile der ehemaligen Erzdiözese Köln. Sein Sprengel umfasste etwa ein halbes Hundert Pfarren.

Die übrigen Archidiakone wurden als minores bezeichnet;

---

diaconi maiores von Xanten, Bonn und Soest sollten vom Domkapitel aus dessen Schosse gewählt werden. Die Begründung war seltsam genug: die Archidiakone besässen eine mit der erzbischöflichen konkurrierende Jurisdiktion und so sollte Konflikten vorgebeugt werden, als ob Domherren aus dem hohen Adel als Archidiakone fügsamer gewesen wären. Sicher hätte man nun nach dieser Entscheidung der höchsten kirchlichen Autorität an den endgültigen Sieg des Domkapitels glauben sollen; Tatsache aber ist, dass gerade in Xanten, das doch am ersten in den Händen des Domkapitels zu sein schien, die nächsten Propstarchidiakone wie vorher nicht Domherren waren, sondern meist Kurialen, daneben deutsche Prälaten.

[1]) Zum Domarchidiakonate gehörten ausser der Bruderschaft der 18 stadtkölnischen Pfarrer die 8 Dekanate Bergheim mit 87, Jülich mit 71, Essen mit 6, Wattenscheid mit 15, Attendorn mit 24, Wormbach mit 9, Meschede mit 18, Medebech mit 6, insgesamt = 256 Kirchen.

[2]) Dazu gehörten 4 Dekanate, nämlich Ahrgau (Arcuensis) mit 78, Zülpich mit 65, Eifel mit 50 und Siegburg mit 59 Kirchen.

nichtsdestoweniger hatten drei dieser kleineren oder richtiger mittleren Archidiakonate eine ansehnliche Grösse, zum Teil waren sie dem vierten Grossarchidiakonate Soest an Grösse gleich oder gar überlegen. Der jeweilige kölnische Domdechant war Archidiakon von Neuss und hatte als solcher 60 Kirchen unter seiner Jurisdiktion. Der Propst des Stiftes von St. Kunibert in Köln war Inhaber des Archidiakonates Deutz mit 57 Pfarren. Endlich war das Archidiakonat Dortmund in Westfalen mit der Dechanei des Stiftes B. M. V. ad gradus (Mariengraden) in Köln verbunden; dieser Sprengel zählte 45 Pfarren.

Zu diesen stattlichen Bildungen gesellten sich noch einige Archidiakonate dritten Ranges, die aber vor den übrigen ganz in den Hintergrund traten; sie waren infolge ihrer Kleinheit von vornherein zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Ihre Zahl ist noch nicht mit Sicherheit festgestellt [1]). Inhaber dieser Kleinarchidiakonate waren die Aebte von Malmedy, Cornelimünster (auch Inden genannt nach dem vorbeifliessenden Wasser), Steinfeld (diese drei in der Eifel) und Grafschaft in Westfalen. Letzterer war Archidiakon von Wormbach und gebot über 10 Kirchen, während dem Dechanten des Stiftes St. Georg in Köln als Archidiakon von Lüdenscheid in Westfalen 17 Kirchen unterstanden. Ferner gehören hierhin der Propst von St. Severin in Köln und der Dechant des Xantener St. Viktorstiftes. Sein kleines Archidiakonat wurde von dem Sprengel des Xantener Propstes ganz umschlungen und umfasste bloss 6 Pfarren, darunter die Pfarre Xanten selbst, während die anderen Pfarren hauptsächlich deren Tochterkirchen waren [2]).

[1]) Holtgreven zählt auf Binterim gestützt drei (S. 8). Mooren, Dortmunder Archidiakonat S. 47 und 48, lässt die Zahl unbestimmt, nennt aber mehr als Holtgreven. Ueber das im jülichschen Kirchenstreite nachmals bedeutungsvoll gewordene kleine Archidiakonat des Oeslingsdistrikts, das Montjoierland mit 5 Pfarren, an deren Spitze Contzen stand, vgl. J. Kuhl S. 15ff.

[2]) Weder Holtgreven noch Mooren erwähnen dort den Xantener Stiftsdechanten unter den kleineren Archidiakonen, obgleich Mooren

Wenden wir uns nunmehr demjenigen Archidiakonate zu, das den Gegenstand der folgenden Abhandlung bilden soll. Das Archidiakonat Xanten umfasste den ganzen nördlichen Teil der alten Erzdiözese Köln, den Niederrhein im engeren Sinne, und reichte, bei Uerdingen unterhalb Düsseldorf beginnend, bis tief in das heutige holländische Gebiet hinein; es erstreckte sich also im wesentlichen über das weite Gebiet zwischen Rhein und Maas. Die südliche Grenze bildete eine Linie etwa von Uerdingen am Rhein bis Venlo an der Maas, in nördlicher Richtung verengte sich das Archidiakonatsgebiet in demselben Masse, wie die beiden Ströme einander näher rücken, und fand unterhalb Nimwegen seine nördliche Spitze an dem Punkte, wo heute Maas und Waal sich fast berühren, um vor ihrer endlichen Vereinigung noch einmal auseinanderzugehen.

Im einzelnen ging die Grenze von Uerdingen rheinabwärts dem linken Ufer des Stromes entlang bis gegenüber Duisburg, von da aus die Ruhr hinauf über Mülheim bis Kettwig. Hier am Knie der Ruhr bog sie nach Norden und lief, das Stift Essen östlich liegen lassend, über Osterfeld nach Sterkrade, folgte dann im wesentlichen der heutigen politischen Grenze der Rheinprovinz gegen Westfalen unter Einschluss des heute westfälischen Dorsten bis Isselburg. Dort machte sie eine Wendung nach Südwesten zum Rheine, überschritt südlich von Emmerich, das zur Diözese Utrecht gehörte, den Rhein bei Sulen oder Praest, folgte dem linken Ufer von Rhein und

---

sich S. 51 mit ihm beschäftigt. Das bei Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln I, 254 § 11 aus dem Liber valoris abgedruckte Verzeichnis der Pfarren des Dekanates Xanten führt in so fern zu einem Irrtume in der historischen Geographie der Erzdiözese, als es die Pfarren des kleinen Xantener Archidiakonates von denen des grossen nicht scheidet. Zu ersterem gehörten neben der Pfarre Xanten selber Obermörmpter (Monumentum superius, vgl. Binterim und Mooren, Diplom. Cod. I Nr. 216 [1291]), Sonsbeck (vgl. ebd. I Nr. 57 [1203]), Veen (vgl. ebd. I Nr. 187 [1232]), Warth und Lüttingen unmittelbar vor den Toren von Xanten.

Waal bis zu der Enge, vielleicht damals der Vereinigung von Maas und Waal. Dann ging die Grenze maasaufwärts über Gennep bis Welle unterhalb Venlo. Hier verliess sie den Fluss, folgte ungefähr der heutigen politischen Grenze Preussens gegen die Niederlande bis zum Dorfe Leuth, ging unter Ausschluss von Kaldenkirchen über Dülken, Gladbach südlich sich vorschiebend bis Rheydt, dann aber ganz nördlich zurück über Hüls unter Ausschluss von Krefeld an den Rhein oberhalb Uerdingen.

Politisch stand das Archidiakonatsgebiet unter mehreren Herren. Der eigentliche Kern gehörte zum Herzogtum Kleve, der zweitgrösste Territorialherr war der Herzog von Geldern, dann folgten die Grafen von Mörs, endlich gab es noch ein kleines, zu Kurköln gehöriges, vom Hauptteile des Kurstaates weit nach Norden vorgeschobenes Gebiet, das Ländchen Rheinberg. Namentlich die Zugehörigkeit zu Kleve war infolge des strammen Kirchenregimentes der dortigen Herzoge von einschneidender Bedeutung für das Archidiakonat.

Das Archidiakonat Xanten zerfiel in 5 Dekanate; in offizieller Reihenfolge [1]):

1. Xanten mit . . . . 39 Pfarren,
2. Nimwegen mit . . . . 30 „ ,
3. Duisburg mit . . . . 35 „ ,
4. Geldern oder Straelen [2]) mit . . . 28 „ ,
5. Süchteln mit . . . . 16 „ .

---

[1]) Diese Angaben stützen sich auf das Xantener Propsteiregister, das amtliche Handbuch des Sieglers (Kapitel 44). Vgl. das Kapitel über die Quellen S. 1.

[2]) Binterim und Mooren irren in der zweiten Auflage ihres Werkes (Erzdiözese Köln I, 206) mit der Angabe, das Dekanat Geldern habe bis 1300 die Bezeichnung Straelen geführt. Diesen Namen behielt es nach Ausweis sämtlicher Xantener Archidiakonatsrechnungen neben dem Namen Geldern. Ebenso ist es ein Irrtum, anzunehmen (Alte und neue Erzdiözese Köln I, 278), das Dekanat Nimwegen habe im ganzen Mittelalter Zifflich geheissen und sei erst nach der Gründung der Diözese

Insgesamt also waren dem Archidiakon 148 Pfarrer unterstellt ohne die zahlreichen Vikare, Kapläne und Altaristen.

Die Xantener Kirche war gemäss dem Propsteibuche dem Range nach die zweite in der kölnischen Erzdiözese, ihr Propst beanspruchte, nur hinter dem Dompropste zurückstehend, den Vorrang vor dem Bonner Stiftspropste. Doch kommt diese Stellung in den Urkunden nicht immer zur Geltung, während beide gemeinsam nicht ohne langen Kampf auf Grund ihrer hohen Würde als Archidiakone der kölnischen Kirche sich den Vortritt vor dem Propste von St. Gereon in Köln bei Bistumssynoden und feierlichen Prozessionen zu sichern wussten [1].

Wenn auch die kölnischen Archidiakonate bis zur französischen Revolution bestanden, so machte doch die Mitte des 16. Jahrhunderts einen tiefen Einschnitt in die Geschichte gerade unseres niederrheinischen Archidiakonates: der grösste Teil desselben ging dem Propste von St. Viktor verloren. Durch die unentschiedene religiöse Haltung der klevischen Herzoge fielen im Dekanate Xanten 7 Pfarren, im Dekanate Duisburg 20 Gemeinden dem Protestantismus zu. Dazu kam 1559 die Errichtung des Bistums Roermond, welche der Erzdiözese alle Pfarren nahm, die in dem Gebiete der spanischen Niederlande lagen. Vom Dekanate Geldern blieben für Xanten nur 10 Pfarren erhalten. Das Archidiakonat zählte mithin in der Hauptsache die verkleinerten Dekanate Xanten, Geldern und Süchteln.

Roermond 1559 Nimwegen genannt worden; im Gegenteil: sämtliche Rechnungen ohne eine einzige Ausnahme geben in den Absenzenlisten den Namen Nimwegen für das Dekanat zwischen Maas und Waal an. Nur einmal fand sich an einer anderen Stelle in unserer Quelle die Bezeichnung Nimwegen oder Zifflich. Vgl. auch diese doppelte Bezeichnung bei Hartzheim VI, 797 (1551).

[1]) Vgl. die Urkunden von 1138 und 1153 über die Schlichtung dieses Rangstreites durch den Erzbischof. Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus I Nr. 122 und 157.

Erster Teil.

Die Xantener Archidiakone und ihre Vertreter.

§ 3.

Die Verwaltung des Archidiakonats Xanten im allgemeinen.

Die Archidiakone pflegten im späteren Mittelalter vielfach ihre Amtspflichten nicht in eigener Person zu erfüllen, sondern nahmen dafür Stellvertreter zu Hilfe [1]), die in ihrem Namen

[1]) Ohne unsere Xantener Quellen würde man über diese doch so häufige und wichtige Tatsache der Vertretung der Archidiakone völlig im Unklaren sein. Wie wenig man sonst von der Tätigkeit dieser Beamten weiss, zeigt F. Curschmann (S. 357), der sich bemüht, apriorisch und mit ein paar Belegen überhaupt das Vorhandensein solcher Stellvertreter der Archidiakone festzustellen. „In Anbetracht der wenigen Quellenstellen . . . lässt sich ein sicheres Bild von der Stellung und Tätigkeit der Vizepröpste nicht geben.“ Auch H. V. Sauerland gibt neuerdings (Westdeutsche Zeitschr. 27 [1908], S. 318 und 326) zu, dass wir besonders von der kölnischen Archidiakonatsverwaltung fast nichts wissen. Die von Sauerland beigebrachten Nachweise aus der Verwaltung kölnischer Archidiakonate geben nicht etwa ein Gesamtbild der Tätigkeit der kirchlichen Verwaltungsbeamten, der Archidiakone und ihrer Verweser, sondern gehen entsprechend der Tendenz seiner Abhandlung darauf aus, lediglich Schattenseiten der Verwaltung hervorzuheben. Immer wieder wird in grösster Breite auf 31 Seiten (316—347) bei verschiedenen Verwaltern der einzelnen Archidiakonate fast ein und derselbe Fall variiert, die jahrelange Duldung von Nichtpriestern im Besitz von Pfarreien. Es kann leicht irreführen, dass Sauerland die Archidiakone nicht scharf von ihren Verwaltern scheidet, sondern erstere selber auch als „Verwalter“ bezeichnet (z. B. S. 316, 339, 340). Um so weniger darf dies geschehen, wenn die Archidiakone tatsächlich die Verwaltung gar nicht geführt haben (S. 339).

und Auftrage die Verwaltung führten [1]). Diese Stellvertretung erklärt sich daraus, dass die reichen Propsteien, mit denen häufig Archidiakonate verbunden waren, an auswärtige Prälaten, vielfach an Kurialen oder Fürstendiener kamen, die gar nicht im stande waren, persönlich Residenz zu üben. Aber auch wenn dies nicht der Fall war, finden wir dennoch manchmal Archidiakonatsverwalter, weil man die materielle Seite des Amtes, die Nutzungen allein als begehrenswert betrachtete, die Erfüllung der Amtsobliegenheiten aber lieber anderen übertrug [2]). So sehr hatte man sich im Laufe der Zeit auch am Nieder-

---

[1]) Solche Stellvertreter der Archidiakone kommen schon seit dem 13. Jahrhunderte vor. Für das Archidiakonat Bonn ist als erster Johannes de Aquis erst 1342 nachweisbar. Sauerland III Nr. 64 und in der Westd. Zeitschr. 27 (1908), S. 337. Holtgreven S. 25 und 38. Für das Domarchidiakonat vgl. Westd. Zeitschr. 27 (1908), S. 319. Baumgartner, S. 26 und 59, führt für Basel schon 1264 einen „officialis curiae archidiaconi" auf.

[2]) Vgl. die Einleitung des Aschaffenburger Kommissoriums von 1522 bei Würdtwein I, 523 ff. So war es z. B. beim Kölner Domarchidiakonate (vgl. unten das Kapitel über die Absenzen) und Baumgartner S. 59. Unerlässlich war eine Stellvertretung bei Verwaisung des Archidiakonats durch Tod, Translation u. s. w. Ob etwa das Stiftskapitel während der Vakanz die Verwaltung übernahm, und zu wessen Nutzen es geschah, darüber liess sich für Xanten nichts feststellen; auch sonst wurden mir Quellennachweise (z. B. Statuten) nicht bekannt. Abrechnungen für die Dauer einer solchen Zwischenregierung finden sich in Xanten nicht. Nur für Speier zeigt Glasschröder (S. 153, Anm. 111), dass in dem einen Archidiakonate des Domes in jenem Falle das Domkapitel die Verwaltung führte. Es liess daher (1539) dem Offizial des Archidiakons sagen, „wie nun eim Capitel zustee, nach abgang eins Dhomprobsts iurisdictionem prepositi, bis ein ander elegiert wurd und konfirmirt, handtzuhaben und zu beschirmen". Daher solle er dem Domdechanten für diese Zeit den Gehorsamseid leisten. Sicher aber irrt Glasschröder (S. 129) mit der Annahme, dass diese Vollmacht dem Domkapitel aus rein finanziellen Gründen zugestanden habe, weil eine jährliche Abgabe an die Domfabrik nicht nachweisbar sei, die die übrigen speierischen Stiftspröpste und Archidiakone an die Fabrik ihrer Stifter leisten mussten.

rhein an diesen Zustand gewöhnt, der wahrlich nicht dem Ideal entsprach, dass selbst die grossen Reformsynoden um die Mitte des 16. Jahrhunderts trotz ihrer einschneidenden Massnahmen zur Besserung des alternden kölnischen Kirchenwesens grundsätzlich gegen die dauernde Stellvertretung bei der Verwaltung der Archidiakonate nichts einzuwenden hatten[1]). Sie betrachteten dieselbe als eine gegebene Tatsache, als ein längst eingebürgertes Gewohnheitsrecht und begnügten sich damit, bestimmte Eigenschaften von den Archidiakonatsverwaltern zu verlangen und die Art der Uebertragung zu regeln. Die Stellvertreter der Archidiakone dürfen keine Laien und erst recht nicht verheiratet[2]), müssen also Kleriker sein, während der priesterliche Charakter nicht ausdrücklich verlangt wird. Ferner sollen es gelehrte, ernste Männer von erprobter Tugend und Tüchtigkeit sein, die beim Klerus und beim Volke in Ansehen stehen, um ihres Amtes erfolgreich walten zu können. Durchaus verboten

---

[1]) Hartzheim VI, 542 (1549): Quibus possint archidiaconi munus suum comittere . . . Sancimus . . ., ut archidiaconi . . ., qui functionem munerum suorum non per se, sed per ministros aut commissarios seu collectores solent obire, vices suas non committant hominibus levibus, vitiosis aut coniugatis, sed tantam ecclesiasticis, gravibus et probatae opinionis viris. Vgl. ferner die kölnischen Bestimmungen bei Hartzheim VI, 309 c. 20 (1536) und ebd. VI, 630 (1550): Num coniugatis . . . Für Mainz vgl. Hartzheim VI, 585.

[2]) Ausnahmsweise finden wir einmal unter den Propsteiverwaltern einen Verheirateten, sei es nun, dass er einfacher Minorist oder bloss Laie war. Es war unter dem Propste Georg Hessler, als sein Verwandter Berthold Hessler mit seiner Frau Mechtild im Propsteihause sass und sich weigerte, dasselbe zu verlassen, als der Kardinal Todeschini die Propstei von Hessler zurückverlangte. Erst am 30. Juni 1480, berichtet Mont, habe ihm die Frau die Schlüssel geschickt. Da aber keine Abrechnungen Berthold Hesslers vorliegen, ausserdem der Kanoniker Mont die Archidiakonats- und Propsteiverwaltung für den Kardinal besorgte, bleibt es zweifelhaft, ob Berthold nicht blosser Einnehmer der Propsteizinsen, also wirtschaftlicher Verwalter war, der sich um die Jurisdiktion nicht zu kümmern hatte.

ist die Verpachtung[1]) eines Archidiakonates an den Meistbietenden.

Die Archidiakone ernannten ihre Stellvertreter gewöhnlich ganz selbständig ohne bischöfliche Genehmigung und übertrugen ihnen ihre Vollmachten durch ein commissorium oder procuratorium generale, auch vicariatus genannt[2]). Die Stell-

---

[1]) Solche Verpachtungen sind für Xanten, soweit die Rechnungen reichen, ausgeschlossen; dagegen haben brandenburgische Archidiakone schon 1335 ihr Archidiakonat gegen feste Zahlungen auf bestimmte Zeit oder gar auf Lebensdauer in Pacht gegeben. Vgl. Curschmann S. 357, wo Pachturkunden erwähnt werden, darunter eine über eine Jahrespacht von 100 Gulden. Ebenso hatten im Domarchidiakonate Utrecht die Dechanten gewisse Gebühren, z. B. die Absenzgelder in Pacht (Snelting S. 293). Nach Sauerland (Westd. Zeitschr. Bd. 27 [1908], S. 317—318) hat der kölnische Domarchidiakon und päpstliche Notar Bindus von Siena die Einkünfte der Dompropstei an den Domscholastikus Gerhard von Virneburg und hernach ans Domkapitel verpachtet. Bindus war bis 1350 mehr als 44 Jahre Domarchidiakon. Die Pachtsumme betrug 650 Gulden. Vgl. eine weitere Verpachtung ebd. S. 327, ferner Annalen 76 [1903], 151 Nr. 18; eine Verpachtung des Bonner Archidiakonats für 1300 Gulden, Westd. Zeitschr. 27 (1908), 335. Der Strassburger Domdekan verkauft 1385 unter Zustimmung von Bischof, Propst und Kapitel 28 Pfund jährlicher Einkünfte seines Archidiakonatsgerichtes an den Strassburger Bürger Johann Bock, ohne dessen Zustimmung durfte kein Archidiakonatssiegler ein- oder abgesetzt werden. W. Kothe, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert S. 60 und Baumgartner S. 79.

[2]) Solche Kommissorien sind mehrfach erhalten, so für Xanten eins von 1447 in dem Sammelbande Archidiaconatus Xanctensis des dortigen Kanonikus Alexander de Sandt S. 155 und ein anderes von 1548 im Propsteiregister. Die Vollmachtübertragung geschah danach vor einem Notar samt zwei Zeugen. Eine Bevollmächtigung für den Verwalter des Bonner Archidiakons (1601) ist abgedruckt bei Pape, De archidiaconibus, Bonn 1790 im Anhange Littera E. Weitere mit den Xantener Kommissorien im wesentlichen übereinstimmende Bevollmächtigungen des Propstarchidiakons von St. Peter und Alexander in Aschaffenburg siehe bei Würdtwein, Dioecesis Moguntina I, 523 ff. und bei Baumgartner S. 221, Anm. 5. Die Xantener Prokuratorien unterscheiden sich von diesen nur dadurch, dass sie auch die Vollmacht zur Verwaltung der Propsteipfründe übertragen und dieselbe zwischen die Vollmachten

vertreter erhalten dadurch gewöhnlich unbeschränkte Vollmacht, nicht nur sämtliche dem Archidiakon und Propste zustehenden Rechte in dessen Namen auszuüben, sondern auch wieder je nach Bedürfnis und nach eigenem Ermessen Unterverwalter zu bestellen und überhaupt alle Beamten und Gehilfen für die Archidiakonatsverwaltung zu ernennen. Steht der Archidiakonatsverwalter so an der Spitze der archidiakonalen Kurie, so bleibt er doch als Vikar von seinem Auftraggeber abhängig und jederzeit absetzbar, auf bestimmte Bezüge und Nutzungen angewiesen und verwaltet das Archidiakonat nur in seines Herrn Namen und zu dessen Nutzen [1]).

Der Verwalter führte in Xanten verschiedene Bezeichnungen. Meist wurde er Prokurator oder Pfleger genannt; auch war für ihn dort die sonst gewöhnlich nur für bischöfliche Oberbeamte übliche Bezeichnung Generalvikar [2]) im Gebrauch; daneben wurde er Kommissar des Archidiakons genannt. Aus den kölnischen Diözesanstatuten kennen wir ferner die Bezeichnung Kollektor, die hauptsächlich die finanzielle Seite der Tätigkeit dieses Beamten hervorhebt und ihn als Gebühreneinnehmer kennzeichnet; ebendort wird er auch Minister geheissen [3]), während der Archidiakonat Dortmund noch einen

---

zur Ausübung der Archidiakonaljurisdiktion schieben, wie die Xantener Rechnungen unter den bisher bekannten allein auch wirtschaftliche, propsteiliche Einkünfte verrechnen und mit den Siegelgeldern vermischen.

[1]) Stand den Stellvertretern der Archidiakone eine iurisdictio ordinaria zu? Holtgreven (S. 26) bejaht es unter Berufung darauf, dass der Vertreter des Neusser Archidiakons sich einmal folgende Bezeichnung beilegte: „Archidiaconalis curiae Novesiensis officialis et iudex ordinarius.“ (Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln, II, 269.) Der Stellvertreter des speierischen Dompropstes und Archidiakons sagt bei der Bestätigung der Statuten des Landkapitels Weissenburg: „Auctoritate nostra ordinaria immo verius dicti domini nostri praepositi . . .“ Glasschröder S. 141, Anm. 61.

[2]) Vgl. aber Baumgartner S. 26.

[3]) Vgl. S. 22 Anm. 1. Ausserdem findet sich in Mainz die Bezeichnung „vicegerens“ und mit besonderer Beziehung auf die richterliche Tätigkeit dieser Beamten die Benennung „iudex“. Baumgartner S. 116.

anderen Namen, „Vizearchidiakon“, aufwies[1]). Anderwärts war der Titel „Offizial“ sehr üblich, den man aber in Xanten lediglich für den eigentlichen kirchlichen Richter anwendete. Die geläufigste Benennung von allen war am Niederrhein dieselbe wie für den bischöflichen Finanzverwalter: Siegler (sigillifer), wie denn auch die Archidiakonatseinnahmen stets als Siegelgelder, die mit den Jurisdiktionsakten verknüpft waren, in den Rechnungen erscheinen: „Recepta de magnis et parvis sigillis[2]) archidiaconatus prepositure Xanctensis.“

Dem Range nach waren die Xantener Archidiakonatsverwalter meist Stiftsherren, gewöhnlich Mitglieder des Xantener Kollegiatkapitels. Schon in sehr früher Zeit scheint der Versuch gemacht worden zu sein, diese beiden Stellungen zu ver-

---

[1]) Ebenso hiessen in Brandenburg die Vertreter der Archidiakone Vizepröpste. Curschmann S. 349 und S. 455 Anm. 3. Mit diesen Beamten dürfen aber des gleichlautenden Titels wegen die beim erzbischöflichen Offizialate vorkommenden Vizesiegler und Vizeoffiziale nicht verwechselt werden. Es handelt sich dort nicht um den Hauptvertreter des Erzbischofs, sondern wiederum um einen Ersatzmann für den Siegler oder den Offizial selber, entsprechend dem grösseren Umfange und ausgedehnteren Arbeitsbereiche der erzbischöflichen Verwaltung. Vgl. Annalen 65 (1898] S. 172 Nr. 20. In grösseren Archidiakonaten gab es auch schon zwei oder mehr Stellvertreter des Archidiakons. Vgl. Baumgartner für Mainz S. 116, aber auch das Gegenteil in Speier, wo mehrere Archidiakone zusammen nur einen Offizial hatten, unten in dem Kapitel über die archidiakonale Gerichtsbarkeit.

[2]) Der Xantener Siegler führte also zwei Siegel, das grosse und das kleine Propsteisiegel. Letzteres wurde für weniger wichtige Akte benutzt, z. B. für die Sieglungen der Zitationen. Die Einnahmen des kleinen Siegels wurden besonders gebucht. Vgl. das Kapitel über das archidiakonale Gerichtswesen. Die Siegel waren aus Silber gefertigt. Mont berichtet zum Januar 1477, dass er dem Goldschmiede für Anfertigung der beiden Siegel mit dem Wappen des damaligen Propstarchidiakons, des Kardinals Francesco Todeschini, die hohe Summe von 5½ rheinischen Gulden gezahlt habe, obgleich er das Silber selber lieferte. Der Siegler musste auch für die Kanzleibedürfnisse sorgen. Die Auslagen für Papier und grünes Wachs zum Siegeln betrugen um die Mitte des 15. Jahrhunderts jährlich einen rheinischen Gulden, später mehr.

binden. Später war das verboten. Erst im Jahre 1444 wurde das Verbot aufgehoben [1]). Aus der alten Zeit des Kampfes zwischen Propst und Kapitel stammend, hatte es verhüten sollen, dass der Propst einen Anhänger im Kapitel habe, der bei Abstimmungen innerlich nicht frei sei. Der Archidiakon Ferricus de Beauvoir ernannte 1447 den Utrechter Kanonikus Aubertus Hannon zu seinem Generalvikar. Dieser ist einer der wenigen Verwalter, über deren Bildung wir näheres wissen. Er war gelehrter Jurist, was uns sein Magistertitel und seine übrigen akademischen Grade anzeigen: er war licentiatus in decretis und baccalaureus in legibus, also in beiden Rechten erfahren. Xantener Stiftsherren waren unter den Verwaltern: Jakob von Linz (1457), Vink (1460—1468 nachweisbar), Johann Mont (1476—1481 nachweisbar), Galen (1496), Heinrich Ingenwinkel 1513 ff., der ausserdem noch Propst von St. Aposteln in Köln war, endlich Keup in den Dreissigerjahren des 16. Jahrhunderts. Solch hoher Rang verlieh den Sieglern schon an sich Ansehen und Uebergewicht bei den untergebenen Pfarrern und Vikaren [2]).

Der Verwalter wohnte im Propsteihause, zu dem zwei grosse Tore hineinführten, über denen das goldverzierte Wappen des jeweiligen Propstes auf hölzernen Tafeln erglänzte, auch wenn der Prälat selber nie in Xanten seinen Sitz aufschlug.

---

[1]) Vgl. S. 4 Anm. 1.

[2]) Auch anderwärts bevorzugte man für das Siegleramt Angehörige des Stiftsklerus. So war nach Angabe der Utrechter Rechnung (1479) auch der Offizial des dortigen Domarchidiakons Everhard Zoudenbalch Kanoniker; ebenso finden wir als Verwalter des Archidiakonates Aschaffenburg den dortigen Stiftsherrn Ciriak Lang (Baumgartner S. 221); in der Erzdiözese Mainz mussten die Stellvertreter der Archidiakone sogar Kanoniker sein, und zwar waren die dortigen Propstarchidiakone in der Wahl auf den Kreis der Kanoniker ihres Stiftes beschränkt (Baumgartner S. 117), vgl. aber Mooren, Archidiakonat Dortmund, S. 186 ff., wo nicht bloss Stifts- und Landdechanten das Amt des Archidiakonatsverwesers übernehmen, sondern auch einfache Pfarrer, einmal sogar ein Altarist.

War der Verwalter aber Xantener Stiftsherr, dann behielt er seine gewöhnliche Wohnung in der Immunität. Dadurch ermässigte sich der jährlich an zwei Terminen, Ostern und zu St. Viktor, laut Statut an den Präsenzmeister zu zahlende Mietzins von je 7 rheinischen Gulden und 8 albi ein wenig, weil Gelegenheit geboten war, das Gebäude anderweitig, wenn auch bedeutend unter Preis, zu vermieten. Der Propst musste ihn nämlich auch dann zahlen, wenn er nie seine Wohnung gesehen hatte, ebenso haftete er für die kostspieligen alljährlichen Erneuerungen und Ausbesserungen. Ein besonderes Amtsgebäude für die Archidiakonatsverwaltung gab es nicht, der Siegler richtete jeweilen eines seiner eigenen Zimmer als Amtsstube ein.

Ausserordentlich gering war die Besoldung der Verweser für so viele und manchmal schwierige Geschäfte in der Jurisdiktion und der wirtschaftlichen Verwaltung der zahlreichen Propsteigüter. Das Gehalt sollte eigentlich, wie vielfach auch bei damaligen weltlichen Beamten, in einem Gewande (tabbardus oder tunica) bestehen; doch wurde es Sitte, dafür dem Siegler jährlich 10 rheinische Gulden in bar auszuzahlen [1]. Ausserdem pflegte der Propstarchidiakon für seinen Stellver-

[1]) Ziehen wir zum Vergleiche die Gehälter anderer geistlichen Beamten in ähnlicher Stellung heran. Der erzbischöflich-mainzische Archidiakonatssiegler Johann Bruns empfing jährlich laut der Rechnung (Briegersche Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 21 [1907], S. 363) „iuxta antiquam consuetudinem“ 20 Goldgulden. Weit höher waren die Gehälter der erzbischöflichen Siegler im kölnischen Westfalen. Dort erhielt 1438 der Offizialatssiegler monatlich 6 = jährlich 72 Gulden mit Einschluss der Auslagen für einen Diener (Westd. Zeitschr. 7 [1888], S. 53 Nr. 11). Dazu kamen Gelder für Repräsentation (ebd. Nr. 12 und 13). Im Jahre 1515 bezieht dagegen der Siegler desselben erzbischöflichen Gerichtes auffallend weniger, nämlich „pro sallario et tunica“ 47 Gulden, immerhin noch bedeutend mehr als sein Xantener Amtsgenosse, sein Stellvertreter und Gehilfe, der Untersiegler, 1495 und 1499 „pro expensis et tunica“ 25 Gulden (Annalen 65 [1898], S. 153). Die hohen Summen, die der Siegler 1495 und 1499 der Kasse für sich entnimmt, 120 und 130 Gulden, stellen im Vergleiche mit 1515 offenbar nicht sein Gehalt dar, sondern sind anders

treter auf Dienstreisen die gesamten Unterhaltungskosten zu tragen einschliesslich der Auslagen für Arzt und Heilmittel [1]). Von einer besonderen Entschädigung aber für die vielen Mühen und Gefahren weiter und häufiger Reisen war keine Rede. Für den bei der Verwaltung angerichteten Schaden konnte der Verweser laut den erhaltenen Kommissorien nicht haftbar gemacht werden [2]). Eine Steigerung der Gehälter ist allgemein nicht wahrzunehmen, auch nicht zu der Zeit, wo die Einnahmen, nicht ohne Vermehrung der Geschäfte, sich steigerten, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Der Siegler bezieht jene 10 Gulden schon 1421. Eine Ausnahme macht nur das Jahr 1513, wo Heinrich Ingenwinkel seinem Bruder 25 Goldgulden in Rechnung bringt. Dazu kommen noch 15 Gulden für Wein. Diese Auslage war bis dahin unbekannt. Ueberhaupt waren ja die direkten Gehälter der mittelalterlichen Beamten, auch der

---

begründet, vielleicht auf Vorschüsse zurückzuführen, die er für seinen Herrn geleistet hatte, ein in Xanten mehrfach vorkommender Fall.

Die Vermutungen J. Hansens (Westd. Zeitschr. 7 [1888], S. 39) über die Verrechnung der Gehälter, die nur „ausnahmsweise aus der Kasse des Gerichtes gezahlt wurden“, sind, wie die drei später entdeckten Rechnungen desselben Offizalates (Annalen 65 [1898]) und wie auch sämtliche Xantener Rechnungen beweisen, irrtümlich. Insbesondere ist die Annahme einer Zentralgerichtskasse für die ganze Erzdiözese am Hofe des Erzbischofs in Köln oder Bonn durchaus unhaltbar. Echt mittelalterliches Wirtschaftsprinzip ist es, dass jedes „Amt“ sich selber unterhalten muss und seine gesonderte Verwaltung hat. Die Gehälter wurden, besonders da die Auslagen für die Verwaltung stets viel geringer waren als die Einnahmen, einfach und in der natürlichsten Weise aus den Einnahmen des betreffenden „Amtes“ genommen und unter die laufenden Ausgaben verrechnet. Hansen hat sich, auf einen blossen Einzelfall gestützt, durch die unten noch näher zu charakterisierende nicht sachmässige Verzeichnung der Gehälter in der Rechnung von 1438 zu diesen Aufstellungen verleiten lassen. Vgl. unten das Kapitel über die Finanzverwaltung S. 45 Anm. 1.

[1]) Vgl. z. B. unten in diesem Kapitel die Angaben über die Verpflegung des Sieglers Mont während seiner Krankheit in Köln S. 41.

[2]) Vgl. unten in diesem Kapitel den Verlust des Geldes durch Mont S. 41.

städtischen, gering; freilich hatten letztere manche Nebeneinnahmen, die sich bei den Sieglern der geistlichen Verwaltungen nicht nachweisen lassen. Doch auch im Vergleiche mit dem Einkommen der armselig gestellten Inhaber der kleinen Altarpfründen erscheint das Gehalt des obersten Beamten der niederrheinischen Archidiakonats- und mancher anderen geistlichen Verwaltung unbegreiflich klein; jene Altaristen brachten es doch im Durchschnitt auf das Zweiundeinhalbfache.

Wohl kam es vor, dass der Archidiakon einem verdienten Verwalter, besonders am Ende der Verwaltung, in barer Münze sich erkenntlich zeigte; jedenfalls erwarteten das die Verwalter, wie sie verschiedentlich mehr oder weniger zart andeuten. Immerhin aber hatten sie auf eine solche Vergütung keinen rechtlichen, sondern nur einen Billigkeitsanspruch; dieselbe hing ganz ab von dem guten Willen und der vornehmen Gesinnung ihres Prälaten. Da muss es uns wirklich befremden, besonders wenn wir die vorhin gekennzeichnete rechtliche Unsicherheit und Abhängigkeit der ganzen Stellung hinzunehmen, dass sich so hochstehende Geistliche immer wieder, oft jahrelang zu den schwierigen und verantwortungsreichen Verwaltungsgeschäften bereit fanden. Bisweilen mochte zudem der Archidiakon seines Vertreters vergessen, da Propstei und Archidiakonat sich oft in den Händen hoher Prälaten befanden, die (z. B. Aeneas Sylvius, Francesco Todeschini, Ingenwinkel u. s. w.) durch die Geschäfte der päpstlichen Kurie oder durch die vielverschlungenen Händel der kaiserlichen Politik (Hessler) ganz in Anspruch genommen waren. Wenigstens schreibt der Siegler und Kanonikus Peter Vink am Ende seiner Rechnung von 1467 seinem Herrn, dem Kardinal Francesco Todeschini, bekümmert, er sei jetzt schon seit 7 Jahren Verwalter und Diener des Kardinals und habe niemals ausser jenen 10 Gulden für Kleidung von ihm etwas erhalten oder ihm etwas in Rechnung gestellt, obgleich er bei seiner Geschäftsführung schwere Sorgen, Unkosten und Mühen und nicht wenig Aerger gehabt habe. Wer so manchen Xantener Verwaltungsbericht sieht, wie er uns in

Gestalt der ausführlichen Abrechnungen vorliegt, der wird dem vielgeplagten Verwalter nicht Unrecht geben. Wir glauben seinen Worten an den Kardinal: „Wahrlich, ich hätte für keinen anderen in diesen Dingen während so vieler Jahre solche Lasten tragen mögen.“ Vink bezeichnet es daher als billig, wenn ihm für die siebenjährige mühevolle und für ihn selber kostspielige Verwaltungstätigkeit Ersatz geschafft werde. Woher die Unannehmlichkeiten kommen, lässt er auch durchblicken; er weist darauf hin, dass der Archidiakonatssprengel sich über so verschiedene Gebiete und Herrschaften weltlicher Fürsten erstrecke; dabei dachte er sicher vornehmlich an die Herzoge von Kleve, die in kirchlichen Dingen sehr selbstherrlich vorgingen und sich um die Xantener Verwalter gar wenig kümmerten.

Vink nannte die Verwaltung für ihn selber kostspielig und mit Recht; denn die Verwalter pflegten manchmal, wie der Archidiakonatspfleger Buxfordt 1497 bemerkt, aus eigener Tasche kleinere Auslagen im Dienste ihres Herrn zu machen, ohne dass sie dieselben dem Archidiakon gern jedesmal in Rechnung bringen mochten. Dazu kam noch der Umstand, dass der Verwalter bisweilen seinem Herrn bedeutende Summen vorstreckte. Es geschah dies nicht etwa dadurch, dass der Prälat in Geldverlegenheiten sich bei seinem Untergebenen Geld geliehen hätte, sondern es konnte dies daher kommen, dass der Verwalter regelmässig fällige, aber beim Jahresabschlusse noch nicht eingelaufene Jurisdiktionseinnahmen seinem Herrn für das abgelaufene Verwaltungsjahr bereits verrechnete und auszahlte. Weit häufiger aber war der Grund in der Güterverwaltung zu suchen, wo der Ertrag der Naturalrenten oft auf Grund von Schätzungen oder richtiger Ueberschätzungen in die Rechnungen eingesetzt und dem Prälaten im voraus ausbezahlt wurde [1]). Die zu viel gezahlten Summen konnte der Verwalter freilich bei der nächsten Jahresrechnung unter „Ausgaben“ einstellen und abziehen. Dass ihn dabei auch kein Zinsverlust traf, ergab sich aus dem kirchlichen Zinsverbote.

---

[1]) Vgl. unten das Kapitel über die Finanzverwaltung S. 47.

Ueber die Höhe der nachträglichen freiwilligen Geschenke erfahren wir nichts. Doch wird man wohl annehmen dürfen, dass diese Entschädigungen nicht unbedeutend gewesen sind, da sich andernfalls wohl bald kein Kommissar für den Propstarchidiakon mehr gefunden haben würde. Auch ist nicht nachzuweisen, dass die Prokuratoren mit mehr und besseren Pfründen ausgestattet gewesen seien als andere Kanoniker. Freilich hatte der Verwalter Vink die Pfarrpfründe Süchteln, Mont die Pfarre Repelen inne; auch wurden beide, da ihnen die Residenz dauernd unmöglich war, von der Zahlung der Absenzgelder befreit; aber eine Bevorzugung können wir in dem Besitze dieser Pfarren nicht erblicken, denn es gab überaus viele Kanoniker, die eine Pfarre neben ihrer Stiftspfründe inne hatten, ohne je dafür die Lasten einer solchen Verwaltung auf sich zu nehmen.

Der Verkehr der Archidiakonatsverwalter mit dem ihnen unterstellten Klerus war auf die Amtsstube in Xanten beschränkt und fast nur dienstlich. Viele Pfarrer mögen wohl kaum je den Kommissar zu Gesicht bekommen haben, der fast nie auf ihre Dörfer hinauskam und sehr selten einmal sich in ihrer Mitte sehen liess. Wenn jedoch Geistliche nach Xanten kamen, um ihre Gebühren zu zahlen, so pflegte er ihnen leutselig öfter einen Imbiss zu geben oder sie zu Tische zu laden. Diese Auslagen nahm der Siegler auf seine eigene Kasse, ohne sie jedesmal seinem Herrn in die Rechnung zu schreiben. Dass dies so zu geschehen pflegte, erfahren wir durch den Kommissar und Kanonikus Galen, der ängstlich besorgt, ob die ihm zugedachte Entschädigung nach der Abrechnung auch reichlich genug ausfallen möchte, hier und bei anderen kleinen Auslagen im Dienste seines Herrn zu wiederholten Malen bemerkt, er wolle sie nicht einzeln aufzählen, dabei sich aber auf den Familiar des Archidiakons, einen Johann Lünynk beruft, der als Augenzeuge mündlich dies alles dem Herrn auseinandersetzen könne.

Bloss mit den Pfarrern des Dekanates Xanten verkehrte der Siegler einmal im Jahre etwas näher. Die Kaland-

gilde [1]) der Pfarrer und Pfarrverwalter des Dekanates Xanten, eine Organisation zu idealer und materieller Unterstützung der Mitglieder, deren Statuten sich noch im dortigen Archive finden, hielt in Xanten am Dienstag nach dem weissen Sonntag ihren Tag ab. Wenn sich dann die Bundesbrüder zum gemeinsamen Mahle niedersetzten, dann pflegten Siegler und Offizial in ihrer Mitte auf besondere Einladung kraft alter Gewohnheit zu erscheinen. Bei dieser Gelegenheit wie auch sonst schon bei einer Zusammenkunft von Geistlichen war es Sitte, dass der Siegler auf Kosten seines Herrn eine kleine Weinspende machte, um die Verwaltung bei ihnen beliebt zu machen, wie Mont gewissenhaft als Erklärung für die Auslage beifügt.

Am Karsamstage nach der Verteilung der hl. Oele pflegte der Siegler die Beamten der Archidiakonatskurie zu einer kleinen Stärkung bei einem Becher Wein zu sich zu bitten [2]).

Die Beziehungen der Xantener Verwalter zu ihren Herren waren oft recht lebhaft, dann ruhten sie wieder längere Zeit. Auch dies entnehmen wir aus den mit einem solchen Verkehr verbundenen Ausgaben. Dieser Verkehr erstreckte sich jedoch nur auf finanzielle Angelegenheiten; an ein Eingreifen in innere Angelegenheiten des Archidiakonates konnte der fremde, mit den Verhältnissen nicht vertraute, häufig wohl der deutschen Sprache nicht mächtige Archidiakon kaum denken. Der Verkehr geschah meistens schriftlich, bisweilen mündlich, indem der Prokurator dann zu seinem Herrn hinritt, abgesehen von den seltenen Fällen, wo vielleicht bei dem Antritte des Amtes ein Propst und Archidiakon einmal persönlich nach Xanten kam. Den Inhalt der hin- und hergesandten Schreiben geben

---

[1]) Ueber die Organisation der Esslinger Priesterbruderschaft vgl. K. Müller, Esslinger Pfarrkirche S. 55. Ueber Kalandgilden, die neben den Geistlichen auch Laien einschlossen, und über eine solche, die den Klerus eines ganzen Archidiakonates (Kiel, Stadt und Land) umfasste, vgl. neuerdings H. v. Schubert, Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, I, 380.

[2]) Vgl. unten das Kapitel über das Viaticum sacramentorum.

die Siegler gewöhnlich kurz an bei der Verzeichnung der dadurch bedingten Auslagen. So verlangte der Kardinal Francesco Todeschini am 11. September 1479 ein genaues Verzeichnis der Einnahmen der Propstei; Mont liess rasch eine Kopie des betreffenden Propsteibuches anfertigen (für 1 1/2 flor.) und schickte das Original nach Rom.

Häufig kamen Boten von der Kurie nach Xanten. Sie empfingen regelmässig vom Siegler einen Geldbetrag; doch war derselbe gering, jedenfalls weil die Boten für noch manche andere Briefschaften und Aufträge mit sich führten. So erhielt am 4. April 1477 ein gewesener Pfarrer, der von der Kurie kam und drei päpstliche Schreiben überbrachte, 8 alb., ein Satz, wie er sonst für die Reise nach Köln üblich war. Andere Boten erhielten weit höhere Löhne; vermutlich sind dies direkte Boten gewesen, die dann freilich auch noch fremde Aufträge gegen Bezahlung erledigt haben werden, weil auch diese höheren Löhne immerhin sonst nicht ausgereicht hätten. So wurden 1458 einem Boten zur Kurie 2 flor. Ren. 15 alb. Col. gezahlt; dazu gab ihm der Siegler auf Rat des Scholastikus noch 2 flor. Ren. curr. für ein Kleid. Auch 1409 erhielt ein Bote, der Briefe des Verwalters von Xanten nach Rom brachte, 3 geldrische Gulden als Kleidergeld, eine damals sehr beliebte Form der Löhnung.

Nicht selten wurden Briefe der Kurie bloss bis Köln als den Mittelpunkt der Erzdiözese und den Sitz der geistlichen Oberbehörden gebracht und dann durch besondere Boten nach Xanten weiter befördert. Bestimmte Taxen für solche Briefträger gab es nicht, auch bestand zwar ein starker, aber kein regelmässiger Verkehr zwischen Köln und Rom. Als Mont im Januar 1477 zur Kurie reisen wollte, traf er in Köln einen gewissen Markus. Mit diesem musste Mont erst unterhandeln wegen des Mitnehmens und Besorgens eines Briefes. Dann zahlte er ihm den hohen Betrag von 2 Goldgulden (70—80 M.). Gleichwie zur Entschuldigung schreibt er dahinter: Sonst hätte ich selbst nach Rom reisen müssen, wenn ich ihn nicht getroffen hätte.

Mont ritt selbst wiederholt nach Köln, um dort Briefe des Archidiakons, die bei bekannten Stiftsherren für ihn abgegeben waren, in Empfang zu nehmen. Wenn der Archidiakon besonders wichtige Briefe an hohe Persönlichkeiten richtete, so überbrachte sie der Siegler diesen persönlich. So reiste Mont am 29. Mai 1481 mit einem päpstlichen Briefe und einem Schreiben seines Kardinals zum Erzbischofe nach Bonn, und zwar im Wagen bis Neuss, die ganze übrige Reise bis Bonn zu Schiff, ebenso machte er den ganzen Rückweg von Bonn bis Xanten auf dem Rheine. Die Reise nahm acht Tage in Anspruch.

Die Verwalter waren als solche zur Rechenschaft über ihre Verwaltung dem Herrn gegenüber verpflichtet. Dieser Pflicht genügten sie durch jene Rechnungen. Bisweilen, wenn der Archidiakon ein besonderes Interesse an der Verwaltung hatte, wurden auch andere Ausweise herangezogen. Wenn der Prälat nicht gar zu weit entfernt war, reiste der Siegler auf seinen Wunsch persönlich hin, um mündliche Erläuterungen hinzuzufügen [1]). So vermerken die Rechnungen von 1498 und 1499 Unkosten für eine Reise nach Köln, die der Siegler zu dem dort sich aufhaltenden Propste und Archidiakon Johannes Menchen machte, um vor ihm eingehend mündliche und schriftliche Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen. Zu dem Zwecke führte er die Rechnung und die Propsteiregister mit den genauen Angaben der jährlich fälligen Einkünfte bei sich. Wie umfangreich diese Register gewesen sein müssen, entnehmen wir der Rechnung von 1467. Damals liess der Siegler

---

[1]) Auch der Erzbischof liess seinen westfälischen Siegler persönlich zu sich an seinen Hof in Poppelsdorf bei Bonn kommen, um neben der Rechnung seinen mündlichen Bericht über die Verwaltung des verflossenen Jahres entgegenzunehmen (Annalen 65 [1898], 182 Nr. 1—8). Der erzbischöflich-mainzische Archidiakonatssiegler war verpflichtet, jährlich mindestens einmal Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Vgl. das betreffende Prokuratorium in der Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1897, S. 212 Nr. 3.

eine Duplik der Register anfertigen. Sie umfasste 6 Septernen. Für Papier und Schreiblohn zahlte er 3 rheinische Gulden, während für die Reinschrift von zwei umfangreichen, mühsam aus dem Unreinen herzustellenden Jahresrechnungen nur 2/3 Gulden bezahlt wurden. Aehnlich hielten die Pröpste, wenn sie einmal in Xanten anwesend waren, genaue Abrechnung mit dem Siegler. So geschah es am 22. Januar 1409. Zu der Abrechnung zog der Propst damals einen Stiftsherrn aus Xanten und einen aus Kleve, ausserdem noch einen Notar und drei Ministerialen der Propstei hinzu.

Um eine solche genaue Abrechnung zu ermöglichen, liessen sich die Verwalter über alle ausgelegten Gelder von den Empfängern eine Quittung ausstellen. Ja 1467 begegnet uns sogar der Fall, dass der Siegler sich von seinem eigenen Herrn, der auf der Reise zu den Herzogen von Geldern und von Kleve 5 Tage im Hause des Sieglers Rast machte, über die durch den Besuch verursachten Aufwendungen von 7 flor. Ren. 10 alb., die er später dem Propste in Rechnung stellte, ein Schriftstück ausstellen liess.

Dass die Pröpste die Rechnungen selber genau prüften, ergibt sich aus den erhaltenen eigenhändigen Quittungen der Prälaten. Entweder schrieben sie diese unter das Endergebnis der Abrechnung mit den kurzen Worten „Ita est“ samt ihrem Namen oder ähnliches oder auf besondere, unscheinbare Zettelchen, die die Siegler dann zuweilen zwischen die Blätter der Rechnungsbücher gesteckt haben, wodurch sie vor dem Untergange bewahrt geblieben sind. Das erste Verfahren der Unterschrift unter die Rechnung selber erklärt es, dass von einigen Rechnungen beide Stücke erhalten sind, da ebenso die dem Archidiakon übermittelte Rechnung wieder in die Schreibstube des Sieglers zu der dort aufbewahrten zurückkehrte. So schreibt Mont: Am 3. Februar 1482 kam ein Bote von der Kurie und brachte meine Propsteirechnung zurück.

Wie oft die Rechnungsablage stattfinden sollte, war laut den Kommissorien in das Belieben des Propstes gestellt. Regel-

mässig wurde jedes Jahr einmal ein Abschluss gemacht, der seinen Niederschlag in der Jahresrechnung fand. Eine mehr als einmalige Rechenschaftsablage im Jahre lässt sich nicht nachweisen. Wohl aber kam es umgekehrt vor, dass mehrere Jahre hintereinander ein Archidiakon keine Abrechnung erhielt. So lässt sich vom Archidiakon Ingenwinkel nachweisen, dass er in den Jahren 1523—1525 einschliesslich von seinem Archidiakonate und seinen sämtlichen zahlreichen übrigen Pfründen in Deutschland und von einigen derselben sogar noch länger keine Abrechnung und auch keine Einnahmen erhalten hat, bis sich dann am Ende dieser langen Zeit ein wahrer Goldregen über den Prälaten ergoss, den wir ihm heute noch bis aufs letzte Mörchen nachrechnen können [1]). Aehnlich war es in den Jahren 1432—1435; es erklärt sich dies leicht aus den damaligen langen Streitigkeiten um die Propstei und aus der weiten Entfernung mancher Archidiakone.

Die Uebermittlung der Gelder aus den Händen der Verwalter in die der Pröpste geschah entweder durch direkte Boten oder durch Vermittlung eines Bankhauses. Ersteres scheint die Ausnahme gewesen zu sein und war auch sehr gefährlich wegen der überall auf den Strassen herrschenden Unsicherheit, die einst der Prokurator Mont am eigenen Leibe erfahren sollte [2]). Vielleicht wollte er gerade jene Summe einem Bankhause zur Weiterbeförderung an den Archidiakon übergeben; es liesse sich sonst kaum ein Grund finden, weshalb der sonst so gewissenhafte und für den Vorteil seines Herrn besorgte Verwalter einen so bedeutenden Geldbetrag bei sich führte.

Unter den Geldhäusern kamen natürlich die Banken der benachbarten grossen Handelsplätze in Betracht, vor allem das grosse Bankhaus der Medici mit seinen Zweigstellen in Brügge und Antwerpen, daneben angesehene Banken in Köln,

---

[1]) Vgl. bei A. Schulte, Die Fugger in Rom I, S. 289 ff. den Exkurs über den Kurialen Johann Ingenwinkel.

[2]) Vgl. unten in diesem Kapitel die besonderen Angaben über Monts Wirken S. 40.

namentlich das Bankhaus des Kaufmanns Mergen oder Menger[1]). Der Prokurator und Kanonikus Peter Vink legte z. B. 1460 in Antwerpen 240 Goldgulden ein. Die „litterae cambii" schickte er seinem Herrn durch einen besonderen Boten, nicht durch Vermittlung der Bank. Laut der Abmachung sollte der Kardinal damals für je 4 Goldgulden 3 Kammerdukaten erhalten, also im ganzen 180 Dukaten. Für das Wechseln des Geldes berechnete die Bank in diesem Falle für jeden Gulden ½ Stüber, also etwa 2 % Spesen. Der Kardinal muss sich damals in Geldverlegenheiten befunden haben; denn bald darauf erschien in seinem Auftrage ein Geistlicher, dem Vink abermals in Antwerpen 100 Gulden anwies. Auch der Archidiakon Aeneas Silvius liess 1457 durch seinen Kaplan 82⅓ Gulden im voraus abheben; ebenso wurden für ihn 1458 in Köln in die Bank von Abel Kalthoff 196½ Gulden gelegt in verschiedenen Pagamenten. Für jeden Gulden fügte er ½ albus bei. Für diese Spesen von wiederum rund 2 % wollte Kalthoff durch Vermittlung des Hauses Cosimo Medici in Rom an Aeneas Silvius 125 Kammerdukaten zu 32 albi auszahlen. Die Pröpste warteten gewöhnlich das Ende des Verwaltungsjahres nicht ab, sondern nahmen im Laufe des Jahres Teilzahlungen entgegen. Die so bereits ausgezahlten Beträge trugen die Verwalter dann unter den „Ausgaben" ein. Die Ueberbringer der literae cambii waren keine gewöhnlichen Boten, sondern meistens Geistliche.

Mont pflegte, wie oben erwähnt, Geldgeschäfte selber zu erledigen. Da er sehr reisegewandt war, machte er sich aus einem Ritte mehr nach Köln nichts. Der sparsame und gewissenhafte Verwalter und gute Rechner mochte noch einen anderen Grund dabei haben; bisweilen musste man mit dem Inhaber der Bank feilschen, um nicht übervorteilt zu werden. So finden wir ihn im Oktober 1479 in Begleitung des Magisters Sennenbosch auf der Reise nach Köln, um in die damals beliebte Bank des Kaufmanns Johann von Dinslaken eine

[1]) Der Name ist in der Rechnung unleserlich.

grosse Summe einzulegen. Doch der Aufenthalt in Köln verzögerte sich; der Stiftsherr konnte mit dem auf seinen Gewinn bedachten Kaufmanne lange nicht einig werden. Dieser wollte nämlich für je 4 Goldgulden nur 3 Dukaten geben. Mont berief sich darauf, dass am Niederrheine 4 Goldgulden doch ganz beträchtlich mehr wert seien als 3 Dukaten (nämlich 3 Dukaten und 5 Stüber) und dass er ihm nur gutes Geld gebe, während sonst die Unsitte herrschte, die Münzen stark zu beschneiden. Aber der Kaufmann blieb hart. Eine neue Schwierigkeit ergab sich dadurch, dass der Bankinhaber nicht die mancherlei kleinen Münzen annahm, wie sie Mont in Xanten bei der Erhebung der Archidiakonalgebühren, z. B. beim Einholen der Absenzgelder auf den Dörfern und bei der Zahlung der Renten durch die Bauern gerade in die Hände bekam. Daher machte er es später anders. 1481 ritt er zuvor mit all dem kleinen Gelde in das benachbarte und gewerbreichere Wesel, um das Kleingeld gegen Gold einzutauschen. Am folgenden Tage trat er die Reise nach Antwerpen an, wo jener Johann von Dinslaken eine Nebenstelle seines Bankhauses hatte. 504 Goldgulden waren in seinem Felleisen geborgen. Für je 25 Stüber wollte ihm der dortige Vertreter 1 Dukaten auszahlen. Trotz des Wechsels in Wesel führte er noch 21 verschiedene Münzsorten bei sich. Da das Silbergeld des Herzogs von Kleve überall geringer bewertet wurde als in seiner Heimat, musste der Archidiakon zum Bedauern Monts einen Verlust von 21 ½ flor. Ren. curr. verschmerzen. Die Reise von Xanten nach Antwerpen machte der Stiftsherr hin und her zu Schiffe. Nach Ablauf von 13 Tagen sass er wieder in seiner Stube zu Xanten.

Häufig kam nur ein Teil der Einnahmen in die Hände der Archidiakone selber. Ein grosser Teil davon war schon zum voraus von ihren Verwaltern im Laufe des Jahres zu anderen als Verwaltungszwecken ausgegeben worden, gewöhnlich auf schriftlichen Befehl der Herren im Interesse ihrer Gläubiger oder mehr noch ihrer Verwandten [1]. Mehrfach gingen

---

[1]) Genau dieselbe Beobachtung macht man in sämtlichen erzbischöf-

aber auch die Verwandten unmittelbar den Siegler mit der Bitte an, ihnen bei ihren Geldverlegenheiten mit Beträgen aus der Propsteikasse auszuhelfen, was dieser dann auch, jedenfalls in stillschweigendem Einverständnisse seines Herrn, des öfteren tat.

Unter den Xantener Verwaltern ragt der mehrfach erwähnte Stiftsherr Johann Mont besonders hervor. Er war Verwalter des wiederholt genannten Kardinals Francesco Todeschini, eines Neffen des Papstes Pius II., der übrigens vor seinem Pontifikate auch Archidiakon und Propst von Xanten gewesen war. Mont zeigte sich als ein Muster von Eifer und Pflichtbewusstsein, als treu ergebener Diener seines Herrn, für dessen Interessen er mit einer so rührenden Sorge und Gewissenhaftigkeit eintrat, wie sie grösser kaum gedacht werden können. Da seine Rechnungen gerade erhalten sind und sich durch eine erstaunliche Fülle von Nachrichten auszeichnen, so sind wir im stande, dem rastlosen Beamten auf Schritt und Tritt zu folgen und gewinnen auf diese Weise ein lebhaftes typisches Bild der gesamten Wirksamkeit eines mittelalterlichen geistlichen Verwaltungsbeamten.

Er führte ein bewegtes Leben und musste im Dienste seines geliebten Herrn manchem Sturm und Schicksal trotzen. Von seinen vielen Reisen und Abenteuern seien nur einige hier erwähnt. Wir sehen den eifrigen Mann, wie er im Jahre 1474 unerschrocken den weiten beschwerlichen Weg von Xanten den Rhein hinauf über die Alpen bis nach Rom hin macht, um in persönlicher Zwiesprache mit dem Kardinal über wichtige Angelegenheiten des niederrheinischen Archidiakonates wiederholt und eingehend zu beraten; denn damals war ein Streit um die Xantener Doppelpfründe entbrannt zwischen diesem Kardinal und Dr. Georg Hessler [1]), einem Prälaten und Staatsmanne Kaiser Friedrichs III. Kaum war er von der

---

lichen Rechnungen, wo derartige Ausgaben zeitweise fast die gesamten Jahreseinnahmen der betreffenden Verwaltung verschlingen.

[1]) Vgl. W. Hollweg, Dr. Georg Hessler, ein kaiserlicher Diplomat und römischer Kardinal des 15. Jahrhunderts, Leipzig 1907.

Kurie glücklich zurückgekehrt, erst im Jahre 1475 am 5. oder 6. Juni, wie er gewissenhaft beifügt, da ihm das Datum nicht ganz gewiss im Gedächtnisse haften geblieben ist[1]), so finden wir ihn auf wiederholten Reisen zwischen Köln und Xanten.

Auf einer dieser Reisen erreichte ihn das Schicksal. Es war im Bergischen, in der Gegend von Ratingen, als Strassenräuber von adliger Herkunft dem Kanonikus auflauerten, den sie wohl für einen reichen Mann halten mochten. Die allgemeine Unsicherheit der Wege wurde damals noch gesteigert durch die Kriegswirren im Lande; es war die wilde Zeit der Neusser Fehde, die auch die regelrechte Ausübung der Jurisdiktion hinderte, wie Mont an anderer Stelle klagt. Die Raubritter rissen den Stiftsherrn vom Pferde, ihre Erwartung hatte sie nicht getäuscht, die Beute war gross; 306 Goldgulden nahmen sie ihm ab, die er in den Kleidern verborgen hatte[2]). Was nützte es ihm, dass er, den Händen der Wegelagerer kaum entronnen, flugs von Köln aus zum Herzoge von Jülich-Berg auf dessen Burg Schlebusch bei Solingen ritt, um ihn persönlich zur Rache gegen die Räuber aufzurufen? Der Herzog gab ihm zwei Bewaffnete mit, die sich in der Gegend zeigen sollten. So lässig übte man damals selbst in aufstrebenden Territorien die Polizeigewalt aus. Mont hat sein Geld nie wieder gesehen! Doch das machte ihn nicht mutlos, aber vorsichtiger. Schon bald darauf tritt der unerschrockene,

---

[1]) Der Aufenthalt an der Kurie währte ungefähr ein Jahr; genau ein Jahr zuvor, am 14. Juni 1474 verbürgte sich Mont an der Kurie persönlich für die Zahlung der Annate der dort erlangten Pfarrpfründe von Repeln bei Xanten (Annatenregister von K. Hain Nr. 508). Wir wissen nichts darüber, wer während der langen Abwesenheit an seiner statt die Verwaltung des Archidiakonates geführt hat. Sicher aber hat der gewissenhafte Beamte von dem durch die Prokuratorien gewährten Rechte, nötigenfalls stellvertretende Verwalter zu ernennen, Gebrauch gemacht.

[2]) Vgl. einen Ueberfall auf den erzbischöflichen Siegler in Westfalen in den Annalen 65 (1898), S. 172 Nr. 19; ferner R. Lossen S. 129 Anm. 6, wo Ueberfälle auf Geistliche verzeichnet werden, und N. Hilling, Römische Rota und Bistum Hildesheim S. 42, sowie A. Czerny S. 18.

eifrige Verwalter eine zweite Reise zur Kurie an und kehrt nur deshalb in Köln um, weil er erfährt, dass die Reise inzwischen zwecklos geworden ist. Wenn er jetzt gefährliche Stellen zu passieren hatte, dann nahm er sich bewaffnete Begleiter mit, besonders beim Marsche durch den gefährlichen und gefürchteten Duisburger Wald.

In späteren Monaten verfiel er auf ein anderes Mittel. Häufig einen Geleitsmann zu brauchen, war stets kostspielig und lästig, dazu oft mit Schwierigkeiten verbunden. So bewaffnete er sich selbst. Zum 24. September 1477 bucht er dem Kardinal 5/6 Gulden „für ein langes Schwert". Dazu war er mit Sporen und Beinschienen versehen. Das Waffentragen war damals im Klerus in Nachahmung der Sitte der Laien gar nicht so selten, aber auch in Köln durch mehrere Diözesansynoden und -statuten verboten. Jedoch ein triftiger Grund, vor allem das Bedürfnis im Augenblicke der Gefahr in berechtigter Notwehr gewappnet Gut und Blut gegen feindlichen Ueberfall verteidigen zu können, entband von dem Gesetze [1]), wie auch das Blutvergiessen in einem solchen Falle nicht die Irregularität nach sich zog. Weitere Schicksalsschläge trafen Mont nur zu bald. Der Herzog von Kleve, der für Hessler Partei ergriffen hatte, verwies den Xantener Kanonikus aus dem Lande. Auf einem Ritt nach Blankenberg zum Herzoge von Jülich erkrankte er, in Köln ergriff ihn das Fieber und fesselte ihn 2 1/2 Monate ans Bett. Auch die Kosten für den Arzt und für Heilmittel schreibt er seinem Herrn in die Rechnung, da er sich ja in dessen Diensten die Krankheit zugezogen hatte. Sein Arzt war der Meister Gerhard Hamont, dem er für die Behandlung 2 flor. Ren. 11 alb. zahlte, doch für Heilmittel verwendete er mehr als das Doppelte: 5 flor. Ren. 9 alb. Kaum ist Mont genesen, da sehen wir ihn schon wieder auf einem

---

[1]) Aber selbst für solche Fälle war ausdrückliche Erlaubnis notwendig, die vom Archidiakon erteilt wurde. Statuten des Erzbischofs Siegfried: De vita et honestate clericorum bei Hartzheim III, 659 cap. 1 (1281) Abs. 2.

Ritte nach Mastricht und in demselben Monate noch in Rheinberg beim erzbischöflichen Offizial und wieder in Köln beim Konservator der kölnischen Kirchen, dem Dechanten des Stifts S. Maria ad gradus (Mariengreden). Noch zu wiederholten Malen verhandelte er in Rheinberg mit dem Offizial, dann trat er am 30. Oktober eine Reise nach Basel an zum päpstlichen Legaten. In 34 Tagen hatte der unermüdliche Mann die weite Reise hin und her gemacht und sass anfangs Dezember schon wieder in seiner Amtsstube zu Xanten. Dass übrigens bei seinen vielen Beschäftigungen und Reisen sein Stuhl im Chore von St. Viktor sehr häufig unbesetzt blieb, ist begreiflich. Doch wird ihm der Präsenzmeister das nicht verübelt haben. Aber auch die Reise nach Basel verlief nicht ohne einen Unglücksfall. Weit war der Weg und beschwerlich zur Winterzeit. In einem Dorfe stürzte der Stiftsherr mit seinem Pferde in einen Graben. Das Pferd war abgetrieben und nicht mehr im stande, die holperigen Wege bei dem tiefen Schnee weiter auszuhalten. So vertauschte er es gegen ein grösseres, musste aber 6 flor. Ren. zulegen; für Zehrung auf dem Wege gab er im ganzen 15 flor. Ren. currentes aus. Ueber die Ruhr konnte er nicht im Kahn übersetzen des Eises wegen, da er aber auch nicht darüber zu reiten wagte, musste er zwei Bauern nehmen, die erst das Eis brachen. In der Gegend von Duisburg lag der Schnee so tief, dass sein müdes Rösslein nicht weiter konnte; so stieg er ab und liess es durch einen Boten am Zaume heimwärts führen; er selber musste bescheiden zu Fusse durch den Schnee nach Xanten waten.

---

§ 4.
Die Finanzverwaltung der Xantener Siegler im besonderen.

Obgleich die Xantener Rechnungen samt und sonders in zwei grosse Teile geschieden sind, in die Einnahmen und die Ausgaben, lässt sich trotzdem daraus nur mit grösster Mühe

und längst nicht bei allen das eigentliche Endergebnis feststellen, auf das es bei dieser Untersuchung in erster Linie ankommt: der Reinertrag der Archidiakonatsverwaltung [1]). Der Grund liegt, wie früher bei der Beschreibung der Rechnungen kurz bemerkt, darin, dass es sich um zwei, manchmal drei oder vier verschiedene Pfründenquellen handelt, die alle hier zusammenfliessen, ohne dass eine Scheidung und gesonderte Rechnungsführung für jede derselben zur Anwendung käme. Zwar pflegte man bei den Einnahmen die Jurisdiktionssporteln den Erträgnissen aus der Wirtschaftsverwaltung der Propsteipfründe stets voranzusetzen; regelmässig aber sind den Archidiakonatsgebühren die Renten von den der Propstei gehörenden Häusern beigemischt [2]), 22 an der Zahl, die hauptsächlich am Markte und in der Rheinstrasse zu Xanten lagen. Doch üben die während der Jahrhunderte sich durchaus gleichbleibenden Mietzinse nur einen geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Sporteln aus. Ebenso sind den Gebühren für die Investitur der Pfarr-, Altar- und Stiftspfründen die Abgaben der Stiftsministerialen von der Investitur der Propsteilehen beigefügt. Nicht minder hat man den Zahlungen, die die nichtkölnischen Priester für die Erlaubnis, Benefizien im Archidiakonate Xanten zu verwalten, leisteten, auch Gelder beigefügt, die man erhob, wenn

---

[1]) Ueber die Erträgnisse solcher Archidiakonatspfründen ist sonst nichts bekannt; Glasschröder (S. 128) teilt allein das Jahreseinkommen eines speirischen Stiftspropstes (von St. Guido) mit, das sich auf 500 Goldgulden belief. Aber dies Einkommen floss dem Propste nicht „als Archidiakon" zu, wie Baumgartner (S. 203) meint, sondern hier sind die Bezüge der archidiakonalen und der stiftischen Pfründe vereinigt, ganz abgesehen davon, dass man bei den grossen Schwankungen, wie wir sie auch in Xanten beobachten werden, sich nicht damit begnügen darf, eine einzige runde Summe als ständigen Pfründenertrag hinzustellen.

[2]) Dies ist sogar dann der Fall, wenn besondere Rechnungen über die reinen Jurisdiktionseinnahmen erhalten sind. Solche Rechnungen sind erhalten für die Jahre 1401, 1409, 1421, 1423, 1467, 1468, 1476 bis 1481. Die Häuserzinse insgesamt betrugen nach der Rechnung von 1423: 16 solidi, 4½ mauri, 1476: 11 albi, 3 mauri.

die Erlaubnis erbeten wurde, geistesgestörte Selbstmörder begraben zu dürfen. Erst recht sind bei den Ausgaben Posten aus der geistlichen Verwaltung mit solchen aus der Güterverwaltung ohne jede sachliche Scheidung und sogar ohne jede Teilung in einzelne zusammenhängende Gruppen, wie dies bei den Einnahmen geschehen ist, in bloss zeitlicher Aufeinanderfolge zusammengestellt. Das ist immerhin befremdend, da es doch einen besonderen Beamten, einen eigenen Wirtschaftsverwalter mit gesonderter Verwaltung und Rechnungsführung gab[1]; ja mehrfach sind diese besonderen Wirtschaftsrechnungen, die ausnahmslos in deutscher Sprache verfasst sind, neben den Gesamtrechnungen desselben Jahres erhalten[2]. Aber der Siegler oder Oberverwalter hat sie in die stets in lateinischer Sprache verfasste Gesamtrechnung der geistlichen und wirtschaftlichen Verwaltung hineingewoben. Naturgemäss erschwert der Mangel der oben erwähnten sachlichen Scheidung die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Endergebnisse bei den beiden zu sondernden Verwaltungen und ihren verschiedenen Zweigen.

Eine genaue Prüfung und Feststellung im einzelnen erschweren ausserdem die zahlreichen, aber an Wert nicht bedeutenden Ausstände[3]. Häufig liefert der Wirtschaftsbeamte,

---

[1]) Auch dieser konnte ein Geistlicher sein. 1432 war es der Pfarrer des Dorfes Bislich bei Xanten. 1467 war auch der „forestarius“ der Propstei ein Kleriker.

[2]) Dies ist der Fall für die Jahre 1457, 1463, 1464, 1465, 1476 bis 1479, 1513, 1514.

[3]) In den Jahren 1522—1526 einschliesslich kamen allmählich an Ausständen ein: 167 flor. horn., 8½ albi, 5½ halleri (1 flor. = 11 albi currentes). Es war dies immerhin ein kleiner Betrag bei fünfjähriger Verwaltung und damals 600—700 floreni aurei Reineinnahmen. —

Wichtig erscheint es auch, die Entwicklung der einzelnen Einnahmegruppen (Investituren, Absenzen u. s. w.) gesondert zu verfolgen, wie wir dies in den beigefügten Tabellen getan haben. Für diesen Zweck ist die Anlage mancher Rechnung wenig günstig, insofern die Einnahmen, die auf einer bestimmten Seite gerade Platz gefunden haben, ohne Rück-

nachdem er bereits mit dem Siegler abgerechnet und von ihm Entlastung erhalten hat, nachträglich eingegangene Renten ab, die dann unter der schon quittierten Rechnung vermerkt werden; manchmal werden Rückstände bis zu ihrer endlichen Erledigung Jahre lang in der Hauptrechnung mitgeschleppt. Aehnliche Umstände ergeben sich bei den geistlichen Sporteln, wenn der Archidiakon statt des einen Sieglers mehrere Unterkommissare aus besonderen Gründen mit der Erhebung bestimmter Gebührenarten betraut hat, und diese dann teils unmittelbar vor ihm, teils durch Vermittlung des Sieglers abrechnen.

Ferner kannten die Prokuratoren keinen Unterschied zwischen Ausgaben im Dienste der Verwaltung und Zahlungen auf besonderen Befehl des Propstes zu rein persönlichen Zwecken. Beide werden untereinander einfach wie gleichartige Ausgaben verrechnet [1]). So finden wir eine Erscheinung leicht erklärlich, die beim ersten Blicke auf den Abschluss der Rechnungen sehr befremden muss: jene so häufigen und bedeutenden Fehlbeträge, mit denen die Verwaltung abschliesst, während der Siegler tatsächlich stets mit einem starken Ueberschusse arbeitete. Der scheinbare Fehlbetrag erreichte 1467 die ungeheure, dem Reineinkommen eines Jahres sich nähernde Summe

---

sicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer gewissen Einnahmegruppe zusammengezählt sind, was die Schlussabrechnung des Sieglers erleichterte, die Uebersicht über die einzelnen zusammengehörigen Gebührenarten aber erschwert.

[1]) Dieselbe Beobachtung machen wir bei der Rechnungsführung am erzbischöflichen Offizialate. Doch macht die dort erhaltene älteste Rechnung von 1438—1439 eine Ausnahme, weil sie grundsätzlich diese Trennung durchführt, wenngleich tatsächlich im einzelnen gegen das Prinzip verstossen wird. Wir finden da eine dreifache Scheidung der Ausgaben: 1. Ausgaben auf speziellen Befehl des Erzbischofs; 2. ausserordentliche Ausgaben; 3. Auslagen für Kanzleibedürfnisse. Ist diese Scheidung an sich schon sachlich nicht korrekt, so finden sich auch unter Nr. 2 Ausgaben für Zwecke, die zur kirchlichen Verwaltung in keiner Beziehung stehen, dazu ebenfalls dort Ausgaben auf besonderen Befehl des Erzbischofs (1), endlich auch unter Nr. 3 gehörende Ausgaben für Kanzleibedürfnisse (Westdeutsche Zeitschr. 7 [1888], S. 51—54).

von 425 floreni Renenses 2 albi 8 mauri, was sich freilich damals durch die kostspielige Propsteinführung erklärt[1]).

Zu den genannten Eigentümlichkeiten tritt noch eine Reihe anderer Umstände, die wir hier nicht verschweigen dürfen, weil sie uns ebensosehr dazu verhelfen, ein vollständiges, anschauliches Bild der mittelalterlichen kirchlichen Verwaltungsart und Rechnungsführung zu gewinnen, als sie die vielen Schwierigkeiten der Bearbeitung einer solchen Quelle dem Leser vor Augen führen und so eine genügende Entschuldigung dafür bieten, dass wir es unterlassen haben, einen zahlenmässigen, bis ins kleinste genauen Jahresabschluss der archidiakonalen Finanzwirtschaft zu liefern, den man doch bei einer so musterhaften Rechnungsführung, wie sie in Xanten stets in Uebung war, eigentlich erwarten sollte. Zunächst sind es öftere Rechenfehler, wenngleich die Mehrzahl der Rechnungen fehlerfrei ist, namentlich die Arbeiten des Prokurators Mont, der ein sehr sorgfältiger Rechner und überaus fleissiger Arbeiter war (nachweisbar 1476—1481), ebenso die Rechnungen von Heinrich Ingenwinkel, einem tüchtigen, auf Steigerung der Einnahmen bedachten Verwaltungsbeamten (nachzuweisen 1513 und 1514). Schwerer wiegende Hinderungsgründe für eine klare Erkenntnis der Finanzlage am Ende des Jahres bilden Störungen in der Verwaltung, schlechte Buchführung, die freilich selten ist, Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben verschiedener Jahre auf ein Verwaltungsjahr. Dies war wiederholt bedingt durch Stockungen, die in den Zahlungen eintraten infolge von Kriegen und Fehden oder durch die Religionswirren im 16. Jahrhundert oder durch Naturereignisse, wie Ueberschwemmungen, durch die man den zahlungspflichtigen Klerus nicht erreichen konnte. Die Verabsäumung der Zahlungstermine hatte bisweilen ihren Grund auch in wirtschaftlicher Schwäche der Verpflichteten oder in bösem

[1]) 1468 betrug der Fehlbetrag immer noch 182 flor. Ren. 5 albi 7 mauri. Darauf liess der Propst dem Siegler für 3 Jahre je 50 rheinische Gulden vom Rheinzolle bei Orsoy anweisen.

Willen und Widerstreben gegen den Archidiakon, wobei man es liebte, sich auf weltliche Herren zu berufen; endlich kommt hier, wenngleich in seltenen Ausnahmefällen, Saumseligkeit der Verwalter selbst oder ihrer Organe in Betracht, ein Uebel, das namentlich bei längerer Abwesenheit der Verwalter auf Dienstreisen sich einschleichen konnte. Die grösste Verwirrung aber musste entstehen, wenn zwei Prälaten sich um den Besitz von Propstei und Archidiakonat stritten, und der Klerus nicht wusste, wem er gehorchen und die schuldigen Abgaben leisten sollte. Die Folge verspäteter Zahlungen bilden Nachträge oft während einer fortlaufenden Reihe von Jahren; sind die betreffenden Rechnungen gerade unglücklicherweise nicht erhalten, so bleibt die Feststellung des Ergebnisses für immer unmöglich. Dazu kommen als weitere Schwierigkeiten der schwankende Wert des Geldes, ferner die Ansammlung der verschiedenartigsten Münzsorten, die in den niederrheinischen Territorien umliefen, über die sich das weite Archidiakonat erstreckte. Ausdrücklich bemerkt endlich der Verwalter am Schlusse mehrerer Rechnungen, dass er sich Abzüge vorbehalte, wenn er seinem Herrn einen auf Schätzung beruhenden Vorschuss auf unverkaufte Naturalrenten geleistet hat, der möglicherweise die wirklichen Werte überschreitet[1]). Um dem Propste die Kontrolle der Zusammenzählung der verschiedenen Münzsorten zu erleichtern, hat der vorhin genannte Siegler Mont — leider er allein — seinen Rech-

---

[1]) Der Wert des Getreides, das die Pächter der zahlreichen Propsteigüter abzuliefern hatten, wurde von den Laten bei Ablieferung der Naturalzinse zur Zeit der Ernte nach den Tagespreisen abgeschätzt. Diese Preise notierte der Verwalter in den Rechnungen; bisweilen lagerte aber das Getreide bei der Einreichung der Rechnungen und der Auszahlung der Gelder an den Propst noch unverkauft in den Scheunen der Propstei zu Xanten. Vielleicht sanken die Getreidepreise aber später ganz beträchtlich, wie das bei den grossen Schwankungen der Getreidepreise infolge der mittelalterlichen Verhältnisse auch in Xanten bisweilen der Fall war. Ebenso konnte auch das Umgekehrte eintreten. Doch waren die Schätzungen regelmässig so, dass der Verwalter an seinen Herrn noch Forderungen zu stellen hatte.

nungen vergleichende Münztabellen beigefügt; wo sie fehlen, ist öfter eine Nachprüfung ganz unmöglich. Der tiefste Grund jener eigenartigen Rechnungsführung liegt in dem Ziele, das sich die mittelalterlichen Xantener Siegler bei der Abfassung ihrer Rechnungen steckten: ihnen handelte es sich nicht darum, den Gewinn oder Verlust der ganzen Verwaltung eines Jahres oder mehrerer Jahre festzustellen, sondern bloss darum, zu wissen, wieviel sie schliesslich noch dem Propste zu zahlen oder von ihm noch zu fordern hatten.

Wenn wir die Einnahmen und Ausgaben der beiden Xantener Pfründen im allgemeinen betrachten, so bemerken wir bei der Propstpfründe geringere Schwankungen als bei der Archidiakonatspfründe. Der Grund liegt darin, dass es sich dort um genau fixierte, während eines Zeitraumes von ein und einem halben Jahrhundert unverändert bleibende Renten handelt, die die Propstei an bestimmten Terminen von den zinspflichtigen Inhabern ihrer Güter erhielt, grösstenteils in Naturalien. Während der beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters erscheint die Propstei ausschliesslich als Rentenempfängerin, keine Spur von Eigenwirtschaft ist mehr vorhanden. Die Schwankungen erklären sich bloss aus dem Steigen oder Sinken der Getreide- und Viehpreise. Anders bei der Archidiakonatspfründe; hier sind die Sporteln sowohl insgesamt als besonders bei einzelnen Einnahmegruppen grösseren Unterschieden von Jahr zu Jahr unterworfen, weil die Einnahmen zum grossen Teile von Verhältnissen abhingen, die in den freien Willen der Persönlichkeiten gestellt waren (z. B. die Absenzgelder). Diese Erscheinung beruht ferner darauf, dass sich bei einzelnen Arten der Archidiakonatsgebühren bisweilen Widerstreben der Zahlungspflichtigen bemerkbar machte, was bei den Propsteirenten, die ja Zinse für Gegenleistungen des Propstes darstellten, nicht vorkam. Die Jurisdiktionssporteln wurden, von vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, in denen Naturalien an die Stelle von Geld traten, stets in klingender Münze entrichtet. Die Verwaltungskosten sind verhältnismässig nicht besonders hoch, sie stellen

sich aber bei der Archidiakonatsverwaltung höher als bei der Verwaltung der Propstpfründe. Sie mögen durchschnittlich rund ein Sechstel bis zu einem Fünftel der tatsächlichen Einnahmen betragen haben, bei der Wirtschaftsverwaltung der Propsteigüter aber nur etwa ein Zehntel. Ins Ungemessene aber mussten die Verwaltungskosten in unruhigen Zeiten steigen, wenn bei Streitigkeiten um Propstei und Archidiakonat langwierige Prozesse und häufige weite Reisen der Verwalter ganz bedeutende Summen verschlangen. Im einzelnen ergeben sich folgende sicher zu ermittelnde Jahresabschlüsse bei den zwei Verwaltungen:

Die reinen Jurisdiktionseinnahmen betrugen:

1401: 413 marcae[1]),
1409: 808 marcae, 16 solidi, 3 denarii,
1421: 699 marcae, 9 solidi,
1423: 695 marcae, 9 solidi, 3 denarii[2]),
Februar 1433 bis 4. Mai 1435: 415 flor. Ren., 2 albi[3]),
27. Mai 1457 bis 14. Dez. 1457: 53½ flor. Ren., 20 gr.,
1467: 123 flor. Ren., 12 albi[4]),
1468: 141 flor. Ren., 23 albi, 4 mauri,
1476: 164½ flor. Ren. currentes, 8 albi,

---

[1]) Hierbei sind nicht mitgezählt die „gratis data", Gebühren, auf die der Siegler aus irgend einem Grunde verzichtete, obgleich er sie einzeln in der Rechnung vermerkte, um seinem Herrn die Kontrolle zu ermöglichen. Sie betrugen 72 Mark. Ebenso fehlen die Beträge zahlungsunwilliger Schuldner.

[2]) Nach einer Anmerkung des Sieglers waren 3½ Mark einem Gulden gleichwertig.

[3]) Eine zweite Rechnung, die von Dezember 1432 bis zum Feste der hl. Dreikönige (6. Januar) 1434 geht, gibt eine Einnahme von 134 rheinischen Gulden und 16 albi an; es war eine Zeit des Streites zweier Prälaten um die Xantener Propstei.

[4]) Hinzu kommen die Einnahmen der Pfarrer von Nimwegen und Kempen, die wegen Schwierigkeiten der Verwaltung einen eigenen Auftrag vom Archidiakon erhalten hatten, gewisse Gefälle zu erheben. Ebenso sind die Ausstände in obiger Summe nicht einbegriffen.

1477: 200 flor. Ren. curr., 7 albi, 2½ mauri,
1478: 202½ flor. Ren. curr., 11½ albi, 1 gr.,
1479: 192 flor. curr., 6 albi, 3 mauri, 1 gr.,
1480: 199½ flor. curr., 2½ albi, mit Einschluss der Prokurationen und Petitionen des Schaltjahres: 251½ flor. Ren. curr., 7½ albi,
1481: 204½ flor. Ren. curr.

Die Jurisdiktionsausgaben betrugen:
1401: 64 marcae, 2 solidi, 5 denarii,
1423: 172 marcae, 5 sol., 11 den.,
1461: 33 flor. Ren., 13 albi,
1462: 28 flor. Ren., 17 albi,
1463: 25 flor. Ren., 10 albi,
1464: 24 flor. Ren., 3 albi,
1465: 34 flor. Ren., 3 albi [1]).

Die Einnahmen der Propsteipfründe betrugen:
1463: 320 flor. Ren., 22 albi,
1464: 311 flor. Ren., 3 albi, 1 mauri,
1476: 262 flor. Ren., 17 albi, 11 mauri,
1477: 328 flor. Ren., 11 albi, 4 gr.,
1479: 302 flor. Ren. curr., 10½ albi [2]).

Die Auslagen für die Propsteiverwaltung betrugen:
1463: 41 flor. Ren., 13 albi, 2 mauri,
1464: 27 flor. Ren., 16 albi,
1465: 32 flor. Ren., 15 albi, 2 mauri,
1478: 22 flor. Ren., 18½ albi, 4 gr.,

---

[1]) Ein Konstanzer Archidiakon musste sich 1372 dem Bischofe gegenüber verpflichten, nicht mehr als 40 Pfund Stebler jährlich aus seinem Archidiakonate (Zürichgau) einzuziehen. Der Archidiakon des Illergaus bezog im ganzen nur 12 Mark Jahreseinkommen. Ott S. 45.

[2]) Ein zweites Exemplar der Rechnung verzeichnet dagegen: 348 flor. Ren., 13 albi, 3 mauri, wahrscheinlich sind noch nachträglich Zahlungen eingegangen.

1480: 24 flor. Ren., 14 albi, 2 kr.,
1481: 26 flor. Ren., 5 albi, 3 mauri [1]).

Die Gesamteinnahmen der Propst- und Archidiakonatspfründe betrugen:

1461: 513 flor. Ren., 18 albi, 6 mauri, 6 gr.,
1462: 522 flor. Ren., 19 1/2 albi, 3 1/2 mauri,
1463: 520 flor. Ren., 6 albi, 3 mauri,
1464: 480 flor. Ren., 7 1/2 albi, 2 mauri,
1465: 510 flor. Ren., 7 1/2 albi, 4 mauri,
1466: 517 flor. Ren., 12 albi, 7 mauri,
1478: 475 1/2 flor. Ren. curr., 4 albi, 1 gr.,
1479: 494 1/2 flor. Ren. curr., 5 albi, 5 mauri,
1496: 526 flor. aurei, 28 stuferi, 9 1/2 halleri,
1497: 705 flor. aur., 10 stuferi, 4 1/2 mutt. [2]),
1498: 510 flor. aur., 34 stuferi, 3 mutt. [3]),
1499: 570 flor. aur., 10 stuferi [4]),
1513: 603 flor. aur. [5]) [6]),

---

[1]) Nach anderer Angabe bloss: 22 flor. Ren., 18 1/2 albi, 4 gr.

[2]) Einschliesslich der Nachträge aber: 740 flor. aurei, 32 stuferi.

[3]) Dazu kommen noch 72 flor. 3 1/2 stuferi Ausstände, so dass die Gesamtsumme 582 flor. aurei, 38 stuferi beträgt. Ausserdem lagerten in den Scheunen der Propstei noch unverkauft: 46 Malter Weizen und 11 1/2 Malter Roggen. Die Gesamtrückstände einschliesslich des Vorjahres betrugen: 108 Malter 2 Scheffel 2 Spint Weizen, 23 Malter Roggen und 26 Malter Gerste.

[4]) Ausserdem lagerten beim Jahresabschlusse noch unverkauft in Xanten: 564 Malter 3 Scheffel 1 Spint verschiedener Getreidearten.

[5]) Dazu kamen noch 8 Kapaunen und 94 Hühner. Wo diese alljährlich einkommenden Abgaben blieben, ist aus den anderen Rechnungen nicht ersichtlich. Es scheint, dass sie sonst dem Siegler zufielen.

[6]) Nach den von K. Hain herausgegebenen Auszügen aus den päpstlichen Annatenregistern wurden die Einkünfte der Xantener Pfründe gemeiniglich auf 60 Mark = 300 Goldgulden geschätzt (Nr. 283), ein anderes Mal dagegen auf 100 Mark = 500 Goldgulden (Nr. 322). Die Bonner Propstei mit dem ihr zugehörigen bedeutend grösseren Archidiakonate (252 Pfarren) hatte ein entsprechend höheres Einkommen. Sie wurde auf 1500 rheinische Gulden geschätzt (Nr. 352); im Jahre 1432

1514: 695 flor. aur., 12½ albi, 2½ hall.,
1523: 820 flor. aur., 22 albi,
1524: 849 flor. aur., 25 albi, 2½ hall.,
1525: 813 flor. aur., 12 albi, 8 hall.[1]).

---

behielt sich Johann Meyener daraus eine jährliche Pension von 500 Gulden vor. Aber auch hier schwankten die Zahlen der verschiedenen Taxierungen. Nach Nr. 545 wurde sie auf 1000 floreni aurei de camera geschätzt, nach Nr. 593 dagegen nur auf deren 700.

Im Utrechter Domarchidiakonate sind die Einnahmen bedeutend erheblicher, obgleich die dompropsteilichen Einkünfte damit in der Rechnung von 1479 nicht verbunden zu sein scheinen. Das Endergebnis stellt sich hier nach Abzug der Verwaltungskosten auf 1792 scuta antiqua, 18 stuferi. Da 1 scutum antiquum beinahe = 1³/₅ rheinische Gulden war, so würde die gewaltige Summe von ungefähr 3000 rheinischen Gulden herauskommen.

[1]) Die Pröpste und Archidiakone der drei speierischen Nebenstifter mussten laut Statut sich alljährlich gewisse Abzüge gefallen lassen, die in die Kirchenfabrik ihrer Stifter flossen. Die Pröpste von St. Moritz und St. Germanus sollten je 20 Goldgulden abgeben, der Propst von St. Guido aber 40 Goldgulden, der Propst zu Allerheiligen bloss 12. Ueber eine ähnliche Pflicht des Dompropstes fehlen urkundliche Nachrichten. Vgl. Glasschröder S. 129. Solche Pflichtleistungen der Xantener Archidiakone sind unbekannt. Immerhin wissen wir von einzelnen, so z. B. von Johann Ingenwinkel, dass sie manche Stiftungen gemacht haben, besonders für die Pfarrkirchen, deren Inhaber sie waren.

Zweiter Teil.

Die Amtsgewalt der Archidiakone von Xanten.

§ 5.

Die Regierungsgewalt.

Die kölnischen Archidiakone hatten in ihrer Eigenschaft als höhere kirchliche Amtsträger das Recht, für den ihnen untergebenen Klerus samt den Dechanten unter Strafe verpflichtende Gebote [1]) und Verbote in derselben Weise wie der Bischof zu erlassen. Ueberhaupt ist die Herrschaftsstellung der Archidiakone in ihrem Sprengel der Regierungsgewalt des Bischofs über die Gesamtdiözese durchaus ähnlich [2]). Wie er, so besitzen sie eine iurisdictio ordinaria [3]), das heisst eine selbständige, auf eigenem Rechte beruhende Banngewalt. Ihr Recht

---

[1]) Hartzheim VI, 788 (1551): Omnia et singula mandata . . . archidiaconos nostros ac vestros . . . concernentia exequi.

[2]) Ebd. VI, 629: An [archidiaconi] omnia praestent in suo territorio, quae in dioecesi episcopus, cuius sunt oculi (exceptis tantum his, quae episcopalis proprie muneris sunt)? — Quos [scil. archidiaconos] episcopis suis proximum habere gradum spiritalis cure sublimitas facit. Vgl. S. 59 Anm. 2.

[3]) Dieser das selbständige, volle Amtsrecht der Archidiakone bezeichnende Ausdruck wird für die Amtsgewalt der oberrheinischen Archidiakone nur zur Zeit des Höhepunktes ihrer Macht, am Ende des 12. und im Anfange des 13. Jahrhunderts gebraucht; Baumgartner S. 158. Für Strassburg, wo die Archidiakone eine besonders günstige Stellung einnahmen, bemerkt Baumgartner S. 218, dass die Bischöfe die Jurisdiktion der Archidiakone sogar noch im Beginne des 14. Jahrhunderts als eine ordinaria anerkannt hätten. Erzbischof Adolf III. von

ist dem Wesen nach dem bischöflichen gleich, aus dem es seinen Ursprung herleitet. Die Archidiakone sind des „Bischofs Augen“, sie sind nächst ihm die höheren Aufsichtsbeamten [1]), die bloss um die eigentlich bischöflichen Rechte hinter ihrem Oberhirten, dem die „cura prima“ eignet, zurückstehen; sie sind berufen, in ihrem Territorium alles dasjenige zu leisten, was der Bischof für die Diözese leistet. Besonders wichtige Angelegenheiten, zu deren Regelung sie selber nicht ausreichen, sollen sie dem Bischofe bei Gelegenheit der Bistumssynode mitteilen [2]), wie die Dechanten ihnen von allen wichtigeren Vorgängen innerhalb ihrer Bezirke Kenntnis geben sollen [3]).

So machtvoll und fest erscheint die Stellung der niederrheinischen Archidiakone zu einer Zeit, wo ihre oberrheinischen Amtsgenossen meist seit langem in verlustreichem Kampfe mit den Bischöfen ein Recht nach dem anderen eingebüsst hatten. Die oben gekennzeichnete Stellung war nicht etwa ein blosser Anspruch selbstbewusster Träger des archidiakonalen Amtes, es handelt sich dabei um ausdrückliche bischöfliche Anerkennungen noch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Gerade die

---

Köln sagt 1550 einfach: Ad episcopos et archidiaconos . . . clavis iurisdictionis est commissa; ja er geht sogar so weit, zu behaupten, die Uebertragung dieser Jurisdiktion sei geschehen, divinis [!] legibus, quibus omnis anima subiecta omnisque humana potestas absolutam obedientiam debet.“ Hartzheim VI, 770.

[1]) An praepositi . . . qui habent archidiaconatus . . . suis dignitatibus annexos, regiunculae sui archidiaconatus . . . (in qua in partem sollicitudinis episcopalis vocati sunt) parochis . . ., ne in officio negligentes sint, superintendant? Kölnische Visitationsfrage von 1550 (Hartzheim VI, 629).

[2]) Ebd. An synodis episcopalibus intersint illicque referant et exponant suae portiunculae statum, ac una cum patribus consulant ac decernant synodalia decreta ac sententias?

An territorii [sui] . . . ecclesias singulis quibusque annis visitent et inquirant, vitia corrigant . . . et si quae graviora sunt, quae per ipsos emendari nequeant, ad episcopum et synodum episcopalem referant?

[3]) Hartzheim VI, 789 (1551).

grossen Reformsynoden sind es, auf denen die kölnischen Erzbischöfe, allen voran Adolf III. von Schauenburg, die ganze Machtfülle der Archidiakone betonen und sie samt ihrer eigenen Macht gegen die Uebergriffe einiger Dechanten und weltlicher Regierungen verteidigen [1]. Das erscheint um so auffallender, als die kölnischen Archidiakone während der letzten Jahrhunderte des ausgehenden Mittelalters tatsächlich ihr Augenmerk fast nur auf die finanzielle Seite ihres Amtes gerichtet haben und dies nicht einmal persönlich, sondern bloss durch Vermittlung ihrer Siegler oder Verwalter. Auch deshalb muss jene Betonung der archidiakonalen Gewalt verwundern, weil die Träger dieses Amtes für die kölnischen Diözesansynoden des späten Mittelalters fast gar nicht zu bestehen scheinen. Hätten wir nicht unsere Xantener Quelle, diese unmittelbaren Ueberreste archidiakonaler Verwaltungstätigkeit, so könnten wir zweifeln, ob den Archidiakonen am Niederrhein am Ausgange des Mittelalters noch eine besondere Bedeutung beizumessen sei. Wie festgewurzelt aber diese Stellung der Archidiakone in der Erzdiözese war, geht daraus hervor, dass lange nach und trotz dem archidiakonenfeindlichen Konzil von Trient, das sonst die Reste archidiakonaler Herrschaft beseitigte, die kölnische Synode von 1662, als sie die tridentinischen Dekrete

---

[1]) Diese Synoden geben eine Zusammenstellung der wichtigsten Jurisdiktionsrechte der kölnischen Archidiakone; insbesondere werden erwähnt das Recht auf Abhaltung der Priestersynoden, das Recht, die Pfarrer und Vikare zu investieren, den Pfarrern Urlaub zu erteilen und für Ersatz der abwesenden durch geeignete Vikare zu sorgen, das Aufsichtsrecht über die Geistlichkeit, ihr Visitationsrecht, ihre Strafgewalt, ihre Gerichtsbarkeit in quibuscumque causis ecclesiasticis et spiritualibus, ihr Sendrecht im 4. Jahre, das Recht, Offiziale anzustellen, die Gehorsamspflicht der Dechanten und Pfarrer u. s. w. Vgl. besonders Hartzheim VI, 629—630; VI, 770—772; VI, 786, 788—789; VI, 799 § 4—6; ferner VI, 246, §§ 12 und 13. Eine ähnlich machtvolle Stellung scheinen am Ausgange des Mittelalters die brandenburgischen Archidiakone gehabt zu haben, denen auch damals noch eine iurisdictio ordinaria zugesprochen wurde. Vgl. Curschmann S. 276.

über die Archidiakone endlich publiziert, trotzdem anhebt: „Archidiaconorum ... praecipue in dioecesis nostrae Coloniensis statutis et ordinationibus fundata et antiquissima est authoritas“ und den Archidiakonen alle wesentlichen Rechte belässt [1]).

Der Regierungsgewalt der Archidiakone entspricht auf seiten der Geistlichen die Pflicht des Gehorsams. Schon Papst Eugen III. hatte den widerstrebenden Dechanten und Pfarrern des Ahrgaus und des Zülpichgaus in zwei besonderen Ermahnungsschreiben befohlen, den Propst Gerhard von Bonn bei der Visitation untertänig aufzunehmen, ihm als ihrem Archidiakon Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen und seinen Ermahnungen und Befehlen demütig zu gehorchen [2]). Der Erzbischof Siegfried verpflichtete den Klerus sogar unter Strafe der Exkommunikation, die Mandate der Archidiakone ebenso wie seine eigenen auszuführen [3]). Desgleichen sollen alle Pfarrer und Vizekuraten Sonntags feierlich die Exkommunikation über diejenigen aussprechen, die die Jurisdiktion der Archidiakone stören. Auch die Art und Weise, wie die Pfarrer dem Offizial des Archidiakons über die geschehene Ausführung seiner Befehle Nachricht zu geben hatten, war durch erzbischöfliches Statut geregelt [4]). Die Mandate der Archidiakone sollten auf den Dekanatskapiteln durch die Dechanten dem Klerus genau so

---

[1]) Hartzheim IX, 1024. Vgl. aber die Einschränkungen ebd. 1001, cap. 10, 1009, cap. 6 und 1024, cap. 2.

[2]) Günther I, Nr. 156. Günther schwankt betreffs der Datierung zwischen 1146—1153; die Urkunde gehört dem Jahre 1148 an.

[3]) Hartzheim III, 669, cap. 16 (1281). Vgl. ebd. VI, 790 (1551): Archidiaconis vestris debitam obedientiam praestetis. Diese Worte sind an die Dechanten gerichtet. Dagegen stellt Baumgartner S. 31 für die Konstanzer Archidiakone fest, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihnen der Diensteid der Dekane nicht mehr geleistet wird, sondern nur noch dem Bischofe oder dem Generalvikar. „Auch die einst dem Archidiakon gebührende und von ihm geforderte Obedienz der Geistlichen ist weggefallen.“

[4]) Statut Hermanns IV. (1513) bei Hartzheim VI, 141, cap. 2.

wie die Synodalstatuten des Bischofs amtlich bekannt gegeben werden [1]). Die Gehorsamspflicht der Kleriker gegenüber dem Archidiakon wurde durch einen besonderen Eid bei der Investitur feierlich bekräftigt [2]).

Der Archidiakon betätigte seine Regierungsgewalt durch Erlass allgemeiner Gebote und Verbote für den Klerus, hauptsächlich auf der Klerikersynode [3]), für die er den Klerus in der älteren Zeit jährlich einmal drei Tage lang in Anspruch nehmen durfte [4]). Später sollte sie zweimal im Jahre im Anschlusse an die beiden Bistumssynoden stattfinden. Die Synode wird laut der Bulle des Papstes Hadrian IV., der die Grundrechte des Xantener Archidiakons im Jahre 1154 feierlich be-

---

[1]) Hartzheim VI, 788 ff. (1551) und ebd. 799, cap. 4.

[2]) Hartzheim VI, 785 (1551).

[3]) Binterim und Mooren, Rheinisch-westfäl. dipl. Codex I Nr. 41. Das unversehrte Original dieser Bulle befindet sich im Xantener Archive.

[4]) Der Archidiakonatssynode ging die Diözesansynode vorauf. Wie es anfangs nur eine Bistumssynode gab, so auch nur eine Archidiakonatssynode. Die kölnische Bistumssynode wurde am Feste der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. Juni) in Köln gehalten. (F. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln in den „Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv“, Heft 2, S. 7, § VII.) Demnach wird auch die Synode des Archidiakons in den Sommer gefallen sein, ein wenig später. Dafür spricht auch der Umstand, dass die Synodalgebühren des Archidiakons laut der oben erwähnten Bulle an jenem Feste fällig waren. Später hat der Erzbischof Siegfried, nachdem seine Vorgänger die Abhaltung der Bistumssynode längere Zeit unterlassen hatten, weil sie wegen ihrer Stellung als Reichsfürsten zu sehr durch politische Geschäfte in Anspruch genommen und die Verhältnisse des Erzstiftes sehr misslich waren, die Synode wieder erneuert; als Termin setzte er den Tag nach dem ersten Sonntage in der Fastenzeit dauernd fest [Hartzheim III, 658 (1281)]. Damit wird auch die Synode des Archidiakons aus dem Sommer in das Frühjahr verlegt worden sein. Im späteren Mittelalter wurden jährlich zwei Diözesansynoden gefeiert, die zweite als Herbstsynode am 2. Oktober, während man für die Frühjahrssynode den von Siegfried bestimmten Tag beibehielt. Hartzheim VI, 788 (1551). Dementsprechend waren auch zwei Archidiakonatssynoden vorgeschrieben (Hartzheim VI, 787).

stätigte, in derselben Weise gehalten wie die Diözesansynode[1]). Spätere Abschreiber dieser Bulle fügten jedenfalls in Anlehnung an den tatsächlich geübten Gebrauch in der Ueberschrift zur Erläuterung hinzu: der Archidiakon solle seine Synode abhalten mit Mitra und Stab; er trat also als infulierter Prälat auf. Diese äusseren Formen, mehr aber die dreitägige Dauer[2]), begründet eine Aehnlichkeit der Archidiakonalsynode mit der Bistumssynode. Als Teilnehmer der Synode finden wir die gesamte Geistlichkeit des Archidiakonates. Auch Klosteräbte[3]), Stiftspröpste und Dechanten, die Zehnten, Kirchenpatronate oder inkorporierte Kirchen im Archidiakonate besassen, waren zum Erscheinen verpflichtet[4]). Die Aebte waren gehalten, in feierlichem Ornate zu erscheinen, genau so wie bei der Diözesansynode[5]). Dort schrieb für sie der kölnische Ritus[6]) Albe und Stola vor mit seidenem oder samtenem Chormantel, dazu

---

[1]) Binterim und Mooren, Rheinisch-westfäl. dipl. Codex I, Nr. 41: Liceat archidiacono [Xanctensi] . . . more episcopali tribus diebus annis singulis . . . prefate ecclesie sinodum celebrare.

[2]) Frensdorff, a. a. O. § 7: In sollempnitate beati Petri, quando synodus episcopalis celebratur per tres dies.

[3]) Quicumque abbates in eodem archidiaconatu decimas vel ecclesiarum donationes (Patronate) habere noscuntur. Binterim und Mooren, a. a. O.

Vergeblich aber würden wir unter ihnen den Abt des Klosters Altenkamp bei Xanten suchen. Der Erzbischof Friedrich I. hatte dem Kloster gleich bei der Stiftung die Freiheit von jeglicher archidiakonaler und dekanaler Jurisdiktion gewährt laut Urkunde vom 31. Januar 1123 (nicht 1122) [bei Binterim und Mooren, l. c. I, Nr. 28]. Dazu trat eine allgemeine päpstliche Befreiung der Zisterzienser von Synoden überhaupt (Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum, I, Nr. 379, Bulle Urbans III. vom 31. Oktober 1186: Nullus etiam vos . . . ad concilia, sinodos aut aliquos conventus publicos ire compellat).

[4]) Praepositi vero, decani et ceteri clerici, qui beneficia et iura ecclesiastica in eodem archidiaconatu possident . . .

[5]) Abbates . . . induti quemadmodum in sinodo archiepiscopi.

[6]) Statut des Erzbischofs Siegfried bei Hartzheim III, 657 (1281). Vgl. Xantener Dekanatstatuten bei Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln, II, 257.

Mitra und Stab, während die weltlichen Prälaten [1]) Pelliz und Superpelliz trugen und darüber gleichfalls die Chorkappe aus Seide oder Samt. Die Dechanten dagegen erschienen in einfacher Albe mit Stola, während die Pfarrer und die übrigen Kleriker sich mit dem Superpelliz begnügen mussten — ein charakteristisches Bild scharfen, mittelalterlichen Rangunterschiedes. Genau so wird das Auftreten der Geistlichkeit auf der Synode des Archidiakons gewesen sein, wie ja der Hinweis bei den Aebten sich ausdrücklich auf die Diözesansynode als Vorbild bezieht. Wie den Archidiakonen auf der Diözesansynode als Beisitzern des Bischofs [2]) der erste Platz an seiner Seite gebührte, so nahmen auf der Archidiakonalsynode die Aebte als die höchsten Würdenträger den Ehrenplatz neben dem präsidierenden Archidiakon ein [3]). Endlich nimmt auch der Stand der Laien, wiederum ähnlich der Diözesansynode, an der Archidiakonalsynode teil, freilich nur der Adel, in erster Linie der hohe Adel [4]).

[1]) Zu diesen Prälaten zählten auch die Archidiakone, als welche sie schon in einer Urkunde des Erzbischofs Arnold II. (1153) ausdrücklich bezeichnet werden. Günther I Nr. 157 auf S. 343.

[2]) In generali sinodo et ceteris publicis conventibus ... collaterales assessores archiepiscopi. Ebd. auf S. 342. Dort auch der Vorrang der Pröpste von Bonn und Xanten vor dem Propste von St. Gereon in Köln eben wegen ihrer Stellung als Archidiakone der kölnischen Kirche. Dieser Rangstreit wurde auf einem kölnischen Provinzialkonzil in Gegenwart eines päpstlichen Legaten und mehrerer Bischöfe entschieden. Quod illos [scil. archidiaconos] ceteris praelatis localiter inferiores esse fas non sit, quos episcopis suis proximum habere gradum spiritalis cure sublimitas facit. Die Entscheidung war 1138 gefallen. Vgl. dort Nr. 122.

[3]) [Abbates] archidiacono eidem assideant; von allen übrigen heisst es bloss: sinodo interesse debebunt.

[4]) ... et laici nobiles ac liberi tantum, prout consuetudo est. Unter den nobiles ac liberi sind die Hochadeligen zu verstehen, wie es im Rechte der Dienstmannen des Erzbischofs hinsichtlich der Verpflichtung zur Teilnahme an der Diözesansynode ausdrücklich heisst (Frensdorff § VIII): nobiles terre Coloniensis, qui iurisdictionem in locis et terminis suis habent. An einer anderen Stelle daselbst werden sie als „domini terre“ bezeichnet.

Wie wurde nun die Versammlung abgehalten? Ort der Synode war der Sitz des Archidiakons, jedenfalls seine Stifts-

Erschienen auch Dienstmannen auf der Synode des Archidiakons? Nach der Xantener Bulle scheint das ausgeschlossen zu sein. Freilich sollte man es bei aller sonstigen Aehnlichkeit der Archidiakonalsynode mit der Bistumssynode und nach dem gleich folgenden Wortlaute einer Stelle aus dem kölnischen Dienstmannenrechte doch vermuten. Auf der kölnischen Diözesansynode erschienen nämlich die ministeriales beati Petri, d. h. die Dienstmannen des Erzbischofs. Diese durfte für gewöhnlich kein Archidiakon zur Rechenschaft ziehen (Frensdorff, a. a. O. § IX): Item nullus archidiaconus . . . ministeriales beati Petri iure synodali citabit vel excommunicabit super aliqua re, quam aliquis in persona propria commiserit, nisi forte decimas vel res ecclesiarum iniuste invaserint vel sibi usurpaverint. Sic hoc fecerint, coram archidiacono . . . de iniuria respondeant, in cuius terminis eam commiserunt. Die erzbischöflichen Dienstmannen waren also durch diese Ausnahmestellung vor allen ihren Standesgenossen ausgezeichnet und bevorzugt; nur in einem Falle hatten sie vor dem Archidiakon ihren Gerichtsstand: bei gewalttätigem Angriff auf Kirchengüter. Dann aber war nicht der Archidiakon, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz hatten, zuständig, sondern derjenige Archidiakon, in dessen Amtsbezirk das geschädigte Kirchengut lag. Ueber diese Scheidung der Ministerialen vgl. auch J. Maring, Diözesansynoden und Generalkapitel des Stifts Hildesheim, S. 24; ferner über das Verhältnis der Ministerialen zur Diözesansynode, die für uns stets der Analogie wegen zu berücksichtigen ist, N. Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden S. 41; doch finden sich dort keine Angaben über die Scheidung der Ministerialen in die zwei Klassen.

Unter ius synodale archidiaconi scheint die Klerikersynode mindestens neben dem Sendgerichte des Archidiakons zu verstehen zu sein; nicht bloss wurde nämlich auf diesen Synoden gerade so wie auf der bischöflichen Synode Gericht gehalten, sondern es lässt sich auch nicht annehmen, dass Vergehen der Dienstmannen besonders so schwerer Art nur in jedem vierten Jahre zur Aburteilung kommen sollten. Denn nur dann hatte der Archidiakon das Sendgericht. Ausserdem bildete auf der Synode die Gesamtheit oder doch sicher ein grosser Teil der Dienstmannen des ganzen Archidiakonates den Umstand, während beim Sendgerichte nur die Dienstmannen der einzelnen Pfarre, vielleicht gar keine anwesend gewesen wären. Wir lernen hierdurch schon einen Teil der Aufgaben kennen, mit denen sich die Archidiakonatssynode, wiederum in enger Anlehnung an die Diözesansynode (vgl. Frensdorff § VII) zu beschäftigen hatte. Der Adel wurde also beigezogen

kirche[1]). Die Pfarrer und Benefiziaten mussten persönlich erscheinen oder hinreichend beglaubigte Vertreter schicken. Unentschuldigtes oder nicht genügend begründetes Fernbleiben zog Strafe, gewöhnlich Geldstrafen von bedeutender Höhe, nach sich. Die Zeit der Versammlung war der Morgen. Sie wurde eingeleitet durch die Totenvigilien für die verstorbenen Mitbrüder, daran schloss sich die Votivmesse vom hl. Geiste zur Erflehung des göttlichen Beistandes für die Beratungen, wiederum wurde der Verstorbenen gedacht durch die Beifügung der Kollekte für die Abgestorbenen. Es folgte die Synodalpredigt an den versammelten Klerus, die gewöhnlich auf die Förderung der Askese und des geistlichen Lebens sowie auf die Abstellung eingerissener Missbräuche hinzielte. Dieser ordo — altes Gewohnheitsrecht — war stellenweise durch Statuten festgelegt[2]).

Welches waren nun die Aufgaben der Archidiakonalsynoden? Zunächst sollten die Archidiakone auf ihren Synoden die allgemeinen Dekrete der Bischofssynoden[3]), an denen un-

---

nicht zwar zu den eigentlich geistlichen Angelegenheiten, die auf der Synode verhandelt wurden, sondern zu den weltlichen Sachen, an denen er beteiligt war oder als sachverständig zu gelten hatte, z. B. zu Gerichtszwecken, zu Rechtsgeschäften, zu Feststellungen über Patronatrecht, Zehnten u. s. w.

[1]) Für das Archidiakonat Bonn fand die Synode in Bonn statt; vgl. die Urkunde des Papstes Viktor II. (1162) für den Bonner Archidiakon Gerhard bei Günther I, Nr. 175. In Xanten dürfte die Synode in der Stiftskirche zum hl. Viktor stattgefunden haben, vielleicht auch im Kapitelsaale oder sonst einem grösseren Raume. Die Diözesansynode wenigstens wurde im 15. und 16. Jahrhundert zu Köln in der „schola theologorum“, auch schon im Domkapitelsaale gefeiert. Freilich war dort die Zahl der Teilnehmer damals beträchtlich kleiner als in früheren Jahrhunderten. Vgl. Hartzheim VI, 801. Früher fand sie „in ambitu ecclesiae maioris“ statt. Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln II, 266.

[2]) Acta et decreta capituli synodalis Novesiensis (Neuss) bei Binterim und Mooren, a. a. O. II, 276.

[3]) Hartzheim VI, 629 (1550): An placita episcopi parochis curae suae commissis publicent et exequantur? Ebd. VI, 786, cap. 4: Cum

möglich der gesamte Diözesanklerus teilnehmen konnte, publizieren, für ihre Ausführung durch die untergebenen Pfarrer und Vikare sorgen und Anweisungen treffen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihres Sprengels. Auf diesen Synoden sollten ferner Reformmassregeln getroffen, die Reinheit des Glaubens überwacht werden u. s. w.; mit einem Worte: sie sollten zunächst pastoralen Zwecken, der Beförderung der Seelsorge und des geistlichen Lebens des Klerus dienen [1]. Daher sollte denn auch jedem Pfarrer dort Gelegenheit gegeben werden, schwierige Fälle und Fragen aus der praktischen Seelsorge zur Sprache zu bringen [2]. Daneben wurde

---

frustra in sacris synodis episcopalibus edantur constitutiones et decreta, nisi, quibus hoc ex suscepto munere incumbit, ea probe ac diligenter . . . exequantur ac . . . sancitum sit, archidiaconos . . . velut in partem sollicitadinis hac in parte vocatos . . . singulis quibusque annis post synodorum episcopalium celebrationem, suas quoque synodos archidiaconales . . . in suis regiunculis observare debere: in quibus synodorum episcopalium decreta, placita et sententias curae suae parochis in eiusmodi suis synodalibus conventibus ex more congregatis, intiment, publicent et exequantur: sollicite invigilantes, ut si quid adversus fidem pietatemque emergat, et graviora quaeque episcopo, ad quem cura prima pertinet, significent.

[1]) Hartzheim VI, 786.

[2]) Vgl. S. 61 Anm. 2. Ueber die vielfältigen Aufgaben der Archidiakonatssynoden gibt die „Citatio ad synodum“ bei Glasschröder S. 153 und 154 reiche Belehrung. Danach hat der Archidiakon die gesamte bepfründete und unbepfründete Geistlichkeit seines Sprengels durch Vermittlung der zuständigen Dechanten berufen, „ut videre possimus prout et audire de statu clericorum nobis commissorum, per quos et qualibet regimina ecclesiarum teneantur, subditi regantur, sacramenta dispensentur, de decretorum debita auctoritate, de beneficiorum pluralitate, de symoniaca pravitate, de scientiae sufficientis utilitate, de praedicationis assiduitate, de clericorum vita et honestate, de deformitate negotiatorum, de sacramentorum salubritate, de ministrorum sobrietate, de cohabitatione et castitate, de oboedientium bonitate, de praeceptorum executione, de vestium qualitate, de ministrantium auctoritate, de peccancium iniqua collectione et alia, quae pertinent ad eorum ecclesiasticum statum ibidem tractaturi. Auffällig ist, dass bei der sonstigen Ausführlichkeit die Residenzpflicht der Pfarrer nicht besonders hervorgehoben wird. Vgl. unten das Kapitel über das Absenzwesen.

auf der Archidiakonalsynode auch Gericht gehalten, und es wurden dort Rechtsgeschäfte erledigt[1]).

Die Synoden der kölnischen Archidiakone sind zum grossen Schaden für das kirchliche Leben im späten Mittelalter allmählich eingeschlafen. Die Feststellung dieser auffallenden Tatsache ermöglichen uns die Xantener Archidiakonatsrechnungen. Auf Grund dieser Quelle muss mit zweifelloser Gewissheit behauptet werden, dass die Verwalter des nieder-

---

[1]) Aus einer Synodalurkunde des Xantener Archidiakons Siegfried von 1167 (Originalurkunde Nr. 8 des Xantener Domarchives) ergibt sich folgendes: Auf den Synoden der Archidiakone wurde Gericht gehalten. Dem Xantener Kleriker Heribert, der trotz mehrmaliger Aufforderung des Archidiakons seine Residenzpflicht nicht erfüllte, sondern sich Studien halber Jahre lang auswärts aufhielt, wurde auf einer Archidiakonatssynode seine Pfarre Vienen bei Xanten abgesprochen. Als dann die Patrone jener Kirche (Laien) trotz mehrfach erneuerter Ermahnung des Archidiakons, einem geeigneten Geistlichen die Kirche zu übertragen, dem Befehle nicht Folge leisteten und einen Teil des Kirchenvermögens und der Zehnten an sich zu reissen suchten, da wurde ihnen von einer zweiten Archidiakonalsynode alles Recht an der Kirche abgesprochen und dem Archidiakon Theobald zuerkannt. Der Priester Hellwikus wird sodann auf der Synode vom Archidiakon mit jener Pfarre investiert. — Auch Rechtsgeschäfte kamen auf diesen Synoden zustande, wie aus derselben Urkunde hervorgeht. Der Archidiakon Theobald verzichtete nämlich auf einer neuen Synode auf sein Kollationsrecht an jener Kirche und übertrug es dem Grafen Theoderich von Kleve als dem Besitzer des Grundes und Bodens unter der Bedingung, dass er persönlich und nicht durch andere die Kirche vergebe. Auf einer weiteren Synode des Archidiakons ficht freilich Heribert die Investitur des Pfarrers Hellwikus als ungültig an; die Synode lehnt es aber ab, überhaupt in eine Prüfung der Angelegenheit einzutreten, da der Rechtsakt eben auf einer Archidiakonalsynode vor aller Augen vollzogen worden ist. So muss Heribert hier seinen dauernden Verzicht auf die Kirche erklären. — Die Terminologie ist in der älteren Zeit noch schwankend; die Archidiakonalsynode wird in dieser Urkunde bald Generalkapitel, Kapitel, Generalsynode genannt, es werden also dieselben Ausdrücke, die neben anderen auch für die Diözesansynoden üblich waren, gebraucht. Als Zeugen werden hier namentlich genannt: der Propst des Stiftes Vischel, drei Dechanten, ein Pfarrer, zwei liberi, endlich heisst es: viele andere Geistliche und Laien.

rheinischen Archidiakonates während des ganzen 15. Jahrhunderts nicht ein einziges Mal ihre Priester zu einer solchen kirchlichen Versammlung um sich geschart haben. Wir haben bei dem Vorhandensein so zahlreicher Rechnungen keinen Grund anzunehmen, dass in den übrigen Jahren, für die kein Verwaltungsbericht in Gestalt einer Rechnung vorliegt, solche Synoden abgehalten worden seien. Ebenso unwahrscheinlich ist dies für die anderen kölnischen Grossarchidiakonate, die unter ähnlichen Verhältnissen (Abwesenheit der Archidiakone u. s. w.) litten.

Der Beweis für die obige, vielleicht allzu kühn erscheinende Behauptung wird aus der Xantener Quelle folgendermassen geführt. Keine einzige der aus dem 15. und 16. Jahrhundert stammenden Archidiakonatsrechnungen weist bei aller sonstigen Vollständigkeit irgendwelche Einnahmen oder Ausgaben auf, die sich mit einer solchen Synode in Zusammenhang bringen liessen und durch Abhaltung der Synode notwendig hätten hervorgerufen werden müssen. Ja, was am meisten befremdet, die Archidiakonatsverwaltung, die sonst eifersüchtig über die ihr zustehenden Gebühren und Abgaben wachte, erhebt nicht einmal mehr die Synodalabgabe, die jede Kirche des ganzen Archidiakonates laut alter, durch die Bulle von 1154 bestätigter Gewohnheit dem Archidiakon am Synodaltermine auch dann zu zahlen verpflichtet war, wenn er an der Abhaltung der Synode verhindert war. Dies erscheint namentlich auch deswegen auffällig, weil andere Gelder, die durch die gleiche Bulle bestätigt waren, auch dann noch weiter eingefordert wurden, als der Grund ihrer Erhebung infolge einer ähnlichen Unterlassung längst fortgefallen war [1]). Gerade der negative Charakter unserer Beobachtung, das Fehlen der Synodaleinnahmen, ist im Zusammenhange mit den sonstigen aus den Rechnungen und anderen Quellen bekannten Xantener Gewohnheiten und Verhältnissen von entscheidender Bedeutung für die Annahme, dass die Synoden unterblieben sind. Aus

---

[1]) Vgl. die Einforderung der Prokurationen u. s. w. unten in dem Kapitel über die Strafgewalt.

der positiven Feststellung der tatsächlichen Einziehung der Synodalgebühren würde sich umgekehrt der Schluss auf die wirkliche Abhaltung der Synoden gemäss dem kurz zuvor Bemerkten nicht rechtfertigen lassen. Von grösserer Bedeutung sind die in den Rechnungen vermerkten Ausgaben; wir entnehmen ihnen mannigfachere und beweiskräftigere Argumente für unseren Satz. Unter den Ausgaben müssten sich solche für den Zelebranten und für den Synodalprediger finden[1]). Ebenso müssten eingekommene Strafgelder verzeichnet sein, die von solchen Pfarrern erhoben wurden, die schuldbarerweise den Synoden ferngeblieben waren[2]); denn sicher wäre dies Vergehen in Xanten ebenso wie alle anderen mit einer Geldstrafe belegt worden. Ausserdem hätte man sich in diesem Falle auf ein erzbischöfliches Statut berufen können; war doch unentschuldigtes Fernbleiben der Pfarrer und Vizekuraten von den Dekanatskapiteln durch den Erzbischof Hermann IV. von Hessen, abgesehen von den kanonischen Strafen, mit einer Geldbusse von einem Wilhelmsschilde bedroht[3]). Unsere Auffassung wird endlich bestätigt durch die bitteren Klagen des Erzbischofs Adolf III. über die lange Unterlassung dieser Synoden. Als der Sturm der kirchlichen Umwälzung auch die kölnische Erzdiözese bedrohte, kostete es ihn und andere reformeifrige Bischöfe nicht geringe Mühe, auf die

---

[1]) Celebrantem presbyterum et oratorem impensis archidiaconi sigillifer debito honorario impertiet sagen die alten Statuten des Archidiakonates Neuss. Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln II, 276. Die Xantener Rechnungen vermerken sonst unter den Ausgaben sogar das Opfergeld, das der Archidiakon, wenn er einmal in Xanten war, bei feierlichen Gottesdiensten gab, desgleichen das Stipendium für den Priester, der vor dem Prälaten das hl. Messopfer feierte.

[2]) Im Archidiakonate Neuss war schuldbares Fernbleiben mit einer Strafe von einem Goldgulden bedroht. Vgl. die in Anm. 1 zitierte Stelle.

[3]) Hartzheim VI, 787 und 789. Das Originalstatut ist von dem erzbischöflichen Siegler erlassen; vgl. Statuta eccl. Col. p. 276. Die Versäumnis der Xantener Dekanatskapitel zog eine Busse von 2 marcae rotatae nach sich. Binterim und Mooren, a. a. O. II, 261.

Erneuerung und regelmässige Abhaltung der Synoden zu dringen [1]).

Einen Ersatz für die Archidiakonalsynoden boten einigermassen die Landkapitel, die die Landdechanten in ihren Dekanaten behufs Promulgation der Diözesanstatuten abhalten sollten. Doch war ein vollwertiger Ersatz der höheren Synoden der Archidiakone nicht möglich. Gericht konnte auf diesen Dekanatskapiteln nicht gehalten werden, da den Dechanten die iurisdictio criminalis et contentiosa mangelte. Ebensowenig konnten die Dechanten dort gegen schuldbare Pfarrer im summarischen Verfahren vorgehen, sie mussten es bei einer moralischen Einwirkung bewendet sein lassen. Es fehlte den Dechanten eben jede Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über den ihrer Aufsicht unterstellten Klerus, nur der Rekurs an den Archidiakon blieb ihnen offen. Die einzige Gerichtsbarkeit, die den Dechanten zustand, war die Sendgerichtsbarkeit über die Laien, in die sie sich mit den Pfarrern teilten [2]). Die Archidiakone waren berechtigt, an den Dekanatskapiteln teilzunehmen und sogar den Vorsitz zu führen, ein Recht, das den Dechanten missliebig war und hier und da bestritten wurde [3]). Die Xantener Archidiakonatsverwalter haben ihnen indes in dieser Hinsicht kaum Anlass zu Klagen gegeben, wie sich wiederum auf Grund der Rechnungen feststellen lässt. Nur in vereinzelten Ausnahmefällen schreiben die Siegler ihrem Herrn Reisekosten und Zehrgelder in die Rechnung, sei es, dass sie selbst oder von ihnen Beauftragte, gewöhnlich Xantener Stiftsherren, einmal zu den Kapiteln der einzelnen Dekanate hinreisten, die nicht alle gleichzeitig abgehalten wurden. Diese Landkapitel wurden übrigens in der Spätzeit des Mittelalters auch schon von einigen Dechanten nicht mehr regelrecht gehalten, wie sich einzelne auch weigerten. an den Diözesansynoden teilzunehmen. Sie sollten ihre Kapitel

---

[1]) Hartzheim VI, 786 cap. 3 und 4 und 788. Vgl. dieselbe Feststellung bei Glasschröder S. 153 in der Citatio ad synodum.

[2]) Hartzheim VI, 770 ff. Vgl. Kuhl S. 32.

[3]) Hartzheim VI, 789 und 798.

jährlich zweimal im Anschluss an die Diözesansynoden abhalten [1]). Im Dekanate Xanten waren dafür durch Dekanatsstatut von 1394 für das Frühjahrskapitel der Montag nach dem vierten Sonntage nach Ostern und für die Herbstversammlung der auf das Fest der hl. Luzia (13. Dezember) folgende Donnerstag bestimmt [2]).

---

§ 6.

Die Anstellung der Pfarrer und Altarpfründner.

Vielleicht das vornehmste Recht, sicher aber die verantwortungsvollste Pflicht der kölnischen Archidiakone war die investitura [3]) oder institutio, das heisst die Mitwirkung bei der Anstellung sämtlicher Pfarrer, der ordentlichen Pfarrverweser (vicarii perpetui) und der Altarpfründner.

War ein Benefizium rechtmässig erledigt [4]), sei es durch

---

[1]) Vgl. S. 66 Anm. 3.

[2]) Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln II, 249. Vgl. aber andere Bestimmungen ebd. II, 267. Ueber die Termine im Dekanate Jülich siehe das Statut 3 bei Kuhl S. 25. Es waren der Donnerstag nach Reminiscere, d. h. nach dem zweiten Fastensonntage, später der Mittwoch nach Ostern und im Herbste der Dienstag, nachher der Montag nach dem Feste des hl. Lukas (18. Oktober).

[3]) Die Investitur war zugleich ein nutzbares Recht und zwar unter diesen das verhältnismässig wertvollste, da kein anderer Jurisdiktionsakt mit einer gleich hohen Gebührenzahlung verbunden war. Unter den Xantener Investiturengeldern finden sich auch die Gebühren für die collatio ferculorum, d. h. der Ergänzungspfründen zur Aufbesserung des Einkommens einer Anzahl der Xantener Stiftsherren. Sie gehören aber nicht in das Gebiet der archidiakonalen, sondern der stiftspropsteilichen Rechte.

[4]) Holtgreven S. 12 ff. Statut Adolfs III. (1551): Quod ad ipsos (scil. episcopos et archidiaconos) solos institutio et destitutio spectat bei Hartzheim VI, 799, cap. 6. Ebenda wird auch die Gerichtsbarkeit der Archidiakone in Streitigkeiten um Pfründen erwähnt. Vgl. ebd. VI, 770 (1550): Ac eorundem (scil. episcoporum et archidiaconorum) proprium munus . . . [est], de causis spiritualibus seu ecclesiasticis, quales

Tod, Resignation, Permutation oder Destitution, so war es Sache des Patrons, in einem sogenannten Präsentationsbriefe [1]) dem zuständigen Archidiakon oder seinem Offizial innerhalb einer bestimmten Frist einen Kleriker namhaft zu machen, dem er die Pfründe übergeben wissen wollte. Dasselbe galt auch, wenn die designatio personae durch Wahl der Gemeinde (electio) oder durch collatio pleno iure, durch Vergabung geschah; auch in diesem Falle stand dem Archidiakon die Investitur zu.

Jene Präsentationsbriefe enthielten in herkömmlicher Form die genaue Bezeichnung des Benefiziums (Art und Name) [2]), den Grund der Erledigung, den Namen, Weihegrad und den Rang des Klerikers, der präsentiert werden sollte, sowie seine Herkunft, endlich die Bitte, der Archidiakon möge ihn investieren. Wenn der Patron die Präsentationsfrist, die im Archidiakonate Xanten auf 4 Monate festgesetzt war [3]), hatte

---

inter alia sunt, cum de institutione vel destitutione clericorum seu iure praesentandi, instituendi, conferendi seu providendi agitur . . . cognoscere. N. Hilling S. 124 verneint für die Halberstädter Archidiakone das Recht der Absetzung von Klerikern. Bezeugt ist dasselbe für die Archidiakone in Trier und Mainz; den trierischen Archidiakonen hat der Erzbischof Arnold II. im Jahre 1258 dieses Recht zugestanden. Vgl. für Trier Bastgen S. 55 und mittelrheinisches Urkundenbuch III, 1437; für Mainz Baumgartner S. 115 und 121. Sonst aber besassen am Oberrhein die Archidiakone schon um 1400 in manchen Diözesen, z. B. in Konstanz, nicht einmal mehr das Recht der Verleihung von Benefizien, geschweige einer Benefizialgerichtsbarkeit. Baumgartner S. 30 und Anm. 3 daselbst.

[1]) Ein Präsentationsbrief bei Binterim und Mooren, Dipl. Cod. II Nr. 87; bei Würdtwein I Nr. 99 und 100 auf S. 490.

[2]) Visitationsfragen Adolfs III. für Kollegiatkirchen: Num (praepositi, qui habent archidiaconatus . . . suis dignitatibus annexos) designatos ad beneficia . . . sive per praesentationem sive per electionem vel simpliciter provectos per collationem factam pleno iure prius investiant, . . . quam exploratum illis sit diligenti examinatione eos esse idoneos. Hartzheim VI, 630.

[3]) Alexander de Sandt, Archidiaconatus Xanctensis in der Erläuterung der klevischen Verordnung von 1551. Im kölnischen Dom

verstreichen lassen, so stand die Kollation der Pfründe dem Archidiakon zu [1]).

Das Recht der Investitur wird zwar in der Bulle von 1154, die die älteste Aufzeichnung und Bestätigung der wichtigsten Jurisdiktionsrechte des Xantener Archidiakons darstellt, vom Papste Hadrian IV. nicht erwähnt [2]); dennoch kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Archidiakon damals schon das Recht besessen und tatsächlich ausgeübt hat [3]). Als nämlich 1138 der Erzbischof Arnold dem Propste des St. Severinstiftes in Köln die Dekanie im Xantener Mühlgau übertrug [4]), bestimmte er unter Berufung auf eine alte Gewohnheit der kölnischen Kirche ausdrücklich, „quod archydiacono altarium dona ... reserventur", das heisst die Investitur [5]) der in diesem

---

archidiakonate scheint die Präsentationsfrist 6 Monate betragen zu haben. O. Redlich I, Nr. 157 (1499), wo der Dompropst eingreift, weil die Kirche zu Ellen, deren Patron der Herzog von Jülich war, „oever de 6 maent sunder pastoir geweist [si], daromb eme de kirchengift as archidiaken erfallen sin sulle".

[1]) Ueber eine grosse Anzahl von Kirchen (16), besonders im Lande zwischen Maas und Waal, stand dem Archidiakon als Propst des Xantener St. Viktorstiftes die collatio pleno iure zu; vgl. Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln I, 342, § 35. Ebenso besass der Bonner Münsterpropst und Archidiakon schon 1148 das Kollationsrecht über 28 Kirchen und die zugehörigen Zehnten; daneben teilte er sich mit anderen Patronen in das Patronatsrecht über einige andere Kirchen (Bulle Eugens III. in den Annalen 81 (1906), 114 ff., vgl. Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln I, 341, § 32). Die collatio pleno iure stand nur Inhabern geistlicher Aemter, besonders Bischöfen, Aebten, Pröpsten u. s. w. zu (Hartzheim VI, 542). Vgl. dagegen Baumgartner S. 195 und Künstle S. 52 ff.

[2]) Binterim und Mooren, Dipl. Cod. I Nr. 41 auf S. 131.

[3]) Der Xantener Archidiakon Siegfried bezeugt 1164 in einer Urkunde, dass er den Priester Hervikus mit der Pfarre Vienen investiert habe (Urk. Nr. 8 im Xantener Archive).

[4]) Binterim und Mooren, Dipl. Cod. I, Nr. 36.

[5]) Günther I, Nr. 240 (1190): Hinc est, quod conventus fratrum de Monasterio (Münstereifel), quando vacat ecclesia de Reinbach, libere pastorem invenit et producit ad suscipiendum donum altaris ab

Dekanate vorhandenen Pfründen. Von einer Einschränkung der kölnischen Archidiakone bei der Ausübung dieses Rechtes und einer Mitwirkung des Erzbischofs hören wir nichts. Es war dies ein Vorzug vor den trierischen Archidiakonen, denen derselbe Papst Hadrian IV. ein Jahr nach der Bestätigung der Xantener Archidiakonalrechte (1155) verbot, das ihnen vom Erzbischofe zugestandene Recht der Investitur ohne dessen Vorwissen und Zustimmung auszuüben[1]). Das Recht der kölnischen Archidiakone blieb auch in Kraft, als bald Papst Alexander III. den Archidiakonen die Investitur untersagte[2]). Das gemeinrechtliche Verbot wurde dann durch Innocenz III. und Gregor X. zurückgenommen und den Archidiakonen die Erteilung der cura animarum gestattet[3]).

Mit diesem Rechte der Investitur war aber eine ernste Pflicht verbunden, nämlich die Sorge, würdige und tüchtige Geistliche und Seelsorger anzustellen, die die vom kanonischen Rechte geforderten Eigenschaften besassen. Mehrere kölnische Diözesansynoden riefen den Archidiakonen die Pflicht ins Gedächtnis, jeden Kandidaten vor der Erteilung der cura animarum, dem auf die Präsentation folgenden zweiten Akte bei der kirchlichen Stellenbesetzung, einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen[4]). Wenn daher ein Geistlicher für eine bestimmte Stelle präsentiert war, so sollte dies durch eine dreimalige öffentliche Verkündigung von der Kanzel den Gläubigen

---

archidiacono. Ex tali praesentatione et sequente investitura is, qui ecclesia in Reinbach investitur . . .

[1]) Günther I, Nr. 164: Abbas [tamquam pastor] curam ecclesiae de Keymetha per manum tantum archiepiscopi Trevirensis accipiat, archidiaconus autem nihil parochialis iuris sibi requirat . . . Hier hat also der Archidiakon überhaupt nichts zu suchen. Vgl. aber sein späteres Absetzungsrecht, das auf ein Einsetzungsrecht schliessen lässt (S. 67 Anm. 4).

[2]) Vgl. N. Hilling, Halberstädter Arch. S. 125.

[3]) Ebd. S. 126. Ueber eine Einschränkung der Konstanzer Archidiakone vgl. Baumgartner S. 29 Anm. 3.

[4]) Hartzheim VI, 246, cap. 12 (1536).

der betreffenden Gemeinde kundgetan werden[1]); auf diese Weise sollte denjenigen, zu deren Kenntnis etwas Nachteiliges über den Präsentierten gelangt war, Gelegenheit geboten werden, beim Archidiakon Einspruch zu erheben. Einwendungen sind in der Erzdiözese Köln in der Regel nicht erfolgt, auch da nicht, wo sie wegen offenbarer kanonischen Mängel der Präsentierten durchaus am Platze gewesen wären. Daher werden die Archidiakone ermahnt, sie sollten es nicht bei der dreimaligen Proklamation bewendet sein lassen und sich nicht zufrieden geben, wenn niemand komme und Einspruch erhebe. Ein eifriger Archidiakon wird vielmehr den ganzen Lebenswandel und die Bildung des Kandidaten eingehend prüfen. Die Prüfung war formlos; eine bestimmte Anweisung[2]), nach der die Archidiakone bei der Prüfung verfahren sollten, wurde erst im Jahre 1550 unter dem Sturme der neuen religiösen Bewegung als Formula examinandi in Aussicht gestellt, als die Missbräuche überhand genommen hatten. Die Archidiakone sollen bei dieser Prüfung, so sagte die grosse kölnische Reformsynode von 1536[3]), sich nicht von menschlichen Rücksichten leiten

---

[1]) Vgl. Redlich I, Nr. 322, § 2.

[2]) Hartzheim VI, 618 (Mitte).

[3]) Hartzheim VI, 246, cap. 9: Absit ergo omnis simoniae pravitas, omnis personarum respectus. Cessent potentiorum preces, quae minis aequiparantur, omnisque impressio . . . Ad haec procul absint omnes illicitae obligationes, quae sub electionem aut paulo post ab eligendo vel electo, haud praeter simoniae labem extorquentur. Ibid. cap. 11: Patroni . . . quos hac de re diligenter admoneri curabimus, videbunt, ut idoneos . . . archidiaconis praesentent. Compertum siquidem habemus, quod hic supra modum peccetur. Sunt enim, qui tantum filios ac consanguineos seu aliter ipsis addictos citra ullum delectum aut discrimen scientiae, morum ac aetatis beneficiis ecclesiasticis admovent. Sunt, qui admotis nomen tantum relinquunt, censum autem atque ecclesiasticos redditus sibi ausu quodam sacrilego (nihil minus quam de ecclesiastico ministerio cogitantes) usurpant. Vgl. noch besonders cap. 12 über die Pflichten der Archidiakone bei der Prüfung der zu Investierenden. Strenge Vorschriften über die Prüfung, die die Archidiakone vornehmen sollen, erliess der Erzbischof Adolf III. (1549). Ein Archi-

lassen und auf mächtige Patrone sehen; denn deren Nachlässigkeit ist bekannt. Was diese bei der Präsentation im Auge haben, ist vielfach nicht das Gesamtwohl, die Versorgung der Gemeinde mit einem tüchtigen Pfarrer, sondern ihr privates Interesse[1]). Von der Rücksicht auf Fleisch und Blut geleitet, schlagen sie vorzüglich Verwandte, Bekannte und Günstlinge für verantwortliche Stellen in der Seelsorge vor; häufig sind die Vorgeschlagenen den Aufgaben, die ihrer harren, in keiner Weise gewachsen. Namentlich nehmen sie es mit den Vorschriften über das kanonische Alter nicht genau.

Wenn der Archidiakon durch die Prüfung die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass der Präsentierte die notwendigen sittlichen und beruflichen Fähigkeiten besass, dann sollte er sich von ihm noch das ausdrückliche Versprechen[2]) geben lassen, dass er auch wirklich seine Berufspflichten nach besten Kräften erfüllen werde. Die Xantener Archidiakonatsverweser nahmen vor der Investitur dem Präsentierten den Amtseid[3]) in herkömmlicher Formel ab, den er in die Hände[4]) des Ver-

---

diakon, der ohne die vorgeschriebene Prüfung einen Präsentierten investiert, soll nach dem Urteile des Bischofs vom Amte und dem Bezuge der Einkünfte suspendiert werden, der Präsentierte ebenfalls so lange, bis er sich dem Bischofe als geeignet erweist. Hartzheim VI, 542 (1549): De institutis pleno iure a praelatis.

[1]) Hartzheim IV, 435, cap. 4. Vgl. dort IV, 37 (1300), wo schon Wichbold die Investitur von Kindern und Minderjährigen verbietet und sich namentlich gegen Scheinpräsentationen und unerlaubte Verträge zwischen Patron und Präsentiertem wendet. Ueber die Präsentationen der weltlichen Herren siehe weiter unten in diesem Kapitel.

[2]) Hartzheim VI, 630.

[3]) Registr. prepositure Xanct. cap. 28.

[4]) Binterim und Mooren, Dipl. Cod. I, Nr. 87: Decanus [Xanctensis tamquam archidiaconus minor] porriget investituram presentato, qui obedientiam debitam in manus decani promittet. Der Treueid beim Antritt des geistlichen Lehens geschah also anscheinend wie jener des weltlichen Vasallen, indem der Belehnte seine gefalteten Hände in die des Lehensherrn legte. Vgl. Baumgartner S. 203 über obedientia manualis.

wesers ablegte und dabei dem Archidiakon und seinem Stellvertreter Treue, Ehrfurcht, Gehorsam gegen ihre Befehle, Leistung der schuldigen Abgaben, Achtung ihrer Urteile und persönliche Residenz gelobte.

Konnten die Bischöfe manchen Patronen nicht das Gewissen schärfen, so dass sie nicht offenbar Unwürdige oder Ungeeignete präsentierten, so wollten sie den Unfug durch Rechtsnachteile und Strafen verhüten. Wenn der Archidiakon genötigt war, den Präsentierten von der Investitur zurückzuweisen, so sollten die Patrone „an dem, womit sie gesündigt hatten, gestraft werden“, das heisst die Strafe bestand in dem Verluste des Präsentationsrechtes für den betreffenden Fall[1]. Diese Strafe sollten die Archidiakone im vollen Umfange verhängen über geistliche Patrone, die als Geistliche wissen mussten, was das geistliche Amt erforderte. Für Laienpatrone, an die man nicht gleich hohe Anforderungen stellen konnte, wird in jenem Falle die Vergünstigung gewährt, dass die Archidiakone sie noch einmal, jedoch nur innerhalb der vorgeschriebenen Frist, zur Präsentation eines anderen zulassen dürfen[2]. Doch wie oft mag in der Wirklichkeit und unter dem Drucke widriger Verhältnisse diese Vorschrift übertreten worden sein, sei es durch die Nachlässigkeit der Offiziale oder weit mehr noch durch ihre Schwäche und die Uebermacht der Patrone! denn diesen letzteren schreiben die Synoden den Hauptteil der Schuld an den herrschenden Missständen zu[3]. Es war mehr eine unvermeidliche Folge des Patronatssystems als der kirchlichen Verwaltung der Archidiakone und ihrer Verweser. Klar

---

[1]) Hartzheim VI, 247, cap. 14 und 15 (1536).

[2]) Ueber das gemeine Recht sieh Hinschius, Kirchenrecht III, 54.

[3]) Vgl. für das Archidiakonat Xanten auch Sauerland in der Westd. Zeitschr. Bd. 27 [1908], S. 342. Ueberaus zahlreiche der auch sonst von Sauerland angeführten Fälle, wo Nichtpriester in den Besitz von Pfarren gelangen, sind auf mächtige adlige Patrone sowohl der Laien- als des geistlichen Standes zurückzuführen. Vgl. ferner K. H. Schäfer, Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände (Römische Quartalschr., Bd. 23 [1909], S. 35—39 und 61 ff.) und A. Czerny S. 21 ff.

sehen wir dies für den Niederrhein; denn in schroffem Widerspruche mit dem oben erwähnten Diözesangesetze des Bischofs gestattete der Herzog von Kleve[1]) allen Patronen, an Stelle eines ungeeigneten Klerikers innerhalb sechs Wochen einen neuen zu präsentieren. Wenn sie aber auch dies versäumen, so verlieren sie damit immer noch nicht ihr Präsentationsrecht. Der Archidiakonatsverwalter darf nach dem Willen des Herzogs höchstens einen Verweser schicken und ihm die Nutzungen zuweisen, so lange bis die Patrone einen passenden Kleriker präsentieren.

Besonders war es eine gewisse Art der Erledigung von Benefizien, die ein scharfes Zusehen der Archidiakone verlangte. Manche Pfründen auch in der Erzdiözese Köln wurden erledigt nicht durch den Tod des Inhabers, sondern durch Resignation oder Permutation, ja es kam vor, dass ein und derselbe Kleriker an einer ganzen Reihe solcher Akte beteiligt war. Diese Resignationen[2]) erfolgten vielfach in die Hand des Archidiakons[3]). Dabei konnte das Rechtsgeschäft unter Vorbehalt einer vom neuen Empfänger der Pfründe zu zahlenden jährlichen Pension oder zum Zwecke eines Pfründenaustausches erfolgen. Nun mochte vielleicht äusserlich alles in Ordnung und der Schein des kanonisch zulässigen Rechtsgeschäftes gewahrt sein; allein manchmal täuschte der Schein über den simonistischen Handel hinweg.

In einem solchen Falle[4]) sollten die Archidiakone nicht bloss die oben erwähnten Anforderungen stellen, sondern noch besonders zusehen, zu wessen Gunsten die Resignation oder Permutation erfolgte, diesen einer besonderen Prüfung unterwerfen und von ihm die eidliche Erklärung verlangen, dass

[1]) Alexander de Sandt, Archidiaconatus Xanctensis: Declaratio administrandae iurisdictionis.

[2]) Ein Resignationsbrief bei Binterim und Mooren, Dipl. Cod. I, Nr. 185.

[3]) Für die speierischen Archidiakone vgl. Glasschröder S. 126.

[4]) Hartzheim VI, 541 (1549): De examine instituendorum ... ad curas animarum und De examine eorum, qui per resignationes aut permutationes ad beneficia contendunt.

nichts den kirchlichen Bestimmungen Widersprechendes bei dem Vertrage vorgekommen sei. Dennoch muss befürchtet werden, dass bei manchem komplizierten Pfründenwechsel eine feine Simonie im Spiele gewesen sei, wenn wir die Klagen der kölnischen Synoden [1]) vernehmen, nach denen manche immer wieder bei solchen gefährlichen Rechtsgeschäften beteiligt [2]) waren und dann bisweilen voreilig und ohne gründliche Ueberlegung die verlangte Versicherung abgaben.

War demnach peinliche Vorsicht bei der Erteilung der Investitur Recht und Pflicht der Archidiakone, so waren sie aber anderseits ebenso gehalten, dabei jede Willkür zu vermeiden. Wenn der Präsentierte tauglich war, so hatten sowohl er als sein Patron ein festes Recht darauf, dass ihm nun auch wirklich die Investitur erteilt wurde; der Archidiakon durfte ihn nicht auf allerhand Scheingründe hin zurückweisen oder die Investitur unverhältnismässig lange hinausschieben. Doch lagen dem kölnischen Provinzialkonzil von 1536 Klagen vor über ein solches unrechtmässiges Vorgehen von Offizialen der Archidiakone [3]). Für das Archidiakonat Xanten ist auf Grund des uns vorliegenden Materials eine Prüfung der Klagen nicht möglich; eher ist bei den zahlreichen Patronaten, die mächtigen weltlichen Herren, namentlich den in kirchlichen Dingen so selbstherrlichen klevischen Herzogen eigneten, mit Grund anzunehmen, dass die Archidiakonatsverweser nicht häufig Einsprüche erhoben oder wenigstens mit solchen keinen Erfolg erzielt haben. Ebensosehr ist zu bedauern, dass unser Material über den Umfang der oben gekennzeichneten Missbräuche keinen Aufschluss gibt, wodurch man allein im stande wäre, ein objektives Bild der kirchlichen Zustände am Nieder-

---

[1]) Ebd. VI, 251, cap. 34 (1536).

[2]) Ueber den ausgedehnten Pfründenhandel des Xantener Propstes Johann Ingenwinkel, eines Kurialen, vgl. die Zusammenstellung seiner vielen Pfründen bei A. Schulte, Die Fugger in Rom (Exkurs über J. Ingenwinkel I, 285 ff.).

[3]) Hartzheim VI, 246, cap. 13.

rhein beim Beginne der Neuerung zu gewinnen. Unsere Kenntnis verdanken wir den Dekreten der Reformsynoden, die als solche naturgemäss das Uebel möglichst scharf geisseln und sich allgemein ausdrücken, aber darum nicht zu den unparteiischen Quellen zählen. Da nach Ausweis der Rechnungen Permutationen und ähnliche Rechtsgeschäfte zu den Seltenheiten gehören, so spricht die Vermutung dafür, dass die gerügten Misstände nicht so sehr in Bezug auf Pfarrpfründen und andere der Verwaltung der Archidiakone unterstehende Benefizien im Schwange waren; der verhältnismässig geringe Wert sehr zahlreicher dieser Pfründen lässt unsere Annahme begreiflich erscheinen. Weit mehr werden die Missbräuche mit den reichen Stiftspfründen getrieben worden sein.

Die Investitur wurde in der Regel am Sitze der Archidiakonatsverwaltung selber vorgenommen, und zwar nicht vom Siegler, sondern vom Offizial des Archidiakons[1]. Ueber die vorgenommene Investitur wurde dem neuen Pfarrer eine Urkunde[2] ausgestellt, an die der Xantener Offizial das grosse Propsteisiegel aus grünem Wachse hängte[3].

Auf die investitura in spiritualia, die Erteilung der cura animarum, folgte die introductio in realem et corporalem possessionem, die feierliche kirchliche Einweisung des Benefiziaten in den Besitz der Pfründe.

Das Recht, die kirchliche Einführung und die Uebergabe des Benefiziums vorzunehmen, besassen ebenfalls die Archidiakone; im Archidiakonate Xanten haben aber ihre Offiziale

---

[1]) Xantener Verwaltungsregister von 1672. Der Offizial, nicht der Siegler oder Generalvikar des Archidiakons nahm auch die Prüfung des Präsentierten vor. Die Vornahme der Investitur durch den Offizial bemerkt auch B. Krusch für niedersächsische, zu Mainz gehörende Archidiakonate. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1897, S. 193.

[2]) Vgl. Binterim und Mooren, Dipl. Cod. II, Nr. 347. Die Urkunde ist auch vom Xantener Offizial ausgestellt. Siehe ferner Würdtwein, Dioecesis Mog. in archid. distincta I, S. 491.

[3]) Reg. prim. prepos. Xanct. cap. 47: Sigillo . . . prepositure Xanctensis maiori ad causas in cera viridi illi impendenti.

im späten Mittelalter bei der Ausübung dieses Aktes sich regelmässig vertreten lassen[1]).

Ueber die bei der Besitzergreifung im Archidiakonate Xanten üblichen Solemnitäten sind wir durch die Mitteilung des Propsteiregisters über die Einführung des Pfarrers von Altforst im Jahre 1421 unterrichtet[2]). Da sie in das für die Verwaltung massgebende Statutenbuch Eingang gefunden hat, so besitzt sie jedenfalls amtliche, allgemeine Bedeutung. Mit der Installationsurkunde in der Hand bestieg ein Notar, der stets ein Kleriker sein musste, die Kanzel und las der versammelten Gemeinde die Urkunde zweimal vor, zunächst lateinisch, dann in deutscher Uebersetzung, an die er nähere Erläuterungen des Inhaltes knüpfte. Wenn dies vollendet war, ersuchte der neue Pfarrer den Vizepleban um Exekution der Urkunde. Wir haben also hier einen der so häufigen Fälle, wo der Pfarrer von vornherein nicht residiert, vielleicht bei der Einführung zum ersten und letzten Male seine Gemeinde gesehen hat. Immerhin hätte er sich auch bei diesem Akte durch einen Prokurator

---

[1]) Hätten die Xantener Offiziale die Investitur selber vorgenommen oder einen Vertreter eigens von Xanten aus dazu geschickt, so müssten die Rechnungen, die sonst jede Ausgabe einzeln buchen, die Unkosten für Reise, Wagen, Zehrung, Unterkunft u. s. w. angeben. Dies ist aber nicht ein einziges Mal der Fall. Vgl. ausserdem Binterim und Mooren, Dipl. Cod. II, Nr. 347: Remboldum in corporalem possessionem . . . vice et auctoritate nostra inducatis et investiatis. Ebenso machten es die Offiziale der Mainzer Archidiakone. Würdtwein, Dioec. Mog. I, S. 491. Bei der gleich zu erwähnenden Einführung des Pfarrers von Altforst ist es der dortige Leutpriester, der statt des Xantener Offizials die Zeremonie vornimmt; sonst wird es ein anderer Pfarrer oder der Dechant gewesen sein. Für das Archidiakonat Neuss sagen die Statuten: Officialis . . . novellum . . . pastorem seu alium beneficiatum authoritate archidiaconali instituit et investit erga iura consueta . . . atque in possessionem beneficiorum per se vel alium specialiter deputatum introducit (Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln II, 278). Vgl. Baumgartner S. 199.

[2]) Reg. primum prepositure Xanct. cap. 47. Vgl. Czerny S. 19; über Selbsteinführung S. 20.

vertreten lassen können. Der Aufforderung des Pfarrers entsprechend ging der Vizepleban mit seinem Herrn bis an die Kirchtür und führte ihn in die Kirche ein. Dann geleitete er den Pfarrer durch das Volk bis zum Chore und betrat gemeinsam mit ihm die Evangelienseite des Hochaltars. Dort ergriff er die Hände des Pfarrers und legte sie auf den Altartisch, übergab ihm das Missale, den Kelch mit den zugehörigen Gerätschaften und überreichte ihm endlich die Kirchenschlüssel. Zum Schlusse nahm der neue Pfarrherr auch von dem Widdum, dem Pfarrhofe, „unter den üblichen Feierlichkeiten“ Besitz, ohne dass diese, wie bei der Einführung in die Kirche, aufgezählt wurden. Zu dem feierlichen Akte waren acht Zeugen aus dem Laienstande hinzugezogen.

Das dritte Laterankonzil (1179) hatte gerade die Erhebung jedweder Gebühren „pro introducendis presbyteris in ecclesiam“ verboten[1]), aber das partikuläre deutsche Gewohnheitsrecht erwies sich hier im allgemeinen als stärker[2]). Ueber die Höhe der Investiturgebühren findet sich in den kölnischen Diözesansynoden keine Bestimmung. Nur tadelt die Synode von 1536 die Forderung übermässig hoher Gebühren seitens einiger Offiziale, erkennt also grundsätzlich die Berechtigung der Investiturgelder an[3]). Die Gebühr stieg oder sank je nach dem Einkommen der Pfründe, auf deren Ertrag man beim Mangel anderer Nachrichten aus dem gezahlten Investiturengelde an-

---

[1]) Cap. 9 X de simonia V, 3. Doch ist dies Statut auch im gemeinen Rechte nicht durchgedrungen; vgl. ebd. cap. 42. Nach späterer Auffassung fallen die Kanzleitaxen überhaupt nicht unter das Verbot.

[2]) Jedoch untersagt 1318 ein Mainzer Statut den Archidiakonen und ihren Stellvertretern die Forderung jeglicher Investiturgebühr mit einziger Ausnahme des salarium litterarum, der Beurkundungsgebühr, die aber höchstens 1 ferto argenti ausmachen darf. Hartzheim IV, 266 und 597.

[3]) Hartzheim VI, 246, cap. 13 (1536). Indessen wurden diese Siegelgelder nicht bloss, wie Baumgartner (S. 209) sagt, bis ins 16. Jahrhundert in unseren deutschen Diözesen erhoben, sondern bis in

nähernd schliessen kann. Das Propsteiregister unterschied hinsichtlich des Einkommens drei Klassen von Pfarren[1]. Bei „guten“ Pfarren sollte die Investiturgebühr sich zwischen 16 und 12 schweren rheinischen Gulden bewegen, bei „mittleren“ Pfarren zwischen 10 und 8, bei „geringen“ Pfarren und einfachen Altarbenefizien zwischen 6 und 4. Dass die höhere Ziffer im Propsteiregister vorangestellt ist, wird darauf hindeuten, dass sie zuerst bei der Abmachung mit dem investierten Benefiziaten vom Siegler ins Auge gefasst werden sollte. Doch konnte der Siegler nach eigenem Ermessen eine Ermässigung der Taxe eintreten lassen, wenn er die vorgebrachten Gründe als stichhaltig erkannte. Der Antrag des Bittstellers um Herabsetzung der Investiturgebühr wurde mehrfach durch die eidliche Versicherung der Armut unterstützt[2]. Manche wandten sich auch unmittelbar an den Archidiakon selbst, der dann seinem Siegler brieflich Befehl zum Nachlasse oder zur Ermässigung des Gebührensatzes gab[3]. Wenn ein Benefizium in dem Zeitraume eines Jahres zweimal erledigt wurde, so pflegte dies regelmässig ein Grund für die Ermässigung des Investiturengeldes zu sein[4]. Dass die Offiziale sich nicht immer an die vorgeschriebenen Taxen hielten, war eine Klage, die der Provinzialsynode von 1536 Veranlassung

---

die Neuzeit, ja bis ins 19. Jahrhundert, z. B. von den Archidiakonen der Diözese Utrecht. — Gebühren für Resignation von Benefizien sind dagegen im Archidiakonate Xanten nie erhoben worden. Anders scheint es in Speier gewesen zu sein. Glasschröder freilich zitiert nur einen Fall, der zudem über die Höhe der Gebühr nichts besagt. (Vgl. dort S. 128 Nr. 4 und S. 151 Anm. 103.)

[1] Cap. 35.

[2] Z. B. in der Rechnung von 1479: Recepta de investituris Nr. 2.

[3] Z. B. Rechnung von 1409: viermal.

[4] Rechnung von 1476. Die Investiturgebühr für die Kapelle in Hulsen betrug das erste Mal 2 Gulden, das zweite Mal nur 1 Gulden. Ebenfalls 1476 wurde für die erste Investitur des Viktorsaltars (von mässigem Einkommen) in der Pfarrkirche zu Büderich 2½ Gulden gezahlt, bei der zweiten Investitur bloss 2 Gulden u. s. w.

gab, die Offiziale zu warnen und eine Untersuchung bei der beabsichtigten Visitation in Verbindung mit den Archidiakonen in Aussicht zu stellen[1]). Für das Archidiakonat Xanten kann man aus den Rechnungen solche Ueberschreitungen nicht nachweisen; im Gegenteil ging man bei Altarbenefizien sehr oft auf 2 Gulden, also auf genau die Hälfte der angesetzten Mindesttaxe hinunter; doch wurden von einzelnen Sieglern, wenngleich selten, nicht alle Härten vermieden[2]).

Die Investiturgebühr wurde von allen Benefiziaten ohne Unterschied[3]) entrichtet, auch von den Pfarrern aus dem Regularklerus[4]), desgleichen auch für diejenigen Pfarren, deren collatio pleno iure dem Xantener Propste selbst zustand, obgleich diese aus jenem Grunde von anderen Leistungen frei waren, zum Beispiel von der Zahlung der petitio und procuratio im Schaltjahre[5]).

Ausser den oben genannten sachlichen Gründen, wie geringes Einkommen des Benefiziaten infolge unzulänglicher Dotation der Pfründe oder Minderung des Ertrages durch andere Umstände, wie Kriegsnöte, Feuersbrunst und ähnliches, oder Belastung des Einkommens durch Zahlung einer Pension an den

---

[1]) Hartzheim VI, 246, cap. 13.

[2]) Rechnung von 1481: Item de investitura vilissime ecclesie, que totaliter combusta et quae nullos reditus habuit in Malden decanatus Noviomagensis (Nimwegen) per presentationem generosi viri Sigeri de Groesbeck . . . et pro domino Petro van den Elsen presbytero lata penultima Maii floreni currentes duo. Aehnlich wurden 1467 bei der Investitur der Marienkapelle der Johanniter in Duisburg, die durch Krieg verwüstet war, 2 flor. gezahlt. Im Verhältnis zu dem Einkommen namentlich der Altaristen war das Siegelgeld überhaupt bedeutend.

[3]) Auch die vicarii perpetui als eigentliche Benefiziaten zahlten sie, nicht aber die ad nutum pastoris amovibiles vicarii temporales.

[4]) 1468 zahlt z. B. ein Prämonstratenser 6 flor. für die Pfarre Wesel, ein geistlicher Deutschordensmann 3 flor. für die Pfarre Walsum, 1467 ein Karmeliter für die Pfarre Geldern 6 flor., 1497 ein Priester aus dem Orden der allerseligsten Jungfrau Maria für dieselbe Pfarre 7 flor., 1481 ein Benediktiner für die Pfarre Dülken 10 flor. Ren. u. s. w.

[5]) Reg. prim. prepositure Xanct. cap. 25.

früheren (resignierten) Inhaber des Benefiziums spielten namentlich persönliche Gründe mit, wenn Ermässigung des Investiturgeldes oder Befreiung davon von der Archidiakonatsverwaltung gewährt wurde. Besonders waren es mächtige weltliche Herren, auf die man weitgehende Rücksicht nehmen musste, und die nicht müde wurden, bei ihren zahlreichen Patronaten die Siegler oder auch die Archidiakone selber für die von ihnen Präsentierten um Erlass der Gebühr zu bitten, in erster Linie, wenn es sich dabei um ihre Günstlinge, Beamten, geistlichen Räte, Erzieher und Schlossgeistlichen [1]) handelte. Aehnliche Bevorzugungen, wenn auch nicht in gleichem Masse, genossen diejenigen Benefiziaten, die in Diensten geistlicher Würdenträger [2]) standen oder durch persönliche Freundschaft mit dem Archidiakon verbunden waren oder sich Verdienste

---

[1]) Ermässigungen, meistens sogar Befreiungen, fanden statt z. B. 1457 für einen Pagen der Herzogin von Geldern, der eine Altarpfründe in Dinslaken erhielt, 1458 für einen Hofbeamten des Herzogs von Kleve, der Pfarrer von Sterkrade wurde, 1464 für einen Sekretär desselben Herzogs, dem die Pfarre Büderich verliehen wurde, 1466 für den Pfarrer von Hitfeld auf Bitten eines klevischen Einnehmers, 1476 für einen Altaristen in Rindern auf Bitten der Herzogin von Kleve; 1478 resignierte Theodor Poet, der Erzieher der klevischen Prinzen, auf die Pfarre Weeze, er erhielt dann die Pfarre Rindern und Ermässigung der Gebühr bis auf 1 flor., 1497 finden wir ihn als Pfarrer von Büderich; 1479 erhielt ein Xantener Kanoniker und geistlicher Rat des Herzogs von Kleve Ermässigung bis auf 3 Gulden, als er seine Pfründe mit der Dechanei des Stiftes Vischel vertauschte; 1496 trat der Herzog für den Sohn eines seiner Beamten ein, als dieser ein Altarbenefizium in Rindern erlangte; 1513 wurde dem Pfarrer von Dinslaken Befreiung von der Investiturgebühr auf Bitten des Herzogs gewährt u. s. w.

[2]) Solche Vergünstigungen wurden bewilligt: 1434 dem Sekretär des Erzbischofs und Pfarrer von Birten, 1434 den Pfarrern von Wamel und Nifftrich bei der Permutation ihrer Pfründen, weil ersterer dem Bruder des Archidiakons in der Kanzlei des Herzogs von Geldern zu Diensten gewesen war, 1514 dem Pfarrer von Haren auf Bitten des Abtes von Altenkamp. Dieselbe Beobachtung machen wir hinsichtlich aller anderen Taxenarten.

um die Xantener Jurisdiktion erworben hatten[1]) oder sich durch vornehme Geburt[2]) oder hohe kirchliche Stellung auszeichneten.

Die Anlage der Investiturenverzeichnisse[3]) in den Xantener Archidiakonatsrechnungen ist nun folgende: Angabe des Benefiziums, für das die Investitur erteilt wird (Pfarrkirche oder Altar), Nennung des Investierten mit Vor- und Zunamen und (leider selten) seines Standes, ob Welt- oder Ordenspriester, seines Weihegrades, seiner Diözese, seiner sonstigen kirchlichen Stellung; sodann wird der Grund der Erledigung des Benefiziums (Tod oder Resignation des Pfründeninhabers, Permutation oder Translation) und die Art der Uebertragung (Präsentation, collatio pleno iure) angegeben. Es folgt der Name des Patrons, bisweilen eine allgemeine Bemerkung über den Wert der Pfründe, gegebenenfalls der Grund der Ermässigung oder des Erlasses der Gebühr, vielfach das Datum der Investitur, endlich die Höhe des Siegelgeldes und, wenn nötig, eine Bemerkung, dass und weshalb der Investierte mit der Zahlung noch im Rückstande ist. Doch findet sich kaum eine Rechnung, die die Aufzählungen dieses Schemas sämtlich in sich vereinigt[4]).

---

[1]) Mehrfach wird die Ermässigung begründet mit den Worten: Quia promotor iurisdictionis Xanctensis.

[2]) Dem Pfarrer des Personats Mülheim an der Ruhr und Domherrn zu Köln, Grafen Theoderich von Neuenahr wurde 1496 auf schriftlichen Befehl des Archidiakons durch den Siegler die Investiturgebühr erlassen.

[3]) Daneben wurden noch besondere, fortlaufende, ausführlichere Investiturenregister von der Archidiakonatsverwaltung geführt.

[4]) Endlich hat der Siegler unter die Siegeleinnahmen aus der Investitur der geistlichen Lehen auch die Gebühren für die Investitur von Adligen mit einem der 10 Propsteilehen aufgenommen. Desgleichen finden sich dort Einnahmen aus anderen Jurisdiktionsakten, für die man ihrer grossen Seltenheit willen keine eigene Abteilung in den Rechnungen bilden wollte. Besonders sind dies Siegelgelder, die dem Archidiakon entrichtet wurden bei Genehmigung der Stiftung von Benefizien oder der Veränderung solcher, z. B. durch Veräusserung von Kirchengütern.

§ 7.
Die Regelung des Absenzwesens.

Zu den wichtigsten Rechten und Pflichten der Archidiakone gehört die Sorge für eine regelmässige kirchliche Bedienung aller Gemeinden ihres Sprengels. Die erste Voraussetzung für eine ordentliche Seelsorge bildet die von der Kirche oft eingeschärfte Beobachtung der Residenzpflicht der Kleriker. Wir werden aber sehen, dass die Residenz der mittelalterlichen Pfarrer in einem heute nicht mehr verständlichen Masse durchbrochen wurde und ihr Gegenteil, die Absenz, sich zu einem förmlichen System [1]) von solcher Bedeutung entwickelt hat, dass dessen amtliche Behandlung einen der hauptsächlichsten Verwaltungszweige der Archidiakonatsbehörde am Niederrhein bildete.

Da es sich im folgenden nicht um Stiftspfründen, sondern um Kuratbenefizien handelt, liegt im Sinne der nachstehenden Ausführungen eine Absenz dann vor, wenn eine Gemeinde des ordentlichen, von Amts wegen zur Seelsorge berufenen Pfarrers

---

So wurden gezahlt: 1434 für die Approbation der Errichtung einer Muttergotteskapelle bei Geldern an Siegelgebühr 6 rheinische Gulden, 1465 bei Errichtung einer Antoniuskapelle zu Hertenfeld in der Pfarre Nieukerk 3 flor., 1514 für die Genehmigung der Stiftung einer St. Matthiasvikarie in der Pfarrkirche zu Ginderich 36 albi Coloniensis.

Die Rechnung von 1476 sagt: Recepta de investituris Nr. 7: De mortificatione bonorum domini N. N. de quodam officio sito in parochiali ecclesia de Rijnern modici valoris pro sigillo 1 florenus. Ibidem Nr. 9: De mortificatione bonorum altaris B. M. V. in parochiali ecclesia de Alfen 4 floreni. Rechnung von 1481: Pro approbatione arrendationis certorum agrorum pro annuo censu hereditario 2 floreni. (Jene Ländereien gehörten der Kirche in Werth.)

[1]) An eingehenden Untersuchungen des für die Kirche des späten Mittelalters höchst bedeutsamen und charakteristischen Absenzwesens fehlt es bisher jedenfalls infolge Mangels an zureichenden Quellen. Das wenige gelegentlich darüber Gesagte geht meist nicht über Hypothesen hinaus. Bei diesem Kapitel erscheint die bisher unbeachtete Xantener Quelle in ihrer vollen Bedeutung.

dauernd oder vorübergehend aus irgend einem Grunde entbehrt. Die Seelsorge muss in diesem Falle durch Stellvertreter ausgeübt werden und zwar entweder durch bloss zeitweilige Verweser (vicarii temporales), oder durch dauernde, fest angestellte Geistliche (vicarii perpetui).

Wenn ein Pfarrer seine Pfarrgeschäfte nicht selbst besorgen konnte oder wollte, womit meistens zugleich die Aufgabe der persönlichen Residenz am Pfarrorte verbunden war, so bedurfte er dazu der Genehmigung seines Archidiakons als des Vorgesetzten, der die Amtsführung der Pfarrer seines Sprengels zu überwachen hatte [1]). Der Archidiakon sollte die

[1]) Das ergibt sich aus der Natur der Sache und aus der Zahlung von Absenzgeldern an die Archidiakone, wie sie in den Archidiakonatrechnungen vermerkt sind. In der Diözese Utrecht waren nach Ausweis der von Snelting veröffentlichten Rechnung (1479) die Dechanten zwar die Erheber der Absenzgelder, aber sie hatten diese nur in Pacht, die eigentlichen Empfänger waren auch hier die Archidiakone. Ebenso war es in der Erzdiözese Mainz Sache der Archidiakone, nicht der Dechanten, von der Residenzpflicht zu dispensieren. Würdtwein I, 527. Für Speier vgl. unten S. 94 Anm. 3. War so die Befugnis zur Urlaubserteilung nach unten den Dechanten entzogen, so haben wir für ihre tatsächliche Begrenzung nach oben gleichfalls Zeugnisse, zunächst indirekte. Keine der bisher bekannt gewordenen Rechnungen bischöflicher Offizialate weist Absenzeinnahmen auf. Freilich bemerken wir in den kölnischen und anderen Diözesanstatuten Massnahmen der Bischöfe gegen die Absenz. Die rechtliche Zuständigkeit der Bischöfe als der höheren kirchlichen Aufseher (ἐπίσκοποι κατ' ἐξοχήν), deren blosse Gehilfen „in partem sollicitudinis" die Archidiakone trotz ihrer iurisdictio ordinaria doch im Grunde nur waren, kann nicht bestritten werden. Aber es scheint, dass die Bischöfe hier nur ausserordentlicherweise ergänzend eingriffen, veranlasst durch die Saumseligkeit der unmittelbar beauftragten und zuständigen Archidiakone. Vgl. eine Einschränkung des archidiakonalen Rechtes bei Glasschröder S. 126 Nr. 6. Obige Feststellung gilt auch gegenüber H. V. Sauerland in seinem Aufsatze „Kirchliche Zustände im Rheinland während des 14. Jahrhunderts" (Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 27 [1908] S. 352). Die gewöhnliche durch die Archidiakone ausgeübte Dispensgewalt, wie sie z. B. durch die Xantener Rechnungen hundertfach bezeugt wird, ist ihm nicht bekannt. Er nimmt an, dass bloss die Bischöfe und der Papst die Vollmacht zur Dispensation von der Residenzpflicht besessen hätten. Der

Gründe des Bittstellers gewissenhaft prüfen. Nur dann, wenn er das Gesuch ausreichend begründet fand, durfte er von der Residenzpflicht dispensieren. Die Absenzbewilligung wurde von der Archidiakonatsverwaltung schriftlich erteilt[1]). Die Taxe des Notars[2]) für die Ausfertigung des Absenzbriefes, der insbesondere auch den Namen des Stellvertreters enthalten musste, betrug 2 albi Colonienses.

Den Vikar stellte nicht die geistliche Behörde an, sondern es war Aufgabe des Pfarrers, selbst einen geeigneten Vertreter zu berufen, ihn durch ein Privatabkommen sich zu verpflichten und für seine Besoldung zu sorgen[3]). Diese Pfarrvikare wurden am Niederrheine vicarii, vicecurati, vicegerentes oder officiantes genannt[4]). Im Unterschiede von ihnen sollten die

---

Irrtum rührt daher, dass der Terminus „ordinarius" zu eng gefasst wird und darunter bloss die Bischöfe verstanden werden. Es fallen darunter aber auch die Archidiakone, die besonders in den kölnischen Diözesanstatuten des öftern als ordinarii (mit und ohne Zusatz von locorum) bezeichnet werden. Auf S. 312 meint Sauerland gar: „. . . die nicht residierenden Priester jener Zeit waren zum grössten [!] Teile durch eine päpstliche [!] Dispens . . . von der Pflicht, in der Pfarrei zu residieren, entbunden." — Wer freilich einseitig die kölnischen Diözesanstatuten ansieht, die das Absenzwesen überhaupt wenig berühren und in diesem Zusammenhang namentlich von den Archidiakonen kaum reden, der kann leicht obigem Irrtum verfallen. Hier tritt unsere Quelle zur Ergänzung und Korrektur der blossen Statuten in Funktion!

[1]) Vgl. auch Glasschröder S. 146 Anm. 79: Indulta sigillata . . ., und Anm. 80 und besonders Anm. 81: Licentia sub patentibus litteris.

[2]) Registrum primum prepositure Xanctensis cap. 34. Vgl. Hartzheim, Conc. Germ. V, 309.

[3]) Ueber die rechtlich und mehr noch tatsächlich beschränkte Mitwirkung und Genehmigung des Archidiakons vgl. unten die Ausführungen über die Aufnahme fremder Priester in den Archidiakonatverband.

[4]) K. Füssenich scheint (Annalen 69 [1899], 175) anzunehmen, dass unter officiantes in divinis, officiantes ecclesiam parochialem u. s. w. wiederum Vertreter der vicarii zu verstehen seien, die erst in dritter Hand die Seelsorge ausübten, also zweite Stellvertreter waren, da „die vicarii der eigentlichen Stelleninhaber nämlich nicht selten [?] ebensowenig wie diese selbst die Seelsorge in Person ausübten, sondern auch ihrerseits wiederum

Inhaber blosser Altar- oder Kapellenbenefizien regelmässig bei der Seelsorge nicht mitwirken. An sich hatten sie gar kein Recht auf Teilnahme an der Seelsorge und wurden daher mehrfach in den Stiftungsurkunden vom Pfarrer, der die Stiftung genehmigte, vor Eingriffen in seine pfarrherrlichen Rechte gewarnt. Anderseits aber wurde ihnen ebenso als strenge Pflicht eingeschärft, sich dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter ganz in derselben Weise wie ein Offiziant zur Verfügung zu stellen, wenn er ihrer bedurfte und sie um Aushilfe bei der Seelsorge oder dem Gottesdienste ersuchte. Besonders erwähnt werden das Versehen der Kranken, die Spendung der hl. Taufe u. s. w. [1]).

---

ihre Ersatzmänner hatten, die officiantes ..." Unter Offiziant versteht man aber jeden Stellvertreter, auch und sogar regelmässig den des eigentlichen Pfarrers, so dass der vicarius primarius, besonders der vicarius temporalis in den Rechnungen als officians bezeichnet wird. Dazu lautet die konstante Formel für alle Kirchen und eine jede Vertretung welcher Art auch immer: Pro officiatione parochialis ecclesiae ... Es ist nach den unten zu behandelnden Statistiken der Absenzlisten ein Irrtum, dass „nicht selten" die Vikare sich wiederum vertreten liessen. Die Fälle, wo ein vicarius perpetuus wiederum einen Vikar hält, sind im Gegenteil seltene Ausnahmen. Es ist dies auch sachlich sehr begründet, da sonst das Einkommen des einzelnen gar zu gering wurde, weil bereits Pfarrer und vicarius perpetuus sich in den Ertrag teilen mussten. Dass erst recht ein noch geringer besoldeter vicarius temporalis nicht in der Lage war, sich auch seinerseits vertreten zu lassen, wird aus den weiteren Ausführungen über die Einkommensverhältnisse der beiden Klassen von Vikaren erhellen und findet durch die Rechnungen seine Bestätigung.

[1]) Urk. von 1305 für die Kempener Pfarrkirche bei Binterim und Mooren, Dipl. Cod. II, Nr. 275; Nr. 354 (1346): Nachdem die Einkünfte des Altaristen geregelt sind durch die Bestimmung, dass ihm von dem Einkommen der Kirche nichts weiter als eine Rente von 20 Mark aus den Erträgnissen seines Altars zustehen soll, werden seine Rechte und Pflichten bestimmt: Praeterea de regimine ecclesiae se nullatenus intromittet, nisi specialiter ad hoc vocatus fuerit, sine contradictione paratus erit suplere defectus pastoris aut vicarii ... visitando, baptizando ac omnia et singula faciendo, quae ad officiationem eccle-

Der Kreis der Geistlichen, unter denen der Pfarrer seine Wahl zu treffen hatte, war in so fern beschränkt, als für ihn nur Priester in Frage kommen konnten, da der Vertreter gleich dem Vertretenen die Seelsorge in ihrem ganzen Umfange ausüben musste. Ferner sollte der Pfarrer den Vikar möglichst aus den Angehörigen der eigenen Diözese nehmen. Auswärtige Geistliche durfte er nur dann heranziehen, wenn es ihm unmöglich war, in dem Heimatbistum passenden Ersatz zu finden und auch dann bloss unter gewissen Bedingungen und Vorsichtsmassregeln. Desgleichen sollte Weltpriestern vor Ordensleuten und besonders vor Mitgliedern der Bettelorden unbedingt der Vorzug gegeben werden [1]. Dafür sprachen gewichtige Gründe: Mönche waren für die regelmässige Seelsorge im allgemeinen weniger geeignet, wie sehr man sie auch als Prediger am Niederrhein zu schätzen wusste [2]; sie konnten ausserdem fern vom gemeinsamen Leben des Klosters die Regel weniger gut beobachten und fielen bisweilen der Zuchtlosigkeit anheim [3]. Endlich musste zunächst für die Versorgung des ohnehin zahlreichen Weltklerus gesorgt werden.

---

siae requiruntur. Auf diese Weise wurden Kollisionen vermieden, anderseits aber mussten bei ungeeigneten oder tadelnswerten Pfarrern oder Vertretern von solchen die Bedürfnisse der Seelsorge doch genügende Berücksichtigung finden. Diese wichtige und kluge Vorsichtsmassregel ist von Füssenich a. a. O. bei seinen Bedenken hinsichtlich der Ausübung der Seelsorge nicht berücksichtigt worden.

[1]) Statut Dietrichs von Mörs (1423), cap. 7 bei Hartzheim V, 220. Vgl. auch eine auf diesen Punkt sich beziehende kölnische Beschwerde gegen den Dechanten von Jülich bei Redlich, I, Nr. 92 (1492), § 4. Sieh ferner F. Curschmann S. 377 Nr. 5.

[2]) Redlich I, S. 263, Z. 39 ff. und S. 264 Z. 15 ff.

[3]) Von Benediktinern, die die Pfarrgeschäfte in einigen dem kölnischen St. Pantaleonskloster inkorporierten Pfarren, darunter Süchteln besorgten, heisst es: Cum monachi apud easdem ecclesias residentes quandoque vagi efficiantur ipsisque materia dissolutionis praeparetur . . . Daher werden die Mönche vom Abte eingezogen und der Papst wird gebeten, die Anstellung von Weltpriestern als Vikaren gestatten zu wollen. Binterim und Mooren, a. a. O. II, Nr. 432.

Ausserdem wünschte die Kirche die Stellvertretung in der Form der vicaria perpetua. Die entgegengesetzte Gewohnheit tadelt schon in der Frühzeit des Vikariatswesens heftig der apostolische Legat für Deutschland, der Kardinal Konrad von Urach. Er verlangte ausdrücklich, dass in Zukunft keine sacerdotes conducticii als vicarii temporales von den Pfarrern genommen würden [1]. Jenes Verlangen der Kirche bezweckte ebensosehr eine gute kirchliche Versorgung der Gläubigen als die Förderung der berechtigten Standesinteressen der Seelsorger.

Die Seelsorge musste darunter leiden, wenn der Vikar gleich von vornherein wusste, dass er nur vorübergehend, vielleicht gar bloss für kurze Zeit seinen Wirkungskreis behalten werde, um dann wieder zum Wanderstabe zu greifen und aufs neue einen ähnlichen Platz zu suchen und seinen Unterhalt zu verdienen. Dass so ein gründliches Einleben in die Verhältnisse, eine liebevolle pastorale Fürsorge für die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde, wie sie nur dem langjährigen, vertrauten und erfahrenen Seelsorger eignet, unnötig erschwert wurde, leuchtet ein. Ein weiterer Umstand, der nicht geeignet war, das seelsorgliche Interesse solcher bloss zeitweilig die Gemeinde bedienenden Vikare zu steigern, war die gedrückte wirtschaftliche Lage, in der gerade die sacerdotes conducticii sich nicht selten befanden [2]. Endlich lag die Gefahr eines

---

[1] Hartzheim III, 523 (1225): Quia enormis quaedam consuetudo in quibusdam Alemanniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conducticii sacerdotes, vicarii temporales, ne id fiat de caetero, auctoritate legationis, qua fungimur, omnibus modis inhibemus. Sed cum vicarius poni debet et potest, perpetuo instituatur idque assensu et auctoritate dioecesani et archidiaconi loci illius nec episcopus vel archidiaconus talem instituat, nisi eis de bonis ecclesiae coram eo tantum fuerit assignatum, unde iura episcopi et archidiaconi possit persolvere et sufficientem sustentationem habere.

[2] Mit dem Ausdrucke conducticii stimmt der sonst viel gebrauchte und der Schrift (Joh. 10, 12) entnommene Terminus technicus: mercenarius sachlich überein. Bezeichnend ist, dass man nicht vor einem Worte

Aergernisses der Gemeinde bei diesen vicarii temporales näher. Wie leicht konnte einer, der sich verfehlt hatte, durch schnelles Verlassen der Pfarre sich der Verantwortung entziehen [1]), eine Versuchung, die dem vicarius perpetuus viel ferner lag, da er eine dauernde, gesicherte Existenz preisgeben musste!

Nicht minder gross als für das Volk waren die Nachteile, die das Institut der vicarii temporales nun einmal unvermeidlich im Gefolge hatte, für den Klerus. Abgesehen von jenen wanderlustigen, ungebundenen Naturen, denen ein Pilgern durch Stadt und Land, vielleicht unter bitteren Entbehrungen, nicht allzu hart fiel, bot doch eine feste, dauernde Stellung ungleich grössere Vorteile und bewahrte vor manchen Gefahren. Einmal gewährte sie ein grösseres Ansehen; der vicarius perpetuus war Benefiziat und wurde als solcher wie der Pfarrer vom Archidiakon oder seinem Vertreter förmlich und feierlich investiert [2]), er genoss also den Schutz seiner Behörde, die ihn vor unwürdigen Zumutungen von seiten seines Auftraggebers schützen konnte. Dazu kam in der Regel ein besseres und vor allem festes Einkommen, ein grosser Vorzug vor den mercenarii, war doch den Archidiakonen zur Pflicht gemacht, keinen zu investieren, bevor sie sich überzeugt hätten, dass ihm aus den Einkünften der Pfarre ein standesgemässer Unter-

---

zurückschrak, das im Evangelium eines üblen Beigeschmackes nicht entbehrt; vgl. auch Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts S. 30. Deutsch hiessen diese Vikare hurling (Redlich I, S. 226, Z. 34), wo dies Wort mit armen Priestern vollständig gleichgesetzt wird. Heuern = mieten; im Reedereigeschäft ist jetzt noch der Ausdruck Heuerbas, Heuerling üblich, ebenso die Bezeichnung Heuer für Dienstlohn. Vgl. bei Redlich I noch Nr. 239 und S. 290, §§ 12 und 15.

[1]) Statuta ecclesiae Coloniensis (Coloniae 1554) S. 275, letztes Statut.

[2]) Die Rechnungen weisen mehrfach Investiturgebühren eines vicarius perpetuus auf, nie solche eines vicarius temporalis. Es folgt auch unmittelbar aus dem Begriffe des vicarius perpetuus. Vgl. Binterim und Mooren, Dipl. Cod. II, Nr. 249 (1242): Abbas personam idoneam ad curam animarum recipiendam pro investitura repraesentet archidiacono loci.

halt gesichert sei. Die Archidiakone drängten denn auch in ihrem eigensten Interesse auf die tatsächliche Beobachtung dieser Vorschrift; nur so waren sie gewiss, dass der Vikar die pflichtmässigen Abgaben an Bischof und Archidiakon, von denen in den Urkunden immer wieder die Rede ist, auch wirklich leistete [1]).

Viel ungünstiger war die Stellung der vicarii temporales. Sie standen zum Pfarrherrn, zu dem sie Arbeit und Unterhalt

[1]) Vgl. S. 88 Anm. 1; Binterim und Mooren, Dipl. Cod. II, Nr. 278 (1303) u. s. w.; H. Schäfer, Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände [Röm. Quartalschr. 20 (1906), S. 136 Anm. 1]. Danach bestand das Einkommen der vicarii perpetui an 25 dem Kölner Stifte St. Gereon inkorporierten Filialkirchen, das von neuem geregelt und festgestellt wird, meist in Erträgnissen aus der dos ecclesiae, den oblationes, den Sendabgaben und aus Vermächtnissen, ebenso kam ihnen ein Teil der grossen und der kleinen Zehnten zu. Keiner jener Ewig-Vikare fand Grund, Klage zu führen. Ueber die Einkommensverhältnisse des Freiburger und des Esslinger Vikars vgl. U. Stutz, Das Freiburger Münster S. 25 ff. und K. Müller, Esslinger Pfarrkirche S. 17 und 18.

Dass die wirtschaftliche Lage der vicarii perpetui auch im Xantener Archidiakonate besser war und für sie höhere Aufwendungen gemacht wurden als für andere, lehrt das Beispiel der Pfarre Süchteln (1463) bei Binterim und Mooren, Dipl. Cod. II, Nr. 427. In einer Bulle bemerkt Papst Pius II. (Aeneas Sylvius), kurz vorher als Kardinal selbst noch Archidiakon von Xanten, bei der Inkorporation der Pfarre in das Benediktinerkloster St. Pantaleon zu Köln sei für den vicarius perpetuus ein zu dessen Unterhalt hinreichender Teil des Pfründeneinkommens vorbehalten worden. Da nun aber durch Kriege und andere ungünstige Ereignisse das Einkommen der Pfarrkirche stark zurückgegangen sei, gestatte er, dass die Pfarre von jetzt ab durch absetzbare Vikare und zwar durch Mönche verwaltet werde. Im Jahre 1470 erlaubte dann Papst Paul II., die Kirche wieder durch vicarii temporales aus dem Weltpriesterstande zu bedienen. Von dem Vorbehalte einer portio congrua ist keine Rede mehr (Nr. 432).

Der vicarius perpetuus war auch bei seinem Abgange von der Kirche günstiger gestellt. Weil er zu den Benefiziaten gehörte, war ihm die Stelle nicht bloss dauernd übertragen, sondern er konnte sich auch kirchenrechtlich unter Umständen eine lebenslängliche Pension vorbehalten. So machte es z. B. bei der in obiger Urkunde erwähnten Gelegenheit der vicarius perpetuus, als dort das Institut der vicarii temporales eingeführt wurde.

suchend kamen, in einem blossen Mietverhältnisse [1]), das er mit ihnen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einging, ganz nach seinem Gutdünken, gewöhnlich auf ein Jahr [2]). Wenn die Dienstzeit abgelaufen war und der Vikar dem Kirchherrn aus irgend einem, vielleicht gar nicht triftigen oder nicht einmal sachlichen Grunde nicht mehr passte, oder wenn zufällig ein anderer kam, der um geringeres Entgelt [3]) dieselben Dienste zu leisten versprach — ein Fall, mit dem man bei dem überreichen Angebote an geistlichen Kräften sehr wohl zu rechnen hatte —, dann konnte der Arme sein Bündel schnüren, ungewiss, ob, wann und wie er sein Brot finden werde [4]). Es

---

[1]) Ueber das Mieten der Vikare Hartzheim VI, 585.

[2]) Die Rechnungen bringen in den licentiatoria nur Nachweise über nichtkölnische Priester und Mönche, die im Archidiakonate Aufnahme fanden. Dass mit diesen ein Mietvertrag auf ein Jahr abgeschlossen wurde, lassen die dortigen Angaben mit Sicherheit erkennen. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, mit den einheimischen Vikaren sei es anders bestellt gewesen. Vgl. auch Glasschröder S. 146 Anm. 79. Aus der einjährigen rechtlichen Dauer des Mietvertrages darf aber nicht gefolgert werden, dass die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes und Wirkens eines Vikars in der betreffenden Gemeinde sich auch nur auf den Zeitraum eines Jahres erstreckt habe. Auch mehrjährige Mietverträge kamen vor (G. Bossert, Die Reformation in Creglingen a. d. Tauber S. 37). Gerade die Zahlungen der Lizentiatoriengelder ermöglichen uns die Kontrolle hierüber. Vgl. unten das Kapitel über die Aufnahme fremder Priester ins Archidiakonat. Freilich bieten sie wieder nur Nachweise für diözesanfremde Priester. Aber das macht sachlich nicht nur keinen Unterschied, sondern bietet den Vorteil, dass es sich regelmässig um leichter bewegliche vicarii temporales handelt; denn die vicarii perpetui zahlten keine solchen Jahrgelder, weil sie ordentliche Seelsorger waren. Die Beweglichkeit jener Vikare musste nun gesteigert werden durch den Umstand, dass sie eben Fremdlinge waren. Aus den Zahlungen ergibt sich aber, dass man sie doch nicht einfach als fluktuierende Elemente ansehen darf. Manche von ihnen harrten eine Reihe von Jahren an demselben liebgewonnenen Platze aus. Vgl. ein Statut des Erzbischofs Wilhelm (1357) bei Hartzheim III, 484, § 4. Sieh auch unten Anm. 4.

[3]) Redlich I, Nr. 232, § 2 (für die Pfarre Geistingen).

[4]) Um die Vikare zu schützen, war im Erzbistum Mainz durchaus verboten, sie nach einem Jahre zu entlassen. Waren sie einmal mit

liegt nun auf der Hand, dass Geistliche, die in einem solchen ihres Standes unwürdigen Mietverhältnisse und in so unsicherer und abhängiger Stellung sich befanden, schon um ihrer traurigen sozialen Lage willen nicht auf besondere Achtung der Laien rechnen konnten. Sie waren zudem fahrende Leute, nicht immer von tadellosem Vorleben, manchmal in heruntergekommenem Zustande und in kümmerlichen Verhältnissen. Dass manche Pfarrer ihre Gemeinden zu teuer verpachteten [1])

Genehmigung des Archidiakons eingesetzt, so durften sie — von persönlichem Verschulden abgesehen — nur dann entlassen werden, wenn der eigentliche Pfarrer selbst die Leitung der Pfarre übernehmen wollte. Hartzheim IV, 9 (1292) und VI, 587 (1549). Nach diesem letzten Statut müssen die Pfarrer die Gründe für die Entlassung eines Vikars vor derselben der Prüfung und Billigung des Bischofs oder seines Offizials unterbreiten. Aehnliche Bestimmungen für eine Reihe anderer Diözesen bei H. Schäfer in der Röm. Quartalschr. 20 [1906], S. 133, Anm. 4, darunter kölnische Statuten von 1310, cap. 12 und 15. Der Wichtigkeit dieser Massnahmen in sozialer und kirchlicher Hinsicht entsprechend hatten auch manche Dekanate im Anschlusse an die Diözesanstatuten ähnliche Bestimmungen getroffen. Als einzigen Rechtsgrund für die Entlassung des vicarius perpetuus nennt ein Statut des Dekanates Kastel im Jahre 1490 den Wiedereintritt der Residenz des Pfarrers. Mit der Ueberwachung dieser Bestimmung werden Dechant und Definitoren betraut. Baumgartner S. 192 Anm. 1.

[1]) Dass solche Verpachtungen auch im Archidiakonate Xanten vorkamen, lehrt die Geschichte der Pfarre Qualburg im Kreise Kleve (Annalen 54 [1892], 189). Danach verpachtete der Pfarrer Dietrich die gesamten Bezüge seiner Pfründe dem benachbarten Kloster in Bedbur für eine jährliche, ihm in Xanten zu zahlende Summe von 10 Mark. Der Pfarrer, ein Xantener Stiftsherr, versprach den Pächtern, für die Vikarie seiner Kirche, so oft sie erledigt sei, einen von ihnen zu benennenden Priester dem Archidiakon zu präsentieren. Somit traten die Pächter nicht an seine Stelle, er blieb dem Archidiakon rechtlich verantwortlich. Gewöhnlicher war der Fall der unmittelbaren Verpachtung an den Vikar selber. — Entschieden zu hoch erwies sich die Pachtsumme der Pfarre Gladbach. Der Leutpriester sollte an jährlicher Pacht 12 Mark dem dortigen Benediktinerkloster zahlen und zwar in 4 Teilzahlungen zu je 3 Mark. Blieb er mit der Zahlung im Rückstande, ohne eine Verlängerungsfrist erlangt zu haben, so sollte er als meineidig gelten und sogar der Exkommuni-

oder einen zu grossen Teil des Pfründeneinkommens sich vorbehielten, während der Vikar sich mit dem dürftigen Reste begnügen musste[1]), zeigte seine üble Wirkung wiederum bei den Vizekuraten. Wollten sie die hohen Abgaben erschwingen, so mussten sie bisweilen zu unwürdigen Beschäftigungen ihre Zuflucht nehmen[2]) oder den Gläubigen lästig fallen durch förmliche Forderungen bei der Spendung der Sakramente[3]),

kation verfallen sein. Doch 10 Jahre später hatten Abt und Konvent ein Einsehen in die ungünstige Lage dieses Priesters und ermässigten die Abgabe. Binterim und Mooren, Cod. dipl. II, Nr. 252 und 258. Vgl. ebendort Nr. 150 für die Pfarre Repelen bei Xanten; ferner Redlich I, S. 226, Z. 29 ff. und Nr. 112 (1493). Ueber das Aergernis, das durch zu geringe Besoldung der Vikare bisweilen entstehen konnte, vgl. Hartzheim VI, 396, cap. 15. Dass das Volk die Verpachtung nicht gerne sah, beweist die Urkunde Nr. 56 (1426) für die Pfarre St. Kolumba in Köln (Annalen 76 [1903], 159), wo die Pfarrgenossen sich beklagen, dass die Pfarrer ihre Kirche Vikaren übergeben hätten „seu verius locassent“.

[1]) Statuten des kölnischen Provinzialkonzils von 1536, pars 8, cap. 4 bei Hartzheim VI, 290. Gegen die Verpachtung an sich wurden übrigens mancherorts keine kirchlichen oder rechtlichen Bedenken geltend gemacht. Z. B. im Bistum Münster galt sie durchaus nicht als etwas Unerlaubtes, ja sie fand unter den Augen der Archidiakone statt und zwar auf deren ausdrückliches Geheiss und in Befolgung der Diözesanstatuten. Die Gegenwart der kirchlichen Aufsichtsbeamten sollte die Pacht in angemessenen Grenzen halten und die Annahme geeigneter und zuverlässiger Stellvertreter bewirken. Hartzheim IV, 254 (1316). Missbräuche lagen nahe und kamen vor. Es sind einzelne Fälle nachzuweisen, wo die Pacht schon im voraus gezahlt werden musste, so dass der Vikar gezwungen war, eine Schuld aufzunehmen. Redlich I, S. 240, Z. 9.

[2]) Hartzheim VI, 257, cap. 25 (1536); ibidem VI, 637 unten; ferner Visitationsfragen von 1549. Wir verwenden sie bloss als ergänzende Quelle. Solche Visitationsfragen dürfen im allgemeinen als Quellen zur Beurteilung der kirchlichen Zustände nur mit grösster Vorsicht und Zurückhaltung benutzt werden. Nie sollten sie als Zeugnisse für die Verbreitung gewisser Missstände zugelassen werden, höchstens für die Tatsächlichkeit; vielfach bedeuten sie nicht mehr als die blosse Möglichkeit des Vorhandenseins bestimmter Uebelstände.

[3]) Der Vizekurat des Personats Rheydt hatte kein festes Einkommen, lediglich die Stolgebühren. Das fällt besonders auf, da er vicarius perpetuus war: Vicarius perpetuus habet competentiam ex sola

wo nur freiwillige Gaben gestattet waren, oder durch Bitten um höhere Gaben; die Gefahr der Simonie lag da recht nahe. Andere waren geradezu auf Betteln angewiesen[1]). Wenn dann unglücklicherweise noch eine moralische Verfehlung dazu kam, so war der letzte Rest von Ansehen dahin.

Die Summe dieser ungünstigen Umstände forderte dringend eine möglichste Beschränkung der Zahl solcher nicht festangestellten Aushilfspriester. Dennoch scheint es, dass im Archidiakonate Xanten die Zahl der vicarii perpetui nicht gross gewesen ist, vielmehr überwogen die vicarii temporales[2]). Diese Feststellung ermöglichen uns die Rechnungen. Die Ewigvikare sind in diesen dadurch erkennbar, dass die sonst üblichen Gebühren bei ihnen fortfallen.

Die Abwesenheit der Pfarrer von ihren Gemeinden begründete nämlich eine doppelte Gebührenzahlung an den Archidiakon:

1. die absentia,
2. die officiatio.

Ersteres war eine vom Pfarrer für die Befreiung von der Residenzpflicht zu leistende Abgabe (Dispensationstaxe)[3]), letz-

---

stola. Anderseits darf man aus dem Worte competentia wohl auf deren reiche Erträge und sein gutes Auskommen schliessen, da dieser Ausdruck in den Urkunden regelmässig einen rechtlichen Charakter an sich trägt: ein nachweisbar hinreichendes und vielfach vom Archidiakon geprüftes und genehmigtes Einkommen. Annalen 25 [1873], 173 ff. Vgl. die Klage der jülichschen Räte (1535) bei Redlich I, Nr. 262, §§ 12 und 16; ferner S. 374, Z. 41 ff. und A. Czerny S. 24 und 27.

[1]) Hartzheim VI, 790, § 5 (1551).

[2]) Man darf aber auch nicht vergessen, dass es vielfach unmöglich war, einen vicarius perpetuus anzustellen, nämlich in der grossen Zahl von Fällen, in denen eine bloss zeitweilige Absenz in Frage kommt, z. B. wenn der Pfarrer abwesend war zu Studienzwecken, auf einer Wallfahrt, bei Krankheit. Vgl. bei den unten aufgeführten Ursachen der Absenz die zweite Hälfte.

[3]) Würdtwein, Archidioecesis Moguntina I, 527: Item in absentiis cedunt singulis annis de capitulo Montat 12 flor. 8 alb. Vgl. auch Glasschröder S. 146 Anm. 80... Alsdann soll absentzie ... von ine (d. h. den Pfarrern) genomen werden, also das die propste an absentzien ... diesie zu

teres eine Gebühr, die für die Zulassung zur stellvertretenden Seelsorge entrichtet wurde [1]) (Admissionstaxe für die Gestattung der cura manualis) [2]). Sie sollte im Herzogtume Kleve ebenfalls vom Pfarrer gezahlt werden, während sie sonst zu Lasten des Vizekuraten gefallen zu sein scheint. Die vicarii perpetui als Inhaber von Seelsorgebenefizien zahlten ebensowenig eine solche Admissionsgebühr wie diejenigen Pfarrer,

---

geben haben, ungehindert verliehen. Item so sollen und mogen die propste in andern beneficien absentzien . . . geben. In diesem letzten Falle ist absentia = Genehmigung der Abwesenheit durch den Archidiakon. Vgl. auch Anm. 1 auf dieser Seite.

Absenz kann aber auch noch eine dritte Bedeutung haben = die während und trotz der Abwesenheit bezogenen Früchte des Benefiziums oder genauer der Teil der Früchte, der nach Abzug der Besoldung für den Stellvertreter dem Pfründeninhaber noch übrig blieb. „Die rechte pastoire . . . ire kirchen verpechten ind die absencien in den steden verzeren.“ Redlich I, 226 Z. 29 ff. Ausschliesslich diese letztere Bedeutung des Wortes Absenz kennt K. Müller, der in einer Miszelle dafür verschiedene Belege bringt und seine frühere Deutung des Wortes = Präsenz zurücknimmt. Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. Bd. 30 [1908/9], 1. Heft, S. 178 ff. Eine vierte Bedeutung = Jahreszins der Weltpriester an inkorporierten Kirchen an das Stift oder Kloster bei Czerny S. 23.

[1]) Statt officiatio gebrauchte man in Konstanz den Ausdruck indutiae (Mitteilung des Herrn Dr. G. Kallen, vgl. auch diesen Ausdruck bei A. Ott S. 70: vicarius non investitus [im Gegensatze zum vicarius perpetuus], sed per inducias residens . . .). In Speier war dafür auch der Ausdruck Kommende üblich (vgl. Glasschröder S. 146 Anm. 79, 80 und 81) und zwar bezeichnet Kommende sowohl die Erlaubnis zur stellvertretenden Verwaltung einer Pfründe als die dafür gezahlte Gebühr, wie auch Absenz in gleicher Weise die Erlaubnis zur Abwesenheit wie das Absenzgeld bedeutet. Was Baumgartner S. 215 über Kommende bemerkt, scheint irrig zu sein. Im Archidiakonate Glatz in Schlesien zahlen alle Kirchen gleich viel als Commenda, nämlich 12 w. gr. Ob es sich um Gebühren im obigen Sinne handelt, wage ich nicht zu entscheiden. Auffällig ist, dass von Absenzgeldern dort keine Rede ist. Vgl. Volkmer und Hohaus III, 28.

[2]) Der Zulassung der Vikare zur stellvertretenden Seelsorge sollte eine Prüfung vorausgehen. In Vertretung des Archidiakons nahm sie der Offizial, nicht der Siegler vor. Modus exercendi iurisdictionem prepositure Xanctensis (1672): . . . Per dominum officialem . . . debent examinari parochorum vicarii seu vicecurati.

die in eigener Person die Seelsorge ausübten. Bei diesen beiden Klassen entsprach die (einmalige) Investiturgebühr beim Amtsantritte der Admissionstaxe der vicarii temporales. Der nicht residierende Pfarrer blieb aber auch, wenn er zu seinem Stellvertreter einen ordentlichen Seelsorger, einen vicarius perpetuus nahm, dennoch gehalten, die absentia zu zahlen. Beide Gebühren, absentia und officiatio, wurden nicht bloss bei der ersten Erteilung der Genehmigung durch den Offizial, sondern alljährlich erhoben.

Nachdem wir so im allgemeinen die beiden Gebührenarten kennen gelernt haben, stellen wir uns im besondern die Frage nach den Personen und den Benefizien, auf denen die Last der Absenzzahlung ruhte. Daran schliesst sich die weitere Frage: Unter welchen Bedingungen trat Befreiung von der Zahlungspflicht ein?

Lassen bei dieser Untersuchung auch die amtlichen Aufzeichnungen über die Xantener Verwaltungspraxis, wie sie im Propsteibuche des Sieglers niedergelegt sind, die wünschenswerte Vollständigkeit und Klarheit vermissen, so haben wir doch eine urkundliche Bestimmung darüber, die um so wichtiger ist, als sie eine spezielle Entscheidung dieses Xantener Rechtsfalles durch die höchste kirchliche Autorität, das Papsttum bedeutet. Es handelt sich um eine Bulle [1]) Leos X. aus dem Jahre 1513. Diese Urkunde gewinnt neben ihrer rechtlichen Bedeutung deshalb an Interesse, weil sie uns zeigt, welch hohen Wert die Archidiakone auf die Absenzgelder legten. Sie lehrt uns wenigstens nach einer Richtung hin die auffällige Erscheinung verstehen, dass die Absenz im späten Mittelalter einen so ungeheuren Umfang annehmen konnte. Auch zeigt sie uns einen eigentümlichen Versuch mancher Kleriker, mit Umgehung des Archidiakons sich auf legitime Weise von der Residenz und von der Absenzzahlung freizumachen.

---

[1]) Original im Xantener Domarchive, Nr. 1777.

Kaum hatte Johann Ingenwinkel, ein Kuriale, der aber durch Geburt dem niederrheinischen Archidiakonate angehörte, den Besitz der Propstei von St. Viktor zu Xanten erlangt, da beschloss er, in eigenem Interesse der Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Absenzwesens und der Durchbrechung der archidiakonalen Rechtssphäre eine Ende zu machen; er liess kurzerhand durch den Papst alle in Rom erlangten Privilegien vernichten und den abwesenden Xantener Klerikern eine allgemeine Pflicht der Absenzzahlung als geltendes Recht verkünden und einschärfen. Manche Pfarrer, die sich der Gunst befreundeter kurialer Beamten erfreuten, hatten sich nämlich durch deren Vermittlung vom päpstlichen Stuhle ein Indult erwirkt, das ihnen gestattete, das Einkommen ihrer Pfründen „in absentia“ zu geniessen, und zugleich das Recht gab, die Pfarre durch jederzeit absetzbare vicarii temporales versehen zu lassen, ohne dass für die Abwesenheit des Pfarrers und die Bedienung seiner Kirche durch einen Stellvertreter die Erlaubnis des Bischofs oder des Archidiakons erforderlich sein sollte. Mit dem Fortfallen der archidiakonalen Genehmigung hörte gleichzeitig auch die Zahlung der Absenz- und Offiziationsgelder auf [1]).

[1]) Vgl. eine Bitte des Erzbischofs Balduin von Trier an den Papst (1353) für 12 Kleriker, ut . . . fructus beneficiorum . . . non residentes integre percipere valeant. Sauerland IV, 13, Nr. 36. In Nr. 847, l. c. S. 325: Fructus . . . cum ea integritate . . . percipiant, . . . cum qua illos perciperent, si in ecclesiis . . . personaliter residerent. Dies sind die Gründe, die Veranlassung zu einem Dispensgesuche nach Rom geben, nicht aber die von Sauerland (Westd. Zeitschr. 27 [1908] S. 352) auf dem Wege der Deduktion gefundene Vermutung, „dass der Bischof das Recht, Pfarrinhabern einen Urlaub zu gewähren, nur für einen Zeitraum hat, der kleiner ist als ein Jahr.“ Die Archidiakone dispensierten nach Ausweis der Rechnungen meistens für ein Jahr, nur selten für kürzere Zeit; aber in den folgenden Jahren wurde bei Fortdauer der Gründe, erneutem Gesuche und erneuter Zahlung anstandslos weiter dispensiert. Ueber die einjährige Gültigkeit der Dispensation durch die Archidiakone vgl. Glasschröder S. 146 Anm. 79. — Eine ganz ähnlich lautende Bulle wie Ingenwinkel hatte 1511 der Xantener

Der Papst verpflichtet nun zur Zahlung der Absenzgebühren

1. die Pfarrer, die nicht persönlich residieren;

2. die perpetui beneficiati [1]);

3. Klöster, Konvente und Kollegiatstifte, denen Kirchen inkorporiert sind;

4. alle Geistlichen, gleichviel ob aus dem Weltpriester- oder Ordensstande, sogar unter Einschluss der Bettelorden und der geistlichen Ritterorden, exemten und nicht exemten, mögen ihnen ihre Xantener Pfründen auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer übertragen sein.

Alle diese Klassen sollten dann zur Zahlung der Absenzgelder verpflichtet sein, wenn sie ihre Kirchen durch absetzbare Vikare bedienten. Es scheint also, dass die Pflicht zur Leistung der absentia stets fortfiel, wenn ein vicarius perpetuus die Stellvertretung übernahm. Dass die vicarii perpetui von der Verpflichtung zur officiatio frei waren, haben wir schon vorher gehört. Dies mit Recht; sie waren ja Benefiziaten und übten die Seelsorge in eigenem Namen und unter eigener selbständiger Verantwortlichkeit aus [2]). Doch widersprechen

---

Archidiakon Lukas de Reynaldis von Papst Julius II. erwirkt. (Reg. prim. prepositure Xanct.). Dass schon 4 Jahre später abermals die oberste Gewalt der Kirche gegen zahlungssäumige Absenten angerufen werden muss, zeigt uns, wie ungern gerade diese Gebühr gezahlt, und wie bei einem Personenwechsel im Archidiakonate gleich die Gelegenheit benutzt wurde, sich von der lästigen Zahlung zu befreien. Bei keiner anderen Gebührenart erwiesen sich solche Massnahmen als notwendig. Uebrigens hatte schon Bonifaz VIII. die von ihm und seinen Vorgängern verliehenen Privilegien, nach denen Kleriker das Recht erhielten, die Früchte ihrer Pfründe in absentia zu beziehen, sämtlich aufgehoben und seinen Nachfolgern die Verleihung solcher Privilegien untersagt. c. 15 in VI^{to} I, 3.

[1]) Ueber die Einschränkung, die hierbei zu machen ist, vgl. die gleich unten folgenden Ausführungen.

[2]) Schon in der ältesten Rechnung heisst es von den Pfarren Rheydt und Walbeck: De officiatione nihil, quia perpetuus vicarius ibidem. Die Pfarre Barle im Dekanate Duisburg macht eine Ausnahme, sogar recht-

unserer obigen ganz selbstverständlich erscheinenden Deutung des Textes, als seien die Pfarrer in jenem Falle von der absentia frei, mehrfach die Tatsachen. Ein Mangel der rechtlichen Auffassung ist es auch, dass die Bulle nicht zwischen Absenz- und Offiziationsgebühren scheidet; von letzteren ist überhaupt darin keine Rede.

Jedoch selbst wenn wir die Praxis der Verwaltung, deren Niederschlag wir in den Rechnungen vor uns haben, zu Hilfe nehmen, so gewinnen wir nur schwer und unvollkommen Klarheit über die Rechtslage. Besonders schwierig gestaltet sich bei den äusserst dürftigen und unzureichenden Bemerkungen der Rechnungen die Auffindung der Rechtsnorm, nach der sich die Gebührenzahlung bei den inkorporierten Kirchen vollzieht. Einige Beispiele müssen uns dies veranschaulichen und zur Auffindung des Prinzips verhelfen. Die Pfarren Winnekendonk, Weeze und Vienen wurden durch dieselbe Urkunde dem Stifte Monterberg inkorporiert[1]); in allen dreien soll laut Inkorporationsurkunde ein vicarius perpetuus die Seelsorge ausüben. Nun stehen wir aber dabei vor folgender merkwürdigen Tatsache: die erstgenannte Pfarrei kommt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kein einziges Mal, die zweite regelmässig und die dritte in den meisten Jahren, soweit die Rechnungen erhalten sind, in den Absenzlisten vor. Die Pfarren Dülken und München-Gladbach, dem Benediktinerkloster in Gladbach[2]) einverleibt, erscheinen nie in den Absenzlisten, während die drei dem Stifte Batenburg inkorporierten Kirchen Batenburg, Bomel (Maasbomel) und Horsen ausnahmslos in sämtlichen Rechnungen zu finden sind. Diese drei letztgenannten werden sowohl im Propsteiregister als in den Absentenlisten allein als inkorporiert bezeichnet trotz der grossen Anzahl der übrigen inkorporierten Kirchen, deren Ein-

lich nach dem Taxenverzeichnisse. Nach diesem hatte sie trotz des Vorhandenseins eines Ewigvikars die Offiziationsgebühr zu zahlen.

[1]) Binterim und Mooren, Dipl. Cod. II, Nr. 339.

[2]) Ebd. II, Nr. 252 und Nr. 364.

verleibung in Klöster oder Stifte zahlreiche Urkunden bezeugen.

Vielleicht darf man folgende Theorie aufstellen: Wir müssen unterscheiden zwischen den bloss quoad temporalia und den sowohl quoad temporalia als quoad spiritualia inkorporierten Kirchen. Im ersten Falle wäre, falls ein vicarius perpetuus die Seelsorge wahrnimmt, keine Zahlung anzunehmen, weder der officiatio noch der absentia, da der Ewigvikar hierin einem Pfarrer gleichsteht, ja ihm geradezu als dem wirklichen pastor die Pfarre übertragen wird; bloss fehlt ihm das volle Einkommen, das er ganz verwaltet, aber teilweise an das Stift oder Kloster abgeben muss. Im letzten Falle möchte man, weil das Stift oder Kloster der eigentliche Pfarrer ist, stets die Zahlung der Absenzgebühr, bei Vorhandensein eines vicarius temporalis auch die der Offiziation annehmen.

Noch eine weitere Schwierigkeit bietet die Interpretation der Bulle. Bis hierhin war die Rede von der Regelung der pfarrherrlichen Absenz, sicher des schwierigeren und für die Seelsorge wichtigeren Teiles des Absenzwesens. Welches Recht galt nun in Bezug auf die Absenz der Inhaber von beneficia non curata, also der einfachen Altar- und Kapellenpfründner? Nach dem schlichten Wortlaute der Bulle muss man unbedingt eine Verpflichtung aller ohne Ausnahme und in gleicher Weise annehmen; denn der Text lautet, die absentia sei auch zu zahlen „ab aliis in eisdem ecclesiis beneficiatis in illis personaliter non residentibus“. Fragen wir aber die Archidiakonatsrechnungen, die uns so oft die notwendige Ergänzung zu den Gesetzen, Statuten u. s. w. geben und nicht selten in überraschender Weise den grossen Unterschied zwischen Rechtsbestimmungen einerseits und dem wirklichen Leben und der Verwaltungspraxis anderseits kundtun, so ergibt sich auch hier ein ganz anderes Bild, das gerade Gegenteil dessen, was wir auf Grund der päpstlichen Bestimmungen erwarten: Alle diese Altaristen sind von der Zahlung jeglicher Absenzgebühr und ihre Vertreter von jeder Offiziationszahlung

frei! Die Rechnungen buchen regelmässig keine Einnahmen von solchen Pfründen, aber auch das Registrum prepositurae Xanctensis kennt kein solches Statut und kein Taxenverzeichnis wie bei den Pfarrbenefizien [1]). Will man dem Worte „beneficiati“ in der Bulle einen Sinn geben, der im Einklange mit der historischen Wirklichkeit steht, dann darf man darunter wohl nach Xantener Brauch nur die vicarii perpetui curati verstehen. Dass auch solche, die bereits selber Vertreter waren, sich wiederum vertreten liessen, wobei jene Bestimmung praktische Bedeutung erlangte, stellt selbst bei der Ausdehnung der spätmittelalterlichen Absenz nicht eine gewöhnliche [2]), aber immerhin eine vom Gesetzgeber zu berücksichtigende Tatsache dar. Freilich brauchen die an einer anderen Stelle derselben Bulle erwähnten perpetui beneficiati nicht notwendig als jene Ewigvikare gedeutet zu werden. Tatsächlich — und dies allein ist ausschlaggebend — sind

---

[1]) In Speier haben nach den Verträgen von 1468 und 1482 neben den Pfarrern und Pfarrvikaren auch die Inhaber sonstiger Benefizien Absenz gezahlt. Vgl. Glasschröder S. 146 Anm. 79 und 80.

[2]) Vgl. S. 85 Anm. 4. Der vicarius temporalis, der an die Stelle eines anderen Vikars trat, führte als Stellvertreter dieses eigentlichen Leutpriesters mehrfach den Titel Vizepleban. Es geht also wenigstens nicht regelmässig an, eine Gleichung viceplebani = plebani zu setzen und beide einfach zu identifizieren, wie A. Ott S. 21 Anm. 3 darzutun sucht. Manchmal ergeben sich folgende 3 Stufen: Rector, plebanus, viceplebanus. Wir haben hier einen schwankenden Gebrauch und eine unnötige und sinnverwirrende Doppelbezeichnung. Wie unsicher die Benennung ist, mögen drei Statuten des Erzbischofs Hermann IV. zeigen, die unmittelbar aufeinander folgen. Dort ist die Rede von

1. pastores et plebani,
2. pastores et viceplebani,
3. plebani et viceplebani,

worunter jedesmal offenbar dieselben Personen verstanden werden, an die diese Statuten gerichtet sind. (Statuten des erzbischöflichen Offizials zu Köln: Statuta eccl. Col. S. 272.) Vgl. für Süddeutschland U. Stutz, Das Freiburger Münster S. 14, G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, Heft 45/46 [1907]) S. 25 ff. und K. Müller, Esslinger Pfarrkirche S. 24.

aber selbst in den unmittelbar auf jene Bulle folgenden Rechnungen, z. B. denen von 1513 und 1514, trotz der augenscheinlichen Tendenz des zeitigen Archidiakonatsprokurators, eines Neffen des genannten Propstes Johann Ingenwinkel, die Einnahmen möglichst zu steigern, dennoch die einfachen Altaristen wie zuvor von Absenzzahlungen vollständig verschont geblieben [1]). Anscheinend genügte bei diesen Benefizien, bei denen übrigens schon aus materiellen Gründen die Absenz weniger stark verbreitet gewesen zu sein scheint, die Beschaffung eines Stellvertreters, ohne dass eine Erlaubnis des Offizials nötig war. Der geringe Ertrag solcher Pfründen ist aber wahrscheinlich nicht der Grund gewesen, die Erlaubnis gebührenfrei zu erteilen, da ja von diözesanfremden Vertretern solcher Altaristen auch das licentiatorium nicht bloss bei ihrem Eintritte in das Archidiakonat, sondern alljährlich erhoben wurde. Als Vikare aber mussten sie sich natur-

[1]) Nur in ganz seltenen Fällen und bloss in der ersten Zeit, soweit die Rechnungen über die Verwaltung Nachricht geben, also fast ein Jahrhundert vor dem päpstlichen Erlasse, hat man in Xanten versucht, auch von abwesenden Altarpfründnern Absenzgebühren einzuziehen, die dann aber entsprechend dem geringeren Ertrage dieser Benefizien niedriger waren als bei Pfarren. So zahlt z. B. 1409 der abwesende Inhaber des Marienaltars in Boichen 2 Gulden; das gleiche finden wir 1409 bei dem Benefiziaten des Altars der hl. Martyrer Agatius und Genossen in der Pfarrkirche zu Neuenkirchen, 1421 bei einem Altar in Uerdingen 1 Gulden, 1423 bei 2 Altären daselbst, 1421 und 1423 für je einen Altar in Ewick 1 arnheimischen Gulden, für den Antoniusaltar in Wamel 2 Gulden. Dies sind ungefähr alle nachweisbaren Fälle. Aus der Seltenheit dieser Zahlungen darf aber nicht etwa gefolgert werden, die Absenz sei bei den Altarvikarien im Gegensatze zu den Pfarrpfründen etwas gar so Seltenes gewesen. Das ergibt sich schon aus den zahlreichen Lizentiatoriengeldern allein für fremde Vertreter solcher Altaristen und aus den Investituren zahlreicher Stiftsherren u. s. w. als Inhaber jener Pfründen. In anderen Diözesen wurden aber auch von den Nichtkuratbenefizien in gleicher Weise wie von den Pfarrpfründen Absenzgelder erhoben. Vgl. für die Pfalz, für die Diözese Lüttich und für das Domarchidiakonat der Diözese Utrecht unten S. 109 Anm. 1.

gemäss mit dem Reste der Einkünfte begnügen, den ihnen die Pfründeninhaber beliessen.

Wenn ein nichtkölnischer Priester oder ein Mönch eine Pfarrvikarie im Xantener Archidiakonate übernahm, so blieb er trotz des geleisteten Lizentiatoriengeldes gehalten, auch die officiatio zu zahlen, oder die Abgabe traf entsprechend unseren früheren Auseinandersetzungen den Pfarrer, der aber in dem Privatvertrage, den er mit dem Vikar abschloss, die Möglichkeit besass, die Gebühr auf den Vikar abzuwälzen; das licentiatorium hatte dieser zu entrichten als Fremder, die officiatio als Stellvertreter. Bei dieser Gelegenheit kommt der Charakter der beiden Gebühren als einer indirekten Abgabe, die namentlich die auswärtigen Geistlichen besonders belastete, klar zum Ausdruck.

Nachdem wir so den Kreis der Zahlungsverpflichteten sich auf die Seelsorger, Pfarrer und Vizekuraten begrenzen sahen, fragen wir uns nunmehr: Auf welche Gründe hin wurde einer der Zahlungsverpflichteten von der Leistung befreit? Wir werden unterscheiden müssen zwischen denjenigen Absenten, die auf einen vom Rechte anerkannten, durch Statut oder Gewohnheit festgelegten Grund hin von der Zahlung frei waren und denjenigen, die auf einen bloss subjektiven Grund nach freiem Ermessen des Sieglers von der Zahlung dispensiert wurden. Es wird sich zeigen, dass die Zahl dieser Gründe zwar grösser, aber der durch sie bewirkte Erlass auf das finanzielle Ergebniss der Verwaltung nicht von erheblichem Einflusse war.

Als Rechtsgründe kommen nur zwei in Betracht:

1. Universitätsstudium[1]);
2. das Gnadenjahr[2]).

---

[1]) Vgl. unten S. 139 ff.

[2]) Vgl. unten S. 143 ff. Als dritter Rechtsgrund der Befreiung von Residenz und Absenzzahlung sollte nach einer Entscheidung Johanns XXII. im Jahre 1334 der Dienst an der römischen Kurie zu den beiden genannten Gründen hinzutreten. Doch finden wir darüber im Propstei-

Der subjektiven Gründe sind, da sie wechselnder Auffassung unterliegen, natürlich mehr. Wir verzeichnen sechs der hauptsächlichsten:

1. Armut des Pfarrers;

2. freundschaftliche Beziehungen zum Archidiakon oder seinem Siegler;

3. die hohe geistliche Stellung des Pfründeninhabers[1]);

4. Fürbitte von geistlichen und von hohen weltlichen Personen[2]);

---

register keine Eintragung. Freilich wurden tatsächlich mehrfach Kurialen von der Zahlung befreit. „Cum iam dudum ordinaverimus et voluerimus et velimus, quod clerici nostris et ecclesie Romane insistentes obsequiis fructus . . . beneficiorum suorum . . ., etiam si . . . curam habeant animarum, cum ea integritate, quamdiu dictis insistant obsequiis, percipiant cotidianis distributionibus dumtaxat exceptis, cum qua illos perciperent, si in ecclesiis ... personaliter residerent, quodque interim ad residendum in illis personaliter minime teneantur, proviso quod ... animarum cura ... nullathenus negligatur, sed per bonos et sufficientes vicarios, quibus de beneficiorum ipsorum proventibus necessaria congrue ministrentur . . .“ (Sauerland IV, Nr. 847).

[1]) Gleich in der ältesten Rechnung von 1401 heisst es: De absentia nihil, quia cardinalis est huiusmodi ecclesia dicti de Brancatio. 1467 wird die Absenzgebühr dem Pfarrer von Kempen und Propste des Stiftes St. Georg in Köln erlassen. 1468 erbittet und erlangt derselbe den Nachlass für die Pfarre Rheinberg.

[2]) Hier sind es besonders die Herzoge von Kleve, die keine Gelegenheit vorübergehen lassen, für ihre Günstlinge einzutreten. So zahlen z. B. 1476 die Pfarrer von Kevelaer und von Weeze keine Absenzgelder; der Herzog hat sich mit einer schriftlichen Bitte an den Kommissar in Xanten gewandt, der sich hütete, der Bitte des Landesherrn nicht zu willfahren. Der Herzog von Geldern bewirkte 1467 und 1468 die Befreiung von der Zahlung für seinen Hofkaplan, der zugleich Inhaber der Pfarrpfründe von Düffelwart war. Vgl. auch Sauerland, IV, Nr. 425. Durch den Junker von der Mark wurden die Pastore von Galen und Holt befreit. Geistliche Würdenträger machten es ähnlich. 1401 bewirkten die Pröpste von Utrecht und Wischel durch ihre Bitten Erlass für die Pfarrer von Huiswerden, Warbeiden und Worth u. s. w.

5. Verdienste des Pfründners um die Xantener Propstei oder sein Charakter als Beamter des Archidiakons [1]);

6. die oben erwähnten päpstlichen Privilegien [2]).

Dass bei einem Verfahren nach subjektivem Ermessen des Sieglers die Gefahr des Missbrauches und besonders der Ungerechtigkeit oder wenigstens der Unbilligkeit vorlag, kann nicht bestritten werden. Kam solche tatsächlich vor, so musste Unzufriedenheit der Untergebenen und Erschütterung des Vertrauens zur Verwaltung die Folge sein. Doch die Rechnungen sind nicht das geeignete Mittel zur Feststellung, ob tatsächlich Missbräuche einzelner Siegler vorgekommen sind. Wir haben eher Grund, dies zu bezweifeln; denn Befreiungen sind nicht gerade häufig und nehmen sogar entsprechend dem Verfahren bei anderen Zweigen der Verwaltung mit dem Fortschreiten

---

[1]) 1401 ist z. B. der Offiziant von Meer von dem Offiziationsgelde frei, weil er nebenbei wirtschaftlicher Beamter (Einnehmer) der Xantener Propstei auf ihren rechtsrheinischen Gütern ist. Doch zahlt 1480 ein Notar der Xantener Kurie für die Pfarre Straelen die Absenzgebühr. Aehnlich hielt man es mit den Pfarrern, die in Diensten von Bischöfen oder Kardinälen standen. (Vgl. eine Bitte des Erzbischofs Wilhelm von Köln, der Papst möge 12 Geistlichen in Diensten des Erzbischofs, die dieser für 10 Jahre angestellt hat, den vollen, ungeschmälerten Genuss ihres Pfründeneinkommens, d. h. auch Freiheit von der Zahlung der Absenzgelder gewähren. Der Papst verleiht das Privileg bloss für 8 Geistliche und nur auf 3 Jahre. Sauerland IV, Nr. 242 und 243 [1355], ferner a. a. O. Nr. 36 dasselbe Privileg für den Erzbischof von Trier zu gunsten von 8 Klerikern.) 1476 zahlt der Pfarrer von Kempen kein Absenzgeld, er behauptet einfach, exemt zu sein als Familiar eines Kardinals (vgl. S. 103 Anm. 2), ebenso wird 1496 der Pfarrer von Schermbeck befreit als erzbischöflicher Siegler in Arnsberg.

[2]) Die Zahl der durch päpstliches Privileg Befreiten war nach Ausweis der Xantener Rechnungen immer nur gering, so dass für Ingenwinkel die prinzipielle Klärung und Sicherung des Rechtsverhältnisses von höherem Werte war als der praktische Nutzen. Vgl. aber die Bemerkung von Sauerland in der Westd. Zeitschr. 27 (1908) S. 352. Freilich verteilen sich seine Urkunden über ein gewaltiges Gebiet mit vielen hundert Kirchen und über einen bedeutenden Zeitraum.

der Zeit an Zahl ab. Noch seltener als Erlass sind Ermässigungen der Absenztaxen; sie finden fast nur in den wenigen Fällen statt, in denen ein gewöhnlich abwesender Pfarrer während eines Teiles des Jahres die Residenzpflicht erfüllt und selbst die Seelsorge ausgeübt hat. Die Ermässigung wird dann nach objektivem Masstabe berechnet im Verhältnisse zu der Dauer der persönlichen Wirksamkeit. Ausserdem pflegte ein Teilerlass billigerweise dann stattzufinden, wenn ein Pfarrer lange Zeit mit der Zahlung im Rückstande geblieben war, sei es auch aus persönlichem Verschulden, und dann durch das Anschwellen der Schuldsumme stark belastet erschien. Dann nahm man mit dem guten Willen fürlieb und erzielte wenigstens einen moralischen Gewinn. Die Leistung der einzelnen Absenten bestimmte sich unter Beachtung spezieller Grundtaxen im Verhältnisse zur Dauer [1]) der Abwesenheit des Pfarrers und der Pfarrverwaltung des Vikars. Die Höhe jeder der beiden Gebührenarten für sich gesondert betrachtet, ist in den Xantener Akten nirgend verzeichnet. Beide erscheinen miteinander verschmolzen sowohl in den Rechnungen als in den Absenztaxenlisten. Mit Sicherheit können wir die Höhe der officiatio bloss in den Fällen erschliessen, wo der Pfarrer zufällig durch Statut oder Einzeldispens von der Zahlung der absentia befreit ist. Wenn es erlaubt ist, auf diese wenig zahlreichen, in den Rechnungen erwähnten Fälle einen allgemeinen Schluss aufzubauen, dann betrug die officiatio ebenso-

---

[1]) Die Genehmigung zur Absenz wurde auf höchstens 1 Jahr erteilt und musste dann erneuert werden. Das hinderte aber nicht, dass einem und demselben Pfarrer eine ganze Reihe aufeinander folgender Jahre oder sogar für die ganze Dauer seines Pfründenbesitzes alljährlich die Erlaubnis zur Absenz erteilt wurde. Beweis dafür sind die jährlichen Absenzzahlungen der Rechnungen. In Speier begann das regelmässige Absenzjahr mit dem Feste des hl. Johannes des Täufers (24. Juni). Die Erlaubnis musste dort spätestens bis zum Margaretenfeste (11. Juli) eingeholt sein. Vgl. Glasschröder S. 46 Anm. 79.

viel oder etwas weniger, nie mehr als die absentia [1]). Die Höhe beider war nicht in das Belieben des Sieglers gestellt oder jeweiligen Vereinbarungen von Fall zu Fall überlassen; diese Gebühren waren ein für allemal in bestimmter Höhe für jede einzelne Pfarrpfründe in der Absenztaxenliste des Xantener Archidiakonatsregisters festgesetzt [2]). Nach dieser Liste

---

[1]) Vgl. den Unterschied im Domarchidiakonate Utrecht am Ende der Anmerkung auf S. 111.

[2]) Diese Regelung für jede einzelne Pfarre und die Anfertigung allgemeiner Listen ist bezeichnend für die tatsächliche Lage. Man rechnete und musste, unter den obwaltenden Verhältnissen durch die Erfahrung gewitzigt, damit rechnen, dass über kurz oder lang bei jeder Pfarre die Absenz eintrat oder wenigstens eintreten konnte. Das beweisen jene alle einzelnen Pfarren umfassenden Listen der verschiedenen Xantener Dekanate mit ihren Gebührensätzen für die abwesenden Pfarrer, mehr aber nicht. Ganz verkehrt wäre daher der Schluss, dass nun dauernd in all jenen Pfarren der Pfarrer abwesend gewesen und ein Vikar ständig statt seiner die Gemeinde verwaltet habe. Das zeigen die Rechnungen, die uns hier wiederum zur Ergänzung und Sicherung unserer Kenntnisse trefflich zu statten kommen, mit ihren Aufzeichnungen über die tatsächlich erfolgten Zahlungen für Abwesenheit ganz zweifellos. Das Fehlerhafte eines solchen Schlusses sollte sich schon daraus ergeben, dass man dann auf Grund der Absenztaxlisten einfach die Absenz aller Pfarrer annehmen müsste. Ein derartiger Schluss leidet an dem prinzipiellen und methodischen Fehler, dass Akten von rechtlicher Bedeutung zu historischen, tatsächlichen Feststellungen verwendet werden. Etwas anderes wäre es, wenn es sich hier um fixierte Jahressummen von Absenzgeldern handelte, die bei vorsichtiger Benutzung doch als Grundlage von Schlüssen dienen können (vgl. S. 109 Anm. 1). Und doch haben ähnliche amtliche Aufzeichnungen zu dem genannten Irrtume Veranlassung gegeben. Genau so wie mit unseren Absenztaxlisten ist es nämlich mit dem Liber valoris bestellt, den Binterim und Mooren (Die Erzdiözese Köln) veröffentlicht haben. Füssenich hat (Annalen 78 [1904] S. 119 Anm. 3) im Gegensatze zu zahlreichen früheren Vermutungen richtig erkannt, dass es sich dort zunächst nicht um Vikare im heutigen Sinne, sondern um selbständige Vertreter abwesender oder wenigstens nicht tätiger Pfarrer handelt. Hinzuzufügen ist aber, dass tatsächlich noch lange nicht an all den vielen Orten, bei deren Namen der vom Vikar aufzubringende Zehnte vermerkt wird, auch wirklich ein solcher Stellvertreter und namentlich nicht dauernd gewesen ist. Füssenich irrt jedoch mit der An-

hatte sich der Kollektor beim Einsammeln der Gelder zu richten. Uns dient sie dazu, die Finanzverwaltung zu kontrollieren und die hin und wieder in den Quellen auftauchenden Gerüchte über ungerechte Forderungen der geistlichen Beamten auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ueberschrei-

---

nahme, es seien „meistens, nicht immer“ vicarii perpetui gewesen. Wir haben schon früher bemerkt, dass das Umgekehrte der Fall war, eine Feststellung, die wiederum nur auf Grund der Rechnungen möglich ist, da der Ewigvikar im Unterschiede vom vicarius temporalis durch seine Freiheit von der Offiziationsgebühr erkennbar ist. Die eben erwähnten Angaben des Liber valoris für die Erzdiözese Köln sind weiter nichts als bloss hypothetische Festsetzungen über eine billige Verteilung der auf Pfarrer und Vikar gemeinsam ruhenden Zehntlast. Wenn ein Vikar da ist, dann soll er diesen bestimmten Teil auf sich nehmen. Ueber den wirklichen Umfang der Absenz können jene Aufstellungen ebensowenig etwas besagen wie über die Häufigkeit der erfolgten Zehntenzahlung. In dieser Hinsicht ist nun Füssenich, soweit er sich bei seiner pessimistischen Auffassung hinsichtlich der Absenz auf diese Listen stützt, zu weit gegangen. Aufklärung können hier allein die auf die Tatsachen und die wirklich geleisteten Zahlungen aufgebauten Rechnungen der erhobenen Absenzgelder geben. Ihre Bedeutung nach dieser Seite leuchtet ein, über ihre Vollständigkeit und statistische Genauigkeit werden wir uns später verbreiten. H. Schäfer bezeichnet es (Röm. Quartalschr. 20 [1906], S. 131 Anm. 3) vorsichtig als „denkbar“, „dass diese Taxen überall da vermerkt wurden, wo einmal eine solche Stellvertretung stattgefunden hatte.“ Diese Annahme hat durch die Xantener Parallele zu den Zehnttaxen des Liber valoris, die Absenztaxen des Propsteiregisters in Verbindung mit den Absenzzahlungen der Rechnungen, eine Steigerung zur vollen Gewissheit erfahren und bedarf nur noch folgender Erweiterung: Man hat die Taxen überall da aufgezeichnet, wo man eine solche Stellvertretung für möglich hielt. Damit ist die Erklärung für die Abschätzung und Aufzeichnung der Pfarrpfründen schlechthin in manchen Dekanaten gewonnen. Der umgekehrte Schluss, dass in denjenigen Dekanaten, in denen keine vicarii im Liber valoris erwähnt werden, auch keine Absenzen vorgekommen seien — Schäfer scheint ihn nahezulegen — darf natürlich ebensowenig wie sein positives Gegenteil gemacht werden. — Dass es sich bei solchen Vikariaten nicht um selbständige Pfründen handelt, stellt neuerdings für Oberschwaben G. Kallen aus den libri decimationis und taxationis fest (S. 34).

tungen der Gebührensätze sind den Xantener Sieglern aus den erhaltenen Rechnungen in keinem einzigen Falle nachzuweisen.

Man unterschied bei den Absenzgeldern also nicht wie bei der Investiturgebühr drei Klassen von Pfarren mit mehr oder weniger schwankenden Taxen, sondern behandelte eine jede Pfarre gesondert. Vielleicht hatte diese Massregel ihren Grund in der Unbeliebtheit dieser alljährlich sich erneuernden Taxen; es ist denkbar, dass man so Schwierigkeiten begegnen und Widerstände der Pfarrer aus dem Wege räumen, anderseits aber jeder Willkür von seiten der Siegler in weiser Vorsicht von vornherein vorbeugen wollte.

Eine Durchsicht der Absenztaxen im einzelnen zeigt uns, dass die Taxen bei ungefähr der Hälfte sämtlicher Pfarren des Archidiakonates 3 rheinische Gulden, bei einem Fünftel der Gemeinden 4 Gulden und bei dem Reste (rund einem Fünftel) 2 Gulden betrug. Die höchste Taxe zahlten mit 6 Gulden die Pfarrpfründen von Nimwegen und Wamel (im Dekanate Nimwegen). Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild, das durch eine Tabelle veranschaulicht werden mag [1]).

---

[1]) Ein Vergleich mit den Taxen anderer Diözesen zeigt uns, dass die Gebühr im Archidiakonate Xanten hoch bemessen war. Zwar betrug der Satz für einige einem Zisterzienserinnenkloster inkorporierte Pfarren der Diözese Speier 3 fl. (Glasschröder, Arch. Speier, S. 137 Nr. 334; vgl. Baumgartner S. 86). Aber wir wissen nichts über das Einkommen dieser Pfründen; da ihrer ohnehin so wenige sind, kann man daraus nicht auf die speierischen Taxen überhaupt schliessen. R. Lossen (S. 102 Anm. 1) berichtet von vier pfälzischen abwesenden Altaristen (die ja in Xanten gebührenfrei waren), dass sie für die Absenz eine Geldsumme gezahlt haben, ohne deren Höhe angeben zu können. —

Ueberaus dürftig ist bis jetzt unser Wissen von der Erhebung der Absenzgelder namentlich in Süddeutschland. A. Ott (S. 38 Anm. 5) verneint, dass sich diese Gelder in der Diözese Konstanz bis 1400 überhaupt belegen lassen. Baumgartner erwähnt bei aller Fülle seiner Nachrichten aus neun oberrheinischen Bistümern fast nur den Namen! (S. 209, vgl. S. 86.) —

Auf eine Eigentümlichkeit bei der Absenzerhebung im mainzischen Archidiakonate Aschaffenburg ist hier hinzuweisen, die den Nachteil hat,

Taxe	Xanten α)	Nimwegen	Duisburg β)	Geldern oder Straelen γ)	Süchteln	Summe
6 fl.	—	2	—	—	—	2
5 fl.	1	1	—	—	—	2
4 fl.	3	6	6	6	8	29
$3\frac{1}{2}$ fl.	—	1	1	—	—	2
3 fl.	21	14	17	15	6	73
$2\frac{1}{2}$ fl.	1	2	1	2	—	6
2 fl.	11	4	8	4	2	29
						143
						+ 5
						148

α) Bei 2 Kirchen fehlt die Angabe der Taxe im Propsteiregister.

β) Hier ebenso bei 2 Kirchen.

γ) Hier gleichfalls bei 1 Kirche. Die 5 fehlenden Kirchen zu den 143 taxierten gezählt ergibt die Gesamtzahl von 148 Kirchen.

---

dass sie uns weder die Höhe der Absenztaxen noch die Zahl der Absenten erkennen lässt. Hier werden jährlich bestimmte, dauernd festgesetzte Summen an Absenzgeldern bezahlt, ohne dass auf die bald grössere, bald geringere Zahl von Absenten Rücksicht genommen zu werden scheint. Das Kapitel des Dekanates Montat zahlt jährlich 12 flor. 4 albi, die beiden Dekanate Rotgau und Taubergau je 6 flor. 4 albi (Würdtwein I, 527). Wahrscheinlich ist die Sache folgendermassen zu denken. Nicht der Archidiakon, sondern die Kapitel der drei Dekanate als solche zogen die Absenzgelder von den nicht residierenden Geistlichen ein. Ob dies bloss Pfarrer, wie in Xanten, waren, bleibt mangels jeglicher Einzelangaben unersichtlich, desgleichen die Höhe der dortigen Gebührensätze. Die Kapitel hatten dann nicht die tatsächlich einkommenden Gelder, sondern die oben genannten Beträge als Pauschalsummen der Archidiakonatskasse zuzuführen. So wurde dem Archidiakon die Verwaltung sehr vereinfacht. Bei der Vereinbarung werden die Kapitel den Betrag möglichst herabzudrücken gesucht haben, abgesehen davon, dass sie für

Die Eintreibung der Absenzgebühren besorgte in Xanten der Propsteibote; zu diesem Dienste nahm man bisweilen einen

---

Unkosten und Mühewaltung bei der Erhebung billigen Ersatz verlangten. Die Herabsetzung wird so weit gelungen sein, dass die Kapitel kein Risiko auf sich nahmen und die tatsächlich einkommenden Gelder die Pauschalsumme durchschnittlich bedeutend übertrafen; so wird die Kapitelskasse auch nach Abzug der Erhebungskosten noch einen ansehnlichen Restbetrag zu eigenem Nutzen eingeheimst haben. Immerhin würde ein Schluss auf eine nicht gerade starke Absenz in jenen mainzischen Dekanaten nicht gewagt erscheinen, wenn man sich dieselben auch viel kleiner denkt als in den Grosssprengeln am Niederrhein. Ein ähnliches Verfahren beobachten wir bei den Strafgeldern (der Laien) in der Diözese Konstanz, wo anfangs die Gleichheit der Jahressummen noch mehr befremdet.

Für das kölnische Suffraganbistum Lüttich wurde 1446 eine Taxenordnung erlassen (vgl. Hartzheim V, 307). Damals bestimmte der Bischof, dass für das „Placet" bei Kuratbenefizien 5 % des Reineinkommens der betreffenden Pfründe, höchstens aber 1 scutum antiquum, also bedeutend weniger als in Xanten, berechnet werden dürfe, auch wenn das Einkommen noch so hoch sei. Bei einfachen Benefizien (ohne Seelsorge) durften nicht mehr als 4 alte Groschen, wovon 12 auf einen Gulden gingen, also nur $1/3$ Gulden genommen werden. Hier waren also alle Benefizien im Unterschiede vom Xantener Archidiakonate im Falle der Abwesenheit des Pfründners zahlungspflichtig. Zugleich gab der Lütticher Bischof seinen Willen dahin zu erkennen, es solle die Gebühr unter die bezeichnete Höchstgrenze möglichst heruntergesetzt werden. Die Schätzung des Wertes der Pfründe, die bei der Festsetzung des Absenzgeldes zu berücksichtigen war, geschah durch den Pfründenbesitzer und andere glaubwürdige Leute, die darüber eine eidliche Erklärung vor dem Archidiakon oder vor dem bischöflichen Offizial abgeben mussten. Schon die geringste Taxe der Xantener Liste: 2 Gulden, würde bei dem Satze von 5 % einen Reinertrag von 40 Gulden voraussetzen, die mittlere von 3 Gulden ein Einkommen sogar von 60 Gulden, das sehr viele Pfarrer dort nie erreicht haben. —

In der zur kölnischen Kirchenprovinz gehörenden Diözese Utrecht sind die Taxen auf Grund der von Snelting veröffentlichten Rechnung nicht gut erkennbar. Mehrfach heisst es, z. B. vom „decanatus Delflandiae", einfach: Per decanatum N. N. de absentiis nihil. Das darf uns aber nicht zu dem Fehlschlusse veranlassen, als sei dort der Residenzpflicht von dem Klerus ausnahmslos Genüge geleistet worden; zahlt doch

besonders vereideten Notar, um der Sendung höheres Ansehen und grösseren Nachdruck zu verleihen. Die Gelder waren um Weihnachten fällig [1]). Doch wurde dieser Termin nicht genau eingehalten. Wir sehen, dass der Bote, der die monitiones rundtrug, sich zu verschiedenen Zeiten von Xanten aus in Be-

---

gerade der Dechant dieses Dekanates „qui recepit commissionem ad ministrandas officiationes et absentias: 8 scuta antiqua". Hier wurden also wie in Aschaffenburg die Absenzgelder nicht unmittelbar durch den archidiakonalen Beamten erhoben, sondern von den Dechanten eingezogen und dem Siegler übergeben mit dem gleichen Nachteile für uns betreffs der Erkenntnis der Taxen und der Zahl der Absenten. In einigen Fällen beträgt in Utrecht die Absenzgebühr 1, in einem Falle 1½ scutum antiquum. Für die officiatio, hier stets zu Lasten des Vikars fallend, werden stets 15 Stüber = ¾ eines rheinischen Guldens erhoben und zwar in gleicher Weise von beneficia curata und non curata. Im Unterschiede von Xanten, wo die Gebühren für Absenz und Offiziation von ungefähr gleicher Höhe sind, finden wir hier das Offiziationsgeld nur gleich der Hälfte der durchschnittlichen Absenztaxe. Da 1 scutum antiquum 1½ rheinischen Gulden gleichwertig ist, erscheinen hier die Absenztaxen, wenn man die mittlere Xantener Gebühr zum Vergleiche heranzieht, gleich, während die Offiziationstaxen nur halb so hoch sind als die mittleren Xantener. Die niedrigen Absenztaxen fallen in Utrecht besonders auf, weil dort andere Gebühren, z. B. für die Investituren ungleich höher sind als im Xantener Sprengel.

Anscheinend hat man im schlesischen Archidiakonate Glatz keine Absenz- und Offiziationsgelder erhoben; denn die dortige Signatura iurium lässt solche Taxen vermissen. Vgl. dieselbe in den Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz von Volkmer und Hohaus III, 28. Dasselbe scheint in der Diözese Konstanz der Fall gewesen zu sein, wo die Erlaubnis vom bischöflichen Generalvikariate erteilt wurde, ohne dass sich bei den erhaltenen Erlaubnissen Bemerkungen über etwa gezahlte Gebühren fänden.

[1]) Registr. primum propositure Xanct. cap. 44. Nur kraft besonderer Vereinbarung zahlte das Kapitel des Stiftes Maasbomel für die drei ihm inkorporierten Kirchen der Pfarren Bomel, Batenburg und Horsen die Gebühr am Feste der Stuhlfeier Petri (22. Februar); im Bistume Lüttich erfolgte die Zahlung schon gegen Ende des Sommers am Feste des hl. Aegidius (1. September) [Hartzheim V, 307]; im Archidiakonate Aschaffenburg in zwei halbjährigen Terminen an Johannes Baptist (24. Juni) und Johannes Evangelist (27. Dezember) [Würdtwein I, 527].

wegung setzte[1]). Bisweilen geschah es schon zu Anfang des Herbstes, regelmässig aber so früh, dass die Gelder spätestens zu Weihnachten in der Archidiakonatskasse waren. Die Wanderung durch das weite Archidiakonat dauerte je nach den Witterungsverhältnissen des Spätherbstes und der Beschaffenheit der Wege, die häufig durch Ueberschwemmungen der zahlreichen Arme des Niederrheins ungangbar waren, 3½ bis 4 Wochen. Die Reise war nicht bloss weit und beschwerlich, sondern bisweilen auch gefährlich infolge der Unsicherheit der Strassen, besonders in unruhigen Zeiten, bei Fehden und Kriegswirren.

Die Zahlungen erfolgten in den verschiedensten Münzsorten, grossen und kleinen, wie sie gerade in den dortigen Territorien verschiedener Herren im Umlauf waren, zum Leidwesen des Sieglers, dem durch Transport und Wechsel bei einem der Bankhäuser in den grossen Städten der näheren oder weiteren Umgebung Last, Schwierigkeiten, Unkosten und Verluste entstanden[2]). Der Propsteibote trug die Gelder in einer grossen Büchse, die zur Legitimation mit dem vergoldeten Wappen des Archidiakons versehen war[3]).

---

[1]) Im Jahre 1480 trat der Bote seinen Marsch durch die 5 Dekanate schon am 20. September an, 1477 am 23. September, 1481 erst Ende Oktober, 1476 gar erst Ende November.

[2]) Vgl. das Kapitel über die Verwaltung im allgemeinen S. 36—38.

[3]) Im Jahre 1461 erhielt der Propsteibote für seinen Gang 2 rheinische Gulden und 13 albi. Mont erhöhte dem geldbeschwerten Manne wegen der ihm durch die Kriegswirren drohenden Gefahren 1479 den Sold auf 3 Gulden, ebenso 1481, weil die Lebensmittel im Preise gestiegen und ausserdem die Wege beschwerlich waren, besonders in der Düffel, wo infolge des anhaltenden Regenwetters viel Wasser stand. In den Xantener Rechnungen finden sich manche solcher kleinen Züge, die die Gesinnung der Archidiakonatsverwalter, z. B. ihre Sorge für ihre Untergebenen, beleuchten und anderseits ihre Gewissenhaftigkeit, die jede kleine Verteuerung der Verwaltung getreu ihrem abwesenden Herrn mitteilt. Besser stand sich der Bote, wenn ihm Tagegelder bewilligt wurden, so im Jahre 1476 für 25 Tage je 4 albi = 4 rheinische Gulden 4 albi insgesamt. Das feste Gehalt des Boten betrug 3 Gulden Kleider-

Die Aufgabe des Sammlers war unangenehm; der Einnehmer war in manchen Pfarrhäusern kein gern gesehener Gast und hatte häufig mit Widerstand zu kämpfen[1]). Wenn jemand mit der Zahlung im Rückstande blieb, so wurde nichtsdestoweniger der Name der Pfarrgemeinde in die Liste und später in die Rechnung mit einem entsprechenden Vermerk eingetragen; der Betrag wurde dann meistens im folgenden Jahre erst eingezogen, falls nicht der Schuldner zufällig persönlich an die Xantener Kurie kam. Den Boten für unbedeutende Rückstände zum zweiten Male in Bewegung zu setzen, war zu umständlich und kostspielig. In gleicher Weise wie bei Nichtzahlung oder Gewährung von Ausstand wurde auch bei Befreiung von der Zahlung dennoch die betreffende Gemeinde in die Absentenliste aufgenommen, obgleich dies vom finanztechnischen Standpunkte aus zwecklos war, so dass die Zahlen der Absenten in den Rechnungen Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Wenn die Zahlungen hartnäckig verweigert wurden oder sonst ernsthafte Schwierigkeiten entstanden, eine Beobachtung, die wir nicht bloss am Niederrhein machen, dann schritt der Fiskal des Archidiakons ein. Um die Säumigen zu zwingen, wandte der Xantener Offizial kirchliche Strafen an. Niemals aber ist einem saumseligen Zahler weder hier

---

geld im Jahre. Ueber seine sonstigen Botengänge und Gebühren vgl. das Kapitel über das Viatikum und über die Einsammlung der Prokurationen sowie das Kapitel über die Strafgewalt.

Im Archidiakonate Glatz in Schlesien musste jeder Priester den Lohn für den Archidiakonatsboten ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Entfernung seines Wohnortes vom Amtssitze des Archidiakons selber mit 2 albi grossi zahlen, wenn der Bote ihm die litterae pro commendatione curae brachte. Absenzgelder hat der Bote dort anscheinend nicht erhoben. Vgl. S. 112 Anm. Abs. 1.

[1]) Vgl. die Verhältnisse, die zwei päpstliche Bullen veranlassten: S. 96 ff. Die Abneigung des Klerus zeigt deutlich Redlich I, S. 364, Z. 27; S. 365, Z. 40; S. 366, Z. 10; S. 375, Z. 12 ff.; S. 375, Z. 42 ff. Ueber die Unbeliebtheit der freilich anders gearteten österreichischen Absenzgelder vgl. A. Czerny S. 23.

noch bei anderen Einnahmegruppen eine erhöhte Leistung, die den Charakter einer Strafe gehabt hätte, auferlegt worden. Es lag übrigens nahe, gegen Zahlungsunwillige das sonst so viel geübte Strafmittel der Geldbussen nicht anzuwenden. Wir dürften hier das einzige Gebiet vor uns haben, auf dem die spätmittelalterliche Kirchenverwaltung am Niederrhein von den Geldstrafen abgegangen ist. Man war zufrieden, wenn der Zahlungspflichtige schliesslich überhaupt nur zahlte, selbst bei offenkundigem Widerstreben. Dass es noch weniger jemand einfiel, bei verzögerten Zahlungen an Zinsen zu denken, ist bei dem kirchlichen Zinsverbote selbstverständlich. Uebrigens machte man auch von den geistlichen Strafen nur zögernd und sehr sparsam Gebrauch. Für den äussersten Fall aber hatte der Offizial Anweisung, die Zwangsgewalt des Staates anzurufen; doch war das vielfach ein vergebliches Bemühen, da die widerstrebenden Pfarrer häufig gerade an der klevischen Regierung eine Stütze fanden, ja 1457 konnten sie unter Hinweis auf ein ausdrückliches schriftliches Verbot der herzoglichen Regierung dem Archidiakon Aeneas Sylvius die Zahlung verweigern [1]). Da ritt der Offizial des Archidiakons nach Köln zum erzbischöflichen Offizial und erwirkte von diesem einen Mahnbrief gegen die säumigen Zahler, den er durch einen Notar öffentlich bekannt machen liess. Im Jahre 1477 bewirkte der Offizial gegen mehrere hartnäckig die Leistung verweigernde Pfarrer die Exkommunikation des Erzbischofs. Die Exkommunikationsurkunde liess er den Dechanten der Schuldigen zur Vollstreckung des Bannes übermitteln. Solche Fälle des Widerstrebens werden mehreremal, freilich im Verhältnisse zur Ge-

---

[1]) Wenn die Herzoge auch nicht die Absenz als solche bekämpften, sondern ihr wenigstens in bezug auf ihre Hofgeistlichen u. s. w. noch Vorschub leisteten, so zeigten sie doch eine starke Abneigung gegen die Absenzgebühren. Das bewiesen sie zunächst durch ihre wiederholten Bitten um Befreiung ihrer Geistlichen von der Zahlung. Ueber ihre prinzipiell gegensätzliche Stellung gegen diese Leistungen vgl. Redlich I, S. 375, Z. 12 und Z. 43.

samtzahl sehr selten, berichtet. Unter den Widerstrebenden befand sich auch der Pfarrer von Kessel. Er stützte sich auf einen eigentümlichen Grund, seine Anwesenheit auf dem Konzil von Basel im Jahre 1434. Er behauptete einfach, deswegen jeglicher Zahlungspflicht ledig zu sein, und liess es zum Prozesse kommen; ob er ihn gewonnen hat, erfahren wir nicht. Jedenfalls weilt er 1435 noch auf dem Konzil und zahlt auch für dies Jahr nicht. Auch die am höchsten belastete Pfarre Nimwegen finden wir 1496 im Prozesse wegen der Absenzgebühr. Der Prozess schwebte noch im Jahre 1500 [1]). Wenn der Siegler ein entschiedener Mann war, so liess er die Pfrundgüter eines widerstrebenden Pfarrers mit Beschlag belegen und hielt so seinen Herrn schadlos.

Im allgemeinen muss man aber sagen, dass die Absenzgelder trotzdem regelmässig einliefen. Besonders hier bewährte sich trotz vielen Schwierigkeiten die musterhafte Xantener Verwaltung, wenn auch nicht immer ohne Druck. Uebrigens lag Pünktlichkeit und Regelmässigkeit der Zahlung ebensosehr im Interesse der Zahlungspflichtigen als der Verwaltung. Trat einmal Unordnung oder Stockung in den Zahlungen ein, zogen sich bei einer grösseren Menge von Pfarrern die Rückstände Jahre lang hin, dann wurde den Betreffenden die Zahlung schwer, schliesslich ganz unmöglich; dazu regte sich bei ihnen der Groll gegen die Verwaltung, die Disziplin und der kanonische Gehorsam, den sie dem Archidiakon gelobt hatten, wurde gefährdet. Umgekehrt entstanden für die Verwaltung in Xanten Minderung ihres Ansehens, Schwierigkeiten in der Buchführung und Kontrolle und bedeutende Unkosten durch das wiederholte Mahnen, wozu immer besondere Boten nötig waren, also für beide Parteien moralische und wirtschaftliche Nachteile.

---

[1]) Auf eine ähnliche Erscheinung stossen wir einmal in dem Bistum Speier, wo Zisterzienserinnen die Zahlung der Absenzgelder für ihre inkorporierten Kirchen verweigern; auch sie lassen es zum Prozesse kommen, der erst nach sechsjähriger Dauer 1497 durch Schiedsspruch beigelegt wird. Würdtwein I, S. 137 Nr. 334.

Eine solche Periode des Niederganges trat im vierten und fünften Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts ein, vielleicht schon früher, nachweisbar für uns für das Jahrzehnt von 1535—1545 und noch darüber hinaus. Die Ursache bildeten die Religionswirren.

Die kirchliche Verwaltung war schon bald ins Stocken geraten, als die ersten Wellen der neuen Bewegung in den Xantener Sprengel schlugen, lange bevor von einem eigentlichen Abfalle die Rede sein kann. Die Unsicherheit der Lage erhöhte sich mit der schwankenden Haltung des klevischen Hofes. Ob auch ein persönliches Verschulden der Siegler vorlag, ist heute schwer zu sagen. Die Wirren verhinderten lange Jahre das Einsammeln der fälligen Beträge, der Absenzen, die Erteilung der Dispense; anderseits mochte mancher Pfarrer es als eine willkommene Gelegenheit betrachten, das Joch der Archidiakonatsregierung abzuschütteln und die unbeliebten Absenzzahlungen gleich anderen Leistungen [1]) einzustellen oder wenigstens hinauszuschieben. Genau dieselbe Erscheinung zeigt sich nach Ausweis der Rechnungen in den niedersächsischen Archidiakonaten Nörten und Einbeck beim Eindringen des Luthertums [2]). Die Xantener Verwaltung hatte jedenfalls trotz der Hindernisse den Willen, ihre Tätigkeit nicht einzustellen und die Sporteln nicht ohne weiteres preiszugeben; denn plötzlich sehen wir, wie der Siegler den Fiskal in Bewegung setzt, der bald hier, bald dort auftaucht und auf eine Begleichung der alten Schulden oder wenigstens auf eine Teilzahlung drängt, nicht selten mit Erfolg. Es ist dieselbe unruhige Zeit, in der eine grosse Zahl von Klerikern, vielfach Apostaten, sich Pfarren und andere Benefizien eigenmächtig aneignet ohne die kanonische Investitur des Archidiakons [3]). Zugleich nehmen

---

[1]) Redlich I, Nr. 322, § 5.

[2]) Vgl. die Bemerkungen von B. Krusch, besonders die beigefügte Tabelle der Einnahmen in der Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1897, S. 161.

[3]) Zahlreiche Klagen darüber in dem Absenzenbuche des Xantener

wir, wie stets in wilderregten Zeiten, ein beträchtliches Sinken der Sittlichkeit wahr. Leider fehlen für diese Jahre die vollständigen Rechnungen, so dass uns ein Gesamtüberblick versagt bleibt. Aber das Absenzenbuch für ein Jahrzehnt ist erhalten; es bildet mit seinen unzählbaren Nachträgen aus den verschiedenen Jahren zwischen den Zeilen und auf sämtlichen Rändern der meisten Blätter, mit seinen fortlaufenden Veränderungen und Durchstreichungen ein fast unentwirrbares Durcheinander — ganz ein Bild der wirren Zeit[1]). Dennoch stellt es für unsere Kenntnis jener Verwaltungsperiode eine Quelle von hohem Werte dar. Da finden sich alle möglichen Nachrichten über die Personen der Pfarrer und Vizekuraten, über ihre Investituren, ihr Leben und Treiben, ihre Zahlungen

---

Sieglers Johann Keup. Vgl. Redlich I, Nr. 322, § 2 und S. 340, § 6, namentlich aber S. 367.

[1]) Um nur einige Beispiele anzuführen: Der frühere Vizekurat von Düffelwardt schuldet die Gebühren von 1540, 1542 und 1543; der verstorbene Pfarrer von Donsbrüggen von 1535 und 1536, der Pastor von Appeldorn gar von 9 Jahren = 27 floreni Renenses und 2 Schaltjahrzahlungen = 24 albi, der Pfarrer von Vienen für die Jahre 1540—1543 = 12 Gulden und 28 albi für 2 Schaltjahre. Mit dem Pfarrer von Birten wird eine Abmachung über die 5 Jahre 1544—1548 getroffen. Wie sehr die Verhältnisse im 3. bis 5. Jahrzehnte durcheinander waren, beweisen gelegentliche charakteristische Randbemerkungen, die trotz ihrer Kürze ein eigentümliches Licht auf die Zustände werfen: „Nescitur, an resideat; si resideat, ignoro; iam residens etc.“ Bei manch einem steht das kurze, vielsagende Wort „rebellis“. Vgl. die Klage des kölnischen Provinzialkonzils von 1536 bei Hartzheim VI, 307, cap. 5.

Unregelmässigkeiten in den Zahlungen entstanden auch durch Kriegsunruhen oder grosse Ueberschwemmungen. So ernannte der Siegler 1467 und 1468 wegen der Kriegswirren noch zwei Spezialkommissare zur Erhebung der Absenzgelder in den Dekanaten Nimwegen und Süchteln. Deren Einnahmen wurden dann aber sonderbarerweise in die Hauptrechnung des Sieglers nicht aufgenommen, sondern die betreffenden Kommissare sollten mit dem Archidiakon besonders abrechnen. Dadurch entstand Unordnung. Mehrere Pfarrer wollten dem zum Kommissar ernannten Pastor von Nimwegen gezahlt haben, der sich dessen aber nicht erinnern konnte.

und Rückstände, ihre Stellung zur neuen Lehre u. s. w., lauter Mitteilungen, die wir in den Rechnungen vergeblich suchen. Dabei sind mit den Zahlen der Absenzgelder daselbst ausserdem noch die über die Prokurationen und Petitionen zweier Schaltjahre vermischt.

So sind wir über die Natur des Absenz- und Vikariatswesens, seine rechtlichen Voraussetzungen und seine Behandlung durch die Archidiakonatsverwaltung unterrichtet. Wenden wir uns nunmehr den historischen Ergebnissen zu, von denen wir annehmen dürfen, dass sie für die Kirchengeschichte des späten Mittelalters typische Bedeutung haben. Es ist an der Zeit, den Blick aufs ganze zu lenken, sowohl um die Gesamtsumme der Absenzeinnahmen als die Absenz selber in ihrer Ausdehnung im Archidiakonate kennen zu lernen. Dabei bleibt bestehen, dass wir die Absenz in ihrem vollen Umfange nicht überschauen können, da für die Altaristen und die nicht unmittelbar zur Seelsorge verpflichtenden Pfründen jede Statistik fehlt.

Vorher aber wollen wir kurz den Blick auf die unscheinbare Quelle lenken, der wir zum ersten Male einen zahlenmässigen Nachweis dieser für das kirchliche Leben des späten Mittelalters so bedeutsamen Erscheinung entnehmen. Die Absenzlisten sind hinsichtlich ihrer Beschaffenheit überaus einfach, inhaltsarm und für den ganzen Zeitraum durchaus gleichförmig. Sie bieten weiter nichts als den Namen der betreffenden Pfarrkirche, leider nicht den des Pfarrers und nicht den seines Stellvertreters. Daneben erscheint die Höhe der jeweiligen Gebühr für Absenz und Offiziation ohne Scheidung der beiden Posten. Abgesehen von der ältesten Rechnung von 1401 ist in allen eine Scheidung nach Dekanaten vorgenommen. Gründe für die Absenz sind nie angegeben, wohl aber bisweilen solche für Erlass oder Ermässigung der Gebühr. Wundern müssen wir uns, dass die Schreiber es fertig brachten, die eine stereotype, langweilige Formel vielhundertmal zu wiederholen. Schmerzlich vermissen wir die für uns

so wichtigen Angaben über die Persönlichkeiten der Pfarrer und Pfarrverwalter und die Gründe ihrer Absenz, die freilich für den fernen Empfänger dieser Listen wertlos waren; aber danken müssen wir es den unermüdlichen Sieglern, dass sie nicht, wie manche ihrer Amtsgenossen, sich begnügten, einfach die Gesamtsumme der Absenzgelder ohne irgendwelche weiteren Angaben mitzuteilen; so ist für uns doch das Wesentliche geblieben, der Einblick in das Ganze des Absenzwesens. Die Formel lautet: De absentia et officiatione parochialis ecclesiae in N. . . . florenos Renenses. Meist ist die Summe der Absenzgelder in jedem Dekanate berechnet, nicht ohne Rechenfehler.

Wir kommen zu den Ergebnissen. Die Zahl der Pfarrabsenzen beträgt im Durchschnitte von 23 sicher festzustellenden Jahren des 15. und 16. Jahrhunderts 50; sie schwankt zwischen 30 im Jahre 1464 und 70 im Jahre 1513 bei insgesamt 148 Pfarren des Archidiakonates [1]). Die Absenten machen also in der Mindestzahl ein Fünftel, im Durchschnitte ein Drittel und bei der Höchstzahl nahezu die Hälfte der Gesamtzahl der Pfarrer aus [2]). Am Ende des 15. Jahrhunderts ist ein starkes

---

[1]) Interessant ist es, die örtliche und zeitliche Verteilung der Absenz in den verschiedenen Dekanaten und Pfarren während einundeineshalben Jahrhunderts vor der Kirchenspaltung zu verfolgen. Während mehrere Pfarren fast ständig einen Platz in den Absentenlisten haben, kehren andere in gewissen Zeitabschnitten, teils häufiger, teils sporadisch wieder. Der Rest endlich erscheint nie darin. Da eine Uebersichtstabelle sämtliche 148 Pfarren enthalten und für jede einzelne entsprechend den erhaltenen Rechnungen und sonstigen Verzeichnissen mehr als 30 Kolumnen bieten müsste, so kann sie wegen der übermässigen Anforderung an den Raum hier nicht gegeben werden.

[2]) Gewiss erscheinen diese Zahlen hoch. Wir lassen es dahingestellt sein, ob die Behauptung von A. Ott sich später einmal bei Veröffentlichung neuer zureichender Quellen als richtig erweisen wird. Er meint (S. 20), dass „jedenfalls gegen Ende des Mittelalters die meisten [!] Pfarreien an einzelne Kleriker und Laien verliehen oder . . . inkorporiert waren, so dass diese (natürlichen oder juristischen) Personen die parochi primitivi waren, die Plebane aber, d. h. die eigentlichen Pfarrer, nur die Stellung

Steigen der Absenzen bemerkbar, im 16. Jahrhundert sinkt die Zahl überhaupt nicht mehr unter 61. Freilich lässt in dieser

---

von Pfarrverwesern, vicarii (perpetui) einnahmen. Ott glaubt für diesen allgemeinen Schluss „die ausdrückliche Erwähnung der persönlichen Residenz mehrerer Pfarrektoren und Plebane geltend machen" zu dürfen (a. a. O. Anm. 1). So viel ist sicher: Für das Archidiakonat Xanten würde ein so weit gehender Schluss auf Grund von solchen bloss gelegentlichen Bemerkungen durchaus fehlgehen. Schon aus methodischen Gründen sollte man sehr zurückhaltend sein, da es sich um Quellen handelt, die über den wirklichen Umfang nichts besagen können und unbedingt der Ergänzung durch zuverlässige statistische Quellen bedürfen, dann aber, wenn diese fehlen, nur mit höchster Vorsicht zu verwenden sind (vgl. auch S. 107 Anm. 2). Dazu kommt hier noch das argumentum e silentio in Frage! Gerade für die Diözese Konstanz aber, das Arbeitsgebiet Otts, sind Absenzlisten, wenngleich nicht in Verbindung mit Rechnungen und Gebühren, zahlreich im erzbischöflichen Archive zu Freiburg erhalten. Diese Nachricht verdanke ich Herrn Dr. G. Kallen, dem Bearbeiter der oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz.

Umgekehrt aber bleibt H. Schäfer in der Schätzung des Umfanges der Absenz wenigstens für das niederrheinische Gebiet stark hinter der Wirklichkeit zurück. „Wenn wir die ... von Sauerland gebrachten Urkunden ins Auge fassen, so werden für die Zeit von 1294—1352 im Rheinland ca. 100 Pfarreien genannt, die längere (etwa 10 Jahre) oder kürzere (etwa 1—2 Jahre) Zeit im Besitz von Nichtpriestern oder nicht residierenden Priestern waren. Das sind also für einen Zeitraum von 60 Jahren 5 %." (Röm. Quartalschr. 20 [1906] S. 130). Damit vergleiche man unsere Zahlen! Man mag zugeben, dass die Absenz damals noch nicht so stark war, wie in der Folgezeit. Aber Sauerland und Schäfer irren beide methodisch, wenn sie diese Frage auf Grund von Urkunden allein lösen zu können glauben. Dass man so nicht zum Ziele kommt, zeigt besonders der 4. Band von Sauerland (1907). Unter parochi (für die damalige Zeit richtig: pastores) non residentes finden sich nur 6 Nummern, von denen sich noch 2, nämlich 41 und 42, auf dieselbe Person beziehen! Der Band enthält 833 auf das ganze Rheinland bezügliche Urkunden und Regesten. Ebenso wenig ist natürlich bloss mit Statuten, die sich gegen die Absenz richten, ein Beweis zu führen. Diese verlieren ihren Charakter als Akten in dem Teile, wo sie über die Absenz klagen und werden zu erzählenden Quellen, die besonderer kritischer Wertung bedürfen, da es sich um Berichte handelt, die von der Tendenz beherrscht sind, der Reform zu dienen und deshalb das Uebel möglichst

Zeit eine Reihe ungünstiger, in den Religionswirren wurzelnder Umstände die Ziffern in die Höhe schnellen.

Die Summe der Absenzgelder beträgt bei 21 mit Sicherheit zu ermittelnden Jahren durchschnittlich 136 rheinische Gulden; sie erreicht ihren Tiefstand wiederum 1464 mit 97 ½ floreni Renenses (es ist dies das einzige Mal, wo sie unter 100 Gulden sinkt!) und schnellt auf fast das Doppelte empor im Jahre 1513, wo sie den Höhepunkt mit 187 floreni aurei 4 albi erreicht. Die Summe bewegt sich auch hier im allgemeinen mit dem Fortschreiten der Zeit in aufsteigender Linie und geht im 16. Jahrhunderte überhaupt nicht mehr unter 180 Gulden zurück. Welche Bedeutung diesen Summen als Teil des Einkommens der Xantener Archidiakone zukam, erkennen wir, wenn wir sie vergleichen sowohl mit dem Gesamtertrage der dortigen Propstpfründe als besonders mit den leider nur für wenige Jahre bekannten reinen Jurisdiktionseinnahmen aus der Archidiakonatsverwaltung. In letzterer Hinsicht zeigt sich, dass die Absenzgelder bei weitem die ergiebigste unter allen Einnahmequellen der Xantener Archidiakone sind, so dass die in der Bulle von 1513 erwähnte Behauptung des Archidiakons Johann Ingenwinkel, gerade diese Gelder seien für ihn „non parva pars fructuum, reddituum et proventuum ipsius archidiaconatus“, durchaus bestätigt wird.

So steht die Absenz in ihrer gewaltigen Ausdehnung vor unseren Augen auf Grund einer über jeden Zweifel erhabenen statistischen Quelle von mindestens halbamtlichem Charakter [1]).

---

schlimm darstellen. Auch pflegen sie allgemein zu sprechen. — Bei dieser Gelegenheit tritt die ganze Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit unserer Quellenart mit ihren statistischen Grundlagen ins hellste Licht. Sie allein verbürgt ein sicheres Urteil.

[1]) Wir nennen sie halbamtlich, weil sie nicht für die Kanzlei, sondern für den Archidiakon, aber direkt nur zu privater Abrechnung, nicht etwa als amtliche Relation über den Stand des Archidiakonates gedacht ist, wie solche Berichte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts z. B. von den Bischöfen an den Papst gingen.

Man hat nun freilich dank den Quellenpublikationen der jüngsten Zeit es nicht mehr nötig, von dem Stand der Seelsorge selbst für den Ausgang des Mittelalters sich ein düsteres Bild zu machen[1]), umsoweniger als die Rechnungen uns ebenso

---

[1]) Lehrreiche Aufschlüsse über den Betrieb und die ganze Art der spätmittelalterlichen Seelsorge gibt eine neue Quellenart, der man bis jetzt wenig Aufmerksamkeit schenkte, es sind die Pfarrbücher. Hierhin gehören zunächst die „pfarramtlichen Aufzeichnungen des Pfarrers Florentius Diel von St. Christoph in Mainz“ (1491—1518), herausgegeben von Fr. Falk (1904). „Sie werfen ein helles Licht auf die pastorale Tätigkeit des Seelsorgers und auf das religiöse Leben der Gemeinde.“ Dem Inhalt, Umfang und auch der Person des Verfassers nach noch bedeutend wichtiger ist Johann Ecks Pfarrbuch, das uns J. Greving in einer mustergültigen Publikation vorgelegt hat. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte von J. Greving, Bd. 4 und 5, 1908). Diese Quelle gestattet uns einen sicheren Einblick in die sonst so leicht übersehene stille alltägliche Berufsarbeit des Pfarrers und Seelsorgers und seiner Gehilfen. Besonders kommen die Sorge für Kultus, Sakramente und Predigt in Betracht. S. 69 ff. und das ganze Kapitel VI: Der Gottesdienst in U. L. Frau. Vgl. auch die Studie von K. Müller, Die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter (1907), die uns über die Organisation der Pfarrkirchen in dem vorhergehenden (14.) Jahrhundert Aufschluss gibt. In Betracht kommen hier auch die höchst interessanten, meist übersehenen Aufzeichnungen des münsterischen Pfarrers Bernhard Dreygerwolt über die Einkünfte und die Gottesdienstordnung seiner kleinen Pfarrgemeinde. Vgl. A. Tibus, Die Jakobipfarre in Münster [in Westfalen] von 1508 bis 1521.

Der hohe Wert dieser Quellen besteht in ihrem objektiven Charakter; ohne es zu beabsichtigen, also frei von jeder Schönfärberei, machen sie uns Mitteilungen über das Regelmässige, Durchschnittliche, über das sittlich Gute, das niemand auffällt, für die Zeitgenossen keiner Schilderung bedurfte und so meist der Nachwelt verloren ging; umgekehrt zieht das Aussergewöhnliche, Schäden jeder Art, besonders sittliche Schwäche aller Augen sofort auf sich und wird also leicht, manchmal entstellt und übertrieben den kommenden Geschlechtern überliefert. Die Pfarrbücher sind pfarramtliche Aufzeichnungen, die nicht bloss für den einzelnen Pfarrer und Aufzeichner charakteristisch sind, sondern das Typische des Seelsorgebetriebes und Gottesdienstes überliefern, ohne es freilich zu erschöpfen. Sie haben den Wert von Statuten und gehören zur sogenannten Klasse der Ueberreste.

zweifellos das regelmässige Vorhandensein eines Stellvertreters des abwesenden Pfarrers beweisen [1]), und wir ferner die ernste Verpflichtung der zahlreichen Altaristen zur vollen Unterstützung des Pfarrverwalters kennen gelernt haben [2]). Aber

---

Im Gegensatze zu diesen Pfarrbüchern, die eine eigentliche Gottes- und Pfarrdienstordnung darstellen, enthält das aus 4 Büchern bestehende Gotteshausbuch der kleinen fränkischen Landgemeinde Münster bei Creglingen nur eine Beschreibung der materiellen Seite des dortigen Kirchenwesens, ein Verzeichnis der Einkünfte des Gotteshauses, der Pfarrpfründe des Messners oder Kirchners. (G. Bossert in den Blättern für württembergische Kirchengeschichte. Neue Folge. 5. Jahrg. [1901], S. 97—121.) Darum ist es aber auch verfehlt zu sagen (S. 118): „Von Volksbelehrung ist nicht die Rede. Nirgends ist von Predigten die Rede.“ Mit gleichem Rechte könnte man auch sagen: Von der Sonntagspfarrmesse ist keine Rede u. s. w. Nach der ganzen Anlage des Buches konnte kein Dienst, der nicht mit besonderen Einkünften verbunden war, darin einen Platz finden.

[1]) Vgl. die Bemerkungen H. Schäfers, a. a. O. S. 132 ff. über die Ordnung des Vikariatswesens. Unsere Quelle beweist, wie unberechtigt die folgende Bemerkung Sauerlands (III, Einl. S. 67) ist: „Man muss voraussetzen [!], dass sie (die Pfarrer) die Pflicht, für die Seelsorge in ihren Pfarreien durch Bestellung eines geeigneten Vertreters zu sorgen, entweder gar nicht [!] oder nur in recht kümmerlicher Weise erfüllt haben“; denn aus den jährlichen Gebührenzahlungen für die Zulassung zur stellvertretenden Seelsorge, ähnlich aus der Zahlung der Lizentiatoriengelder, aus den Investiturgebühren für vicarii perpetui u. dgl. mehr geht die Existenz der Vikare zweifellos hervor. Erst in den Wirren des 16. Jahrhunderts machen sich Lücken bemerkbar.

[2]) Vgl. S. 86 Anm. 1! Neben der dort gezeigten Möglichkeit des ständigen Ersatzes des Pfarrers, selbst wenn die Pfarrvikare gefehlt hätten, kamen als weitere ausserordentliche Hilfe in allen Pfarren die zahlreichen Terminarier in Betracht. Es waren dies Ordenspriester, die der Seelsorgegeistlichkeit „in den gewöhnlichen Obliegenheiten der Seelsorge Aushilfe leisteten, wofür sie dann das Recht des Termins, d. h. des Almosensammelns erwarben“. (Annalen 78 [1904], S. 119, Anm. 3.) Sie führten auch den Namen Stationarier nach den Stationen oder Festen, an denen sie in der Pfarre den Dienst versahen. Die Tätigkeit dieser Geistlichen, die namentlich im Advent und in der Fastenzeit als Prediger und Beichtväter in den Gemeinden wirkten, war planmässig in den Kreis der ordentlichen Seelsorgearbeit einbezogen und zwar schon mit Rücksicht auf ihre grosse Zahl in viel stärkerem Grade als es heute Volksmissionen u. s. w.

anderseits darf man bei aller Berücksichtigung auch des noch bis zur Gegenwart geltenden Rechtsgrundsatzes, dass ein Pfarrer nicht unbedingt verpflichtet ist, seine Pfarre selbst zu ver-

---

sind. Ueber die ungeheure Arbeit des Klerus in der Verkündigung des Wortes Gottes gibt F. Landmann, Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters, Aufschluss. Er weist für die letzten 139 Jahre vor dem Auftreten Luthers rund 10000 Predigten allein in Inkunabeln bloss für Westfalen nach (S. IX). Vgl. das lehrreiche Kapitel „Die Predigt" (S. 87 ff. in Greving, Joh. Ecks Pfarrbuch) und „die pfarramtliche Tätigkeit" besonders S. 71 ff.; auf S. 73 eine Statistik der Predigten Ecks. Ueber die allsonntägliche Predigt in der Jakobipfarre zu Münster vgl. A. Tibus, a. a. O. S. V, ferner S. 13, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, besonders 72—73, 78—79, 88 u. s. w. Ueber die Spendung der Sakramente S. 97, 99 u. s. w. Ueber den berühmten Prediger Reinold von Dortmund aus dem Dominikanerorden, ein Mitglied der von Kalkar ausgehenden niederländischen Reformkongregation, der als Prior gerade in Klöstern des niederrheinischen Archidiakonates wirkte, z. B. in Kalkar bei Xanten und in Nimwegen, und 1514 in Kalkar starb, sieh Landmann, a. a. O. S. 25. Vgl. ferner dort S. 20 über die Tätigkeit des Predigers Johann von Wesel, der Prior der Dominikaner in Wesel war. Seinen Eifer für die Verkündigung des Wortes Gottes und seine Beziehungen zum niederrheinischen Seelsorgsklerus beleuchten seine auf uns gekommenen Briefe, die er mit dem Pfarrer von Histfeld (im Xantener Dekanate Duisburg) wechselte. Sie betreffen den Gebrauch des Vaterunsers, des Ave Maria und des Glaubensbekenntnisses im Volke (ebd. S. 20).

Das Bewusstsein solchen Ersatzes, der ja zudem bei den Pfarrvikaren auf Kosten des Pfarrers geschah und bei den Terminariern durch freiwillige Gaben des Volkes bestritten wurde, also die Pfarrgemeinde als solche nicht belastete, mochte bei manchen Zeitgenossen und besonders bei den Pfarrern zu einer weniger ernsten Auffassung der Residenzpflicht beitragen. Tatsächlich wurden ja auch die aus der Absenz entstehenden Nachteile für Seelsorge und Gottesdienst mindestens zum grossen Teile aufgehoben.

Noch einer anderen Art der Aushilfe ist zu gedenken. Bei manchen Stiftskirchen waren auch die Kanoniker zur Mitwirkung bei der Seelsorge verpflichtet, ja wir finden nicht selten in den Quellen die Umwandlung von einfachen Pfarrkirchen in Stiftskirchen bezeugt mit dem Zwecke, einen zahlreichen Klerus zur Befriedigung der stärker sich geltend machenden seelsorglichen Bedürfnisse zu gewinnen. Eine solche Stiftung

walten [1]), und dass oftmals gewichtige Gründe dies erschwerten oder unmöglich machten, dennoch ebenso wenig verkennen, dass man im sinkenden Mittelalter doch vom Idealzustande sicher entfernt gewesen ist. Wir würden uns eines wichtigen Teiles unserer Aufgabe entschlagen, wenn wir nicht nach den Ursachen forschen wollten, die eine so weite Ausdehnung der Absenz herbeigeführt haben. Man wird hierbei scheiden müssen zwischen gewissen allgemeinen Verhältnissen, Auffassungen und Eigentümlichkeiten des späten Mittelalters überhaupt und solchen Gründen, die im einzelnen Falle wirksam waren, um einen Pfarrer zu veranlassen, die Leitung seiner Gemeinde einem Stellvertreter zu übertragen.

Unter den Ursachen der ersteren Art nennen wir besonders folgende: Zunächst ist es der Mangel eines öfteren und entschiedenen Einschreitens der kirchlichen Oberen [2]). Dann das eigene verkehrte Beispiel der Archidiakone, von denen im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts bis zum Konzil von Trient kaum

---

mehrerer neuer Pfründen und die Erhebung zur Stiftskirche trat z. B. 1303 ein bei der zum Nimwegener Dekanate gehörenden Pfarrkirche in Maasbomel (Müller, Domstatuten von Utrecht S. 39). Wenn nun gerade diese Kirche zur Füllung der Absentenlisten regelmässig beiträgt, jedenfalls, weil wie in Xanten an Stelle des Stiftsdechanten und Pfarrers ein besonderer Pfarrvikar als Leutpriester angestellt war, so sieht man an diesen Beispielen gut, dass lediglich aus der Absenz als solcher noch nicht auf schlimme Folgen für die kirchliche Versorgung geschlossen werden darf. Weitere Beispiele dieser Art bei H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift, S. 150 Anm. 3. Ueber die Auseinandersetzung zwischen Schäfer und Sauerland hinsichtlich der seelsorglichen Bedienung der Gemeinden vgl. Sauerland III, S. LX ff.; Schäfer, Röm. Quartalschr. 20 [1906], S. 131; Sauerland in der Westd. Zeitschr. 27 [1908], S. 314 ff. und wiederum Schäfer in der röm. Quartalschr. 23 [1909], S. 36—37 und S. 58.

[1]) Diese Anschauung findet ihren Ausdruck als geltendes Recht auch in zahlreichen deutschen Weistümern. Vgl. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, Kirchenrechtl. Abhandl. herausgegeben von Stutz, Heft 20, Stuttgart 1905, S. 35.

[2]) Vgl. unten S. 150 ff.

einer je die Kirche von St. Viktor in Xanten gesehen hat oder gar in seinem Sprengel heimisch wurde und mit seinem Klerus Fühlung gewann; es war das die Folge der häufigen Vergebung von Propstei und Archidiakonat Xanten an auswärtige Prälaten, besonders an Kurialen [1]). Dazu kam ein weiterer Uebelstand, das fiskalische System der Verwaltung, die ganz auf den Eigennutz der Prälaten zugeschnitten war. Derjenige Beamte, der die Aufsicht über den gesamten Klerus und besonders über dessen Amtsführung und Erfüllung der Residenzpflicht hatte, besass zugleich ein finanzielles Interesse [2]) daran, dass ihr nicht entsprochen wurde. Es war ein Fehler, dass die aus den Absenzen einkommenden Gelder, die auf eine Einschränkung der Absenz sehr wohl hätten einwirken können, falls die Abgabe hoch genug war, ähnlich den Strafgeldern u. s. w. in die Kasse des Prälaten flossen [3]). Vergessen dürfen wir auch nicht die weit verbreitete Anschauung des späten Mittelalters, die in der Pfründe viel mehr ein beneficium denn ein officium erblickte, welch letzterem man sich möglichst zu entziehen suchte. Aber das alles hätte noch nicht genügt, der Absenz zu solcher Ausdehnung zu verhelfen. Was diese erst ermöglichte, war vor allem der grosse Ueberfluss an Klerikern, der es dem einzelnen Pfarrer leicht machte, einen

---

[1]) Unter den Xantener Archidiakonen befanden sich zwei spätere Päpste und vier Kardinäle. Sie konnten einfach nicht residieren, sondern mussten ihre Amtspflichten, wie die Pfarrer durch Vikare, so durch ihren Generalvikar erfüllen lassen. Aehnlich war es in vielen anderen Archidiakonaten. Vgl. für das Archidiakonat Bonn A. Baldsiefen, Das Bonner St. Kassiusstift nach seiner ständischen Zusammensetzung. Rheinische Geschichtsblätter 9 [1908] S. 1 ff.

[2]) Vgl. Redlich I, Nr. 327 (1551), S. 375, Z. 42 ff.

[3]) Vgl. die oben erwähnte Bulle, die für den Archidiakon Ingenwinkel charakteristisch ist. Es handelt sich bei ihm, als er den Papst anruft, gar nicht um Einschränkung der Absenz. Die päpstlichen Privilegien einiger Pfarrer betrüben den Archidiakon in so fern, als sie „in non modicum (ipsius Johannis Ingenwinkel) preiudicium et detrimentum“ ausschlagen.

Stellvertreter zu erhalten, wie anderseits das Ueberangebot geistlicher Kräfte für billiges Geld Ersatz finden liess.

Wir wenden uns nun der oben erwähnten zweiten Klasse von Gründen zu, die uns die auffällige Erscheinung der Absenz erklären sollen. Sie gehen auf die eben genannten allgemeineren Ursachen zurück, sollen diese aber mehr in ihrer besonderen Ausprägung, in ihrer lokalen Färbung und Ausgestaltung auf Grund der Quellen uns vor Augen führen. Es sind ihrer nicht weniger als sechzehn, freilich von sehr ungleicher Bedeutung und Tragweite. Wir scheiden sie daher in zwei Gruppen, deren erste (9) regelmässig eine längere Absenz zur Folge hat, während zwei dieser Gründe (Inkorporation und Personat) fast eine beständige fremde Pfarrverwaltung gebieten. Die zweite Gruppe (7) ist so geartet, dass das Hindernis der Residenz meistens im Laufe der Zeit sich hebt oder doch leicht gehoben werden kann. Sie sind also von geringerem Einflusse auf die Absenz.

Bei der ersten Gruppe von Ursachen stellen wir die beiden allgemeinsten und sonst auch wirksamsten, deren Gewicht statistisch zu fassen uns aber gerade hier durch den Verlust wertvoller und unentbehrlicher Akten versagt bleibt, an die Spitze, können uns jedoch eine eingehendere Behandlung derselben ersparen, da sie eben auch in den meisten anderen deutschen Kirchenprovinzen zur Geltung kommen und deshalb öfter in ihrer Bedeutung gewürdigt sind. Umso mehr können wir von einem genaueren Eingehen absehen, als charakteristische Unterschiede und Eigentümlichkeiten in Xanten nicht bemerkt werden. Es sind:

1. Inkorporation einer Pfarrpfründe in ein Stift oder Kloster oder eine Universität [1]).

---

[1]) Die Zahl der inkorporierten Kirchen war im Xantener Archidiakonate bedeutend. Namentlich waren viele Pfarren dem Xantener Stifte einverleibt, daneben aber auch manche sonstigen Stiftern innerhalb und ausserhalb des niederrheinischen Bezirks. Leider ist weder Name und Zahl dieser Kirchen noch die Art ihrer Inkorporation, der

2. Vereinigung mehrerer Pfarren in einer Hand (Kumulation). Freilich gewinnt man den Eindruck, als ob die Pfründenhäufung, die nach vieler Meinung als sehr verbreitet gilt, im niederrheinischen Archidiakonate nur eine Ausnahmeerscheinung von untergeordneter Bedeutung gewesen sei [1]).

3. Zeitweilige Verbindung einer Pfarre mit einem Kanonikate oder anderen höheren beneficia non curata (unio subiectiva in forma grossa) [2]).

4. Vergebung von Pfarrbenefizien an kirchliche Beamte, seien es Kurialen in Rom oder Glieder der bischöflichen und archidiakonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden [3]).

Charakter der Pfarrvikare u. s. w. mehr festzustellen, da das Xantener Inkorporationsbuch, das Lacomblet vor mehr als 40 Jahren bei der Inventarisierung des dortigen Archives noch vorfand, abhanden gekommen ist. So lässt sich die Zahl der vielen aus diesem Grunde in den Absenzenlisten erscheinenden Pfarren nicht feststellen. Ueber den Verlust der ebenfalls zu Lacomblets Zeiten noch vorhandenen wichtigen Investiturverzeichnisse gerade aus dem 15. Jahrhundert vgl. die folgende Anmerkung. Das Fehlen dieses Stückes verschuldet, dass der 2. und 3. Absenzgrund in ihrem Umfange nicht übersehbar und statistisch nicht zu fassen sind. Ueber Inkorporation als Prozessgrund sieh S. 116 und dort Anm. 1.

[1]) Hier und bei den weiteren Gründen der Absenz sind die Belege aus den Rechnungen u. s. w. nicht beigefügt, weil das Material trotz der bedeutenden Zahl der Rechnungen dennoch zu statistischen Zwecken bei weitem nicht ausreicht und Vollständigkeit für einen auch nur einigermassen bedeutenden Zeitraum nicht zu erreichen ist. Als ungünstige Umstände kommen hier in Betracht: 1. die geringe Zahl der für eine Reihe von Jahren unmittelbar auf einander folgenden Rechnungen; 2. die allzu dürftigen Angaben bei den Investiturvermerken der Rechnungen; 3. der Verlust der fortlaufenden und ausführlichen Investiturregister des Xantener Archidiakonates. So könnten wir freilich zahlreiche, aber immer nur gelegentliche und unvollständige Nachrichten bieten.

[2]) Hier wirken dieselben Verluste in gleicher Weise nachteilig. Aber jeder Band von Sauerland gibt für das Rheinland zahlreiche Belege.

[3]) Häufig sind es Siegler, Offiziale, Notare u. s. w. des Xantener Archidiakons, die als Inhaber von Pfarrpfründen erscheinen. Die unzureichenden Gehälter dieser Beamten machten eine Aufbesserung unbedingt notwendig. Sie geschah auf dem beliebten Wege der Verleihung son-

5. Uebertragung von Seelsorgepfründen an Kleriker in weltlichen Diensten, wie Räte, Beamte, Kapläne, Schlossgeist-

---

stiger Pfründen. Welche Bevorzugungen jene hinsichtlich der Absenzgelder genossen, zeigt S. 105 Anm. 1. —

Von ungleich höherer Bedeutung ist die Vergebung von Pfründen durch die römische Kurie. Hier sind wir, wenigstens für eine nicht unbedeutende Reihe von Jahren in der Lage, Vollständigkeit zu erreichen und eine genaue Statistik über den Umfang dieser viel getadelten Verleihungen zu führen. Die folgenden Angaben stützen sich auf offizielle Quellen, die päpstlichen Annatenregister. Auszüge aus diesen für den Bereich der Erzdiözese Köln hat K. Hain angefertigt (Annalen 56 [1893] 144 ff.; 61 [1895] 460 ff.). Sie umfassen die Zeiträume von 1420—1430; 1431—1447; 1458—1484. Für die erste Periode sind alle Registerbände erhalten; in der zweiten Periode sind die Ueberlieferungen zu lückenhaft, um als Grundlage zu Statistiken dienen zu können. Im dritten Zeitraume sind alle Bände bis auf drei erhalten, im Verhältnisse zur Gesamtzahl ein unwesentlicher Mangel.

Zur Verfolgung unseres speziellen Zweckes der Gewinnung des Absenzbildes sind die Angaben trotz ihres hohen Wertes doch noch nicht vollkommen genug; denn Vergebung durch die Kurie zieht zwar häufig, aber nicht notwendig Absenz als Folge nach sich. Zur vollen Klarheit müssen wir unterscheiden zwischen denjenigen Pfarrpfründen, die an eigentliche Kurialen kamen, bei denen also eine Residenz von vorneherein ausgeschlossen ist, und solchen Pfarren, die zwar an der Kurie vergeben wurden, aber an Kleriker, die des päpstlichen Beamtencharakters entbehrten. Freilich konnte diesen wieder aus einem sonstigen Grunde die Residenzmöglichkeit verschlossen sein. Leider lässt sich diese Scheidung mangels genügender Angaben nicht streng durchführen. Wir erhalten also bloss ein Bild von der Pfründenverleihung durch die Kurie, nicht von der durch sie bewirkten Absenz. Wer die folgenden Nummern bei Hain durchsieht, erhält zugleich eine Anschauung von der Häufigkeit des Wechsels einer Pfründe innerhalb jener Zeiträume. Beigefügt sind dort zahlreiche Notizen über Studium, Leben und Stellung und sonstige Pfründen dieser Xantener Pfarrinhaber, die die Absenz mancher erklären.

In der ersten elfjährigen Periode von 1420—1430 vergab die Kurie im Xantener Archidiakonate 22, vielleicht 28 Pfründen; bei 6 bleibt die Zugehörigkeit zu Xanten unsicher, teils weil derselbe Ortsname sich mehrfach findet (z. B. gibt es 3 Holzheim in der Erzdiözese Köln u. s. w.), teils weil die deutschen Namen von ausländischen Schreibern an der

liche, Erzieher an den Höfen der Herzoge von Kleve und von Geldern und anderer grossen und kleinen weltlichen Herren,

---

Kurie manchmal unrichtig geschrieben oder verstümmelt sind, so dass Zweifel bestehen bleiben. Von jenen Pfarren wurden einige in dem genannten Zeitraume zwei- oder mehrmals von Rom aus besetzt. Unter den 28 Pfründen sind 19, vielleicht 24 Xantener Seelsorgebenefizien, fast ausschliesslich Pfarren, die übrigen Nichtkuratpfründen. Ausgeschlossen sind von dieser Zahl die vielen von Rom vergebenen Stiftspfründen, die zwar lokal, aber nicht rechtlich dem niederrheinischen Archidiakonatssprengel angehören. In Betracht kommen bei Hain folgende Nummern: 15, 31, 53, 58 (37, 59), 75, 86, 91, 104, 132 [?], 137, 142 [?], 153, 154 [?], 166, 170 (222), 173, 184 [?], 185, 186 und 253, 225, 248, 253, 350. Die in runden Klammern beigefügten Nummern geben für die vorhergehende Ergänzungen oder Erläuterungen.

In dem Zeitraume von 1458—1484 vergab die Kurie im Xantener Archidiakonate 13 Pfarren, vielleicht 17 und 1 Altarbenefizium unter dem oben gemachten Vorbehalte. Eingeschlossen sind auch blosse Pensionen, ein paar Pfarren wurden zweimal besetzt. Hierhin gehören folgende Nummern: 374, 385, 386, 407 [?], 414 [?], 435, 438 [?], 457 [?], 466 (474), 491, 506 [?] (512), 508, 517, 519, 532 [?], 535, 539, 543, 562 [?] und 567.

Wenn man die Länge jener Zeiträume und die Gesamtzahl von 148 Pfarren des Archidiakonates mit den oben festgestellten Zahlen der römischen Verleihung vergleicht, so erscheinen letztere überaus gering. Demgemäss sind die von einzelnen oft wiederholten Vorwürfe über massenhafte Stellenbesetzungen der Kurie wenig begründet, zum mindesten, was Kuratbenefizien und Schädigungen der Seelsorge angeht, stark übertrieben. Ausserdem schliessen obige Zahlen ja auch die (freilich wenig zahlreichen) einfachen Altarpfründen ein. Ferner wurde in jeder päpstlichen Bulle, die von der Residenz dispensierte, nachdrücklich die Pflicht eingeschärft, auf die ordentliche Ausübung der Seelsorge Bedacht zu nehmen. (Röm. Quartalschr. 20 [1906], S. 136.) Ebenso wies der Erzbischof darauf hin. Hartzheim IV, 484, cap. 4 (1357).

In dem ersten elfjährigen Zeitraume wurden also durchschnittlich jedes Jahr zwei Pfarren im Archidiakonate Xanten von Rom aus besetzt, selbst wenn man der Berechnung die grössere (oben angenommene) Zahl von 24 Pfründen zu Grunde legt. Nehmen wir die kleinere, aber sicherere Zahl 19, so beträgt der Jahresdurchschnitt 1,7.

In der zweiten Periode von 1458—1484, also in 26 Jahren, wird durchschnittlich nur in jedem zweiten Jahre eine Xantener Pfarre von Rom

sowie an Verwandte solcher Herren und Höflinge und an andere Günstlinge [1]).

---

aus besetzt. Wenn man aber einwenden wollte, für jene Jahre entbehrten die Angaben infolge der vorher erwähnten Lücke der Registerbände der Vollständigkeit, so ist der Mangel doch nicht von erheblicher Tragweite. Anderseits lässt sich auch nicht leugnen, dass in den einzelnen Jahren, für die die Register vollständig erhalten sind, der höhere Durchschnittssatz der ersten Periode mit ihren zwei Pfründen sich als richtig, meist sogar also viel zu hoch gegriffen erweist. Vgl. zur Frage die Auseinandersetzungen zwischen Sauerland und Schäfer. Sauerland III, S. LV; Schäfer, Röm. Quartalschr. 20 (1906), S. 139 ff.; Sauerland, Westd. Zeitschr. 27 (1908), S. 308 ff. und Schäfer, Röm. Quartalschr. 23 (1909), S. 49 ff. und S. 54! Insbesondere sieh auch die Kritik Sauerlands durch O. Pfülf in den Stimmen aus Maria-Laach, Juliheft 1908, S. 92 ff., auf die einzugehen Sauerland unterlassen hat; hinsichtlich der Zahl der von der Kurie besetzten Pfarren dort S. 93.

[1]) Es war gar nichts Ungewöhnliches, dass mächtige weltliche Fürsten, um für ihre höheren Beamten, die grossenteils auch im späten Mittelalter noch dem geistlichen Stande angehörten, an Gehalt zu sparen, sich Privilegien erbaten, kraft deren jene Geistlichen die Einkünfte ihrer Benefizien in absentia geniessen sollten. Noch 1515 verschaffte sich Kaiser Karl V. vom Papste Leo X. das Privileg, gleich auf einmal nicht weniger als 100 kirchliche Personen in kaiserlichen Diensten bezeichnen zu dürfen, denen obiges Recht gewährt werden sollte, auch wenn es sich dabei um Pfründen handeln würde, die mit Seelsorge verbunden seien, und selbst die Residenzpflicht noch besonders durch Statut oder Stiftung festgelegt sei (Miraeus, Opp. dipl. III, 459, cap. 168). Vgl. G. Bossert, Reformation in Creglingen a. T. S. 2 hinsichtlich der zollernschen Markgrafen von Ansbach.

Geistlichen war es durch das gemeine Kirchenrecht verboten, Beamte von Laien zu sein; am Niederrhein scheint man aber keinen Anstoss daran genommen zu haben, was bei der übermächtigen Stellung der dortigen Herzoge begreiflich ist. Aehnlich war es in Brandenburg, wo sich ja auch die Macht der Fürsten der Kirche fühlbar machte. Dort waren sogar die Archidiakone selber mehrfach Räte u. s. w. der Kurfürsten (F. Curschmann S. 349 ff.). In den Bistümern Worms und Speier waren Bischöfe und Domherren pfälzische Kanzler, Räte, Hofrichter, Gesandte und Friedensvermittler. Vgl. R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz S. 59 (Vorreformationsgesch. Forsch. von H. Finke, 3. Bd.).

6. Der Charakter einer Pfarre als Personat [1]). Unter Personaten versteht man hier nicht wie sonst höhere Prä-

Dagegen war in anderen Diözesen unter Strafe der Exkommunikation dem Klerus die Annahme jedweder weltlichen Beamtenstellung untersagt. „Ne sint ... actores, procuratores, conductores, iusticiarii, vicecomites, praepositi, administratores, officiales in civilibus vel ministri (Salzburger Diözesanstatut bei Hartzheim IV, 3).

Unter den Xantener Pfarrern und Vikaren mit Beamtenqualität finden wir Kanzler, Sekretäre, Kantoren der Herzoge von Kleve, einen „servitor“ der Herzogin; dazu kommen Söhne von klevischen Beamten und andere Günstlinge. Im Jahre 1515 präsentiert der Herzog den „naturalis Clivensis Gerhard“ für die Pfarre Drevenick, der aber schon 1517 wieder resignierte. Ueber herzoglich-klevische und andere adlige Bastarde, denen man Pfarrpfründen verschaffte, vgl. Sauerland I, 1, Nr. 1045 und 1046 und Einl. S. XVII und weiter IV, S. XII—XVIII. Aehnlich machte es 1527 der Herzog von Geldern; die kleinen Ritter folgten dem Beispiele der grossen Herren. 1482 präsentierte Heinrich von Wilack aus niederem Adel einen natürlichen Sohn. Wie weit man ging, um wenigstens indirekt Nutzen zu haben, zeigt das Beispiel des Ritters Johann von Alpen. Er präsentierte 1464 einen Priester für die Pfarre Büderich „ad utilitatem domini Gerardi Schine“, welch letzterer Sekretär beim Herzoge von Kleve war. Wahrscheinlich hat sich dieser Beamte durch irgend ein bedenkliches Rechtsgeschäft, wovor die Statuten nicht umsonst warnen, einen Teil des Pfründeneinkommens vorbehalten. Wären die Xantener Investiturregister erhalten geblieben, so könnten wir den Umfang der Absenz, der auf adelige Selbstsucht und Günstlingswirtschaft zu setzen ist, genau bestimmen. Vgl. Lossen, S. 50 Anm. 1 und 3 und namentlich S. 130 Anm. 3 über den Kurfürsten Philipp von der Pfalz und die Versorgung seiner Söhne mit Pfarren.

[1]) Vgl. hierzu: Die sogenannten Personate am Niederrhein von Mooren (Annalen 25 [1873], 173 ff.). Solche Personate sind aber nicht etwa bloss eine Eigentümlichkeit des niederrheinischen Archidiakonates, wenngleich sie hier zahlreich gewesen zu sein scheinen; sondern sie sind ebenso in den übrigen Teilen der Erzdiözese Köln nachweisbar, desgleichen in der Diözese Cambrai, in England und Spanien. (Röm. Quartalschr. 20 [1906], S. 135 Anm. 1. Vgl. auch die von Schäfer, Röm. Quartalschr. 23 [1909], S. 49 Anm. 2 zitierte Literatur.)

Die Feststellung des Personatcharakters einer Pfarre und der Zahl dieser Personate ist mit Schwierigkeiten verbunden. Nie findet sich in den Absenzenlisten eine Bezeichnung, die auf ein Personat schliessen liesse; sie werden dort wie die übrigen Kirchen einfach als Pfarren ge-

benden an Dom- und Stiftskirchen, die im Unterschiede von den mit Jurisdiktion ausgestatteten Dignitäten einen blossen

---

führt. Höchstens kann die fast ständige Wiederkehr eines Namens in den Listen ein Fingerzeig sein, wenngleich man daraus nie einen Beweis ableiten kann, da noch andere Erklärungsmöglichkeiten vorliegen. Auch hier vermissen wir wieder die Investiturregister, die uns auch über die Standesverhältnisse der Patrone und der Personatare Aufschluss gegeben hätten. Unsere Angaben stützen sich auf gelegentliche Bemerkungen in den päpstlichen Annatenregistern und in den dürftigen Nachrichten der Rechnungen über geleistete Investiturgebühren, so dass auf Vollständigkeit kein Anspruch erhoben werden kann; immerhin sind Moorens Mitteilungen vervollständigt. Im Archidiakonate Xanten lassen sich also folgende Personate nachweisen:

1. Pfarre Mülheim an der Ruhr; das Patronat hatte der Graf von Limburg.

2. Pfarre Rheydt; Patron war der Ritter von Bylandt.

3. Pfarre Ewig; das Patronat lag in den Händen der Familie von Stegraidt.

4. Pfarre Hinxbeck; Patrone waren die Knappen von Brempt und von Holthuisen.

5. Pfarre Hohenbudberg.

6. Pfarre Vienen.

7. Die Pfarre Birten wird von Mooren auch zu den Personaten gerechnet, freilich ohne urkundliche Beweise. Er schliesst auf den Charakter aus den Verhältnissen. Auffällig ist freilich das fast regelmässige Vorkommen der Kirche in den Absenzenlisten. Doch gehörten Kirche und Zehnten nach der Bestätigungsbulle Eugens III. von 1141 der Abtei Deutz (Lacomblet, Urkundenbuch für den Niederrhein I, Nr. 357). Ob die Inkorporation vielleicht später aufgehoben worden ist, berichtet Mooren nicht.

Einige Beispiele mögen dartun, wie der hohe und der niedere Adel sich diese Stellen zu Nutzen machte. Im Jahre 1560 wird z. B. für das Personat Rheydt nach dem Tode des letzten Inhabers Bertram von Bylandt durch den Ritter Otto von Bylandt „dominus temporalis" in Rheydt der Kölner Kleriker Heinrich von Bylandt präsentiert. In Mülheim ist persona 1497 der Kölner Domherr Graf Theoderich von Neuenahr, 1551 Hermann von Hessen, 1557 der Kleriker Gisbert von Wittgenstein, 1560 Bernhard von Wick. Für die Sinekure Budberg präsentiert 1460 die Witwe von Swalmen einen Heinrich von Brochhuisen. Der Ritter Bernhart von Stegraidt resigniert 1520 auf das Personat Ewig, das er durch Präsentation seiner Familie erlangt hatte.

Ehrenvorrang geniessen, aber mit den Dignitäten zusammen als niedere Prälaturen bezeichnet werden; wir verstehen unter Personaten an dieser Stelle niedere Pfründen, regelmässig Pfarrpfründen, die ein reines Benefizium unter Fortfall jedes Offiziums darstellen. Das Patronatrecht dieser Pfründen befand sich vielfach in den Händen von adligen Familien, die dort die Gelegenheit benutzten, nachgeborene Söhne oder Günstlinge unterzubringen, um so leichter, als der Inhaber sehr wohl

---

Vgl. insbesondere einen lehrreichen „Pfarrprozess an der Kurie über die Eigenkirche Sigolsheim i. E.“ von H. Schäfer, Röm. Quartalschr. 23 [1909] S. 35 ff. und 59 ff.

Das Pfründeneinkommen war bei den Personaten gewöhnlich besser als bei den sonstigen Pfarren, darf aber doch nicht als übermässig hoch angesehen werden. Die folgenden Angaben beruhen auf den offiziellen Schätzungen, die von den Pfründeninhabern und anderen glaubwürdigen Männern zwecks der Annatenzahlung gemacht und in die päpstlichen Register eingetragen wurden. Trotzdem sind die Angaben nicht ganz genau, da es sich eben um Schätzungen handelt. Dies zeigt sich darin, dass bei wiederholten Schätzungen infolge erneuter Annatenzahlung dieselbe Pfründe verschieden hoch bewertet ist.

Die Einkünfte betrugen nach den oben erwähnten Auszügen von K. Hain bei dem Personate:

Budberg	100	rhein. Gulden	(Nr. 466),
Holzbüttgen bei Neuss	60	„ „	(Nr. 428),
Gräfradt	35	„ „	(Nr. 459),
Goesdorp (Gustorf) .	60	„ „	(Nr. 541),
„ „ .	75	„ „	(Nr. 412),
Fischeln	146	„ „	(Nr. 163),
Frechen	60	„ „	(Nr. 495),
Sechtem	90	„ „	(Nr. 71),
„	80	„ „	(Nr. 35),
Birten bei Xanten .	210	„ „	

Beim Personate Holzheim betrugen die Zehnten 1524 nach der Rechnung für den Personatar, den früher genannten Xantener Archidiakon und Kurialen Johann Ingenwinkel, bei Umwandlung der Naturalrenten in eine Geldleistung 24 rheinische Gulden, nach den Annatenregistern (Nr. 7) jährlich 80 Gulden. Die Mehrzahl der hier taxierten Personate gehört zwar nicht dem niederrheinischen Archidiakonate, alle aber gehören der Erzdiözese Köln an.

Minorist oder gar bloss Tonsurierter sein und sich so den jederzeitigen Eintritt in Laienstand und Ehe offen halten konnte, da die Verpflichtung zur Seelsorge ausgeschlossen war. Dass solche Sinekuren ihre Stelle in den Absenzlisten fanden, ist verwunderlich; die Personatare blieben trotz ihres Rechtes auf Absenz zur Zahlung ebenso verbunden wie diejenigen Pfarrer, die erst der Dispens des Archidiakons oder seines Stellvertreters bedurften. Die Namen der Personatpfarren kehren fast regelmässig in den Listen wieder, da die Inhaber tatsächlich von ihrem Rechte im weitesten Umfange Gebrauch machten; sie zählen zu den absentes perpetui; nur ausnahmsweise hat einmal einer von ihnen seine Gemeinde für einen längeren Zeitraum persönlich geleitet. Waren die Personate meist ertragreiche Pfründen, die eben deshalb ein begehrtes Ziel vornehmer Herren bildeten, die nur die Lust und nicht die Last suchten, so tritt uns im folgenden das Gegenteil als Ursache der Absenz entgegen, nämlich:

7. Ungenügender Ertrag mancher Pfründen, die ihren Inhaber nicht ernährten, so dass dieser sich auf andere Weise seinen Unterhalt suchte [1]). Mit dieser Ursache verwandt ist die nächste:

---

[1]) Dieser Umstand machte sich namentlich in der späteren Zeit bemerkbar. Der Landdechant von Jülich zeigte 1551 der jülich-klevischen Regierung an, dass sehr viele Pastoren in seinem Dekanate, auch von den „geschicktesten“ entschlossen seien, von ihrer Kirche zu gehen, weil sie kein Einkommen hatten (Redlich I, S. 374, Z. 41). Dieselbe traurige Erscheinung beklagt ein kölnisches Statut von 1551. Dort wird der Geiz der Laien, die an den vier Hauptfesten die schuldigen Oblationen nicht darbringen, als Ursache hingestellt, weshalb „permulti parochorum“ ihre Gemeinden verlassen und betteln müssen. (Hartzheim VI, 790.) Ueber die starke Abnahme der Oblationen im späten Mittelalter im allgemeinen und besonders durch die religiösen Wirren vgl. Greving, Ecks Pfarrbuch S. 59. Sie wurde um so fühlbarer, als die Lebensmittelpreise stark stiegen. Vgl. die 7 Prozesse des Pfarrers von Münster bei Creglingen gegen säumige Zinszahler u. s. w. bei G. Bossert in den Blättern für württemb. Kirchengesch. V (1901), S. 114 ff. 6 davon wurden zu seinen Gunsten entschieden, 1 blieb unentschieden.

8. Die Armut zahlreicher pfründenloser Kleriker und deren Bedürfnis nach irgend einer Versorgung. Dies war die Folge der absoluten Weihe und der Weihe auf einen erschlichenen Titel oder blossen Scheintitel. Auch der Umstand kommt in Betracht, dass man das vor der Weihe nachzuweisende Privatmindesteinkommen der Unbepfründeten zu niedrig ansetzte. Da die Zahl derjenigen Kleriker beträchtlich war, die mit der Möglichkeit sich abfinden mussten, lange Zeit keine oder nur eine ganz ungenügende Pfründe zu erlangen, wurde die traurige Lage dieser bisweilen von anderen missbraucht in der doppelten Richtung, dass sie auf leichten Grund hin die Residenz aufgaben und für unzureichende Bezüge sich jederzeit absetzbare Stellvertreter zu beschaffen wussten [1]). So gross auch

---

Für die Diözese Würzburg sagt ein Statut schon zwei Jahrhunderte früher (1354), die Pfarrer, die nicht residieren, sollen ihrer Kirche verlustig gehen, „nisi facultates ecclesiae sint ita diminutae, ut ipsam regens residendo in eadem commode non valeat sustentari" (Hartzheim IV, 370). Die Tatsache, dass selbst bei einer bedeutenden stiftsähnlichen Kirche mit zahlreichem Klerus die Pfarrer mit ihren Bezügen nicht ausreichten und daher zum Schaden der Seelsorge häufig wechselten, stellt J. Greving für Ingolstadt fest (S. 55). Aehnliche Beobachtungen für Freiburg bei U. Stutz, Das Münster zu Freiburg (1901) S. 23. Eck nahm im Jahre 1527 (?) im ganzen 209 Gulden ein und gab 241 Gulden aus, musste also aus eigener Tasche 32 Gulden zusetzen und dies bei äusserst sparsamer und einfacher Lebensweise. Sein Einkommen erscheint mit dem der Xantener Pfarrer verglichen, überaus gross, aber dafür hatte er auch grosse Verpflichtungen. Er musste drei Kooperatoren und den Schulmeister unterhalten, zu denen häufig noch zwei andere Tischgenossen kamen, das Dienstbotenpersonal zählte drei Leute. Ueber die ausgedehnten Verpflichtungen des Freiburger Münsterpfarrers vgl. U. Stutz S. 26.

Ueber die Inkorporation als Grund, weshalb den Seelsorgern der notdürftige Unterhalt fehlte, so dass man keine „geschickte" Pastoren bekommen noch behalten könne, sieh Redlich I, Nr. 351, 11. Vgl. Hartzheim VI, S. 290, cap. 4. Als Mittel zur Aufbesserung von Pfarrpfründen empfiehlt das kölnische Provinzialkonzil von 1536 im Notfalle Vereinigung zweier Kirchen oder wenigstens Vereinigung von Vikarien mit der Pfarrpfründe. Hartzheim VI, 291, cap. 5.

[1]) „Des (= die Armut und Versorgungsbedürftigkeit so vieler unbe-

damals die Ueberfülle an Klerikern war, es sollte die Zeit kommen, wo sich im Gegenteil

9. fühlbarer Mangel an Seelsorgern als Grund der Verwaisung zahlreicher Pfarren bemerkbar machte. Unter den Wirren der kirchlichen Neuerung beobachten wir nicht bloss am Niederrheine, sondern in weiten Teilen Deutschlands einen leicht begreiflichen Mangel an Nachwuchs für den geistlichen Stand, wodurch den Bischöfen und Archidiakonen die Ausfüllung der Lücken sehr erschwert wurde [1]).

Wir wenden uns nun der zweiten Gruppe der Residenzhindernisse zu, die einen mehr vorübergehenden Charakter haben oder doch haben konnten.

10. Verleihung von Pfarrpfründen an Minderjährige und an Kleriker, die die Priesterweihe noch nicht empfangen haben und dann deren Empfang hinausschieben oder gar in einzelnen Fällen dieselbe überhaupt nicht empfangen [2]).

---

pfründeter Priester) die rechte pastoire ind vicarien gewar werden ind ire kirchen ind elter den armen priestern hoger verpachten ind die absencien (hier = das während der Abwesenheit bezogene Pfründeneinkommen) in den steeden verzeren." (Redlich I, Nr. 239). Ueber tituli ficti et emendicati, Hartzheim VI, 250, cap. 30.

[1]) Für die Erzdiözese Köln zeigen es die Mahnungen des Erzbischofs an die Klöster, sie sollten wegen des grossen Mangels an geeigneten Priestern Ordensleute heranbilden zur Ausübung der Seelsorge in den inkorporierten Kirchen (Hartzheim VI, 618, cap. 7). Welcher Gegensatz gegen früher, wo ein Statut es verbot, ausser in dringenden Notfällen Mönche zu Vikaren zu machen, und wo der Weltklerus in seinen „Unionen" sich dagegen wehrte, dass Ordenspriester ihm Pfarren wegnähmen! Aehnlich sprach sich die herzogliche Regierung von Jülich über den Mangel an Seelsorgern aus. Vgl. auch Histor. Jahrbuch I [1880], 347 Anm. 1 und S. 348 sowie Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters VIII, 418.

[2]) Zahlreich sind die Fälle, in denen einfache Kleriker, die blosse Minoristen oder gar nur durch die Tonsur in den Klerikalstand aufgenommen waren, mit Benefizien, auch Pfarrpfründen ausgestattet wurden; im Unterschiede von den Priestern, die stets in den Xantener Rechnungen mit „dominus" eingeführt werden — ein Prädikat, das auch den Adligen gewährt wird — sind diese einfachen Kleriker an dem blossen

11. Studium des Pfarrers auf der Universität. Dass dieser Grund der Absenz durchaus legal und einer der beiden war, die

„discreti" erkennbar. Es waren das häufig junge Leute, manchmal Scholaren, die noch auf der Universität ihre Studien machten. (Vgl. S. 150 Anm. 4.) Daraus darf aber nicht, wie Ott meint (S. 20 Anm. 3), ein Schluss auf deren Laiencharakter gemacht werden. Diese Scholaren hatten regelmässig die niederen Weihen oder wenigstens die Tonsur, waren also Kleriker. Für das Archidiakonat Xanten sind, soweit die Investiturverzeichnisse der Rechnungen vorliegen, Laien als Pfründeninhaber ausgeschlossen (vgl. Röm. Quartalschr. 20, S. 135 Anm. 2). Ein Beispiel, dass einmal ein noch nicht zwölfjähriger Knabe (Robert Graf von Virneburg) eine Pfarrpfründe erhielt, führt Sauerland I, 1 Nr. 326 an; ebenso ein anderes, wo ein siebenjähriger adliger Knabe eine Pfarre in der Diözese Trier erhielt (ebd. III, S. LXVII). Weitere Beispiele bei Sauerland in der Westd. Zeitschr. 27 (1908), S. 316. Noch merkwürdiger ist der seltene Fall, dass einmal eine Chorherrin (in Konstanz) zugleich als „Kirchherrin" erscheint (vgl. Ott, S. 20 Anm. 3). Hier kommen auch die unten zu besprechenden Statuten der Erzbischöfe von Köln gegen diejenigen Pfarrer in Betracht, die den Empfang der Weihen unnötig lange hinausschieben.

Einige Xantener Pfarrer, darunter bisweilen auch Scholaren, erhielten an der Kurie ihre Weihen und ihre Pfründen. Bei den an der Kurie Geweihten fällt uns die grosse Schnelligkeit auf, mit der manche die sämtlichen Weihen ohne Einhaltung der kanonischen Zwischenzeiten bisweilen innerhalb weniger Tage empfangen, bei verschiedenen lagen doch wenigstens mehrere Monate dazwischen. Andere hingegen zögern jahrelang mit dem Empfange der höheren Weihen, werden vielleicht nie Priester. Die folgenden Angaben stützen sich auf L. Schmitz, Priesterweihen, Kölner Kleriker an der Kurie im 15. und 16. Jahrhundert. (Annalen 69 [1900], S. 91 ff.) In Betracht kommen folgende Nummern für Inhaber von Pfründen im niederrheinischen Archidiakonate: 3, 7, 27, 34, 40, 54, 98, 111, 141, 156, 159, 162, 190 [?], 197, 247, 266, 270, 278, 284. Darunter ist die Pfarre Viersen viermal vertreten. Mehrfach war den litterae formatae die Bemerkung beigefügt: Der Geweihte darf erst nach 5 Monaten und nur nach Zustimmung seines Ordinarius zelebrieren. Die markantesten Beispiele für schnell auf einander folgende Weihen sind folgende: Johann Salmacher, kölnischer Scholar, der dann Altarist in Nieukerk im Archidiakonate Xanten wurde. Er empfing Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat am 10. Mai, den Diakonat am 11. Mai und die Priesterweihe am 12. Mai 1517, rückte also in

durch Statut von der Zahlung der Absenzgebühren befreit waren, haben wir schon vorher gehört[1]). Er wird in den Rechnungen folgendermassen vermerkt: Gaudet privilegio universitatis. Es ist dies eine der wenigen Bemerkungen, die den sonst so dürftigen und immer gleichmässigen Formeln der Rechnungen beigefügt sind. Der Siegler war nämlich durch Statut verpflichtet, dem Archidiakon bei seiner Abrechnung davon Erwähnung zu tun. Die studierenden Pfarrer selbst sollten nach Anweisung des Propsteiregisters alljährlich durch eine versiegelte Bescheinigung der Universität beim Siegler sich über ihr Studium ausweisen[2]). Dieser erliess ihnen dann die Absenzzahlung; doch musste das Offiziationsgeld entrichtet werden. Mit verschwindenden Ausnahmen besuchten die Xantener Pfarrer die Universität ihrer Heimatdiözese in Köln[3]), durchweg als Angehörige der theologischen, gelegentlich auch einmal als Glieder der Artistenfakultät. Die Zeit ihres Studiums und damit ihrer Ab-

---

drei Tagen vom Laien und Scholaren zum Priester auf (Nr. 267). Denselben Fall haben wir bei Peter Tute, Pleban der vicaria perpetua curata in St. Viktor zu Xanten im Jahre 1521 (Nr. 278). Bei Heinrich Siberti, einem Altaristen in der Pfarre Wankum im Archidiakonate Xanten, zählen wir 1496 auch nur fünf Tage (Nr. 247). Uebrigens ist die Zahl der an der Kurie Geweihten im Verhältnisse sehr gering, da die Angaben bei Schmitz sich auf ein Jahrhundert verteilen.

[1]) Vgl. oben S. 103 das Xantener Befreiungsstatut im Reg. primum prepos. Xanct. cap. 37. Ein Statut des Erzbischofs Wilhelm von 1357 sagte: Rectores seu curati ecclesiarum parochialium nostrae . . . dioecesis Coloniensis . . . a suis ecclesiis studio litterarum seu pro aliis causis licitis et honestis se absentant. Vgl. Hartzheim IV, 484, cap. 4, dieselbe Ausdrucksweise in einem Statut von Prag (1355) ebd. IV, 384, cap. 11.

[2]) Reg. I, cap. 37.

[3]) Daher lautet die Formel gewöhnlich: Habet privilegium studii Coloniensis. Es scheint, dass in sämtlichen Rechnungen sich nur zwei Fälle finden, in denen der studierende Pfarrer eine andere als die kölnische Universität besuchte. Dies sind der Pfarrer von Wesel, der 1496 in Bologna studierte, und der Inhaber des Personates Hinxbeck, der 1555 in Löwen seine Studien machte.

wesenheit von der Pfarre betrug nach Ausweis der Rechnungen bis zu 4 Jahren. Die Stifter sollten gemäss Diözesanstatut jedes Jahr etwa drei hoffnungsvolle junge Kanoniker zu Studien an die Universität schicken. Gerade unter diesen befanden sich mehreremal solche, die eine Xantener Pfarre inne hatten. Ihre Studienzeit sollte nach der Bestimmung des kölnischen Provinzialkonzils von 1549 nicht weniger als 3 Jahre betragen und sollte vorzugsweise dem theologischen Studium gewidmet sein. Schon das grosse kölnische Reformkonzil von 1536 hatte sich auf die weitergehenden Vorschriften Honorius' III. gestützt, die aber nicht zur Durchführung gekommen zu sein scheinen[1]. Während dieser Zeit sollten sie im Genusse ihrer Pfründen bleiben oder wenigstens so viel daraus beziehen, als sie zu einem standesgemässen Lebensunterhalte und für Beschaffung der notwendigen Bücher bedurften. Sie mussten sich jährlich durch Zeugnisse ausweisen über ihre Sitten und darüber, dass sie auch dem Zwecke ihres Aufenthaltes an der Universität gerecht wurden[2]. Das gemeine Recht war in der Förderung der Studien noch liberaler. Schon Innocenz III. verlieh voll Begeisterung für das Studium an den aufblühenden Universitäten den Inhabern kirchlicher Aemter das Recht, zu Studienzwecken eine Universität zu besuchen, also ein Absenzrecht, und das weitere Recht, während der Studiendauer Amt und Einkünfte zu behalten[3]. Honorius III. bestätigte die Dekretale seines Vorgängers, dehnte das Recht auf 5 Jahre aus und

---

[1]) Hartzheim VI, 535 und 538; VI, 303, cap. 7 (1536) und das auf S. 140 Anm. 1 erwähnte Statut Wilhelms.

[2]) Ueber die Eigenschaften und die Auswahl derer, die den Vorzug des Universitätsstudiums samt den zugehörigen Privilegien geniessen sollten, bestimmt ein Lütticher Statut: Hartzheim VI, 393 (1548). Gefordert wird jährlich ein wenigstens sechsmonatiger Aufenthalt des Studierenden an der Universität; eine Bemerkung darüber sollte in das Zeugnis aufgenommen werden, auch die Fakultät und die Namen der Lehrer des Scholaren mussten darin enthalten sein. Hartzheim VI, 737.

[3]) c. 12 X de cler. non resid. III, 4.

verlangte Unterstützung des Bischofs, wenn der Pfründenertrag des studierenden Geistlichen nicht ausreichte [1]). Am weitesten aber geht Bonifaz VIII. Er gestattet dem Inhaber von Amt und Pfründe eine Studiendauer bis zu 7 Jahren und erlaubt den Oberen, den Studierenden für diese ganze Zeit vom Empfange der hl. Priesterweihe, die das Amt verlangte, zu dispensieren [2]). Wie sehr man kirchlicherseits den Wert einer solchen vertieften Bildung schätzte, zeigt auch die Bestimmung des Basler Konzils, die für grössere Pfarrkirchen einen magister in artibus oder einen baccalaureus iuris als Pfarrer verlangte [3]). Ebenso bestimmte das Konkordat, das Martin V. mit der deutschen Nation (1417) abschloss, dass Pfarren mit zwei Tausend und mehr Seelen nur an Doktoren oder Lizentiaten der Theologie oder der Rechte verliehen werden sollten [4]). Diente die hier besprochene Absenz der Förderung des Geistes und einer Vertiefung der wissenschaftlichen Bildung des Klerus, so war die folgende gestattet zur Belebung des Glaubens und der Askese, zu Zwecken der Erbauung und Frömmigkeit. Es war

12. die Wallfahrt zum Mittelpunkte der katholischen Einheit, nach Rom an die Gräber der Apostelfürsten [5]).

---

[1]) c. 5 X de magistr. V, 5; ähnlich c. 32 X de praeb. et dign. III, 5.

[2]) c. 34 in VI° de elect. I, 6. In früheren Jahrhunderten scheint man am Niederrhein weit strenger über die Absenz, besonders die durch Studium verursachte Abwesenheit der Pfarrer gedacht zu haben. Wenigstens sprach der Xantener Archidiakon Siegfried im Jahre 1154 dem Pfarrer von Vienen, der sich Studien halber lange auswärts aufhielt, nach wiederholter Aufforderung zur Residenz seine Pfarre ab. Urkunde Nr. 8 des Xantener Domarchivs. Uebrigens war die Zahl der studierenden und deshalb nicht residenzpflichtigen Pfarrer auch beim Ausgange des Mittelalters nie bedeutend. Die Rechnung von 1496 erwähnt deren 4, ebensoviele die von 1501, ähnlich niedrig war die Zahl in den meisten anderen Jahren.

[3]) Haller, Concilium Basiliense I, 235 und 240.

[4]) Lünig, Spic. eccl. Tom. I, pars 1, p. 316, § 13.

[5]) Ein Beispiel eines kölnischen Pfarrers, der auf der Jubiläumswallfahrt nach Rom starb, Sauerland IV, Nr. 129. In der Diözese

Neben diesen beiden das unmittelbare Wohl des Klerus fördernden Gründen der Absenz haben wir einen weiteren zu besprechen, der in erster Linie dem Nutzen des Nächsten diente, der Förderung der christlichen Caritas und daneben dem klerikalen Standesinteresse. Die Kirche wünschte die Verwendung aller überflüssigen Pfründeneinkünfte zu Werken der Barmherzigkeit und Nächstenliebe, die sich besonders in der gastlichen Aufnahme und Bewirtung Armer und Reisender im Pfarrhofe betätigte als echt mittelalterlichen Formen der erbarmenden Liebe [1]. Aber nicht selten kam es vor, dass guter Wille und ein heiliger, aber unerleuchteter Eifer über verständiges Haushalten und weise Sparsamkeit den Sieg davontrugen und nachträglich Schulden den Wohltäter drückten. Blieben diese beim Tode des Pfarrers ungetilgt, so entstanden dadurch Unzufriedenheit der Gläubiger und ärgerliche Auseinandersetzungen mit den Verwandten des Verstorbenen. Um solche dem Ansehen des geistlichen Standes nachteilige Folgen zu verhüten, anderseits aber von christlicher Liebestätigkeit nicht abzuschrecken, gestattete die Kirche

13. das Gnadenjahr, das heisst die Einkünfte flossen unter Abzug der Aufwendungen, die für einen Stellvertreter in der Seelsorge (vicarius temporalis) notwendig waren, noch in dem unmittelbar auf den Tod folgenden Dienstjahre dem verstorbenen Pfarrer zu und dienten zur Deckung etwa vorhandener Schulden [2]. Besonders war dies auch angebracht bei den vielfach

---

Hildesheim war eine solche Wallfahrt als rechtlicher Grund der Absenz neben dem Studium und dem Gnadenjahre durch Statut ausdrücklich anerkannt. Vgl. dies in der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1895, S. 312, § 5.

[1]) Ueber die grossen Lasten, die der Freiburger Pfarrer zu tragen hatte, an dessen Tisch fast täglich ein halbes Dutzend Gäste allein aus seiner Pfarre mitspeisten, vgl. U. Stutz, Das Münster zu Freiburg S. 26. An verschiedenen Festen musste er die Zünfte der Handwerker bewirten. Daraus erklären sich sein gewaltiger Verbrauch von Wein und die entsprechend hohen Auslagen dafür.

[2]) Ueber die Befreiung von der Zahlung des Absenzgeldes in diesem

unzureichenden Erträgnissen von Pfründen. Es ist nicht zu verkennen, dass jene in ihren Motiven ideale Gastfreundschaft,

---

Jahre sieh oben S. 103. Vgl. über das Gnadenjahr im allgemeinen W. v. Brünneck, Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit in U. Stutz, Kirchenrechtl. Abhandl. H. 21 (1905). So weit sich aber die Angaben Brünnecks über eine mehrjährige Gnadenzeit auf Pfarrkirchen, zum wenigsten in der Erzdiözese Köln beziehen, sind sie unzutreffend, weil sie auf falschen Voraussetzungen beruhen:

1. Die von Brünneck angezogenen Stellen (S. 9 ff.) beziehen sich gar nicht auf Pfarrkirchen, sondern gelten nur von Stiftspfründen. Es handelt sich um ein kölnisches Statut von 1338 (Hartzheim IV, 451, cap. 5). Dass dabei Stiftspfründen in Frage stehen, geht daraus hervor, dass dort die Rede ist von „condivisiones, quas capitulares attitulant", ferner von einer Zulassung „ad capitulum et capitulares tractus ... etsi nullam actu praebendam inibi obtinerent"; endlich von „quotidianae distributiones". Das gleiche folgt aus einem Statut von 1339 (a. a. O. 454, cap. 1), in dem ausdrücklich auf das erstgenannte Statut Bezug genommen wird, ebenso aus der hier in Frage kommenden päpstlichen Bulle Suscepti regiminis (ebd. S. 453 und 454), vgl. auch S. 452 den Abschnitt: Item quia causas ..., wo gesagt wird, es werde Uniformität mit der kölnischen Kathedrale erstrebt. Auffällig ist schon die Bezeichnung der fraglichen Kirchen als blosse „ecclesiae" statt des sonst üblichen „ecclesiae parochiales". Uebrigens wird auch in den Stiftskirchen, wo durch den Umstand, dass einzelne Kanonikate längere Zeit nicht besetzt waren, der Gottesdienst doch nicht wesentlich beeinträchtigt wurde, trotzdem die Stellung eines Vikars gefordert unter Berufung auf die päpstliche Konstitution Suscepti regiminis (c. 2 de electione et electi potestate in Extr. Joh. XXII, tit. 1). Bei den Bonner Stiftsvikaren von St. Kassius wurde das Gnadenjahr erstmals 1327 eingeführt und hier wie bei Seelsorgspfründen auch ausdrücklich bestimmt, dass die Gnadenzeit „post obitus ... diem per unum annum integrum" dauern solle. Um eine Beeinträchtigung des Gottesdienstes zu verhindern, wurde den Testamentsvollstreckern aufgegeben: „ante omnia debitam officiationem (altaris) de redditibus defuncto cedentibus ... per successorem defuncti ... vel alias per ydoneum sacerdotem accedente ad hoc consensu decani ... procurabunt" (Sauerland IV, Nr. 841.) Die durch jene Vakanz frei werdenden Einkünfte kamen teils dem Verstorbenen zu gut, teils dienten sie aber auch der Ausschmückung der Kirche. Nun hatte der Erzbischof die Gnadenzeit auf drei Jahre verkürzt, bald aber erhöhte er sie auf Bitten der Kapitel, weil die Kirchenfabrik der Stifter

die natürlich nicht immer vollständig ohne jegliches Entgelt geübt werden konnte, wie alles Menschliche auch die Veran-

---

sonst nicht genügende Einkünfte hatte (a. a. O. S. 457, cap. 1). Aus all diesem geht hervor, dass es sich nicht um Pfarr-, sondern um Stiftskirchen handelt, deren Gnadenzeit aus dringenden Gründen auf 3 bis 4 Jahre sich erstreckt.

2. Das in dem erwähnten erzbischöflichen Statut angeblich den Pfarrkirchen zugestandene Gnadentriennium findet seine Stütze nicht in den Statuten des Dekanates Xanten aus dem Jahre 1393 (Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln II, S. 355 ff.; vgl. Brünneck S. 23, ebendort auch die Bestimmungen über das Gnadenjahr in anderen jüngeren Dekanatsstatuten aus der Erzdiözese Köln, S. 24 ff.). Diese kennen bloss eine Gnadenzeit von einem Jahre und den sofortigen Amtsantritt des neuen Pfarrers oder die Anstellung eines Vikars für die Dauer der Gnadenfrist je nach Wahl der Testamentsvollstrecker des Verstorbenen und der Zustimmung des Archidiakons. Zugleich werden genaue Bestimmungen getroffen zur Regelung des Teiles der Einkünfte, der dem Verstorbenen, und des Teiles, der seinem Amtsnachfolger zufällt.

3. Die Uebereinstimmung zwischen Recht und Praxis, d. h. die tatsächliche Beobachtung des Xantener Dekanatsstatuts von der bloss einjährigen Gnadenzeit beweisen zweifellos die Archidiakonatsrechnungen. Für das Gnadenjahr war statutgemäss nach dem Xantener Propsteibuche keine Absenzgebühr zu zahlen, während nach Brünneck (S. 12 ff.) in deutschen Landen sogar meist nur kraft Privilegs die Befreiung gewährt wurde. Dieser Grund der Befreiung musste in den Rechnungen ausdrücklich angegeben werden. Nun finden wir dort regelmässig bei den Pfarren verstorbener Seelsorger bloss ein Gnadenjahr vermerkt!

4. Endlich sind fast alle Sätze bei Brünneck, durch die eine Ausdehnung der Gnadenzeit bei Pfarrpfründen bewiesen werden soll, rein hypothetisch. Tatsächliches Material zur Begründung bietet er nicht. „War der Kirchenpatron seinem Pfarrer wohlgeneigt, [so] konnte er ihm für den Todesfall versprechen, es solle die Präsentation des Nachfolgers . . . hinausgezögert werden. Und gelang es, den . . . Archidiakon zu bewegen, die . . . Institution . . . hinauszurücken . . .“ Schon das eigene fiskalische Interesse der Archidiakone war wegen des Verlustes der Absenzgelder eine wirksame Hemmung für eine Ausdehnung der Gnadenzeit über das vom Statut gewährte Jahr.

Wer obiges kölnisches Statut mit Brünneck auf Pfarren bezieht und demgemäss eine vierjährige Gnadenzeit als zu Recht bestehend annimmt, zugleich aber von einer missbräuchlichen Ausdehnung über dieses

lassung zu Missbräuchen bilden konnte. In ihr wurzelte mitunter der klerikale Gasthausbetrieb, der nach einer doppelten Seite hin bedenklich war und zu gerechten Klagen Anlass bot; er war unvereinbar mit der Würde des geistlichen Standes und machte den Laien wirtschaftliche Konkurrenz. Er erklärt sich zum Teil auch aus den beschränkten mittelalterlichen Verkehrsverhältnissen, einem Mangel, namentlich auf dem Lande, an Gelegenheit zu Unterkunft und Verpflegung und zum anderen Teile aus Nachwirkungen der Naturalwirtschaft. Der Pfarrer empfing sein Gehalt nicht in Geld, höchstens dass er einzelne Geldrenten von Häusern u. s. w. bezog. Die Pfrundgüter bestanden grösstenteils in Land, am Rheine besonders in Weinbergen [1]. Dazu war die Selbstbewirtschaftung des Pfarrgutes vielfach üblich; sie wird von manchen Statuten, so auch von denen des Dekanates Xanten, direkt vorausgesetzt. Soweit die Erzeugnisse, besonders Wein, nicht dem Eigen-

---

Mass hinaus, in einzelnen Fällen bis zu einer Reihe von 18 Jahren hört, der muss an eine arge Verwahrlosung der Seelsorge glauben; es sind dies Folgerungen, die Brünneck zwar selbst nicht gezogen hat, aber sie ergäben sich unmittelbar aus seinen Aufstellungen, falls diese begründet wären.

Hinzugefügt sei noch, dass im heutigen Kirchenrechte das Wort Gnadenjahr ausser dem alten Sinne noch eine zweite Bedeutung hat: die Verlängerung der cura animarum um ein Jahr. Diese wird, abgesehen von anderen Gründen, den zum Kuraexamen verpflichteten Priestern gewöhnlich auf Grund eines befriedigenden Ergebnisses bei der bischöflichen Visitation gewährt. Das Gnadenjahr wird nur auf einen Antrag bewilligt, den der betreffende Geistliche durch seinen Dechanten beim bischöflichen Generalvikariate stellen muss.

[1] Vgl. z. B. Sauerland IV, Nr. 841 für die Benefizialgüter der Bonner Altarpfründen von St. Kassius. Dort waren Missernten, nachlässige Bewirtschaftung der Güter, mangelnde Sorge für die Bewahrung und Erhaltung der Gefälle die Ursache von Schulden der Stiftsvikare und die Veranlassung zur Einführung des Gnadenjahres für die Stiftsvikare. Ueber den Weinzehnten des Esslinger Pfarrverwalters, der in den mächtigen Kellern des alten Pfarrhofes lagerte, vgl. K. Müller, Esslinger Pfarrkirche, S. 17.

bedarfe dienten, suchte man sie, da eine andere Möglichkeit des Absatzes kaum vorhanden war, auf die oben beschriebene Weise in Bargeld umzuwandeln. In so fern dürften naheliegende Auswüchse eine mildere Beurteilung verdienen. Abgesehen davon, dass die Kirche jeden eigentlichen Gasthausbetrieb untersagte und bestrafte, hatten übrigens Unwürdige auch keine Hoffnung auf das Gnadenjahr. Dies Privileg wurde grundsätzlich Klerikern, die sich verfehlt hatten, namentlich Trinkern und Konkubinariern versagt [1]).

Dienten die drei letztgenannten Gründe wenigstens idealen Zwecken, dem geistigen, sittlichen und materiellen Wohle, so erscheinen die beiden folgenden unerlaubt und die dadurch veranlassten Absenzen schuldbar. Es sind

14. Entfernung von der Pfarre aus Willkür und ohne die Erlaubnis des zuständigen Archidiakons [2]).

---

[1]) Vgl. u. a. Hartzheim IV, 123 c. 15 (1310).

[2]) Die Absenz sollte durch gewichtige Gründe gerechtfertigt werden; dass es auch Absenten gab, die ohne solche abwesend waren und vielleicht gerade deshalb nicht um die Erlaubnis des Archidiakons oder seines Stellvertreters einkamen oder trotz Verweigerung derselben dennoch ihrer Pfarre fern blieben, ist sicher. Es war dies eine doppelte Pflichtverletzung, zunächst eine Verfehlung gegen den dem Archidiakon geschuldeten kanonischen Gehorsam im allgemeinen, dann eine Vernachlässigung der Residenzpflicht, die durch eine eigene Klausel des Investitureides nicht erst begründet, sondern verschärft wurde (Reg. I preposit. Xanct.: Iuramentum investiendorum. Eine ähnliche Klausel bemerken wir in dem Eide für die Empfänger pfälzischer Patronatstellen bei R. Lossen S. 227, Nr. 21; ebenso als neue Auflage bei dem Pfarrer von St. Kolumba in Köln; vgl. unten S. 162). Eigenmächtige Entfernung beklagt schon der Erzbischof Walram im Jahre 1336: Aliqui vero in suis . . . ecclesiis non resident citra dispensationes et licentias eorum, qui super his potestatem habent canonice dispensandi (Hartzheim III, 439, § 1). Vgl. S. 151 Anm. 1. Ein Fall, wo zwei Pfarrer schuldbarerweise nicht residieren, wird im kölnischen Westfalen von dem erzbischöflichen Fiskalprokurator festgestellt; die Schuldigen werden dem Siegler zur Bestrafung angezeigt (Westdeutsche Zeitschr. 23 [1904], S. 142, § 8 und S. 148, § 3). Im Jahre 1496 traf der Propstarchidiakon von St. Guido in Speier bezüglich jener, die sich ohne Urlaub von

15. Abfall eines Pfarrers zum Luthertum, der dann im Widerspruche mit dem übernommenen Auftrage versucht, trotz-

---

ihrer Pfründe entfernen würden, die Strafbestimmung: Penam dupli eius, quod nobis pro huiusmodi absentia sive commenda pro iure nostro archidiaconali solvi consuetum est, per quemquam ipsorum . . . in culpam negligentiae irremissibiliter persolvendum infligimus. (Glasschröder S. 152 Anm. 105).

Um zu einem richtigen Gesamturteil über diese Erscheinung zu gelangen, müsste man genau die Ausdehnung der unentschuldigten und der schuldbaren Absenz kennen, die wiederum nur auf statistischem Wege zu ermitteln wäre. Im allgemeinen sind aber die Angaben der Rechnungen gar zu dürftig und verraten darüber nichts. Nun hat einmal der schreiblustige Xantener Siegler und Kanonikus Johannes Mont mit zitternder Hand besondere Absenzenlisten hergestellt und dort diejenigen, die die Erlaubnis zur Absenz bei ihm eingeholt hatten, durch ein „lic." hinter dem Namen der Pfarre kenntlich gemacht. Die Zahl dieser ist verhältnismässig sehr gering, so auffallend klein, dass sofort für die richtige Interpretation des Wortes „lic." Schwierigkeiten entstehen. Der Versuch, „lic." so zu erklären, dass darunter diejenigen Pfarren verstanden würden, für die das licentiatorium entrichtet wurde, die Gebühr für die Zulassung eines diözesanfremden Vikars zur Stellvertretung des Pfarrers, geht deshalb nicht an, weil die hier vermerkten Zahlen sich mit der sonst nachweisbaren Zahl der fremden Vikare in jenem Jahre nicht decken. (Vgl. im allgemeinen unten § 8!) Wir fassen daher „lic." = licite oder licentiatus = der mit Erlaubnis abwesende Pfarrer. Die Frage ist nun die: Erschöpft sich der Kreis der rechtlich Beurlaubten mit den wenigen licentiati, oder sind unter diesen nur diejenigen begriffen, die aus einem besonderen Grunde in jenem bestimmten Jahre die Erlaubnis einholten, sei es, dass sie damals als neue, erstmalige Absenten zu den alten hinzukamen, sei es aus sonst einem Grunde? Sind dann umgekehrt alle, bei deren Pfarrnamen (nie ist der Personenname, auch nicht in den Rechnungen angegeben!) das Wort „lic." fehlt, in den Kreis der schuldbar Abwesenden einzubeziehen? Vielleicht hatte man sich in den Kreisen der abwesenden Pfarrer daran gewöhnt und auf seiten der Verwaltung damit zufrieden gegeben, dass die dauernd zur Absenz Berechtigten, deren Gründe erstmalig genügend geprüft waren, von einer alljährlichen, rein formalen Erneuerung der Erlaubnis absahen. Das konnte zutreffen z. B. bei den inkorporierten Kirchen, die in grosser Zahl gerade im Xantener Archidiakonate vorhanden waren. Dieselbe Gewohnheit konnte sich um so mehr bei den Personaten einbürgern,

dem Amt und Pfründe beizubehalten. Dahin gehört auch Eindrängung in die Pfründe ohne die kanonische Investitur des Archidiakons mit Hilfe der weltlichen Macht [1]).

Es folgt zuletzt derjenige Grund, der unter allen vom schwächsten Einflusse auf den Umfang der Absenz war:

---

da deren Inhaber streng genommen nicht einmal der Erlaubnis des Archidiakons bedurften. Und etwas Aehnliches dürfen wir bei denjenigen vermuten, deren Abwesenheit von vornherein auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgelegt war, wie z. B. die studierenden Pfarrer ein Recht auf 3—4 Jahre Studium und Absenz hatten. Auch hat man sicher von einer formellen Erteilung der Erlaubnis zur Absenz im Gnadenjahre eines Verstorbenen verzichtet. Wollte man diese Möglichkeiten ausschalten, so bliebe es ein unlösbares Rätsel, dass sich bei einer Visitation in Westfalen mit damals nicht idealen Zuständen unter dem Klerus nur zwei pflichtvergessene Pfarrer finden sollten und in Xanten mit strammer Verwaltung gleich die überwiegende Mehrheit der Abwesenden sich nicht um die Kirchenbehörde gekümmert hätte. Auch der Umstand reicht allein zur Erklärung nicht aus, dass damals, wie wir aus Bemerkungen Monts in den Rechnungen wissen, am Niederrheine Fehden und Kriege herrschten, die stets den Gang der Verwaltung unheilvoll beeinflussten. So sind es also ernste Bedenken, die uns hindern, einfach auf Grund der Aufzeichnungen eines einzigen Sieglers ein Urteil über den Umfang der schuldbaren Absenz abzugeben. Ein allgemeines Urteil wäre um so mehr verfehlt, als die Unterlagen gar zu dürftig erscheinen; denn es handelt sich nur um ein paar Jahre, die ausserdem unmittelbar aufeinander folgen, ohne dass ein Wechsel in den Verhältnissen bemerkbar ist.

[1]) Seit dem dritten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts mehrt sich stark die Zahl derer, die ohne kanonische Investitur des Archidiakons sich in den Besitz von Pfarren zu setzen verstanden. Besonders im Gebiete von Mörs vermochten diese intrusi sich mit Hilfe der weltlichen Gewalt in ihren Pfarren zu behaupten. So musste z. B. 1543 der Pfarrer von Hochemmerich auf gewaltsames Drängen des Drosten von Mörs zu Gunsten eines abgefallenen Vikars resignieren. In Flunen sass 7 Jahre lang ein Pastor, der sich mit Hilfe der Staatsgewalt hielt, obgleich ihm der Archidiakonatssiegler die Investitur verweigerte als einem „Sakramentierer und Apostaten". Endlich resignierte er 1550 u. s. w. Vgl. eine Menge von Fällen bei Redlich I, Nr. 322, § 2, S. 365 (1550) und ebd. S. 367. Die Gemeinden, in denen solche Eindringlinge sassen, galten kirchenrechtlich als pfarrerlos, und ihre Namen wurden regelmässig in den Absenzenlisten geführt. Hartzheim VI, 520 ff.

16. Teilnahme an dem bewegten kirchenpolitischen Leben, besonders langer Aufenthalt einzelner Pfarrer auf dem Reformkonzil von Basel [1]).

Nachdem wir die grosse Ausdehnung der Absenz und die Fülle ihrer Ursachen betrachtet haben, erübrigt uns, die Massnahmen in Augenschein zu nehmen, die von den berufenen Organen zur Einschränkung derselben unternommen wurden. Dass von den selber abwesenden und finanziell interessierten Archidiakonen ein ernstliches Einschreiten nicht zu erwarten war, haben wir gehört. Die Reformtätigkeit der Bischöfe bestand hauptsächlich in dem Erlass von Diözesan- und Provinzialstatuten. Aber was nutzten die besten Statuten, wenn es an denen fehlte, die sie mit Ernst und Nachdruck in die Wirklichkeit übertragen hätten!

Gehen wir die gedruckten Statuten der Erzdiözese Köln durch, so reicht unter den gegen die Absenz gerichteten zeitlich am weitesten zurück ein Statut des Erzbischofs Wickbold aus dem Jahre 1300 [2]). Es lautet streng: Der Bischof beruft sich auf das gemeine Kirchenrecht, nach dem ein Pfarrer, der die Pflicht der persönlichen Residenz nicht erfüllt, auch ohne vorhergehende kanonische Mahnung seiner Kirche verlustig geht [3]). Wickbold fordert die Dechanten auf, ihm innerhalb eines Monates die Namen der minderjährigen (und daher noch nicht zu Priestern geweihten) sowie der nicht residierenden Pfarrer anzugeben [4]), damit er mit den Prälaten, das heisst den Archi-

---

[1]) Der Pfarrer von Winsen war 1432 auf dem Basler Konzil (vgl. K. Hain, l. c. Nr. 166). Der Pfarrer von Wamel zahlt 1435 keine Absenzgebühr „quia incorporatus concilio Basiliensi" (Rechn. von 1435).

[2]) Hartzheim IV, 38, cap. 2.

[3]) c. 14 de electione et electi potestate in VIto I, 6. Ausserdem sollte derjenige, der schuldbar die Priesterweihe innerhalb des ersten Jahres nicht empfangen hatte, zur Restitution der Einkünfte jenes Jahres verpflichtet sein. Ebd. c. 25.

[4]) Vgl. sein Statut gegen die Investitur von Minderjährigen bei Hartzheim IV, 38, cap. 1 und S. 138 Anm. 2. Ein Beispiel eines minderjährigen Pfarrers von Kempen, dem der Papst die Pfarre zu verlassen

diakonen Rat pflege, um diese Nachlässigkeit abzustellen. So soll es in Zukunft auf jeder Synode gehalten werden. Die Sache scheint ihm also von solcher Wichtigkeit zu sein, dass er die Führung von Absenzlisten zur Kontrolle der Pfarrer zu einer dauernden Einrichtung gestalten und diese in Verbindung zur Bistumssynode zu setzen beschliesst [1]). Auffallend erscheint es, dass der Erzbischof die Archidiakone, die eigentlichen mit Strafgewalt ausgerüsteten Aufsichtsbeamten, die „oculi episcopi" übergeht, obwohl sie doch an erster Stelle in Betracht kämen, und an ihrer Statt die Dechanten zur Mitwirkung bei der Abstellung des Absenzunwesens heranzieht, während er die Prälaten bloss auf der Synode darüber hören will. Aber er hatte wahrscheinlich kein grosses Vertrauen [2]) auf ihr Vorgehen. Immerhin mögen die späteren fast nur zu Besteuerungszwecken angelegten Absenzlisten der Archidiakone auf diese Anregung des Erzbischofs Wickbold zurückzuführen sein. Noch ein zweites Mal erinnert Wickbold die Dechanten an seinen Befehl [3]). Aber erreicht hat der Erzbischof sehr wenig. Ja, wenn man den Worten seines Nachfolgers Walram von Jülich aus dem Jahre 1335 Glauben beimessen darf, ist das Uebel eher im Zunehmen begriffen.

---

befiehlt, bei Sauerland IV, Nr. 804 (1362). Nach dem Kirchenrechte sollte niemand vor begonnenem 25. Lebensjahre eine Pfarre erhalten, sonst war die Uebertragung ungültig. Vgl. die vorhergehende Anmerkung und c. 3 X de aetate et qualitate I, 14. Schon bei Uebertragung der Pfarre sollte der betreffende Geistliche mindestens die Subdiakonatsweihe besitzen, ausnahmsweise durfte Minoristen hiervon Dispens gewährt werden, doch nur wenn begründete Aussicht vorhanden war, dass sie bald zum Priestertume befördert werden könnten. c. 7 X de aetate et qualitate I, 14.

[1]) Derselbe Auftrag, Listen der Abwesenden anzufertigen mit der Bemerkung, ob die Betreffenden mit oder ohne Erlaubnis abwesend seien, erging an die Dechanten der Diözese Cambrai (1550). Hartzheim VI, 725.

[2]) Vgl. jetzt auch Sauerland in der Westd. Zeitschr. 27 (1908), S. 316 ff.; für das Archidiakonat Xanten insbesondere ebd. S. 338 ff.

[3]) Hartzheim IV, 43, cap. 22.

Dieser nennt die Absenz „einen gefährlichen und verabscheuungswürdigen Missbrauch und eine schlimme Verderbnis“ [1]). Nach ihm gibt es im kölnischen Erzbistume nicht wenige, sondern eine ganze Menge von Pfarrern, die den Empfang der notwendigen Weihen nicht bloss ein Jahr [2]) nach Erlangung einer Pfarre hinausschieben, was nach dem Rechte ja noch zulässig gewesen wäre, sondern viele Jahre damit zögern. Der Mangel der Weihe machte sie natürlich zur Seelsorge unfähig. Andere residieren nicht, obgleich sie dazu keine Erlaubnis und Dispens besitzen. Dass das Uebel so gross geworden ist, schreibt Walram der unangebrachten Nachsicht seiner Vorgänger zu [3]). Doch waren die Archidiakone, wie wir hinzufügen müssen, daran nicht minder schuld. Nur daher konnte es kommen, dass manche Pfarrer bei diesem Missbrauche zu ihrer Entschuldigung auf ein Gewohnheitsrecht sich beriefen. Daher bittet Walram, der milde und nicht nach der strengen Gerechtigkeit verfahren will, auf der Synode alle dringend, dass sie innerhalb dreier Monate sich rüsten, die einen zum Empfange der Priesterweihe, die anderen zur Residenz und persönlichen Ausübung der Seelsorge in ihren Gemeinden. So sind seine Worte schon der Form nach kein strikter Befehl, sondern eine väterliche Mahnung und ernstliche Bitte. Ist bei seinem Vorgänger Wickbold von einer Strafe der Ungehorsamen überhaupt keine Rede, so vermissen wir auch bei ihm, dass er seiner Bitte durch Androhung eines bestimmten Nachteils, einer Geldbusse, des Verlustes der Pfründe oder einer geistlichen Strafe, Nachdruck verleiht. Ueber die blosse Drohung, er werde sicher gegen die Betreffenden, so wie es ihm am besten scheinen werde, vorgehen, ist er da-

---

[1]) Hartzheim IV, 434, cap. 3: „... notabiliter periculosum et detestabilem ... abusum et pessimam corruptelam.“

[2]) Vgl. nunmehr Sauerland in der Westd. Zeitschr. 27 (1908), S. 315.

[3]) Vgl. Anm. 1: Idem morbus ex dissimulatione nostrorum praedecessorum adeo cummunis irrepsit.

mals nicht hinausgekommen. Diese Milde fällt auf bei einem Manne wie Walram, der doch durch seine rasch folgenden und strengen Statuten zeigte, wie ernst es ihm mit der Bekämpfung des Uebels war. Man könnte daraus vielleicht schliessen, dass das Unwesen doch nicht so lange vor Walrams Zeit eingerissen sei. Freilich redet er mit einem leisen Tadel von der Nachsicht seiner Vorgänger, aber er ist ein eifriger Bischof, bei dem wir gerade stufenweise das Fortschreiten zur Strenge beobachten können. Sicher würde Walram gleich mit Strenge aufgetreten sein, wenn schon vergebliche Befehle seiner Vorgänger und erst recht in grösserer Zahl und seit langem vorausgegangen wären; er würde sich, wie es Sitte war und nachmals geschah, auf die Statuten der früheren Bischöfe im allgemeinen berufen oder sie einzeln und wörtlich angeführt und erneuert haben. Dass aber kein einziger von diesen allen — Wickbold allein ausgenommen und dieser nicht gar lange vor Walram — wenigstens derartige Statuten erlassen hat, von der strengen Durchführung ganz zu schweigen, kann doch wohl nicht bloss aus reiner Nachsicht zu erklären sein.

Als nun nach 3 Monaten der erhoffte Erfolg sich nicht einstellte, da ging der Erzbischof einen Schritt weiter. Er wartete die Herbstsynode nicht ab; schon anfangs August erging von Bonn aus ein neuer Erlass [1]), diesmal nicht an die säumigen Pfarrer, sondern an die Dechanten. Zunächst macht Walram darauf aufmerksam, dass er mit einer liebevollen Mahnung [2]) auf der letzten Bistumssynode an die säumigen Pfarrer sich gewandt habe, um jene zur Residenz zu bewegen; da das bei einigen erfolglos geblieben sei, gebe er den Dechanten den Auftrag, die Einkünfte der Pfarrpfründen, deren Inhaber nicht zu Priestern geweiht seien oder nicht residierten, mit Beschlag zu belegen und wohl zu bewahren bis auf weiteren Befehl. Glaube aber ein

---

[1]) Hartzheim IV, 507.

[2]) Auf sie bezieht er sich auch wieder zur Begründung seines ernsten Vorgehens in dem nächstfolgenden Statut gegen die Absenz aus dem Jahre 1336. Hartzheim IV. 439, cap. 1.

Pfarrer triftige Gründe geltend machen zu können, die ihm den Empfang der Priesterweihe oder die Residenz unmöglich machten, so solle derselbe sie dem Erzbischofe oder seinem Offizial, auffallenderweise wieder nicht dem Archidiakon vortragen. Diejenigen Pfarrer, die schuldig befunden wurden, sollten je nach dem Masse ihrer Schuld mit dem Verluste der gesamten Einkünfte oder eines Teiles derselben bestraft werden. Jene Einkünfte sind von den Dechanten dem erzbischöflichen Siegler zu überweisen, der auch Rechenschaft darüber verlangen kann. Die Kirchen solcher Pfarrer, die die Einziehung ihrer Einkünfte offen oder insgeheim auf irgend eine Weise zu hintertreiben suchen, verfallen dem Interdikte, sie selbst der Exkommunikation, deren Absolution der Erzbischof sich und seinem Offizial vorbehält. Die Liste mit den Namen der nicht residierenden Pfarrer sowie ein Bericht über die getroffenen Massnahmen mögen in 9 Tagen von allen Dechanten an den Erzbischof eingesandt werden; ebenso sollen sie diejenigen namhaft machen, die sich rebellisch zeigen.

Ein neues Statut Walrams schon aus dem nächsten Jahre belehrt uns abermals, wie schwierig es war, das Uebel auszurotten, aber auch wie eifrig der Erzbischof die Reform betrieb[1]). Weil immer noch einige Pfarrer die Weihen nicht empfangen haben und andere noch nicht Residenz üben, ohne Privilegien oder genügende Hindernisse nachzuweisen, und trotzdem die Einkünfte weiter geniessen, werden die Dechanten noch einmal aufgefordert, die Einkünfte unter Sequester zu nehmen und innerhalb dreier Wochen darüber vor dem Erzbischofe abzurechnen; über jene Kirchen sollen die Dechanten das Interdikt vorhängen, die betreffenden Pfarrer aber und ihre Mitschuldigen sollen sie exkommunizieren und den Bann öffentlich bekannt machen.

35 Jahre hindurch hört man jetzt nichts mehr, da erscheint 1371 noch einmal ein Statut[2]), das zu ununterbrochener,

---

[1]) Vgl. S. 153 Anm. 2.

[2]) Hartzheim IV, 507.

persönlicher Residenz verpflichtet. Die Säumigen sollen erst noch kanonisch gemahnt und bei fortgesetztem Ungehorsam mit dem Banne als bischöflichem Reservatfalle belegt werden. Von dem weit wirksameren Verluste der Pfründe oder der Einziehung der Einkünfte erfahren wir nichts mehr. Uebrigens soll die Angelegenheit auf der nächsten Synode zur Sprache gebracht werden, so sagt der von Lechenich aus ergangene Befehl. Ob das geschehen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls war dies für überaus lange Zeit das letzte Statut, das auf Beobachtung der Residenzpflicht drang, abgesehen von einer Erneuerung dieses Absenzstatuts durch denselben Erzbischof schon bald darauf (1375), die nötig geworden war durch ein Gerücht, als sei jenes erste Statut aufgehoben oder suspendiert. Ferner richtet sich die Erneuerung — und darin steht sie wohl einzig in ihrer Art da — nicht gegen die abwesenden Pfarrer, sondern gegen die Prälaten selber[1]).

Es war auf lange Zeit hinaus das letzte Statut, sagten wir, wenn man nicht annehmen will, dass unter den zahlreichen späteren Statuten gerade alle diejenigen, die sich gegen die Absenz wandten, verloren gegangen seien. Wie verfehlt es wäre, aus dem ferneren Mangel solcher Statuten auf eine starke Residenz zu schliessen, das beweisen uns für die Folgezeit die Rechnungen mit ihren unzweifelhaften Aufzeichnungen, die hier wiederum eine wertvolle Ergänzung und Berichtigung unseres Wissens bilden. Man scheint allmählich im Laufe des 15. Jahrhunderts die Vernachlässigung der Residenz nicht mehr ernstlich als eine Unordnung betrachtet zu haben, wenn nur für genügende Vertretung des Pfarrers in Gottesdienst und Seelsorge gesorgt war. Auch hat diese Anschauung in zahlreichen deutschen Weistümern ihren Niederschlag gefunden.

Erst ein halbes Jahrhundert nach dem oben erwähnten Statut finden wir wieder ein anderes, das in diesen Zusammen-

---

[1]) Hartzheim IV, 516.

hang gehört. Es stammt von Dietrich von Mörs (1423)[1]); aber was am meisten befremdet, das Statut wendet sich gar nicht gegen das Verlassen der Pfarre, sondern regelt bloss die Vertretung, setzt mithin die Absenz voraus; es verbietet den Pfarrern und ebenso den vicarii perpetui der Pfarrkirchen, mit deren Absenz man also auch wieder rechnete, unnötigerweise Mönche zur Stellvertretung in der Seelsorge heranzuziehen. Noch mehr aber muss es verwundern, dass selbst auf dem kölnischen Provinzialkonzil von 1452, das der reformeifrige päpstliche Legat Kardinal Nikolaus von Kues abhielt, hinsichtlich der Residenz und des Empfanges der Weihen nur ganz kurz und allgemein gesagt wird, als handele es sich um weniger wichtige oder nicht so sehr der Reform bedürftige Dinge, es sollten die Statuten befolgt und bei der nächsten Visitation solle das Verbesserungsbedürftige geregelt werden[2]). Auch als im Jahre 1483 der Erzbischof Hermann IV. 62 Statuten von sechs seiner Vorgänger, beginnend mit dem 12. Jahrhundert, erneuerte, fand sich unter diesen keines von denen gegen die Absenz[3]). Erst bei der zweiten Ausgabe von Statuten dieses Erzbischofs wird eine Erneuerung des vorhin erwähnten Statuts Wickbolds vorgenommen, das zeitlich am weitesten zurücklag und eben deshalb so milde war, dass es sich nicht unmittelbar gegen die abwesenden Pfarrer selbst wandte, sondern sich mit der Aufforderung an die Dechanten begnügte, die Namen der Betreffenden anzugeben[4]). Am meisten aber muss es in Erstaunen setzen, dass sogar das grosse kölnische Provinzialkonzil von 1536, obwohl es doch unter dem hereinbrechenden Sturme der Religionswirren auf so manche Wunde hinwies und an so vielen Stellen die bessernde Hand anlegte,

---

[1]) Hartzheim V, 220, cap. 7.

[2]) Circa . . . residentiam curatorum statuimus . . . statuta . . . observari. Hartzheim V, 414.

[3]) Hartzheim V, 541 ff.

[4]) Statuta ecclesiae Coloniensis (Coloniae 1554 bei Joh. Quentel) S. 273 (bei Hartzheim mit abgedruckt).

in seinen 14 Teilen mit ihren 305 verschiedenen Kapiteln trotz starker Zunahme der Absenzen gerade im 16. Jahrhunderte die Residenzpflicht nicht stark betont und in den Vordergrund stellt, sondern zunächst nur in einem Nebensatze erwähnt[1]). Schliesslich wird dann im letzten (14.) Teile im 9. Kapitel gesagt, bei der in Aussicht genommenen Visitation solle in den Gemeinden, die von einem mercenarius geleitet werden, auch zugesehen werden, auf welches Privileg hin der rector principalis abwesend sei. Von einem nachdrücklichen Einschärfen der Residenzpflicht, von der ernsten Androhung wirksamer Strafen, von der Setzung einer Frist, innerhalb deren jeder Pfarrer persönlich der Seelsorge sich widmen müsse, ist durchaus keine Rede.

Endlich wendet sich 1550 Adolf III. von Schauenburg[2]) mit feierlichem Ernste und grosser Ausführlichkeit gegen das Unwesen der Absenz. Es ist das erste Mal seit 1371, kann man sagen, dass den kölnischen Pfarrern von ihren Oberhirten hinsichtlich der Residenzpflicht ernst und nachdrücklich ins Gewissen geredet wird. In diesem Schweigen der Bischöfe und der Untätigkeit der Archidiakone[3]) dürfte ein wichtiger Grund

---

[1]) Ordinarii . . . verbi ministri . . . parochi sunto, quos etiam personaliter apud ecclesias . . . perpetuo residere volumus (Hartzheim VI, 268). Das Wort parochus für Pfarrer ist hier auffallend, da es sich nach der gewöhnlichen Ansicht erst durch das Konzil von Trient eingebürgert hat (vgl. Schäfer in der Röm. Quartalschr. 20 [1906], S. 127, Anm. 2), während sonst der Titel rector, pastor oder plebanus üblich ist. Auf dieser Synode von 1536 begegnet unseres Wissens zuerst unter allen kölnischen Synodalstatuten das Wort parochus für Pfarrer. Vgl. weitere Beobachtungen dieses Terminus in der bei Schäfer zitierten Literatur, ferner bei Stolz, Παροικία, Tübinger theolog. Quartalschr. 89 (1907), S. 424 ff., Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 35 und Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten I, S. 95, 130, 134, 161 u. II, 226. Die Ausdrücke provisor, commissarius für Mönchspfarrer bei Czerny S. 19.

[2]) Hartzheim VI, 637, 770, 771, 773, 774 ff. (Den Absenten wird eine Frist gesetzt.) Dort auch erneute Einschärfung der Bestimmungen zur Regelung des Vikariatswesens.

[3]) Auffällig ist auch, dass unter den zahlreichen, eigens aufge-

für die grosse Ausdehnung des Missbrauches liegen, den wir sicher unterschätzen würden, wenn wir nicht in den Aufzeichnungen über die eingekommenen Absenzgelder eine zuverlässige, durch einundeinhalb Jahrhunderte fortgeführte Statistik besässen.

Wir sahen bisher, dass von oben, von seiten der kirchlichen Aufsichtsbeamten, sowohl von den Bischöfen als den Archidiakonen, seit langem wenig getan wurde, um das Absenzunwesen einzuschränken. Da liegt die andere Frage nahe: Geschah denn von unten, von seiten des Laientums auch nichts? Waren die unmittelbar betroffenen Gemeinden damit einverstanden? Darüber gibt uns ein Kampf der Pfarrangehörigen von St. Kolumba [1]) in Köln Aufschluss, der es verdient, hier genauer erwähnt zu werden. Denn er ist ausgezeichnet durch die Pfarre, um die es sich handelt — sie war eine der bedeutendsten Gemeinden, vielleicht die grösste Pfarre der Erzdiözese; der Streit ist ferner denkwürdig wegen des Eingreifens dreier Päpste — ausserordentlich durch seine Dauer — er zog sich mehr als 80 Jahre hin, — endlich spannend und genau verfolgbar, weil hier einmal das Akten- und Urkundenmaterial vorzüglich erhalten ist.

Im Jahre 1425, also zu der Zeit, der auch unsere Rechnungen angehören, wandten sich die Pfarrgenossen von St. Kolumba an den Papst Martin V., bezeichnenderweise nicht an ihren Archidiakon und nicht an den Erzbischof, die sie doch

---

zählten Aufgaben, die ein speierischer Archidiakon sich in der Citatio ad synodum stellt, die Sorge für die Beobachtung der Residenz keinen Platz findet. Vgl. das Kapitel über die Amtsgewalt der Archidiakone, S. 62 Anm. 2.

[1]) In Betracht kommen hier folgende 14 Originalurkunden des Pfarrarchivs von St. Kolumba: Nr. 54, 55, 56, 57, 96, 97, 98, 99, 127, 149, 152, 153, 156, 160. (Verzeichnet in den Annalen 76 [1903], 159.) Vgl. hier auch im allgemeinen die demnächst erscheinende historische Topographie der Stadt Köln im Mittelalter von H. Keussen I, 300, Nr. 18.

wenigstens um ihre Vermittlung beim Papste hätten anrufen können. Sie klagten dem Papste, dass ihre häufig ganz fremden Pfarrer [1]) oft sich fern von der Pfarre hielten und die Seelsorge Vikaren, die der Gemeinde nicht genehm seien, überlassen oder vielmehr verpachtet hätten; dadurch erlitten die Frömmigkeit und der Gottesdienst Einbusse. Das sei um so mehr zu beklagen, als die Pfarre St. Kolumba umfangreicher und bevölkerter [2]) sei als die übrigen, das heisst stadtkölnischen Pfarrgemeinden, zähle sie doch 6000—8000 Seelen zu den ihrigen [3]). Es war das für mittelalterliche Verhältnisse eine riesige Zahl, was sofort einleuchtet, wenn man bedenkt, dass

---

[1]) Vgl. die Klage des rheinischen Klerus auf dem Koblenzer Tage und die Bitte an den Papst, „ut nulli provideatur de beneficio Alemanniae, qui non noverit linguam Alemannicam . . . maxime in beneficiis curatis.“ Lünig, Spicil. eccl. I, pars 1, 354 ff., § 26.

[2]) Der ungewöhnlichen Grösse der Pfarre entsprach ihr ganz ausserordentliches Einkommen. Es wurde gemeiniglich auf 60 Mark oder etwa 300 rheinische Goldgulden geschätzt, übertraf also nicht nur die sonstigen Pfarrpfründen um ein Vielfaches, sondern sogar manche Stiftspropstei (K. Hain, Annatenregister Nr. 84). Zum Vergleiche sei das Einkommen einer anderen kölnischen Pfarre nach derselben Quelle beigefügt. Der Pfarrer von St. Alban hatte ein Jahreseinkommen von nur 45 Gulden (Nr. 423). Gerade die wohlhabenden Pfarren waren darum ungünstiger gestellt, weil bei ihnen viel leichter und viel häufiger eine Vergebung an kuriale Beamten stattfand, die durch solche Pfründen besoldet wurden.

[3]) Wir sind in der Lage, diese Angaben auf Grund einer Statistik zu prüfen. J. Greving, Wohnungs- und Besitzverhältnisse im Kölner Kirchspiel St. Kolumba in den Annalen 78 [1904], 17 ff. findet nach einer aus dem Jahre 1713 stammenden Kommunikantenliste der Pfarre nur 1642 Kommunikanten und 543 noch nicht zur hl. Kommunion zugelassene Kinder = 2185 zusammengenommen, bemerkt aber, dass die Reinschrift der Liste „leider nicht die ganze Pfarre umfasst“. Für die Grösse der Pfarre im Mittelalter sprechen (S. 19), dass 1487 in ihr nicht weniger als 7 Klöster, 30 Konvente von Beginen, 3 Hospitäler, 3 Bursen, 855 Privathäuser sich befanden und die Zahl der Häuser und Anstalten insgesamt sich auf 927 belief. Die obengenannten Kommunikanten verteilen sich auf 335 Häuser, also auf ungefähr drei Achtel der 1487 nachweisbaren Gesamtzahl. Bei gleichmässiger Verteilung der Kommuni-

selbst die grössten und reichsten damaligen Städte die Zahl von 20000 Einwohnern nicht wesentlich überschritten, ja selten erreicht haben. Darum sei also ein besonders tüchtiger Pfarrer unbedingt erforderlich, ausserdem müsse es ein Mann sein, der mit den heimischen Verhältnissen und Sitten wohlvertraut sei und persönlich dauernd bei seiner Kirche residiere. Was man bereits zwei bis drei anderen Pfarren gewährt habe [1]), das möge man ihnen doch auch gestatten, nämlich die Wahl des neuen Pfarrers bei eintretender Vakanz, und zwar durch eine Kommission, bestehend aus den Provisoren der Kirche und aus anderen Mitgliedern der Pfarre. Der Gewählte solle alsdann dem Dompropste, ihrem Archidiakon, präsentiert werden.

Ueber die unmittelbare Veranlassung und die Umstände der allgemein gehaltenen Klage geben uns die Annatenregister Martins V. interessante Aufschlüsse. Am 1. November 1424 hatte der Kuriale Johann Kreit [2]) die Pfarrpfründe von St. Kolumba erlangt und zwar durch Permutation an der Kurie mit

---

kanten auf die übrigen Pfarrteile würde sich als Gesamtzahl rund 8500 Seelen ergeben, wobei die Klöster und Anstalten dann noch nicht mitgezählt sind. Freilich setzen wir bei dieser Berechnung eine gleich starke Besetzung der Wohnhäuser zu beiden Zeiten voraus. Wenn diese Berechnung nun auch auf absolute Genauigkeit keinen Anspruch erheben darf, so scheint sie doch im ganzen die Richtigkeit der Behauptung der Pfarrgenossen zu erweisen.

[1]) Nach H. Schäfer (Röm. Quartalschr. 20 [1906], S. 136 Anm. 4) hatten in Köln sogar 7 von den 19 Pfarrgemeinden „einen mehr oder weniger entscheidenden Einfluss auf die Wahl des Pfarrkandidaten". Dass die dort gemachte Korrektur Schäfers gegenüber Werminghoffs Annahme, die kölnischen Pfarrer seien ebenso wie die Küster einfach von der Gemeindevertretung gewählt worden, berechtigt ist, zeigt diese Bitte der Pfarrgenossen ebenso wie die Einschränkung in der päpstlichen Bewilligung.

[2]) Annatenregister in den Annalen 56 [1893], S. 158 Nr. 84. Zum 2. Dezember 1424: Ex causa permutationis in curia factae cum ... domino Oddone magistro Johanni Creyt litterarum apostolicarum scriptori dominus Oddo de Varris. Die näheren Erklärungen für das Verständnis der Formel in der Einleitung Hains; vgl. auch Nr. 142.

Oddo de Varris, der Subdiakon des Papstes war. Jener Oddo hatte aber auch erst 6 Tage zuvor, am 26. Oktober, die Kolumbakirche bekommen [1]. Sein Vorgänger in der Pfarre, der damals gestorben war, ein Johann von Worchem, war gleichfalls päpstlicher Beamter [2]. Der neue Pfarrer Johann Kreit scheint schon in sehr jungen Jahren nach Rom gekommen zu sein, weil sich dort am leichtesten Gelegenheit zur Erlangung einer Pfründe bot; denn 5 Jahre später treffen wir ihn noch als Scholaren. Er war nach Ausweis der Kölner Universitätsmatrikel bei der dortigen Universität immatrikuliert als „Pfarrer von St. Kolumba und scriptor et abbreviator litterarum apostolicarum" [3].

Dieser rasche Wechsel und die dauernde Uebertragung der Pfarre an unbekannte Beamte des päpstlichen Hofes und jetzt gerade an einen ganz jungen Kurialen wird also der Grund der Klage und Bitte der Pfarrgenossen gewesen sein. Da die Wahl des Pfarrers in den anderen Fällen sich gut bewährt hatte, gestattete der Papst, dass ebenso wie bei der Pfarre St. Laurenz unter Leitung des Propstes von St. Andreas Provisoren und Pfarrgenossen ihren Pfarrer wählten, erklärte aber ausdrücklich, dass hierdurch den Pfarrgenossen ein Patronatrecht nicht zu teil werden solle. Auf diese Bulle gestützt bestimmte der zum päpstlichen Kommissar ernannte Propst Albert Renten von St. Andreas, dass bei eintretender Vakanz die Provisoren der Kirche und neun von den Pfarrgenossen gewählte Männer nach einem Eide auf das Evangelium vor dem Hochaltare der Kirche ihren Pfarrer wählen sollten. Der Erwählte solle sich dann ausdrücklich durch

---

[1] Nr. 82 zum 26. Oktober 1424; am 10. November verbürgte sich Oddo persönlich (principaliter) der apostolischen Kammer für die Zahlung, wie er in Nr. 76 für Kreyt Bürgschaft geleistet hatte.

[2] Nr. 76. Dessen Bruder Arnold von Worchem, auch Kuriale, war Inhaber der Pfarrpfründe Wamel im Archidiakonate Xanten und starb als solcher 1429 (Nr. 58).

[3] Nr. 84.

einen feierlichen Eid verpflichten, dass er dauernde Residenz üben [1]) und sein Amt treu verwalten wolle. Aber erst 15 Jahre später beim Tode des Kurialen Kreit 1440 sollte zum ersten Male das päpstliche Wahlprivileg zur Geltung kommen, doch nicht ohne Schwierigkeit.

Obgleich die Wahl nach den obigen Vorschriften vorgenommen war, weigerte sich der Offizial des Dompropstes als des zuständigen Archidiakons [2]), die Investitur des Gewählten vorzunehmen, und verstand sich dazu erst nach einem Schiedsspruche.

Im Jahre 1481 musste die Gemeinde ihr Wahlrecht abermals verteidigen und dazu die Hilfe des Papstes Sixtus IV. anrufen. Dieser trat durch eine Bulle zu gunsten des von den Pfarrgenossen gewählten Pfarrers Horst gegen zwei andere Bewerber ein, von deren einem es nicht einmal sicher feststand, dass er dem geistlichen Stande angehörte [3]), während der andere wieder ein Kuriale war — übrigens im Augenblicke der Entscheidung bereits verstorben. Es war ein Kleriker der Diözese Utrecht, Nikolaus von Edam, päpstlicher Kaplan und Auditor der Rota [4]).

---

[1]) Vgl. dieselbe Klausel im Eide der Xantener Pfarrer oben S. 73.

[2]) Selbst die Archidiakone führten, obgleich sie, im Gegensatze zu den Xantenern, meist residierten, was sich aus dem hohen Range der angesehenen, reichen, ausschliesslich Hochadligen zugänglichen Dompropstei erklärt, dennoch nicht selber die Verwaltung ihres Archidiakonates, so dass ihre Residenz für ihren Sprengel doch von sehr geringer Bedeutung war.

[3]) „Qui se gerit pro clerico“.

[4]) Auch Inkorporationen führten bisweilen zu Streitigkeiten und langwierigen Prozessen. So sind nicht weniger als 21 päpstliche Urkunden veranlasst durch den Rechtsstreit, der aus der Inkorporation der Pfarre Widdersdorf in das Kloster Brauweiler erfolgte. Vgl. A. Tille, Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I, 17. Ueber solche Benefizialstreitigkeiten an der römischen Kurie sieh N. Hilling, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim (J. Greving, Reformgesch. Studien und Texte, Heft 6 [1908]), S. 39, 40, 45, 55. Ueber die Bedeutung dieser Prozesse für die Kirchengeschichte des Mittelalters ebd. S. 57 ff., über die Beteiligung von Angehörigen der Rota S. 60.

Wäre sein eifriges Werben von Erfolg gekrönt worden, so wäre abermals die Pfründe in raschem Wechsel in die Hand eines anderen übergegangen.

Die folgende Wahl im Jahre 1496 verlief ruhig; auffallenderweise fiel sie nicht auf einen Einheimischen, sondern auf einen Priester des Bistums Utrecht.

Aber schon bei der nächsten Erledigung der Pfarrstelle im Jahre 1503 war die Gemeinde wiederum genötigt, sich nach Rom zu wenden, und wiederum schützte der Papst sie und das Recht. Es war diesmal Julius II. Der zum Richter von Papstes wegen bestellte Propst zu St. Martin in Emmerich entschied zwischen dem von den Gemeindeangehörigen gewählten Priester Hardewick und Wessel Sommerhus, einem Kleriker der Diözese Münster, der in dem Kardinal Johannes Antonius einen mächtigen Gönner besass. Der Richter sprach die Pfarre dem ersten zu. So bot also bei dem Versagen der Bischöfe und Archidiakone das Wahlrecht, von höchster Autorität gegen wiederholte Angriffe verteidigt, allein der Gemeinde die Möglichkeit und die Gewähr, einen wirklich residierenden Pfarrer nach ihren Wünschen zu erhalten. Dass dies freie Wahlrecht aber durchaus nicht die Regel war, darf man der Bulle entnehmen. Bei der Bestätigung des von Martin V. verliehenen Wahlprivilegs legt Julius II. besonderes Gewicht auf die Aussage der Kirchmeister und anderer Gemeindebevollmächtigten, dass sie die baufällige Kolumbakirche mit einem Kostenaufwande von mehr als 10000 Goldgulden wiederhergestellt hätten und auch jetzt noch an dem Werke der Erneuerung arbeiten liessen. Man geht nicht fehl, wenn man bei dieser riesigen Summe trotz der Grösse und Wohlhabenheit der Pfarre einen Schreibfehler annimmt. Bewusste Uebertreibung oder Verrechnung in solchem Masstabe ist ausgeschlossen. Für die genannte Summe hätte man bei dem damaligen Geldwerte einen gewaltigen Dom von Grund aus aufbauen können, und doch handelt es sich hier um blosse Ausbesserung eines alten Kirchengebäudes und in verhältnis-

mässig kurzer Frist, während das Mittelalter sonst an seinen kostspieligen Domen Jahrhunderte baute. Es wird sich also um 1000 Goldgulden handeln, nach unserem Geldwerte immerhin um 40000 Mark. Man darf wohl annehmen, dass nicht oft eine Gemeinde ausserhalb des reichen Köln derartige ausserordentliche Leistungen aufzuweisen hatte und sich auf Grund dessen vom Papste ein ähnliches Privileg erbitten konnte [1]. In Köln selbst besass ja nur ein Drittel der Pfarren das wertvolle Wahlrecht.

Trotz der eben erfolgten päpstlichen Bestätigung hatte der Pfarrer Dr. Arnold vam Damme schon 1504 wieder einen schweren Prozess wegen seiner Kirche und abermals mit einem Fremden, einem Utrechter Kleriker. Der Streit wurde erst im November 1506 entschieden.

Wir sind nun weit entfernt, obigen Kampf als das Gewöhnliche und Typische hinzustellen, besonders da verhältnismässig wenige Pfarren an Kurialen kamen, wie wir früher gezeigt haben. Die richteten ihr Auge viel häufiger auf die einträglicheren Dom- und Stiftspfründen, wo die Absenz auch weit weniger die Feier des Gottesdienstes beeinträchtigte und Seelsorge nicht auszuüben war [2]. Dass ausserdem gerade diese Pfarrpfründe von St. Kolumba immer wieder trotz der gewährten Wahlfreiheit gegen kuriale Begehrlichkeit verteidigt werden musste, erklärt sich aus ganz besonderen Umständen, vor allem aus dem ungewöhnlichen Einkommen, das sie dem Besitzer abwarf. Was aber mit voller Sicherheit aus jenem Kampfe hervorgeht, das ist der Wunsch der Pfarrangehörigen nach einem wirklichen, dauernd in der Gemeinde ansässigen, mit ihren Eigentümlichkeiten vertrauten, ihren Bedürfnissen ganz sich widmenden Hirten [3]. Und in dieser Hinsicht beansprucht

---

[1] Vgl. die Beobachtungen von G. Kallen für Oberschwaben, a. a. O. S. 202 und 203.

[2] Die verhältnismässig geringe Zahl der Rotaprozesse um Seelsorgepfründen stellt N. Hilling, a. a. O. S. 60 fest.

[3] Ueber einen mehrfach behandelten ähnlichen Fall aus dem 13. Jahr-

der Fall allgemeines Interesse, wenngleich sich hier dem Grade nach das Bedürfnis und das Verlangen wegen der Grösse und Bedeutung der Pfarre stärker geltend machte als in den durchschnittlich nicht grossen Landpfarren. Auch in so fern dürften obige Vorgänge lehrreich sein und einen dem Typischen nahekommenden Zug in sich bergen, als sie uns zeigen, welche Auffassung des Amtes in manchen Kreisen, zunächst der Kurialen, herrschte, und wie schwer es bisweilen in den Tagen des ausgehenden Mittelalters wurde, die Residenz der Seelsorger durchzuführen.

Betrachteten wir bisher die Bestrebungen der zunächst Beteiligten, der betroffenen Gemeinden, die ja in ihrer Vereinzelung immer schwach blieben und zu gemeinsamem, geschlossenem Vorgehen der Einmütigkeit und der Organe entbehrten, so war noch eine zweite, günstigere Aussichten verheissende Möglichkeit gegeben, der Absenz zu steuern. Das waren Vorstellungen der weltlichen Regierung bei den Kirchenbehörden oder selbständiges Eingreifen in diese innerkirchlichen Aufgaben, Erlass von Bestimmungen und tatkräftiges Einschreiten, sei es in Verbindung mit den Organen der Kirche, sei es ohne diese oder gar gegen sie. Dieser Weg war gangbar in Territorien weltlicher Fürsten mit starker Zentralgewalt und aufstrebender Kirchenhoheit, die ja lange vor der Glaubensspaltung nicht bloss in ihren Grundzügen festgelegt war, sondern schon eine reiche Entwicklung zu immer grösserer Ausdehnung und Unabhängigkeit hinter sich hatte. Das alles traf in den Herzogtümern am Niederrheine zu, in Kleve, dem das Archidiakonat Xanten zum grössten Teile angehörte, und ebenso in Jülich und Berg. Um so mehr müssen wir uns wundern, dass trotz der dortigen starken Absenz und trotz vieler sonstigen Uebergriffe der Regierungen auf das kirchliche Gebiet Massnahmen gegen die Absenz erst dem 16. Jahrhundert angehören [1]. Dagegen

---

hunderte vgl. U. Stutz, Freiburger Münster S. 11 ff. und H. Flamm, Freiburger Münsterblätter I, Freiburg i. Br. 1905, S. 63 ff.

[1] Redlich I, S. 233, Z. 32. Vgl. G. Bossert, Die Reformation in Creglingen a. d. Tauber S. 4, 10, 16, 22.

nehmen wir in anderen Territorien mit Ansätzen zu einem landesherrlichen Kirchenregimente, besonders in der Pfalz und in Brandenburg, weit früher ein gelegentliches, wenn auch nicht konsequent durchgeführtes und systematisches Einschreiten der Staatsgewalt gegen die Absenz wahr. Wir bemerken dies Vorgehen zunächst nur bei denjenigen Pfründen, deren Präsentation den Herren zustand, so dass der Ausgangspunkt dafür nicht in der landesfürstlichen, sondern in der patronatsherrlichen Stellung zu suchen ist, jedoch so, dass bald auf jene übergegriffen und der landesväterliche Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt wird[1]). Wenn wir am Niederrheine ein entsprechendes Vorgehen vermissen und nach Gründen für die Unterlassung suchen, so dürften sie darin zu finden sein, dass die Herzoge damals noch idealen Zwecken fern standen, viel mehr auf ihre materiellen Interessen bedacht waren, finanzielle Schädigungen von ihren Landeskindern fernzuhalten suchten und ihre eigenen Finanzen zu verbessern trachteten, zumeist auf dem Gebiete des Gerichtswesens mit seinen zahlreichen Sporteln und durch Massnahmen gegen den die Steuerkraft mindernden Erwerb der „toten Hand".

---

[1]) R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz (1907): „Von einer Reihe von Pfarrern ist angegeben, wie lange sie Residenz hielten, wer die Vertretung hatte" (S. 102). Doch hielt der Kurfürst Philipp bei seinen eigenen Söhnen, die er schon in ihrer Jugend mit Pfründen, darunter auch Pfarren überhäufte, nicht auf Residenz (S. 130 Anm. 3 und S. 49 Anm. 2). Die gleiche Beobachtung eher einer Förderung der Absenz bei Höflingen, die Pfarrpfründen inne hatten, haben wir früher in Kleve gemacht. Aehnlich selbstherrlich wie in der Pfalz ging man in Brandenburg und in Württemberg vor, wo der Graf Eberhard seinen Kanzler Nauclerus, der Pfarrer und Landdechant war, wiederum nicht zur Förderung der Residenz, sogar gegen den Willen des Kapitels von der persönlichen Ausübung der Pfarr- und Dekanatsgeschäfte dispensierte (S. 134). Wie ein bayerischer Herzog gegen den Ingolstädter Pfarrer zu U. L. Frau Dr. Vitus Tuchsenhauser, den Nachfolger Ecks, vorging, sagt uns der Catalogus parochorum zum Jahre 1539: „Quia duobus annis totondit gregem absens, iussus abire a principe, praeelegit parrochiam Straubinge" (J. Greving, Ecks Pfarrbuch, S. 190; vgl. S. 62).

So dürfen wir am Schlusse unserer Betrachtungen das Ergebnis mit einem Worte zusammenfassen. Die Summe der vorhin erwähnten Erscheinungen, manche Einrichtungen und Eigentümlichkeiten der mittelalterlichen Kirche, die Untätigkeit aller beteiligten Faktoren, die Unterlassung der kirchlichen Organe, das Versagen des interessierten und des beamteten Laientums erklären die hier zum ersten Male auf dem Wege der Statistik festgestellten grossen Ziffern der berechtigten und der unberechtigten Absenz.

---

§ 8.

Die Aufnahme fremder Priester in den Archidiakonatsverband.

Den Archidiakonen lag als den Aufsichtsbeamten, die die Ordnung und Regelmässigkeit des Kirchendienstes zu überwachen hatten, auch die Regelung des Vikariatswesens ob, das infolge der eigentümlichen Verhältnisse [1]) des späten Mittelalters eine grosse Ausdehnung angenommen hatte.

Unter den Vikaren kamen neben den Einheimischen auch zahlreiche Fremde in Betracht, da Freiheit und Wanderlust, oft noch mehr aber der Drang der Not manchen mittelalterlichen Kleriker auf die Wanderschaft trieben, um Stellung und Unterhalt zu finden. War der Bewerber ein Mitglied des Klerus der Erzdiözese, so lag die Sache einfach. Er wird meist sofort den Dienst angetreten haben, nachdem er mit dem Inhaber der Pfründe, den er vertreten oder unterstützen sollte, über die Bedingungen sich geeinigt hatte. Ob in der älteren Zeit die Pfarrer und übrigen Benefiziaten streng verpflichtet waren, den Archidiakon um Prüfung und Genehmigung ihres Gehilfen oder Vertreters zu bitten, ist zweifelhaft; ebenso ist es unsicher, ob die kirchlichen Aufsichtsbeamten auf einer etwa bestehenden Anzeigepflicht mit Ernst und Nachdruck be-

---

[1]) Vgl. im allgemeinen oben § 7 über die Absenzen.

standen haben. Anscheinend betrachtete man den Kleriker auf Grund der Prüfung, der er vor der Weihe in Bezug auf Bildung und Sitten unterzogen werden sollte, als hinreichend qualifiziert, um innerhalb der ganzen Diözese aushilfsweise Gottesdienst und Seelsorge zu verwalten.

Anders stand es mit den auswärtigen Geistlichen, die einer besonderen, mit einer Abgabe verbundenen Erlaubnis (licentiatorium)[1]) des Archidiakons oder seines Sieglers bedurften, ehe sie eine Vertretung irgend welcher Art innerhalb des Archidiakonatssprengels übernehmen durften. Die Erlaubnis konnte auch durch den Erzbischof oder seinen Stellvertreter erfolgen; die dort in gleicher Weise erhobenen Gebühren flossen dann in die erzbischöfliche Kasse. Tatsächlich buchen die Xantener Rechnungen bloss Ausweise über licentiatoria für fremde Kleriker. Ebenso scheint ein Statut in der Dienstanweisung für den geschäftsführenden Siegler[2]) darauf hinzudeuten, dass auch rechtlich eine besondere Erlaubnis für einheimische Geistliche nicht notwendig war. Die Bestimmung lautet: Kein Ordensmann oder sonstiger Priester, der aus einer anderen als der Erzdiözese Köln herkommt, darf eine Pfarrkirche verwalten, falls er dazu nicht die Genehmigung des Propstes oder seines Verwalters erbeten und erhalten hat. Vergleichen wir mit dieser Norm, die uns die partikuläre Xantener Rechtsauffassung zeigt, die tatsächliche Uebung der Verwaltungs-

---

[1]) Unter licentiatoria versteht man jene Jurisdiktionsakte der Bischöfe, bischöflichen Generalvikare und Siegler sowie der Archidiakone und ihrer Stellvertreter, durch die Geistlichen die kirchliche Vollmacht zu gewissen geistlichen Handlungen erteilt wurde. Der Kreis dieser Vollmachterteilungen war beim erzbischöflichen Offizialate nach Ausweis der Rechnungen weit grösser als bei der Xantener Archidiakonatsverwaltung. Bei den niederrheinischen Archidiakonen handelte es sich wesentlich um das licentiatorium officiandi beneficia. Die „Recepta de licentiatoriis presbyterorum officiandi beneficia archidiaconatus prepositure Xanctensis“ sind in den Rechnungen regelmässig an erster Stelle unter den Einnahmen aufgeführt.

[2]) Xantener Propsteiregister, Kap. 38.

praxis, die ihren Niederschlag in den Rechnungen gefunden hat! Sofort springt uns ein Unterschied in die Augen. Dort wird bloss für die wichtigere Verwaltung von Pfarren, nicht aber für die Vertretung im blossen Altardienste die Genehmigung des Archidiakons verlangt; die Xantener Rechnungen dagegen weisen nicht etwa vereinzelt, sondern regelmässig in jedem Jahre eine Reihe von Bewilligungen auch für einfache Altaristen auf. Wie jenes Archidiakonatsstatut, so fordert auch ein Diözesanstatut des Erzbischofs Wilhelm aus dem Jahre 1357 die Genehmigung des erzbischöflichen Sieglers oder des Archidiakons bloss für die Verwaltung von Pfarrpfründen. Der Erzbischof redet in dem Statut nur von Pfarrern und Seelsorgepriestern [1]). Noch eine zweite Schwierigkeit bietet dasselbe Statut: der Erzbischof scheint, wenn dies auch nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, die Genehmigung der Kirchenbehörde für alle Vikare zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob sie der eigenen oder einer fremden Diözese angehören oder Mitglieder eines Ordens sind; denn er spricht allgemein von den Pfarrvikaren überhaupt und der Mitwirkung der ordinarii locorum, das heisst der Archidiakone bei der Annahme der Stellvertreter. Aber die Praxis der Gebührenerhebung und die Archidiakonatsbestimmung widersprechen dem Diözesanstatut; die Xantener Rechnungen weisen ausschliesslich Priester fremder Herkunft auf, die das Lizentiatoriengeld bezahlen [2]).

---

[1]) Hartzheim IV, 484, cap. 4. Leider kann man aus den Rechnungen des erzbischöflichen Offizialats zu Werl mangels jeglicher näheren Bezeichnung nicht mit Bestimmtheit ersehen, ob die eingezogenen Lizentiatoriengelder für die Offiziation bloss von Pfarren oder auch für die Verwaltung von Altarpfründen entrichtet sind. Doch ist man geneigt, zu glauben, es handle sich dort eher um Pfarren als um Altarpfründen, da regelmässig nicht ein bestimmtes Benefizium, sondern nur der Ort der Wirksamkeit genannt wird, z. B. ad officiandum in Hilbecke (Annalen 65 [1898], S. 175 Nr. 16 u. s. w.).

[2]) Denselben Mangel wie in der vorigen Anmerkung beklagen wir auch hier. Da über die Herkunft oder Ordenszugehörigkeit der Offizianten in den Werler Rechnungen nichts bemerkt wird, haben wir

Noch eine Erklärungsmöglichkeit bleibt zu berücksichtigen. Vielleicht haben die kölnischen Archidiakonatsverwalter für heimische Geistliche die Prüfung und Genehmigung nicht mit einer Abgabe verbunden? Dann freilich können die Rechnungen uns keine Kunde davon geben. Doch der fiskalische Charakter der Xantener Verwaltung, die restlos an alle ihre Jurisdiktionsakte irgendwelcher Art ein Siegelgeld knüpfte, macht es durchaus unwahrscheinlich, dass sie je, wenn anders sie solche Bewilligungen gewährte, diese gebührenfrei erteilt habe[1]).

---

keine Gewissheit darüber, ob bloss die fremden Priester das Lizentiatorium bedurften. Auf Grund der grossen Anzahl der erteilten Lizentiatorien scheint man annehmen zu dürfen, dass auch die Einheimischen die Erlaubnis einholten und die Abgabe leisteten, falls man nicht eine übermässig hohe Zahl auswärtiger Geistlicher (im Verhältnisse zu Xanten) im dortigen Jurisdiktionsgebiete suchen will.

[1]) Uebrigens ist der Brauch, Akte der Verwaltung, namentlich Vergünstigungen jeder Art finanziell nutzbar zu machen, nicht etwa bloss eine Eigentümlichkeit der Xantener Archidiakonatsverweser. Genau dieselbe Erscheinung beobachten wir beim Offizialate des Erzbischofs im 15. Jahrhunderte, nur noch in ausgedehnterem Masse. Dort beträgt die Taxe für Dimissorialien bei höheren Weihen 1 flor. 3 β, bei den niederen Weihen nur 3 β (Rechnungen des erzbischöflichen Sieglers zu Werl in den Annalen 65 [1898], Nr. 22 auf S. 189, Nr. 27 auf S. 190, vgl. ferner daselbst Nr. 17 und 29 und Nr. 47 auf S. 191 u. s. w.); für die Erlaubnis, eine Glockentaufe vornehmen zu dürfen, wird der gleiche Satz gezahlt (ebendort S. 192 Nr. 112 und S. 191 Nr. 114 u. s. w.). Die Gebühr für die Erlaubnis zur Abhaltung der Primiz eines neugeweihten Priesters kennt zwei Stufen, je nachdem das Erstlingsopfer sich in der feierlichen Form des Hochamtes oder als einfache Lesemesse vollzog. Im ersten Falle kommt auch hier der anscheinend regelmässig am Ende des 15. Jahrhunderts in Werl zu Grunde gelegte Satz von etwas mehr als 1 flor. (1 flor. cr. 2 β oder seit 1499 erhöht auf 1 flor. cr. 3 β) zur Anwendung; im letzten Falle ermässigte sich die Abgabe. Ebenso wurde vom dortigen Offizialate an die Genehmigung, die hl. Messe auf einem Tragaltare feiern zu dürfen, eine Gebührenzahlung geknüpft (ebd. S. 190 Nr. 40), und wenn ein Mönch aus einem der vier Bettelorden um die Erlaubnis bat, Almosen in einem bestimmten Gebiete sammeln zu dürfen, dann erhob das Offizialat bei der Aushändigung des Schriftstückes eine Abgabe von 1 flor. 2 β (ebd. S. 191 Nr. 45). Diese zahlreichen Beispiele,

Sogar bei der Erlaubnis zur Beerdigung geistesgestörter Selbstmörder wird eine Zahlung verlangt[1]), wenngleich die Erlaubnis selbst z. B. bei bewiesener Zahlungsunfähigkeit oder -schwierigkeit nicht von der Zahlung abhängig gemacht wurde; denn die Gebühr galt nicht als Bezahlung für die Erteilung der Erlaubnis, sondern als Kanzleitaxe für die Ausstellung der Urkunde und für die Besiegelung[2]). Dass die Archidiakonatsverwaltung geneigt war, gerade Bewilligungen dieser Art mit einem Nutzen für die Kasse des Archidiakons zu verbinden, erhellt auch aus der ihrem eigenen Statut zuwiderlaufenden Ausdehnung des licentiatorium auf alle fremden Geistlichen, auch auf die Verwalter einfacher Altar- und Kapellenbenefizien.

Desgleichen geht aus einem Statut des Erzbischofs Siegfried[3]) hervor, dass die Pfarrer und Altaristen für gewöhnlich bei der Annahme von Vertretern und Gehilfen ganz selbständig vorgingen, so weit es sich dabei um Einheimische handelte. Dagegen wendet der Erzbischof auch an sich nichts ein, er verlangt nur entsprechende Vorsicht, da manchmal zweifelhafte Leute sich anbieten, ja sogar solche, die niemals eine Weihe empfangen haben. Wenn es sich aber um ganz fremde, auswärtige Bewerber handelt, dann soll die persönliche, gewissenhafte Erkundigung des Pfarrers oder Altaristen nicht genügen; solche Vikare müssen erst vom erzbischöflichen Offizial oder von dem zuständigen Archidiakon geprüft und approbiert werden, ehe sie zum Dienste zugelassen werden dürfen.

Lagen die Dinge so in den ruhigen Zeiten des späten Mittelalters, so macht sich in den Wirren des 16. Jahrhunderts

---

die für die fiskalischen Grundsätze spätmittelalterlicher Kirchenverwaltungen Zeugnis ablegen, begründen unsere obige Annahme, dass man sicher nicht einem Teile der Vikare das licentiatorium abgabenfrei gewährt hätte, falls er dasselbe überhaupt bedurft und erhalten hätte.

[1]) Xantener Rechnungen von 1461 und 1513.

[2]) Das findet auch seinen Ausdruck in der herkömmlichen Formel: pro sigillo licentiatorii . . .

[3]) Hartzheim IV, 484, cap. 4.

eine Verschärfung bemerkbar. Unter dem Eindrucke der vielen Nachteile, die für die Seelsorge, namentlich in jenen gefährlichen Zeiten, durch ungenügende Vizekuraten entstehen mussten und mit Rücksicht auf die grosse Zahl der zum Luthertume abgefallenen Geistlichen und fremder Prediger, die in die Erzdiözese eindrangen, schreiben die Reformsynoden mit Nachdruck und Strenge Prüfung und Genehmigung des Archidiakons für alle Stellvertreter der Pfarrer vor, wie sie gleichzeitig auch eine schärfere Kontrolle der Absenz der ordentlichen Seelsorger verlangen [1].

Um die Erteilung des licentiatorium zu erlangen, sollte der fremde Vikar sich beim Dechanten durch litterae testimoniales [2]) ausweisen, das heisst durch ein amtliches, von dem Bischofe der Heimatdiözese ausgestelltes Zeugnis, das die rechtmässig erfolgte Weihe des Bewerbers sowie seine Freiheit von kanonischen Hindernissen, die ihm die Ausübung der Weihegewalt unerlaubt machten, bescheinigen sollte.

Mit den fremden Priestern wurden die Angehörigen der

---

[1]) Hartzheim VI, 268, cap. 6; VI, 617 (1550) und VI, 634 (1550): Visitationsfrage Adolfs III. an die Dechanten: An ignotos aut vagos sacerdotes seu fugitivos aut effrenes et extra oboedientiam constitutos monachos absque praelatorum suorum testimoniis seu formatis admittant, seu quod peius est, an suspectos de fide aut flagitiosos sacerdotes aut monachos, per quos populus eis creditus seduci aut corrumpi facilius quam doceri potest, ministeriis adhibeant? Vgl. ferner ebd. VI, 637 die Frage der Vikare und VI, 770, 773, 775: Inhibentes . . . parochialium ecclesiarum rectoribus sub excommunicationis poena, . . . ne deinceps ullum vicecuratum, adiutorem vel socium ad regimen et curam animarum absque litteris testimonialibus proprii episcopi et nostra seu archidiaconarum nostrorum praecedente examinatione et permissu assumant. Adolf III. hält diese Frage für so wichtig, dass er an fünf verschiedenen Stellen seiner Statuten auf sie eindringlich hinweist. Auffallend ist nur, dass Adolf stets bloss von einer Prüfung der Pfarrvikare redet, ohne der Verwalter von einfachen Altarpfründen zu gedenken.

[2]) Statuten des Erzbischofs Wickbold bei Hartzheim IV, 38, cap. 3 (1300). Ausdrücklich ist die Rede von fremden unbekannten Vikaren aus anderen Diözesen. Ein solches Zeugnis bei Binterim und Mooren, Dipl. Cod. II, Nr. 408 [1434].

Orden auf dieselbe Stufe gestellt; auch sie bedurften vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit erst des licentiatorium des Archidiakons. Ueberhaupt aber war die regelmässige, dauernde Verwaltung von Pfarren durch Mönche noch weniger erwünscht als durch diözesanfremde Weltpriester. Durch Diözesanstatut war es den kölnischen Pfarrern sogar unter Strafe des Bannes verboten, Mönche zu dauernder Vertretung heranzuziehen; die einzige Entschuldigung sollte die wirkliche Unmöglichkeit bilden, einen geeigneten Weltpriester zu finden [1]). Dass diese Bestimmung ganz im Sinne des Weltklerus lag, beweisen die Klagen auf dem Klerikertage zu Koblenz 1479, der uns ein gemeinsames, geschlossenes Vorgehen der Seelsorgegeistlichkeit aus den drei rheinischen Erzbistümern zur Wahrung ihrer Interessen zeigt [2]).

Für den Niederrhein sind wir dank der Buchführung über die eingegangenen Lizentiatoriengelder im stande, nachprüfen zu können, wie weit jene Beschwerden sich auf Tatsachen gründeten. Ist die Menge der diözesanfremden Priester im Archidiakonate Xanten überhaupt gering, so ist die Zahl der Mönche unter diesen, die vorübergehend einen abwesenden Pfarrer vertreten oder dauernd die Seelsorge in inkorporierten Kirchen der Klöster ausübten, erst recht unbedeutend [3]). Diese Beobachtung machen wir gleichmässig für das ganze 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die Lizentiatorien waren zeitlich begrenzt [4]); sie erstreckten

---

[1]) Statuten Dietrichs (1423) bei Hartzheim V, 220.

[2]) Lünig, Spic. ecclesiast. tom. I, pars 1, 354, § 23.

[3]) Ein Gleiches gilt für den westfälischen Teil der Erzdiözese auf Grund der Rechnungen des erzbischöflichen Offizialats.

[4]) Eine eigentümliche Abgabe, die trotz einiger Verschiedenheit doch der Aehnlichkeit mit unserem Lizentiatoriengelde nicht zu entbehren scheint, bestand in dem schlesischen Archidiakonate Glatz. Dort wurden gewisse Gebühren, die aber in der „Signatura iurium officii spiritualis“ nach ihrem Rechtstitel nicht näher charakterisiert sind, nicht etwa von den Vikaren, fremden oder einheimischen, sondern von den ordentlichen Inhabern der Pfründen und zwar halbjährlich gezahlt, sowohl von den Pfarrern als

sich gewöhnlich auf ein Jahr[1]), selten auf kürzere, nie auf längere Zeit. Nach Ablauf der Frist musste die Fakultät erneuert werden[2]), wobei jedesmal die Gebühr in gleicher Höhe entrichtet wurde wie bei der ersten Erteilung der Genehmigung. Es geschah dies auch dann, wenn der betreffende fremde Priester innerhalb derselben Diözese oder sogar desselben Archidiakonates die Verwaltung der ersten Pfründe mit der Bedienung einer anderen wechselte, ja selbst in dem Falle, dass er dieselbe Pfarre mehrere Jahre hintereinander verwaltete. So erscheint die Massregel mehr als eine Sonderbelastung der auswärtigen Kleriker denn als Verhinderung von Missbräuchen und als Vorsorge zur Fernhaltung ungeeigneter Hilfspriester; dafür wäre durch einmalige Erteilung des licentiatorium beim ersten Eintritte der Vikare in den Archidiakonatsverband hinreichend gesorgt gewesen. Dass alljährlich gleichzeitig eine Prüfung der fremden Vikare in Bezug auf die theologischen Kenntnisse und die praktische Befähigung, entsprechend dem heutigen Kuraexamen der noch nicht zu fester Stellung gelangten Geistlichen, vorgenommen worden sei, ist deshalb unwahrscheinlich,

---

den Altaristen. Es heisst einfach: Curati dant per medium annum sex albos grossos; quilibet altarista dat duos albos grossos. Die Gebühr kann nicht als cathedraticum, d. h. als Ehrenzins betrachtet werden, wie er zwar nicht in Xanten, aber doch in manchen anderen Archidiakonaten zur Anerkennung des Archidiakons und zum Beweise der Unterwürfigkeit gezahlt wurde; denn dies cathedraticum wird noch ausserdem erhoben. Es scheint sich um eine Gebühr zu handeln, die alle Benefiziaten dem Archidiakon zahlten, um von ihm die Erlaubnis zur Vornahme der geistlichen Funktionen zu erhalten, die ihr Offizium erforderte. Die Gebühr betrug trotz der zweimaligen Zahlung bei den Pfarrern nur die Hälfte des Xantener Lizentiatoriengeldes der Pfarrverweser und war bei den Altaristen verhältnismässig noch bedeutend niedriger als bei den Verwaltern der Xantener Altarpfründen. Die Archidiakonatskasse freilich hielt sich dadurch schadlos, dass die Abgabe alle Pfründenbesitzer traf. Vgl. Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz von Volkmer und Hohaus III, 13 ff.

[1]) Vgl. auch Hartzheim IV, 484, cap. 4.

[2]) Für die Diözese Münster vgl. Hartzheim IV, 254.

weil ja, wie es scheint, schon bei der ersten Zulassung die Prüfung und Untersuchung sich auf diese Dinge nicht notwendig zu erstrecken brauchte. Dabei handelte es sich vielmehr um die Bezeugung der gültig und rechtmässig erfolgten Weihe und um die Feststellung, dass der Vikar von Irregularitäten frei und hinsichtlich seines sittlichen Verhaltens nicht zu beanstanden sei. Doch hat man die sittliche Haltung der Vikare während ihrer Dienstzeit bei der Erneuerung des licentiatorium nicht immer in Betracht gezogen [1]).

Das Lizentiatoriengeld, welches stets zu Lasten des Vertreters fiel, nicht des Pfarrers, der die Vertretung benötigte, wurde nur dann erhoben, wenn die Vertretung durch einen vicarius temporalis, das heisst durch einen jederzeit oder wenigstens nach Ablauf der Vertragsfrist absetzbaren Vikar geschah; die Gebühr fiel fort, wenn es sich um einen vicarius perpetuus, einen dem Pfarrer in seiner Stellung durchaus ähnlichen, eigentlichen Benefiziaten handelte, wie er sich namentlich, freilich nicht notwendig, bei solchen Pfarren fand, die einem Stifte oder Kloster inkorporiert waren, in denen der vicarius perpetuus dann den ordentlichen, unabsetzbaren Seelsorger darstellte.

Die Dauer der Tätigkeit der fremden vicarii temporales war verschieden. Sicher sind manche nach einem Jahre von ihrer Stelle für immer geschieden, während andere mehrere Jahre in derselben Gemeinde verblieben. Eine Statistik der Tätigkeitsdauer kann auf so schwachen Grundlagen, wie sie das dürftige Material der Rechnungen bietet, nicht aufgebaut werden. Dazu wären vor allem grössere Reihen unmittelbar aufeinander folgender Jahresrechnungen nötig. Aber auch in den vorhandenen Rechnungen wird die Identifizierung der Persönlichkeiten deshalb öfters unmöglich, weil die Namen

[1]) Es kommt freilich nur in ganz seltenen Fällen vor, dass sich derselbe Name in den Rechnungen sowohl bei den Lizentiatoriengeldern als bei den Strafgeldern vermerkt findet und doch dem Vikar im folgenden Jahre das licentiatorium von neuem erteilt wird.

der fremden Vikare ausgelassen sind. Endlich gibt das Material ja im besten Falle immer nur über einen Teil der Vikare und zwar den kleineren Teil derselben Rechenschaft. Am besten unterrichtet sind wir über das siebente Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, wo die Rechnungen von neun Jahren (1460—1468 einschliesslich) lückenlos erhalten und gewöhnlich Name, Herkunft oder Ordensangehörigkeit des auswärtigen Vikars beigefügt sind. Neben einigen, die nach dem Ablaufe des Jahres ihre Stellung drangeben, findet sich eine nicht unbedeutende Anzahl, die während eines längeren Zeitraumes dieselbe Stellung verwaltet [1]).

Als Anfangstermin der Vertretung wählte man kirchliche Festtage, gewöhnlich im Sommer oder zu Anfang des Herbstes. Beliebte Anfangstermine waren das Fest des hl. Johannes des Täufers (24. Juni), das Fest des hl. Apostels Bartholomäus (24. August) und des hl. Remigius (2. Oktober). Manche begannen ihr Jahr auch um Ostern; doch konnte die Vertretung in ausserordentlichen Fällen mit jedem Tage beginnen.

Die Höhe der Gebühr war für Pfarrverweser und Altaristenvertreter verschieden [2]). Sie stand bei den beiden Klassen

---

[1]) So ist in der Pfarre Hunze ein Augustinermönch mindestens 3 Jahre, in Wamel ein Vikar aus der Diözese Münster mindestens 4 Jahre, in Alfen ein Vikar aus der Diözese Utrecht mindestens 9 Jahre, in Berenbroik ebenfalls ein Priester aus der Diözese Utrecht wenigstens 4 Jahre u.s.w. Dabei bleibt die Möglichkeit bestehen, dass die Betreffenden vielleicht schon lange vor Beginn und noch längere Zeit nach Ablauf der Verwaltungsperiode, über die wir durch die Rechnungen unterrichtet sind, in ihren Stellungen gewesen sind.

[2]) Die Gebühr, die am Offizialate des Erzbischofs erhoben wurde, war etwas höher, manchmal aber auch gleich der Xantener; vgl. z. B. in der erzbischöflichen Rechnung von 1438 in der Westd. Zeitschr. Bd. 7 (1888), S. 48 Nr. 7 und 8, und Nr. 6, wo ein einfacher Altarist neben dieser Leistung noch 2 Käse gibt. In der späteren Zeit erhöhten sich dort diese Taxen wie die meisten übrigen. Solche Abgaben in Naturalien bilden im 15. Jahrhundert eine seltene Ausnahme. Zu erwähnen ist noch ein Fall aus Soest (S. 46), wo ein Kleriker statt eines Strafgeldes ein „plaustrum stangen“ gibt, wahrscheinlich aus dem Waldertrage

ungefähr im Verhältnisse von 2 : 1. Wenn der Vikar den Dienst vor Ablauf des jedesmaligen vertragsmässigen Dienstjahres verliess oder der Pfarrer bei vorübergehender Abwesenheit nur für kürzere Zeit einen Vertreter benötigte, so wurde das Lizentiatoriengeld nach dem Masse der vollbrachten Dienstzeit berechnet und ermässigt. Die Gebühr betrug bei Vertretung oder Unterstützung eines Pfarrers gewöhnlich einen rheinischen Gulden für das Jahr, bei der Verwaltung eines sonstigen Benefiziums 12—14 albi Colonienses, also etwa die Hälfte. Im Verhältnisse zu dem geringen Einkommen der Vikare war die Abgabe eher hoch als niedrig zu nennen [1]. Ein Unterschied in der Höhe der Gebühr bei Weltpriestern und Ordensgeistlichen wurde nicht gemacht. Auch den Mitgliedern der Bettelorden wurde keine Vergünstigung vor den übrigen gewährt.

Der Herkunft nach stammten die fremden Priester im Archidiakonate Xanten ganz überwiegend aus den Nachbardiözesen Münster, Utrecht und Lüttich, waren also meistens Angehörige der kölnischen Kirchenprovinz. Unter den Regularpriestern finden sich Angehörige folgender Orden: Dominikaner, Minoriten, Augustiner, Karmeliter, Benediktiner.

Die (vollständigen) Rechnungen vermerken die Vor- und Zunamen des Stellvertreters, dem die Erlaubnis zur Verwaltung eines Benefiziums erteilt wurde, seine Herkunft (Diözese oder Orden), das von ihm zu verwaltende Pfarr- oder Altar-

---

des Pfarrgutes. Sie traten nur bei Unmöglichkeit einer Barzahlung an die Stelle von Geld oder zur Ergänzung einer Geldleistung hinzu und kamen, wiewohl selten, auch in Xanten vor.

[1]) Nach der Rechnung von 1481 klagt ein Karmeliter, der Gehilfe des Pfarrers in Niedermörmter ist, dem Siegler seine Armut und erklärt unter Eid, dass er höchstens „5 floreni Renenses sive accidentalia“ (Stolgebühren, Oblationen u. s. w.) an Jahreseinkommen habe; er brauchte deshalb statt des üblichen Satzes zwar nur 16 Stüber = etwa $^2/_3$ Gulden an Lizentiatoriengeld zu zahlen, was aber bei seinen armseligen Verhältnissen eine sehr hohe Abgabe bedeutet.

benefizium, den Anfangstermin und die Dauer der Verwaltung (das heisst bis zur Höchstgrenze eines Dienstjahres, nach dessen Ablauf ja die Genehmigung erneuert werden musste), die Höhe der gezahlten Gebühr, besondere Umstände, z. B. Armut als Grund der Ermässigung. Doch haben nur wenige Rechnungen diese Angaben sämtlich.

---

§ 9.
Das Viaticum sacramentorum.

Unter den alljährlich wiederkehrenden Einnahmen der Xantener Rechnungen findet sich auch eine Gruppe, der die Siegler die Ueberschrift gaben: Recepta de viatico sacramentorum. Es handelt sich hierbei aber nicht um Stolgebühren, wie sie auch in Xanten üblich waren, wenn das Viatikum (die hl. Wegzehrung) einem Sterbenden gebracht wurde, sondern um eine Gebühr, die bei Gelegenheit der Ueberreichung der heiligen Oele an die Pfarrer erhoben wurde. Das Viaticum sacramentorum, anderwärts deutlicher als Chrismalia bezeichnet, war, obgleich es für den Archidiakon erhoben wurde, dennoch keine eigentlich archidiakonale Gebühr. Die Beschaffung der hl. Oele war nämlich Sache der Dechanten [1]. Es zeigt

[1] Auch ein Statut der Nachbardiözese Lüttich weist dem Geschäftskreise der Dechanten diese Aufgabe zu. Hartzheim V, 312. Für das Archidiakonat Neuss vgl. Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln II, S. 277, 278 und 300; für das Dekanat Jülich das Statutum ... de administratione sacramentorum bei J. Kuhl S. 25. Dagegen wurden im Archidiakonate Glatz die geweihten Oele ebenfalls durch den Archidiakon verabreicht, wie sich aus der von ihm aufgestellten Gebührentaxliste ergibt (Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz von Volkmer und Hohaus III, 29). Baumgartner erwähnt unter den Einkünften der süddeutschen Archidiakone (§ 24, S. 203 ff.) die chrismalia nicht, auch Glasschröder kennt sie nicht für Speier.

Für den Xantener Siegler ritt stets ein Bote, anscheinend ein Laie, nach Köln; denn seines geistlichen Charakters geschieht keine Erwähnung. Nach der strengen kirchlichen Vorschrift sollten die hl. Oele

sich dies auch darin, dass der Xantener Archidiakon nur für die Pfarrer des Dekanates Xanten, also an Stelle des Xantener Landdechanten [1]) die Besorgung übernahm, während die Pfarrer der übrigen Dekanate auf die zuständigen Dechanten angewiesen waren. Den Dechanten als solchen lag die Pflicht ob, am Gründonnerstage im Dome zu Köln die hl. Oele, das Krankenöl (oleum infirmorum) und das zur Taufsalbung zu verwendende Oel (oleum catechumenorum), sowie das Chrisma abholen zu lassen und an die Pfarrer ihres Bezirks zu verteilen. Für das Dekanat Xanten besorgte es also der Siegler des Archidiakons. Die Verabreichung geschah in der Frühe des Karsamstags [2]) in der Xantener Stiftskirche an die Abgesandten der einzelnen Pfarrer. Bei der umständlichen Verteilung waren der Siegler selber, der Offizial, der Fiskal u. s. w., überhaupt die ganze geistliche Beamtenschaft der Xantener

---

durch einen Priester in Empfang genommen werden. Als die Reform um die Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzte, erneuerte z. B. der Bischof von Cambrai dies Statut. Hartzheim VI, 693.

[1]) Nach den „ordinationes", die den Xantener Dekanatsstatuten angehängt sind, wird auffallenderweise im Widerspruche mit den Tatsachen die Beschaffung der hl. Oele auch im Dekanate Xanten dem Dechanten zugewiesen. (Binterim und Mooren, Erzdiözese Köln II, 268). Aber schon gleich die älteste erhaltene Xantener Rechnung von 1401 weist die genannten Einnahmen des Archidiakons auf. Vgl. auch das entgegenstehende Xantener Statut ebd. II, 262. Auch im Archidiakonate Neuss sollte der Archidiakonatssiegler für die Beschaffung der hl. Öle sorgen. Ebd. II, 277 u. 278. Sieh auch an der eben genannten Stelle die Strafen in Geld, die denjenigen Pfarrern angedroht werden, die mit der Abholung der geweihten Oele zögern. Aehnlich für das Archidiakonat Neuss S. 278, für das Dekanat Jülich Kuhl S. 26. Dort sollte eine Strafe von 4 Gulden über den verhängt werden, der die hl. Oele von einem anderen als seinem Dechanten annähme. Klagen über Mindereinnahmen begegnen uns einmal in den Xantener Rechnungen; eine Anzahl Pfarrer hatte die Sakramentalien im nahen Rheinberg vom kölnischen Weihbischofe empfangen, der damals gerade dort pontifizierte.

[2]) Im Dekanate Jülich „in bona sexta feria de mane et per totum diem in Juliaco [!] ecclesia s. M. V." = am Karfreitage. Zugeschrieben „feria quarta post pascha". Kuhl S. 25.

Kurie zugegen oder beschäftigt. Nach alter Sitte lud der Siegler diese später zum Mittagessen ein, bei dem Brot, Fisch und Wein vorgesetzt wurde. Als Ersatz der Unkosten, die durch das Abholen der hl. Oele aus Köln mittels eines besonderen Boten entstanden, liess sich der Siegler von jeder Pfarrkirche 1 albus Coloniensis vergüten [1]). Die Pfarre Dorsten aber gab statt dessen nach einem Jahrhunderte alten Brauche jährlich einen hölzernen Krug und eine Feuerzange. Welchem Zwecke diese Sachen dienten, und was mit den im Laufe der Jahre sich anhäufenden Gegenständen geschah, erfahren wir nicht. Die Stifts- und Klosterkirchen erhielten die geweihten Oele gebührenfrei. Im zweiten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts unter dem Archidiakon Ingenwinkel wurden die Gebührensätze auf das Doppelte erhöht; von 1513 ab musste jede Kirche

---

[1]) Der Bischof von Lüttich verbot 1446 (vgl. S. 178 Anm. 1) seinem Siegler und den Dechanten, irgend etwas für die Uebermittlung der hl. Oele zu fordern; nicht einmal die entstandenen Unkosten durften sie sich ersetzen lassen, da sie zu der Lieferung von Amts wegen verpflichtet seien. Anders in Xanten, wo im späten Mittelalter die oben erwähnte Vergütung althergebracht war. Freilich deckten die von den Pfarrern erhobenen Abgaben bisweilen nicht einmal die der Archidiakonatskasse entstehenden Auslagen für Reise, Unterhalt und Lohn des Boten, für den materiellen Wert des Oels und die nach der Verteilung übliche Bewirtung der Xantener Beamten, wie sich aus den Rechnungen ergibt, wo die Selbstkosten alle einzeln angeführt sind. Im Dekanate Süchteln hatte das Gewohnheitsrecht des Dechanten, sich die bei der Beschaffung der geweihten Oele entstehenden Auslagen an Botenlohn von den Pfarrern vergüten zu lassen, die erzbischöfliche Bestätigung gefunden. (Statuten des Xantener Dekanates Süchteln von 1585 bezw. 1618 bei Binterim und Mooren, Erzdiözese Köln II, 324). Im Dekanate Jülich wurde unsere Gebühr laut dem Statut erhoben „in relevamen laborum et expensarum offitii“ [decani]. Kuhl S. 26.

Gemeinrechtlich hatte schon Innocenz III. (1213) die Erhebung von denarii chrismales oder paschales untersagt (c. 36 X V, 3). Ebenso wurde den Pfarrern durch die Reform des kölnischen Provinzialkonzils von 1536 (Hartzheim VI, 290, cap. 1) verboten, sich an den Gläubigen schadlos zu halten: Neque . . . pro collatione chrismatis . . . precia quaelibet, nisi quid voluntarie offeratur, recipienda sunt.

nach Ausweis der Rechnungen 2 albi Colonienses zahlen [1]). Jedoch durfte die Verabfolgung der hl. Oele laut Diözesanstatut nicht von der Zahlung der Abgabe abhängig gemacht werden. Indirekt enthält also das Statut eine Billigung der Abgabe durch die bischöfliche Autorität [2]).

---

§ 10.
Archidiakonale Steuern.

Im Unterschiede von den Archidiakonen des Ostens und des Südens scheinen die Archidiakone des Westens ein eigentliches Besteuerungsrecht nicht besessen zu haben. Ihre Auflagen trugen nicht so sehr den Charakter einer reinen Abgabe zum Unterhalte des Archidiakons und seiner Verwaltung, sondern waren Gebühren, die unter dem Namen Siegelgelder bei Gelegenheit von Jurisdiktionsakten der verschiedensten Art erhoben wurden. Diese Akte stellten regelmässig einen Dienst der Verwaltung dar und waren meist mit einem Vorteile des-

---

[1]) Viel höher scheinen diese Abgaben im Dekanate Jülich gewesen zu sein. Dort zahlte jede Pfarrkirche nach dem Dekanatsstatut — die Zahl ist freilich erst nachträglich den Statuten beigefügt — 10 albi Coloniensis, in Zülpich 7 solidi. Kuhl S. 26. Im Archidiakonate Glatz (vgl. S. 178 Anm. 1) war die Abgabe im Gegensatze zu Xanten bei den einzelnen Pfarrkirchen, vielleicht nach der Grösse der Gemeinden oder ihrer Leistungsfähigkeit, verschieden bemessen. Die dortige Signatura iurium enthält ein Verzeichnis sämtlicher Pfarren und die von jeder zu leistenden Chrismalia. Die Gebühren sind bedeutend höher als am Niederrhein. Sie schwanken zwischen 1 grossus albus und 30 grossi albi. Es zahlen 2 Kirchen je 10 grossi albi, 5 je 12, 3 je 14, 1 : 15, 2 je 16, 5 je 18, 1 : 30 (Glatz), 23 Kirchen, also bedeutend mehr als die Hälfte sämtlicher Pfarren, unter 10 grossi albi. Die Abgabe wurde dort nicht vom Pfarrer getragen, sondern auf die Kirchenfabrik oder vielmehr ihre Vorsteher, die Kirchenvögte, umgelegt: Chrismalia dant vitrici cuiuslibet ecclesiae.

[2]) Hartzheim IV, 125, cap. 26 (1310).

jenigen verbunden, für den sie vorgenommen wurden (Investituren, Absenz-, Offiziationsgenehmigung, Lizentiatorien u. s. w.). Dazu traten die Strafgelder mit ihrem Sonderzwecke; nur zu Unrecht wurden sie unter die grosse Masse der Siegelgelder eingereiht.

Eine wirkliche Steuer aber war das Eintritts- oder Amtsantrittsgeld, das dem neuen Archidiakon bei seinem Eintritte in das Amt gezahlt wurde. Dies Institut war wohl eine Nachahmung des manchen Bischöfen bei ihrem Amtseingange zu entrichtenden subsidium charitativum, das auch denselben Namen trug wie jene archidiakonale Auflage, „pro iucundo introitu“ oder „iucundus adventus“. Bei den Bischöfen war die Steuer begründet in den ausserordentlich hohen Kosten für die päpstliche Bestätigung, für die Inthronisation[1]) und für die Erlangung der Regalien vom deutschen Könige. Bei den Archidiakonen hingegen waren im Falle der nicht seltenen Verleihung der Pfründe unmittelbar von Rom die dorthin zu leistenden Abgaben im Verhältnisse nicht grösser als bei anderen durch die Kurie verliehenen Benefizien. Die übrigen dem Bischofe erwachsenden hohen Unkosten fielen bei ihnen meist ganz fort. Hat es nun eine solche Steuer bei den kölnischen Archidiakonen gegeben? Wenn man den Klagen der jülicher Räte glauben darf, ja[2]). Sie zählen im Jahre 1535 unter den verschiedenen, an die Archidiakone zu leistenden Abgaben auch den „iucundus adventus“ auf. Eine Verwechslung mit den bischöflichen Abgaben kann nicht vorliegen; denn es wird ausdrücklich bemerkt (§ 1), dass es sich um Leistungen an den Archidiakon handle; auch sachlich geht das aus den aufgezählten Geldern hervor[3]). Wenn nun auch die Räte von ihrem einseitigen Standpunkte aus alle diese Abgaben als „ungeburliche uflegungen“ verur-

---

[1]) Vgl. etwas Aehnliches für den Archidiakon S. 5 in der Anmerkung.

[2]) Redlich I Nr. 262 (1535) § 4.

[3]) Darum ist die Anmerkung Redlichs (3): „Die iura episcopalia waren früher kaum als ungebührlich empfunden worden“ irreführend.

teilen, so darf man, da es sich doch um eine auf amtlichen Feststellungen der herzoglichen Regierung beruhende Aufzeichnung handelt, nicht an eine Uebertreibung oder gar Erdichtung denken. Anderseits aber kennen die Rechnungen des Archidiakonates Xanten diesen Titel nicht. Sie verdienen aber als peinlich genaue Verzeichnisse und gewissenhafte Verrechnungen sämtlicher Einnahmen, die von den Archidiakonatsverwaltern ihren Herren abgeliefert wurden [1]), eine noch höhere Glaubwürdigkeit als die Mitteilung aussenstehender weltlichen Beamten. Freilich sind gerade die hier in Betracht kommenden Rechnungen naturgemäss selten, da eben solche Einnahmen in Frage stehen, die für jeden Archidiakon nur einmal erhoben wurden und nur in der ersten Rechnung seiner Amtszeit gegefunden werden können, die dazu meistens eine Teilrechnung war, falls nicht Amtsantritt und Anfang des Verwaltungsjahres zusammenfielen. Immerhin sind deren in Xanten drei erhalten, die erste aus dem Jahre 1457, wo Aeneas Sylvius, die zweite von 1467, wo Hessler, die dritte aus dem Jahre 1513, wo der mehrfach genannte Johann Ingenwinkel in den Besitz von Propstei und Archidiakonat Xanten gelangte. Dass gerade letzterer auf eine so bedeutende Einnahme etwa verzichtet haben sollte, ist bei seinem Charakter und dem seines Verwalters und Verwandten Heinrich Ingenwinkel durchaus unwahrscheinlich; ging er doch schon bald gegen einige Pfarrer vor, die sich durch päpstliche Privilegien gegen die Zahlung der Absenzgelder zu sichern gewusst hatten. Und darüber, dass diese Steuer dort, wo sie bestand, in Anlehnung an ihr bischöfliches Vorbild recht bedeutend war, kann kein Zweifel sein; in der Erzdiözese Mainz betrug sie in dem drei gar nicht ungewöhnlich grosse Dekanate umfassenden Archidiakonate Aschaffenburg nicht weniger als 100 rheinische Gulden [2]).

---

[1]) Vgl. S. 11 und S. 122 Anm. 1.

[2]) Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta I, 528. Diese Steuer zählt Baumgartner unter den „Einkünften der

Nach alledem dürfte, wenigstens in Xanten und im 15. und 16. Jahrhundert, eine solche Abgabe nicht erhoben worden sein.

Eine weitere archidiakonale Steuer, die wir im Westen, sowohl in der Erzdiözese Köln als in ihren Suffraganbistümern Utrecht und Münster vermissen, ist der sogenannte Sterbefall, wie er in den sächsischen Bistümern Brandenburg[1]) und Halberstadt[2]) üblich war[3]). Ein Versuch, ihn in Münster einzuführen,

---

Archidiakone" (§ 24) nicht mit auf. Was übrigens Jülich anlangt, so handelt es sich bei der Sammlung von Beschwerden durch die jülicher Regierung vielleicht um eine Verwechslung mit gewissen „iura introitus" in ganz anderem Sinne, wie sie z. B. im Archidiakonate Neuss erhoben wurden (in Xanten nicht nachweisbar). Dort sollte jeder Pfarrer, wenn er als neues Mitglied in das Dekanatskapitel aufgenommen wurde, nicht dem Archidiakon, sondern dem Kapitel 2 Reichstaler als „iura introitus . . . pro vino symposii soliti" zahlen. Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln II, 270.

[1]) Curschmann S. 358.

[2]) Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 131.

[3]) In der Diözese Brandenburg wurde der Sterbefall mit dem für Abgaben mancherlei Art gebrauchten Worte cathedraticum bezeichnet; ebenso war dort auffälligerweise der Ausdruck synodale dafür im Gebrauch, obgleich der Sterbefall doch der Beziehung zum Sendrechte ermangelt. In Mainz verstand man unter cathedraticum nach Baumgartner S. 203 „eine Art Ehrenzins in honorem cathedrae, d. h. zur Anerkennung der Unterwerfung unter die bischöfliche und archidiakonale Jurisdiktion". In den Xantener Rechnungen werden einmal die Schaltjahrzahlungen, Atzung und Bede mit diesem Namen bezeichnet. Letzteres stimmt mit den Beobachtungen Moorens (Dortmunder Archidiakonat S. 17) überein, der auch für die Visitationsgelder der Bischöfe diesen Ausdruck gefunden hat, den die Archidiakone, weil für sie nicht passend, in synodaticum umgeändert hätten. Am Oberrhein wurden jene Sendgelder nach Baumgartner (S. 207) gleichfalls synodalia genannt. In der Diözese Speier waren sämtliche Pfarreingesessene verpflichtet, solche Abgaben an den Archidiakon zu leisten, insbesondere die Handwerker (Glasschröder S. 128 Nr. 2 und Anm. 101). In anderen Diözesen aber verstand man darunter auch die auf dem Sende verhängten, im Schaltjahre in die Kasse des Archidiakons fliessenden Strafgelder der Laien. Dagegen hiessen diese in der Diözese Konstanz bannalia.

Der Sterbefall bestand in dem besten Kleide samt dem Superpelliz

wurde durch ein Diözesanverbot unmöglich gemacht. Doch findet sich der „Sterbefall“ auch in oberrheinischen Archidiakonaten [1]).

Erst recht dem Osten eigentümlich gewesen zu sein scheint das an die grosse Landausstattung der ostelbischen Kolonisationsbistümer erinnernde Hufengeld [2]).

In Süddeutschland ist übrigens noch eine andere Abgabe

---

des Pfarrers, dem besten Pferde nebst Zubehör, dem Brevier u. s. w. (Curschmann S. 158); seit dem Ende des 13. Jahrhunderts trat, ähnlich wie die Prokurationen in Verpflegungsgelder umgewandelt wurden, so auch hier wegen mancherlei Unzuträglichkeiten eine Umwandlung der genannten Abgaben in Sterbegelder ein (ebd. S. 362).

Wenn es auch am Niederrhein einen solchen Sterbefall zu gunsten der Archidiakone nicht gab, so hat ein solcher doch als dekanale Abgabe bestanden. Die Statuten des zum Archidiakonate Xanten gehörenden Dekanates Süchteln (1585 und 1618) bestimmen für den Dechanten das beste Kleid jedes verstorbenen Pfarrers, das aber mit 2 Goldgulden ablösbar sein sollte (Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln, II, 324).

Aber auch im Osten scheint der Sterbefall nicht allenthalben zu den Einkünften der Archidiakone gehört zu haben. Wenigstens vermissen wir ihn in dem Verzeichnisse der Leistungen, auf die der Archidiakon von Glatz Anspruch hatte. Von einem „allgemeinen Gebrauche der Kirche“ hinsichtlich solcher archidiakonalen Steuern (Curschmann S. 358) darf man also nicht reden.

[1]) Baumgartner S. 210, der sich aber für seinen allgemeinen Satz nur auf eine einzige oberrheinische Diözese (Speier) berufen kann. Vgl. Glasschröder S. 128 Nr. 7. Der Archidiakon teilte sich dort in die Abgabe mit dem Bischofe und erhielt deshalb Einblick in das Inventar.

Jedoch nur bei den ab intestato verstorbenen Geistlichen stand beiden diese Abgabe zu, die darum wahrscheinlich wenig ertragreich gewesen ist. (Anders Baumgartner S. 210.) Mag man auch mit Recht die Wurzel dieses Instituts im Eigenkirchenrechte sehen, so darf man doch nicht behaupten, dass, „als die Investitur auf die Archidiakone überging, ihnen naturgemäss auch das Recht des Sterbefalls zufallen musste“ (Baumgartner S. 210); denn in manchen Diözesen, wo die Archidiakone das Recht der Investitur besassen, wie dies z. B. in Köln und der Grafschaft Glatz der Fall war, fehlte ihnen das Recht auf den Sterbefall.

[2]) Curschmann S. 364 und 368.

nachzuweisen, die sowohl von den Archidiakonen als von den Bischöfen erhoben wurde, nur dass sie für letztere höher war als für jene. So musste z. B. die Pfarrgemeinde Münster bei Creglingen in Franken nach ihrem Gotteshausbuche anscheinend jährlich „pro collecta archidiaconali" 7½ Schilling zahlen, dagegen „pro collecta episcopali" jährlich 14 Schilling[1]).

---

[1]) Vgl. G. Bossert in den Blättern für württembergische Kirchengeschichte, Neue Folge, 5. Jahrg. (1901), S. 113.

Dritter Teil.

Die Gerichtsbarkeit der Xantener Archidiakone.

§ 11.

Vorbemerkung.

Die folgende Untersuchung wird sich zuerst mit den Aufgaben der verschiedenen Mitglieder des archidiakonalen Gerichtshofes und ihrer Stellung innerhalb des Konsistoriums beschäftigen, dann die rechtliche Zuständigkeit des Gerichtes, hierauf die tatsächliche Begrenzung und Ausübung jener Kompetenz auf Grund der eingenommenen Gerichtssporteln behandeln und schliesslich das Prozessverfahren auf Grund der Protokolle darstellen.

Im folgenden werden wir die erhaltenen kölnischen Statuten und „Reformationen“ des geistlichen Gerichtes ausgiebig verwenden. Beziehen sich auch die meisten dieser Statuten unmittelbar auf das erzbischöfliche Offizialat, so entbehren sie doch nicht der massgebenden Bedeutung [1]) auch für die archi-

---

[1]) Der Erzbischof Maximilian Heinrich von Köln verlangte 1662 ausdrücklich von den Archidiakonen, „ut reformationi curiae nostrae archiepiscopalis sese conforment“. Hartzheim IV, 1025, cap. 2. Die gleiche Beobachtung macht Riedner für Speier; die Archidiakone zeigten sich dort als willfährige Nachahmer der Bischöfe, indem auch sie alsbald wie erstere ihre Offizialate mit rechtsgelehrten Beamten besetzten. (S. 40.) In ähnlicher Weise folgten daselbst die Gerichte der Propstarchidiakone aus den Nebenstiftern dem Beispiele des Offizialates des angeseheneren Domarchidiakonates. (S. 42.) Die Nachahmung erstreckte sich bis auf die Aeusserlichkeiten der Siegel.

diakonalen Offizialate, da die niederen geistlichen Gerichte stets nach Köln hinschauten, sich an den übergeordneten ein Beispiel nahmen und die entsprechenden Vorschriften bei sich zur Anwendung brachten. Ausserdem geht aus mehreren Statuten der ältesten kölnischen Gerichtsordnung hervor, dass sie für die geistlichen Gerichte der Erzdiözese schlechthin Gültigkeit haben sollten [1]. So dürfen wir uns an der Hand dieser Statuten in Verbindung mit einigen Xantener Bestimmungen, ferner auf Grund zahlreicher Xantener Gerichtsprotokolle und der Rechnungen ein vollständiges Bild des archidiakonalen Gerichtswesens in der Erzdiözese Köln beim Ausgange des Mittelalters machen.

---

§ 12.
Das Archidiakonatsgericht.

An der Spitze des richterlichen Beamtenapparates stand der Offizial; er war der ordentliche Richter und sollte als solcher regelmässig selbst, abgesehen von Fällen dringender Verhinderung, bei den Gerichtssitzungen den Vorsitz führen [2]. Ueberhaupt sollte seine wichtigste Sorge eine prompte Justiz sein [3].

Wie der ordentliche Richter, so war der Offizial auch der Vorgesetzte aller übrigen Gerichtspersonen [4]. Sie unterstanden seiner Aufsicht hinsichtlich ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels [5]. Ja seine Gewalt reichte so weit, dass er, wie

---

[1] Stein I, Nr. 503, §§ 10, 25, 27.

[2] Statuten des Erzbischofs Hermann V. für das geistliche Gericht (1528): De officiali § 2, 12. (Hartzheim VI, 222.)

[3] Ebd. § 1.

[4] So war es in Xanten; am erzbischöflichen Offizialate scheint ein Verhältnis der Ueberordnung zum Siegler nicht bestanden, sondern dieser im allgemeinen gleiche Gewalt wie der Offizial gehabt zu haben. Statuten Hermanns V.: De sigillifero § 3.

[5] Statut Dietrichs von Mörs (1452), § 68. Statuta ecclesiae Coloniensis (Coloniae, Joh. Quentel 1554), p. 258 seqq. Eine Verordnung des

sein Herr und Auftraggeber, auch Statuten für das Gericht erlassen konnte [1]).

Bischofs von Lüttich (1446) bestimmte insbesondere, dass die Offiziale sowohl am bischöflichen Gerichte als an den Archidiakonatsgerichten stets Kleriker sein sollten, und dass keiner derselben verheiratet sein dürfe. (Hartzheim V, 312.) Aehnlich war in Köln durch Dietrich von Mörs (1452) verheirateten (niederen) Klerikern untersagt, über Geistliche zu Gericht zu sitzen (Statuten Dietrichs §§ 2 und 3, vgl. ein Statut des Erzbischofs Friedrich III. [1371] bei Hartzheim IV, 505, cap. 17); gerade die Gerichtsbeamten wie die Notare überhaupt waren vielfach, da ihr Amt nicht zur Seelsorge verpflichtete, nur Minoristen oder gar bloss Tonsurierte. Ueber die gemeinrechtliche Zulässigkeit der Ehe von solchen niederen Klerikern vgl. c. 6: De vita et honestate clericorum X, III, 1. Immerhin bedeuten diese fast gleichzeitigen Verordnungen verschiedener Diözesen einen Fortschritt und eine Verfeinerung der Auffassung; denn noch die Statuten des kölnischen Offizials (1356) nehmen nicht den geringsten Anstoss an verheirateten Notaren, sondern stellen diese den übrigen unverheirateten Gerichtspersonen ganz gleich; nur verlangen sie von ihnen das Tragen geistlicher Kleidung und der Tonsur, falls sie auf den Genuss der geistlichen Standesprivilegien Anspruch machen wollen. (Stein I, S. 680, § 7.) Vgl. Riedner S. 72, Anm. 6.

Ausser der eben genannten Aufsicht über die Mitglieder des Gerichtes lag dem Offizial insbesondere noch die Wahrung von Würde und Ordnung im Gericht ob (Statuten Dietrichs § 67). Liessen die Untergebenen vor Gericht sich Ungehörigkeiten zu Schulden kommen, oder fehlten sie durch Vernachlässigung ihrer Berufspflichten, oder begingen sie namentlich Eingriffe in den Geschäftskreis anderer, so konnte der Offizial Ordnungsstrafen in Geld, Suspension vom Amte, schlimmstenfalls dauernde Entlassung über sie verhängen. (Statuten Dietrichs §§ 7, 10, 50 und Statuten des Erzbischofs Ruprecht [1470] in den Statuta ecclesiae Coloniensis [Coloniae, Joh. Quentel 1554], p. 264 seqq.) In der Diözese Lüttich war z. B. den Prokuratoren das Einnehmen der Plätze der Advokaten und das Eingreifen in deren Aufgaben unter einer Strafe von 4 grossi für jeden einzelnen Fall verboten (Hartzheim V, 736). Umgekehrt hatte der Offizial die Gerichtsbeamten aber auch bei Ausübung ihres Amtes besonders gegen tätliche Angriffe zu schützen (Statut Friedrichs III. von 1371 bei Hartzheim IV, 506, cap. 19).

[1]) Solche Statuten des kölnischen Offizials für sein Gericht (vermutlich aus dem Jahre 1356) haben sich erhalten. Stein I, S. 679 ff. Die dort voraufgehenden Statuten (S. 672) sind zwar durch denselben

Wenn der Offizial verhindert war, trat der Siegler als Hilfsrichter ein, während dieser sonst in Xanten dem Range nach über dem Offizial stand; denn er war der „Generalvikar“ und eigentliche Stellvertreter des Archidiakons. Der Siegler stellte alle anderen Beamten mit Einschluss des Offizials an. Ihm leistete der Offizial den Amtseid, durch den er seinem Vorgesetzten Ehrfurcht, Treue und Gehorsam versprach. Wenn aber auch der Siegler durch andere Geschäfte der Verwaltung verhindert oder infolge von Reisen im Dienste des Archidiakons abwesend war, dann hatte einer der höheren Notare oder Advokaten das Richteramt vorübergehend zu übernehmen. Doch sollten wichtige und schwierige Materien ausschliesslich dem Offizial und dem Siegler vorbehalten bleiben [1]).

Auf Grund der Rechnungen könnte es scheinen, als sei bisweilen am Archidiakonatsgerichte zu Xanten das Amt des Offizials unbesetzt gewesen [2]). Dem war aber nicht so; vielmehr erklärt sich das Fehlen des betreffenden Rechnungspostens ein-

---

Offizial erlassen, aber nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur „de speciali mandato . . . Wilhelmi archiepiscopi“.

[1]) Offizialatsstatuten Hermanns V. (1528): De officiali § 12 und Dietrichs (1452) § 72. Fälle, in denen der Offizial durch einen Notar vertreten wurde, sind in Xanten einigemal nachzuweisen.

[2]) Mehrere Rechnungen lassen bei den „Ausgaben“ das Gehalt des Offizials neben den Gehältern des Sieglers und des Fiskals vermissen. — Das Gehalt des Xantener Offizials betrug 10 rheinische Gulden. Der erzbischöfliche Offizial in Soest bezog 1438 monatlich 1 m. 11 β. 3 den. (Westd. Zeitschr. 7 [1888], 53, Nr. 90). Woher der Herausgeber der Rechnung J. Hansen dort (S. 39) ableiten will, dass es sich um eine „Aufbesserung seines Gehaltes“ handele, ist nicht zu ersehen. Es heisst einfach: Datis per me domino officiali in defalcacionem stipendii sui . . . = als Auszahlung des Gehaltes, zu seiner Besoldung. Hoch war das Gehalt des münsterischen Offizials. Es betrug in den Jahren 1547—1573, wo man eine Erhöhung anstrebte, 80 Goldgulden und wurde in 4 Raten zu den Quatemberzeiten ausgezahlt (Westd. Zeitschr. 7 [1888], 39 Anm. 12). Der Offizial an dem zuerst genannten erzbischöflichen Gerichte in Westfalen (Werl) bezog 1495 „pro salario et tunica“ 58 flor., 1499 an blossem Gehalte 52 flor., 1515 an Gehalt 52 flor., pro tunica 8 flor. Auffällig ist hier aber, dass die Bezüge des Offizials die des Sieglers übertreffen. Ueber

fach daraus, dass in jenen Jahren kein besonderer Offizial vorhanden gewesen ist. War der Siegler laut dem oben erwähnten Statut als erster Stellvertreter des Offizials bestimmt, so stand nichts im Wege, dass ein besonders eifriger Siegler [1]) dauernd die Rechtsprechung ausübte und beide Aemter durch Personalunion miteinander verband. Nie aber gab es in Xanten mehr als einen Offizial [2]).

---

das Gehalt des Xantener Sieglers und anderer Siegler sowie über eine irrige Vermutung Hansens bezüglich einer kölnischen Zentralgerichtskasse sieh das Kapitel über die Verwaltung im allgemeinen S. 27 Anm. 1.

[1]) Es konnte in der Tat nur Eifer sein, was den Siegler zur Uebernahme der Offizialsgeschäfte veranlasste, da er dann weder das Gehalt des Offizials zu dem seinigen, noch sonst eine Erhöhung seines Einkommens erhielt.

[2]) Hartzheim V, 311 (De foraneis): Ein Statut des Lütticher Bischofs (1446), das eine Mehrheit von Offizialen verbietet. Ueber eine solche Mehrzahl geistlicher Richter am bischöflichen Offizialate in Speier vgl. Riedner S. 37 ff. Auch als schon früh im 13. Jahrhunderte wegen Unzuträglichkeiten dort die Vielheit beseitigt und die Zahl auf einen einzigen Offizial beschränkt wurde, hielt man für diesen an dem alten Titel: iudices Spirenses fest und das Offizialatssiegel zeigt die gleiche Umschrift. Die archidiakonalen Gerichte hatten dort von Anfang an nur einen Offizial, Riedner S. 41.

Leider wissen wir über die Persönlichkeiten, den geistlichen Rang und die juristische Bildung der Xantener Offiziale nichts. Vgl. dieselbe Feststellung hinsichtlich der speierischen Offiziale bei Riedner S. 42 und 70. Dort waren die geistlichen Richter, wie man aus dem Magistertitel ersehen kann, vielfach gelehrte Juristen. H. Keussen bemerkt (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv in Köln 9, 47: Kölnische Prozessakten), dass sich „aus seinem Material ziemlich vollständige Listen der Offiziale, Advokaten, Prokuratoren, Notare gewinnen lassen“. Doch hat sich bisher niemand der Mühe einer solchen Zusammenstellung unterzogen.

Die grosse kölnische Diözesansynode unter Maximilian Heinrich (1662) forderte für die Offiziale höhere und vor allem juristische Bildung: Ut (archidiaconi) in officiales viros bonae conversationis, integrae famae, industrios, sufficientis doctrinae et iurium peritos deputent, qui digni sint, ut officio iudicum fungantur et quibus iudicandi munus tuto comitti possit. Hartzheim IX, 1026, cap. 2. Jedenfalls bestand in Xanten die Einrichtung, dass man Beziehungen zum kölnischen Offi-

Beamtencharakter hatte ausser dem Offizial noch der Fiskal, der öffentliche Ankläger. Dazu kamen die Notare mit verschiedenen Aufgaben. Ihnen wurde eine besondere Bedeutung beigemessen, wie die grosse Zahl von Verordnungen über ihre Pflichten in jeder Gerichtsordnung beweist[1]. Den Kreis der

---

zialate unterhielt. Man besoldete in Köln einen namhaften Juristen, dem die doppelte Aufgabe zufiel, einmal die Xantener Archidiakonatsjurisdiktion gegen vorkommende Angriffe zu verteidigen und anderseits in schwierigen Rechtsfällen dem Xantener Offizial mit seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen zu Diensten zu stehen. Er erhielt dafür alljährlich vom Archidiakon „pro stipendiis unam vestem talarem decentem" oder 10 oberrheinische Gulden (Registr. prep. Xanct. cap. 36). Vgl. Baumgartner S. 129 für Würzburg.

[1]) Die eigentliche Aufgabe der Notare als Gerichtsschreiber war die Führung der Akten und die Abfassung der Protokolle. Insbesondere mussten die Protokollführer im stande sein, während der Gerichtssitzung den wesentlichen Inhalt der Verhandlung, die Aussagen der Zeugen u. s. w. und das Urteil des Richters in lateinischem Protokolle niederzulegen, wie es schon das 4. Laterankonzil verlangte. Die erhaltenen Xantener Protokolle bieten nicht bloss wegen der Eile der Abfassung, sondern auch durch ungewöhnliche Abkürzungen ausserordentliche paläographische Schwierigkeiten, so dass manche überhaupt unlesbar blieben. Insbesondere sollte ein und derselbe Notar die sämtlichen Akten eines Prozesses von Anfang bis zu Ende führen. Daher hatten sich die Parteien vor Beginn der Verhandlungen über einen Notar zu einigen. Gelang ihnen dies nicht, so bestellte der Offizial einen solchen von Amts wegen. Ihn einseitig im Laufe des Prozesses zu wechseln war durchaus untersagt. Bei den Lütticher Archidiakonatsgerichten war dies mit einer Strafe von 2 Gulden bedroht (Hartzheim V, 737). Ueber die Pflichten, Gebühren u. s. w. der Notare vgl. im einzelnen das Gerichtsstatut Hermanns V. (1528) De notariis (Hartzheim VI, 224).

An dem geistlichen Gerichte für die niedersächsischen Archidiakonate Nörten und Einbeck gab es nach den Rechnungsbüchern des erzbischöflich mainzischen Kommissars Johann Bruns nur einen Notar, der ein festes Gehalt und zwar wöchentlich 9 solidi bezog, was im Verhältnisse zu den Einkünften des dortigen Sieglers als hoch bemessen erscheint. Dazu hatte jener Notar noch freien Tisch und Nebeneinkünfte. (Vgl. die Rechnungsbücher in der Briegerschen Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 21 [1901] S. 356, 363 und 367.)

Unter den Notaren und Prokuratoren (vgl. für letztere auch S. 194

Gerichtspersonen vervollständigten als Beauftragte der Parteien, wozu aber die Notare zum Teile auch schon zu rechnen sind,

---

Anm. 1) müssen vier Klassen unterschieden werden. Sie unterscheiden sich durch die grössere oder geringere Fülle und Wichtigkeit der Aufgaben, die ihnen zugewiesen sind. Danach haben wir höhere und niedere Notare. Grundsatz war, dass jemand höchstens drei verschiedene Geschäftskreise betreiben durfte. Der ersten Klasse war demnach gestattet: 1. notaria, 2. procuratio, 3. audicio posicionum testium et probacionum. Die zweite Klasse war auf Notariat und Prokuration beschränkt. Unter den niedern Notaren durften die simplices jede Art von Schreibereien, die mit dem Gerichtswesen zusammenhingen, erledigen, namentlich waren sie zur amtlichen Protokollführung bei den Sitzungen zugelassen, während die notarii minores sich mit der Abfassung amtlicher Stücke von untergeordneter Bedeutung, wie Zitationen, Monitionen, Gravationen u. s. w. bescheiden mussten. Auch Riedner scheidet (S. 72) für Speier die untergeordneten Schreiber oder vielmehr Schreibgehilfen von den eigentlichen Gerichtsschreibern. Bei dieser Scheidung und anderseits Uebereinstimmung der Aufgaben war die Mahnung, sich vor Eingriffen in den Tätigkeitskreis der Kollegen zu hüten, sehr wohl angebracht. (Stein II, Nr. 503, §§ 11—15 in dem ältesten Statut der Kölner Kurie von 1356; vgl. auch S. 189 in der Anm. 5 Abs. 2.)

Ueber die Zahl der Xantener Notare und Prokuratoren ist folgendes zu bemerken: Das Protokollbuch des Notars Broikhusen, das dem zweiten bis vierten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts angehört, nennt 7 ständige procuratores notarii. Dagegen werden im Jahre 1457 nur 3 Prokuratoren der Xantener Kurie erwähnt. (Unter den exposita, den Ausgaben, findet sich ein Geschenk von 3 Gulden für diese 3 Prokuratoren aus Anlass des Amtsantrittes des Archidiakons Aeneas Sylvius.) Der Unterschied in der Zählung und die Bezeichnung notarii procuratores rührt wohl, wie oben gezeigt, daher, dass eine und dieselbe Person die Geschäfte sowohl des Prokurators als des Notars versehen durfte. Die Zahl der Notare war wohl ebenso wie am erzbischöflichen Gerichte festgelegt. (Vgl. die Ordnung von 1356 bei Stein I, 675, §§ 11, 12, 15 und die Gerichtsstatuten Dietrichs [1452], §§ 10, 11.) Demgemäss sollten in Köln 8 Notare und Prokuratoren sein. Die Zahl der Xantener Notare und Prokuratoren erscheint hoch, wenn wir sie mit dem Personal anderer niederer geistlicher Gerichte vergleichen. So bestimmte der Bischof von Lüttich, dass seine Archidiakone nicht mehr als einen Prokurator an ihren Konsistorien haben dürften (Hartzheim V, 309). Auch Riedner (S. 73) verzeichnet für Speier eine Mehrheit von Notaren nur bei der

die Prokuratoren [1]) und die Advokaten [2]). Waren die Advokaten juristische Beistände und Berater, die namentlich auch für die ordnungsgemässe Herstellung der notwendigen Schriftstücke unter eigener Verantwortung zu sorgen hatten, so sehen wir in den Prokuratoren einfache Prozessvertreter der Parteien, die mehr die gewöhnlichen Handreichungen bei der Prozessführung besorgten; insbesondere reichten sie die Klageschrift und die sonstigen Schriftsätze ein, sie sorgten für Beibringung der Beweise, führten die Zeugen herbei u. s. w. Daneben war auch

bischöflichen Kurie, während die archidiakonalen Offizialate mit einem einzigen Notar auskamen.

[1]) Ueber ihre Aufgaben, ihre Sporteln, Haftung u. s. w. vgl. die Gerichtsstatuten Hermanns V.: De procuratoribus und die entsprechenden Statuten Ruprechts (1470), ferner die Statuten Dietrichs §§ 50, 51, 59, 63, 64, 66, 69, 70, 76. Insbesondere waren die Prokuratoren verpflichtet, den Parteien einen von ihnen selbst geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen Ausweis über sämtliche im Interesse der Parteien während des Prozesses gemachten Auslagen mit genauer Angabe der Person und des Zweckes zu übergeben, so oft die Parteien es verlangten, zum mindesten am Schlusse des ganzen Rechtshandels. Dieser Verordnung mass man an den Lütticher Gerichten so hohe Bedeutung bei, dass man die Unterlassung mit dauerndem Verluste der Stellung und einer Geldstrafe von 10 Gulden bedrohte. (Hartzheim V, 727.) Diese und ähnliche Bestimmungen dienten einer geordneten Rechtspflege, sollten eine Verbilligung der Prozesskosten bewirken und die Klienten vor Nachteil bewahren. Anderseits sollten sie den guten Ruf des Gerichtes mehren, Eifer, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit des Gerichtspersonals fördern.

[2]) Die Advokaten hatten zwei Aufgaben: 1. die advocatia; 2. die audicio posicionum testium et probacionum, letztere gemeinsam mit der obersten Klasse der Notare; jedoch mussten sie sich der eigentlichen Notarsgeschäfte enthalten. Sie sollten alle Akten, die im Prozesse von den Prokuratoren u. s. w. verwendet wurden, vor der Besiegelung eigenhändig unterzeichnen und so für etwaige Mängel und daraus entstehende Nachteile ihrer Klienten haften. Ein förmlicher Anwaltszwang bestand in der älteren Zeit (1356) noch nicht, doch sollten die Prokuratoren ihren Aufgebern dringend ans Herz legen, einen Advokaten zu nehmen (Stein I, Nr. 503, §§ 8—10). Auch ihrer gab es eine geschlossene Zahl, die nicht überschritten werden sollte (a. a. O. § 8).

der mündliche Vortrag ihre Sache. Deshalb sollten sie ausser den erforderlichen sittlichen Eigenschaften namentlich auch Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzen und das Lateinische geläufig sprechen können. Wie in Köln so gab es auch am Xantener Gerichte amtlich zugelassene, berufsmässige Prokuratoren und Advokaten. Sie gehörten aber nicht zu den Beamten und bezogen daher, wie aus den Rechnungen ersichtlich, nicht gleich dem Offizial ein bestimmtes Gehalt oder sonstige feste Bezüge. Sie waren vielmehr auf die aus ihrer Tätigkeit fliessenden, durch Statut taxierten Sporteln angewiesen [1]). Ob am Xantener Offizialate Prokuratoren- und Advokatenzwang bestanden hat, oder ob, wie an manchen anderen geistlichen Gerichten, gewillkürte Parteivertreter zugelassen wurden, die blosse Privatbevollmächtigte der Parteien mit nur gelegentlichen Aufträgen der Streitenden waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Diese offiziellen Prokuratoren werden, wie

---

[1]) Die Bestimmungen der verschiedenen Gerichtsordnungen stimmen hinsichtlich der Festsetzung der Gebühren für das Gerichtspersonal nicht miteinander überein. Die älteste Ordnung (1356) bestimmte, dass an sämtlichen kölnischen geistlichen Gerichten die Sporteln der Advokaten und der Prokuratoren entsprechend der höheren Bildung und der grösseren Bedeutung der Dienste der Advokaten im Verhältnisse von 2 : 1 stehen sollten (Stein I, S. 676, § 25). Hermann V. stellte die Prokuratoren den Notaren hinsichtlich der Gebühren gleich (De procuratoribus § 6). Bei Prozessen um ein Wertobjekt von mehr als 1000 rheinischen Gulden sollten die Advokaten an den kölnischen Offizialaten höchstens 40 Gulden Gebühren beziehen, für ihre Tätigkeit in Rechtsstreitigkeiten um Kanonikate, Pfarrpfründen u. s. w. höchstens 24 Gulden, für die Verteidigung in Eheprozessen und in Streitigkeiten um geringere Benefizien im Werte bis zu 20 Gulden nicht mehr als 4 Gulden (Stein I, S. 676, § 25). Für die Notare vgl. ebd. § 27 und die Gerichtsordnung Hermanns V. De notariis § 3. Ueber die tatsächlich eingezogenen Gebühren können uns die Rechnungen leider keinen Aufschluss geben. Als der Bischof von Strassburg 1318 eine Taxordnung für die Advokaten und Prokuratoren an den geistlichen Gerichten seiner Diözese erliess, da geschah dies „accedente consilio et consensu archidiaconorum". Urkundenbuch der Stadt Strassburg II, 330.

es z. B. auch ein Lütticher Statut ausdrücklich verlangte, Geistliche [1]), meist Tonsurierte oder einfache Minoristen, gewesen sein. Für die Annahme ihres geistlichen Standes spricht besonders die Fülle der vor dem Archidiakonatsgerichte behandelten Eheprozesse [2]); denn für Prokuratoren in Eheprozessen wurde ausdrücklich der klerikale Charakter verlangt, während sonst auch Laien zu diesen Geschäften zugelassen wurden.

Als Stätte des Gerichtes, das am Niederrheine wie auch anderwärts als curia, consistorium, audientia bezeichnet wurde, gab es in Xanten nicht, wie in Köln, ein besonderes Gerichtshaus, obgleich auch bei archidiakonalen Offizialaten eigene Gerichtshäuser sonst keine Seltenheit waren [3]). Die Gerichtssitzungen

---

[1]) Hartzheim V, 309. In Xanten waren es häufig Stiftskleriker.

[2]) Vgl. Hilling, Rota, S. 49, Anm. 2.

[3]) Für die niedersächsischen Archidiakonate Nörten und Einbeck vgl. Krusch in der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1897, S. 145. Ausgaben, wie sie dort für Holz, Kohlen und Licht u. s. w. verzeichnet sind, fehlen in sämtlichen Xantener Rechnungen trotz deren unübertroffener Ausführlichkeit und Spezialisierung. Auch die Archidiakone zu Stendal und Halberstadt hatten ein eigenes Gerichtshaus. Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis I. Hauptteil Bd. 16, S. 180 (1532): Actum Stendall, In unszerm apenbaren Richthusze. In Speier kam neben dem Dome, der zu richterlichen Akten nur selten benutzt wurde (sowohl das Chor des Domes wie auch der Dom schlechthin wird genannt), als gewöhnlicher Gerichtsort der Kreuzgang des Domes in Betracht. Auffällig ist, dass dort am Sitze des Bischofs und an derselben Stelle wie sein Offizial auch die Archidiakone und ihre Offiziale ihr Gericht hielten. Riedner S. 84 ff. Die Erklärung dürfte darin liegen, dass die Archidiakone daselbst später einen gemeinsamen Offizial hatten. Riedner S. 42. Dieser nannte sich je nach dem Ressort, das er gerade verwaltete, Offizial desjenigen Archidiakons, den er eben vertrat, wie er auch das betreffende Siegel führte. Baumgartner S. 87. Aehnliche Verhältnisse scheinen in Lüttich gewesen zu sein. Dort untersagt der Bischof (1287) den Archidiakonen die Anstellung von „officiales rurales, qui cognoscant de causis, cum ipsi archidiaconi et officiales eorum inveniri debeant in cathedrali ecclesia". Hartzheim III, 702. Auch die Strassburger

fanden in Xanten nach alter Sitte in der Kirche unter dem Turme[1]) statt, wo ein besonderer Stuhl für den Richter aufgeschlagen war, der nach deutschem und römischem Rechtsgebrauche im Gegensatze zu dem „Umstande" „zu Gericht sitzen" durfte[2]). Desgleichen wurden auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Kirche an dieser Stelle vorgenommen; doch standen die Beteiligten dabei bisweilen auch vor den Stufen eines Altars[3]).

Gerichtstage[4]) waren in Xanten viel mehr angesetzt als an den weltlichen Gerichten, z. B. in Kleve. Durchschnittlich waren vier für jede Woche vorgesehen. Die Sitzungen wurden mit Vorliebe am Morgen gehalten, bisweilen schon am frühen Morgen, da mehrfach Beklagte „hora prima", also etwa zwischen 6 und 7 Uhr in der Frühe, vor den Offizial zitiert wurden[5]). Gerichtsfreie Tage waren alle Sonn- und Feiertage, ausserdem alle Donnerstage des ganzen Jahres und die Montage im Advent und in der Fastenzeit. Gerichtsferien wurden gehalten vom Palmsonntage bis zum Feste lanceae et clavorum = dem Freitage nach dem weissen Sonntage, das heisst dem Freitage nach der Osteroktav, ebenso von der Vigil des Pfingstfestes

---

Archidiakone übten ihre Gerichtsbarkeit gemeinsam durch einen besonderen archidiakonalen Gerichtshof aus. Baumgartner S. 219. Vgl. für Würzburg Baumgartner S. 129.

[1]) Kopie eines Notariatsinstrumentes über eine Auflassung von Gütern für eine Kirche (im Propsteiregister): Sub turri ecclesiae tamquam in forma iudicii. Ebenso war es in Basel (1350): „In atrio ecclesiae Basiliensis ante consistorium archydiaconatus Basiliensis" (Baumgartner S. 169, Anm. 3).

[2]) Die Rechnung von 1467 besagt, dass im Eingange der Kirche (St. Viktor) für den Richter ein Platz an der gewöhnlichen Stelle von neuem hergerichtet worden sei. Es war ein hölzerner, mit einer Tür verschliessbarer Stuhl. Die Unkosten betrugen 2 rheinische Gulden und 7 albi Colonienses.

[3]) Protokoll vom 29. September 1518.

[4]) Modus exercendi iurisdictionem prepositure Xanctensis im Verwaltungsregister.

[5]) Stein I, Nr. 503, § 5 (1356). Vgl. Riedner S. 85.

bis zum Montage nach der Pfingstoktav und endlich vom Feste des hl. Apostels Thomas (21. Dezember) bis zum Tage nach Erscheinung des Herrn, also bis zum 7. Januar. Die Gesamtdauer der Gerichtsferien betrug mithin etwas mehr als sechs Wochen im Jahre.

Die Vorschrift des kanonischen Rechtes, die die Annahme von Gebühren für die Rechtsprechung seitens des geistlichen Richters untersagte, hat vor dem entgegengesetzten deutschen Gewohnheitsrechte nicht standgehalten [1]). In verschiedenen Diözesen bemerken wir Taxordnungen, so z. B. in Strassburg. Namentlich aber hat die Ordnung für das erzbischöfliche Offizialat in Köln von dem Erzbischofe Dietrich von Mörs hohen Wert auf die Gebühreneinziehung gelegt [2]). Ebenso ist

---

[1]) c. 10: De vita et honestate clericorum X III, 1.

[2]) Die Strassburger Ordnung im Strassburger Urkundenbuche II, 340 (1318).

Für Köln vgl. die Reformation Dietrichs §§ 30—45. Sie gibt Vorschriften unter anderem für eine sorgfältige Aufbewahrung der Sporteln, die in einer besondern Kiste niedergelegt werden sollen, zu der nur zwei Schlüssel vorhanden waren, einer in der Hand Dietrichs, der andere in der Hand des erzbischöflichen Sieglers (§ 31). Dazu kommt eine Anweisung für den Siegler, der vierteljährlich mit seinen Leuten Abrechnung halten muss, „ut sigillum non defraudetur" (§ 30). Ferner erlässt Dietrich eine Anweisung für die Prokuratoren, um eine Umgehung der Gerichtsgebühren unmöglich zu machen, insbesondere für den Fall der aussergerichtlichen Beilegung eines beim Gerichte anhängigen Prozesses: in diesem Falle sind die Gebühren genau so wie bei einer sententia diffinitiva zu zahlen (§ 77). Doch sind arme Klienten vollständig gebührenfrei. Ihnen hat der Offizial von Amts wegen Notare, Advokaten, Prokuratoren u. s. w. zur Verfügung zu stellen (§ 79, vgl. § 36). Ebenso waren solche von Absolutionsgebühren für Lösung von Exkommunikation und Interdikt frei (§ 37). Gebühren speziell für den Eheprozess § 36: Pro sententia matrimoniali sive adiudicatoria pro sigillo duos florenos superiores, nisi paupertas excuset.

Die Xantener Taxenordnung verlangte bereits „pro sententia simplici matrimoniali duos florenos Renenses graves". Ueber die tatsächliche Höhe der einzelnen Gebühren und die Jahressumme der Gerichtsgefälle geben uns wiederum die Rechnungen allein Aufschluss. Hier zeigt sich

für das Xantener Archidiakonatsgericht eine Taxenordnung im Propsteibuche des Sieglers erhalten [1]). Die tatsächliche Erhebung solcher Gebühren für die Rechtsprechung beweisen die erhaltenen Rechnungen des Xantener nicht minder als die des kölnischen Offizialates. Man fasste die Gebühren nicht als Zahlung für die Rechtsprechung auf, sondern als Siegelgelder, die bei Gelegenheit der kanzleimässigen Ausfertigung des Urteils erhoben wurden [2]). Der Notar empfing als Schreibgebühr 6 albi.

---

§ 13.

Die sachliche Zuständigkeit des Archidiakonatsgerichts, insbesondere die Ehegerichtsbarkeit.

Wie die ganze Jurisdiktion, so stand auch die Gerichtsbarkeit den kölnischen Archidiakonen im späteren Mittelalter kraft eigenen Rechtes zu. Sie war zwar ursprünglich aus der bischöflichen abgeleitet, hatte sich aber zu einer ordentlichen, freilich niederen Gerichtsbarkeit entwickelt, von der als von der ersten Instanz an das erzbischöfliche Gericht in Köln appelliert

---

wie bei anderen Gebührenarten, z. B. bei den Absenzgeldern, dass man die Taxen, wie das Statut sie vorschrieb, nicht überschritt; ja bei der sententia simplex begnügte man sich durchschnittlich mit einem Viertel des zulässigen Satzes (vgl. diesen oben). Im einzelnen ergibt sich aus den Xantener Rechnungen folgende Höhe der verschiedenen Gebühren:

Pro sententia simplici . . .	=	12 albi,
Pro sententia	=	1 flor. Ren.,
Pro sententia duplici . . .	=	1—2 flor. Ren.,
Pro sententia litigiosa . . .	=	1 flor. Ren.,
Pro simplici decreto verbali .	=	6 albi (also unbesiegelt),
Pro decreto	=	12 albi,
Pro licentiatorio	=	12 albi.

[1]) Registrum prepositure Xanctensis cap. 35.

[2]) Vgl. S. 198 in der Anm. 2 den § 36 für die Urteilsgebühr beim Eheprozesse. Die Xantener Gerichtstaxenliste sagt: Accipiendum est de sigillo prepositure.

werden konnte [1]). Auch besassen die Archidiakone ihre Gerichtsbarkeit in Konkurrenz mit der erzbischöflichen [2]).

[1]) Von den Offizialen der Archidiakone konnte ebensowenig an den Archidiakon selber wie vom bischöflichen Offizial an den Bischof appelliert werden (c. 3 § 1: De appellationibus in VIto II, 15). Vgl. aber eine merkwürdige Berufung „gegen das Urteil des Kommissars des (kölnischen) Offizials“, die vor dem Offizial selber zur Verhandlung kommt. Keussen, Kölner Prozessakten in den Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Heft 24 (1893), S. 61 Nr. 78 (1470). Der Offizial hatte genau dieselbe Zuständigkeit wie der Archidiakon, er besass dessen volle Richtergewalt in Strafsachen wie in streitigen Sachen. Freilich konnte dem Offizial diese Macht, wie sie ihm durch das Kommissorium von seinem Auftraggeber verliehen war, ebenso jeden Tag entzogen werden.

Auf die Berufung hin erteilte der Richter die sogenannten Apostel, die in den Xantener Protokollen mehrfach, besonders in Pfrundsachen erwähnt werden. Dieser technische Ausdruck für „einen Entlassbrief (Dimissorialien) geben“ begegnet uns übrigens auch im weltlichen Gerichtsverfahren. So z. B. „apostolos gheven“ in einer Verordnung des kölnischen Rates von 1464 (Stein I, Nr. 203, § 5). Die Form der Appellation und der Dimissorialien war gemeinrechtlich geregelt (c. 31 C. II qu. 6). Der erste Richter teilte dem Berufungsrichter den Prozessgegenstand und sein erstinstanzliches Urteil mit. Es kam häufig vor und war auch gestattet, mit Ueberspringung der Zwischeninstanzen unmittelbar nach Rom zu appellieren. — Vgl. eine Appellation der Pfarre Altenahr vom Gerichte des Bonner Archidiakons an den kölnischen Offizial wegen einer der Pfarre geschuldeten jährlichen Abgabe von 12 Talenten Nussöl in den Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Heft 24 (1893): Kölnische Prozessakten (1364—1520) von Keussen Nr. 86 und eine Appellation vom Gerichte des Domarchidiakons, ebd. Nr. 81.

[2]) Vgl. z. B. für das Archidiakonat Bonn die Stelle bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Continuatio 2, S. 228; ferner für Speier Riedner S. 68: „Die Archidiakone besassen in der Hauptsache eine konkurrierende Gerichtsbarkeit, für die in späterer Zeit lediglich der Grundsatz der Prävention massgebend war.“ Regelmässig aber waren die Xantener Archidiakone als Ortsansässige im Vorteile, während der Offizial in Köln durch die weite Entfernung von mehreren Tagereisen von dem bis tief ins Holländische reichenden Xantener Sprengel behindert war. Daher kamen nur ganz selten einmal Kompetenzkonflikte zwischen beiden Offizialaten vor. Dies auch darum, weil die Xantener Offiziale sich tatsächlich, nicht rechtlich auf gewisse Materien beschränkten, wie wir noch hören werden. Die Xantener Ausgaben des Jahres 1458 machen uns mit

Wann und auf welchen Wegen es dazu gekommen ist, darüber schweigen sich die Quellen vollständig aus. Durchforschen wir die Beschlüsse der kölnischen Synoden und die Diözesanstatuten, in denen wir zuerst Bestimmungen über die Jurisdiktion der Archidiakone erwarten sollten, so finden wir bis in die letzten Tage des Mittelalters nicht eine einzige Verordnung oder Nachricht über eine archidiakonale Gerichts-

---

einem Falle bekannt, wo der Lütticher Offizial als executor principalis der päpstlichen bulla conservatoria zum Schutze der Xantener Jurisdiktion dem erzbischöflichen Offizial in einer Ehesache verbot, etwas zum Schaden der archidiakonalen Jurisdiktion zu unternehmen, „quia praeventus per officialem curiae Xanctensis.“ Es verursachte dieser Uebergriff des erzbischöflichen Offizials der Xantener Archidiakonatskasse 3 rheinische Gulden Unkosten. Ehesachen finden sich jedoch nur wenig unter den von Keussen veröffentlichten kölnischen Prozessakten. Alles in allem kamen nur selten Sachen aus dem Xantener Sprengel, die dort vor dem Archidiakonatsgerichte erledigt werden konnten, vor das erzbischöfliche Offizialat. (Vgl. z. B. die eben erwähnten Akten von Keussen.) Zunächst wachten die Xantener Siegler und Offiziale eifersüchtig über die Jurisdiktion ihrer Herren und suchten jede Schmälerung auch der unbedeutendsten Einkünfte zu verhüten. Wir hören z. B., dass sofort Einspruch erhoben wird, als ein paar Pfarrer die hl. Oele statt durch Vermittlung des Xantener Sieglers unmittelbar vom Kölner Weihbischofe, der gerade in der Nähe (Rheinberg) war, bezogen. Gleichwohl ging dem Archidiakon dadurch nur 1 albus von jedem verloren. Vgl. die in Rom von Ingenwinkel erwirkte Bulle gegen privilegierte Absenten. Anderseits suchte man in Köln, wo ohnehin eine fortwährende Spannung mit den mächtigen niederrheinischen Territorialherren gerade wegen der Gerichtsbarkeit bestand, in Jurisdiktionssachen von untergeordneter Bedeutung möglichst Konflikte zu vermeiden und liess die Xantener ruhig gewähren. Dass ferner auch die dortige Bevölkerung zu den ihr bekannten und mit ihren Verhältnissen vertrauteren Xantener Richtern neigte, leuchtet ein. Dazu kam ausserdem die grössere Nähe Xantens, die für die Parteien geringeren Zeitverlust und weniger Kosten verursachte, endlich der Umstand, dass man am Archidiakonatsgerichte geringere Gebühren erhob als in Köln. So war praktisch für die Ehegerichtsbarkeit, die in Xanten allein in Betracht kam, die Konkurrenz des erzbischöflichen Gerichtes kaum zu spüren.

barkeit[1]). Dass eine solche überhaupt bestand, wissen wir bloss aus den Kommissorien der Archidiakone, durch die sie ihre Vollmachten auf die Siegler und Offiziale als ihre Stellvertreter übertrugen[2]). Hätten wir diese Kommissorien allein, so müssten wir uns unbedingt die Frage vorlegen, ob es sich dabei nicht vielmehr um blosse Ansprüche der Archidiakone oder vielleicht auch um einmal gewesene, aber von der Entwicklung längst überholte Rechte der Vergangenheit handelt. Da belehren uns plötzlich, und zwar in den Tagen des Konzils von Trient, als die Reaktion gegen die Machtstellung der Archidiakone diesen den letzten entscheidenden Stoss versetzte, zu einer Zeit, wo anderswo, besonders in den meisten Diözesen am Oberrheine, längst die archidiakonale Jurisdiktion unter dem fortwährenden Kampfe mit den auf ihre iura divina sich besinnenden Bischöfen Stück für Stück abgebröckelt war, die kölnischen Reformsynoden und -statuten autoritativ über die ausgedehnte Machtfülle der niederrheinischen Archidiakone. Ja die Erzbischöfe stellen die Jurisdiktion und speziell die Gerichtsbarkeit der Archidiakone wie ihre eigene ausdrücklich als eine ordinaria hin und verteidigen sie gegen die Uebergriffe einiger Dechanten[3]). Doch sind wir nicht auf diese

---

[1]) Das gemeine Recht sagte bloss: „audire debet iurgia singulorum" c. 7 De officio archidiaconi X I, 23. Doch hatte das kanonische Recht infolge des Kampfes der Bischöfe gegen die Uebergriffe der Archidiakone und ihre Jurisdiktion überhaupt im Laufe der Zeit in den meisten Diözesen eine gewaltige Einschränkung erlitten. Vgl. im allgemeinen Baumgartner S. 216 ff. für die Entwicklung in den einzelnen Bistümern des Oberrheins.

[2]) Vgl. oben S. 23 Anm. 2.

[3]) Ein Statut Adolfs III. von Köln (1551) lautet: Omnes . . . beneficiales, matrimoniales et reliquas ecclesiasticas causas, quae iudicialem requirunt indaginem, ad tribunal archiepiscopi seu archidiaconi [pertinere] per eos sua authoritate terminandas . . . Beneficiorum, matrimoniorum et similium . . . cognitio proprie ad episcopos et archidiaconos pertinet. Hartzheim VI, 799. Vgl. eine andere Aeusserung desselben Erzbischofs über die Ge-

Quelle allein angewiesen, deren Gewichtigkeit man möglicherweise einzuschränken versucht sein könnte; denn es liesse sich annehmen, dass die Bischöfe oder einzelne von ihnen erst im Drange der Not bei dem hereinbrechenden Sturme der Neuerung den Archidiakonen Zugeständnisse gemacht hätten, um ihre Hilfe zu gewinnen. Zu jenen rechtsetzenden Statuten treten ergänzend die Rechnungen, um den Beweis zu führen, dass die kölnischen Archidiakone auch tatsächlich die Rechtsprechung ausgeübt und ihres richterlichen Amtes durch ihre Offiziale gewaltet haben. Diese Quelle führt den Beweis für einundeinhalb Jahrhunderte, die vor den genannten Synoden liegen, und zwar durch die Einnahmen der Archidiakone aus den Siegelgeldern. Die Rechnungen haben für uns aber noch eine andere höhere Bedeutung. Sie verraten uns nicht bloss, wie häufig das Archidiakonatsgericht in Rechtsstreitigkeiten in Anspruch genommen wurde und welchen Nutzen die Rechtsprechung den Archidiakonen abwarf; viel wichtiger ist, dass sie uns zeigen, von welchen der zugestandenen Rechte die Archidiakone wirklich Gebrauch gemacht haben, mit einem Worte, dass sie uns über den Umfang der tatsächlichen Ausübung der archidiakonalen Kompetenzen belehren. Dass hier ein Unterschied und zwar ein ganz bedeutender Unterschied zwischen Recht und Praxis besteht, würde man ohne diese letzten Ueberreste der einstigen richterlichen Tätigkeit der Offiziale nicht wissen. So tritt auch hier abermals unsere Quelle zur Ergänzung und Berichtigung unseres mittels der Statuten, Urkunden u. s. w. gewonnenen Bildes in Funktion!

---

richtsbarkeit der Archidiakone oben S. 67 Anm. 4. Daran schliesst sich die Fortsetzung: [Eorum munus est etiam] super decimis aliisque ecclesiasticis rebus, bonis, facultatibus, proventibus et obventionibus seu testamentis ad pias causas conditis: vel cum de coniugiorum nexu et vinculis aut de usuris aliisve similibus spiritualibus negociis disceptatur, cognoscere. Hartzheim VI, 770. Vgl. eine dritte Stelle wiederum desselben Erzbischofes im Kampfe gegen die Anmassung einzelner Dechanten, a. a. O. S. 772.

Ferner kann diese Quellenart uns allein dazu dienen, die Tätigkeit der Offiziale daraufhin zu kontrollieren, ob sie die ihnen gezogenen Grenzen eingehalten, sich Uebergriffe, namentlich in die weltliche Rechtssphäre, oder übertriebene Forderungen haben zu Schulden kommen lassen. Endlich können wir bei richtiger Interpretation der bisher unerklärten Formeln der Rechnungen und bei genügender Vorsicht aus der richterlichen Tätigkeit der Offiziale in Ehesachen einigen Aufschluss über die sittlichen Zustände im Volke gewinnen.

Hochtönend reden die Kommissorien im 16. und die Vollmacht für den Bonner Offizial gar noch im 17. Jahrhunderte über die erwähnten Diözesanstatuten hinausgreifend von einer Ausdehnung der archidiakonalen Gerichtsbarkeit auf rein weltliche Sachen. Dazu tritt — hier im Einklange mit den Statuten des Erzbischofes — die Gerichtsbarkeit in Ehe-, Pfrund- und Strafsachen. Doch wie erstaunen wir beim Anblicke der Rechnungen mit ihren gewissenhaft und genau aufgezeichneten Einnahmen aus den wirklich eingekommenen Siegelgeldern für tatsächlich gefällte richterliche Urteile!

Das Ergebnis ist, dass einzig und allein die Ehegerichtsbarkeit für die Xantener Archidiakone von praktischer Bedeutung gewesen ist, diese aber von grosser. Daneben kommt in nur ganz wenigen Fällen die streitige Gerichtsbarkeit zur Geltung, ausschliesslich bei Rechtshändeln geistlicher Personen um Benefizien. Ebenso finden sich vereinzelte Betätigungsfälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wiederum ausschliesslich für klerikale Zwecke.

Wenn man annehmen wollte, dass die Xantener Archidiakone Prozesse über kirchliches Vermögen, kirchliche Abgaben und Leistungen, über Pfarrzugehörigkeit u. s. w. entschieden hätten, dann müsste man voraussetzen, dass sie bei all diesen Prozessen im Gegensatze zu ihrer Praxis bei der Ehegerichtsbarkeit und im Widerspruche mit ihren ganzen sonstigen fiskalischen Gepflogenheiten auf jegliche Gebühren oder auf die Verrechnung solcher durch ihre Siegler verzichtet hätten. Die Rechnungen aus einem Zeitraume von mehr als einem Jahr-

hunderte vermerken fast nie eine Einnahme für Besieglung von Urteilen in solchen Streitigkeiten. Ebenso selten sind diese in den Gerichtsprotokollen.

Noch viel weniger haben die Archidiakone in weltliche Rechtshändel eingegriffen. Die oft wiederholten Vorwürfe des Uebergreifens der geistlichen Richter auf das weltliche Gebiet erweisen sich, geprüft an der Hand einer solchen über jeden Zweifel erhabenen, unparteiischen Quelle, für die niederrheinischen Archidiakone als völlig unbegründet!

Genau dieselbe Beobachtung wie bei der streitigen machen wir, wie bemerkt, hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mögen die Archidiakone und ihre Offiziale immerhin in anderen Gegenden [1]) eine vielleicht nicht unbedeutende notarielle Tätigkeit entfaltet haben — die Offizialatsinstrumente trugen den Charakter einer öffentlichen Urkunde —, am Niederrheine kann das, wenn es überhaupt im 15. Jahrhunderte noch vorgekommen sein sollte, nur im beschränktesten Masse der Fall gewesen sein. Nicht bloss wissen die vielen Rechnungen bei aller sonstigen Ausführlichkeit von keiner Einnahme aus Gebühren dieser Art, auch die Xantener Taxordnung verzeichnet keine Gebührensätze für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie ihr auch die Siegeltaxen für die streitige Gerichtsbarkeit fehlen, während die Gebühr für Eheprozesse vermerkt ist [2]).

---

[1]) Vgl. A. Schulte, Strassburger Urkundenbuch III Einleitung S. XVII ff. und XXVII ff., Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 115 und Riedner S. 64 und 65.

[2]) Bloss bei einer einzigen Einnahmegruppe der Xantener Rechnungen ist die causa nicht ausdrücklich vermerkt; es sind die Recepta de parvis sigillis, die nicht die Einzelposten, sondern nur die Gesamtsumme, meist nach Monaten geordnet, verzeichnen. Aber ihr Ertrag war regelmässig so gering, dass er unmöglich aus einer auch nur einigermassen bedeutenden freiwilligen Gerichtsbarkeit herrühren könnte. Dazu kommt er nicht einmal ganz in Betracht, da auch die Einnahmen aus den Zitationen, Monitionen, von denen unten noch die Rede sein wird, darunter begriffen werden. Umgekehrt waren nämlich die Taxen für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gar nicht so gering. Schon die

Den Grund zu dieser starken Einschränkung der archidiakonalen Gerichtsbarkeit haben wir in der klevischen Kirchen-

---

älteste Ordnung für die kölnischen Gerichte (1356) gestattete den öffentlichen Notaren, für die Abfassung von öffentlichen Notariatsurkunden im Umfange von 30 Linien 1 rheinischen Gulden Gebühr zu erheben. Zum mindesten wird für Offizialatsurkunden schon um der Einheitlichkeit willen und zur Vermeidung unliebsamer Streitigkeiten ein Siegelgeld in gleicher Höhe von der Gerichtskasse verlangt worden sein. Der geringe Ertrag von wenigen Gulden im Jahre lässt es also als ausgeschlossen gelten, dass diese Einnahme aus notarieller Tätigkeit herrührt. Ausserdem sind Pergamenturkunden — und solche waren die Offizialatsinstrumente u. s. w. vorwiegend — in Xanten nicht ausgefertigt worden. In keiner einzigen Rechnung wird dort eine Ausgabe für Pergament verzeichnet, wohl für sonstige Kanzleibedürfnisse. (Vgl. unten die Bemerkungen auf S. 273.) Dagegen verzeichnen die mainzischen Rechnungen Auslagen für Pergament. Vgl. Briegersche Zeitschr. 21 (1901), 376. Am meisten könnte es befremden, dass Einnahmen aus der Bestätigung von Testamenten fehlen, obgleich nach dem auf S. 203 Anm. 3 erwähnten Statut Adolfs III. wenigstens die testamenta ad pias causas der Behandlung auch der Archidiakone unterlagen und ebenso nach den landesherrlichen Bestimmungen „Testamentssachen“ den geistlichen Richtern zugewiesen waren. Doch ist die Fassung des erzbischöflichen Statuts in so fern irreführend, als sie unter den Rechten, die beiden geistlichen Oberen gemeinsam sind, auch die Bestätigung der Testamente erwähnt, Tatsächlich stand in der Erzdiözese Köln dies Recht dem Erzbischofe ausschliesslich zu. (Redlich I, Nr. 151, § 7. Auch ein Statut des Erzbischofs Siegfried von 1381 [Hartzheim III, 670, c. 17] spricht von der Aufstellung von je zwei erzbischöflichen Testamentsprüfern in den einzelnen Archidiakonaten, der Archidiakone selber aber geschieht keine Erwähnung.) Ueber die Höhe der bei der Bestätigung der Testamente an den Erzbischof zu leistenden Abgaben vgl. die Bestimmung des Erzbischofs Hermann V. (1516) in den Statuta eccl. Col. p. 297, sowie die Statuten der Synode von 1536 pars XIII, cap. 10, 11 und 12 bei Hartzheim VI, 306, und Redlich I, Nr. 150, § 7. Die Rechnungen des erzbischöflichen Offizialats weisen denn auch zahlreiche Gebühreneinnahmen dieser Art auf. Vgl. aber ein altes Xantener Archidiakonatstatut bei Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln II, 255 (1393), und Hartzheim IX, 1001, c. 10 (1662). Auch stand den Archidiakonen in der Grafschaft Glatz die Befugnis der Testamentsbestätigung zu. Pro confirmatione testamenti datur florenus Ungari-

politik zu suchen. Bildete in den Tagen des ausgehenden Mittelalters bei dem Kampfe der niederrheinischen Territorialfürsten gegen den Erzbischof gerade die Gerichtsbarkeit beständig den Mittelpunkt und Kern der herzoglichen Ansprüche, so dürfen wir uns weiter über diese Hemmung der niederen geistlichen Gerichte innerhalb des eigenen Staates nicht weiter wundern, zumal die Offiziale, des Schutzes der abwesenden Archidiakone entbehrend, ganz auf sich selber angewiesen waren und völlig in Abhängigkeit von der herzoglichen Regierung standen, deren Untertanen sie in bürgerlicher Beziehung waren. Bei jenen Ansprüchen der weltlichen Fürsten kam der materielle Gesichtspunkt, die Sorge um die Schmälerung ihrer Einkünfte, nicht minder zur Geltung als ihr Streben nach voller Ausprägung der Landesherrlichkeit.

Hätte das Archidiakonatsgericht eine Tätigkeit auf den verschiedenen oben erwähnten Gebieten entfaltet, so müsste das in den Rechnungen seinen Niederschlag gefunden haben, und zwar nach einer doppelten Seite hin: positiv müssten sich, wie bemerkt, Einnahmen an Gerichtssporteln verzeichnet finden, negativ würden auch Ausgaben aufgeführt sein, die mit jener Gerichtsbarkeit in Verbindung ständen; denn zweifelsohne wären mit der zunehmenden Erstarkung der Landeshoheit der weltlichen Herren und Fürsten Konfliktsfälle und Kompetenzstreitigkeiten unvermeidlich gewesen, die zu Sendungen an den Hof in Kleve, an den Erzbischof, an die Archidiakone u. s. w. geführt, auch wohl ihre Entscheidung vor dem landesherrlichen Gerichte gefunden hätten. Die verschiedenartigsten, nicht unbedeutenden Unkosten, die mit solchen Streitigkeiten verbunden gewesen wären, z. B. durch Reisen des Sieglers und des Offizials, Bestellung von Prokuratoren und Rechtsbeiständen, Hin- und Herschicken von Boten, vielleicht Zahlung von Strafen an die Herzoge u. s. w., hätten

---

calis, sagt das dortige Gebührenverzeichnis. Vgl. Volkmer und Hohaus III, 28.

unfehlbar ihre Spuren in den so ausführlichen Xantener Rechnungen hinterlassen. Dass nicht ein einziges Mal in den zahlreichen Rechnungen Auslagen für derartige Zwecke verzeichnet werden, verleiht unserer Annahme von der praktischen Wertlosigkeit jener archidiakonalen Jurisdiktionsrechte erhöhte Sicherheit und zeigt, dass die Xantener Kurie sich auf den engen Kreis der sogenannten „geistlichen Sachen" beschränkte, also ganz den Wünschen der klevischen Landesregierung sich anbequemte. Die weitgehenden, in den Kommissorien den Offizialen überwiesenen Rechte sind in Wirklichkeit nichts anderes, als blosse Ansprüche der Archidiakone, die nach Ausweis der Rechnungen gegenüber den mächtigen weltlichen Herren schon ein Jahrhundert vor der Kirchentrennung jede tatsächliche Bedeutung verloren hatten, obgleich die alten Formeln sich für die Xantener Offiziale noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten haben und für die Bonner Offiziale sogar noch bis ins 17. Jahrhundert sich fortschleppen. Ist so diese Feststellung, die wiederum nur auf Grund der Rechnungen ermöglicht wurde, rein negativ, so darf sie darum doch in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Sie stellt eben eine Korrektur der Schlüsse dar, die sich auf die Kommissorien, Statuten u. s. w. aufbauen, und vermittelt uns die Kenntnis der historischen Wirklichkeit, zeigt uns mit einem Worte die tatsächliche Verwaltung und das praktische Rechtsleben im Gegensatze zur Rechtsnorm.

Unser Ergebnis erhält eine merkwürdige Beleuchtung durch die neuesten Forschungen N. Hillings über die römische Rota, den bedeutendsten päpstlichen Gerichtshof beim Ausgange des Mittelalters. Eheprozesse waren, wie wir festgestellt haben, fast ausschliesslich das Objekt der archidiakonalen Rechtsprechung, so sehr, dass die meisten Rechnungen die Einnahmen aus dieser Art der richterlichen Tätigkeit unter einer eigenen Rubrik buchen: Recepta de causis matrimonialibus. Nicht minder umfangreich war die Wirksamkeit, die das erzbischöfliche Offizialat in Westfalen auf diesem Gebiete entfaltete.

Daher werden wir nicht erstaunt sein, dass sich in den Rotaakten aus sechs deutschen Bistümern, auf die sich die Untersuchung Hillings erstreckt, im ganzen nur ein einziger Ehekasus findet, der zur Entscheidung vor die höchste Instanz der Kirche gebracht worden ist [1]. Genau die umgekehrte Beobachtung machen wir hinsichtlich der Benefizialprozesse. Bekannt ist, dass es im späten Mittelalter unzählige Streitigkeiten um kirchliche Pfründen gegeben hat, von der grössten bis zur unbedeutendsten, wahrlich nicht zur Förderung der Eintracht im geistlichen Stande. Daher muss es befremden, dass Benefizialprozesse an unserem Archidiakonatsgerichte eine ganz verschwindend seltene Ausnahme bilden, obgleich dieselben von der weltlichen Regierung der Kompetenz des geistlichen Richters zugestanden waren, und dass sie auch das erzbischöfliche Offizialat nicht besonders häufig beschäftigten [2]. Umgekehrt aber haben die Prozesse um den Besitz von Pfründen den Gerichtshof der römischen Rota weitaus in stärkstem Masse in Anspruch genommen. So dürften wir für beide Beobachtungen eine Bestätigung und eine Erklärung gefunden haben. An den Pfründenstreitigkeiten waren eben Kurialen und sonstige auswärtige Kleriker im höchsten Grade beteiligt; hier liess sich Gewinn erhoffen. Sie finden darum ihre Entscheidung in Rom, an dem eigentlichen Pfründenmarkte. Die Eheprozesse des Volkes mit ihren wenig ertragreichen Sporteln überliess man dagegen den heimischen Richtern.

Wenden wir uns nunmehr der Ehegerichtsbarkeit zu als demjenigen Arbeitsgebiete, das das Xantener Gericht fast ausschliesslich und auch das erzbischöfliche Gericht weit mehr als die sonstige streitige und als die Strafgerichtsbarkeit in Anspruch genommen hat. Die kölnischen Archidiakone besassen

---

[1]) Vgl. Hilling, Rota 43—44.

[2]) Vgl. z. B. die Rechnungen des erzbischöflichen Offizialates in Werl und H. Keussens „Kölner Prozessakten“ in den Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln 24 (1893), 48 ff.

in Ehesachen eine Gerichtsbarkeit erster Instanz, nicht aber die Dechanten, obgleich diese sich im Herzogtum Jülich, von der Regierung unterstützt [1]), das Recht anmassten, Ehesachen selbständig zu entscheiden und nicht etwa bloss eine Voruntersuchung zu führen. Das Ziel dieser Jurisdiktion der Archidiakone war die Sorge für die Gültigkeit der christlichen Ehe. Die Aufgabe der Offiziale bestand demnach in der Aufsicht über die Beobachtung der kirchlichen Ehegesetze, insbesondere der einschlägigen Diözesanvorschriften, und in der Entscheidung von Eheprozessen. Namentlich sollten die Archidiakone gemäss den bischöflichen Statuten verhüten, dass Leute, die mit Hindernissen beladen waren, eine Ehe eingingen. Das Mittel, dessen man sich vorwiegend bediente, um etwa bestehende Hindernisse zur Kenntnis der Behörde zu bringen, war der Aufruf vor der Eheschliessung. Eine dreimalige Proklamation hatte schon der Erzbischof Siegfried vorgeschrieben [2]). Hatte er sich damit begnügt, die Verkündigung bloss in derjenigen Pfarrkirche zu verlangen, in der die Ehe feierlich abgeschlossen werden sollte, so erweiterte man später diese Forderung dahin, dass die Proklamation in denjenigen Pfarren vorgenommen werden musste, in denen die betreffenden Personen, die die Ehe beabsichtigten, geboren waren oder sich aufgehalten oder das Domizil erworben hatten. Die drei Aufrufe sollten an drei verschiedenen Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, wobei aber stets ein Zwischenraum von mindestens einem Tage zwischen je zwei Aufrufen liegen musste; doch konnten

[1]) Es waren die Dechanten von Jülich, Zülpich und Bergheim im Archidiakonate des kölnischen Dompropstes. Vgl. im allgemeinen Kuhl, Jülicher Kirchenstreit, besonders S. 31 Statutum septimum ff. und S. 35 ff. sowie Redlich I, 65 *. Ueber ähnliche Eingriffe von Dechanten in die Ehegerichtsbarkeit im Bistum Cambrai: Hartzheim VI, 681, Titel 6, Abs. 3. Uebrigens entbehren dort auch die Archidiakone der Gerichtsbarkeit in Ehesachen, ebd.

[2]) Hartzheim III, 666 (1281), cap. 10: De matrimonio et eius attinentiis. Anderwärts wurde diese bannitio genannt. Vgl. Czerny S. 30.

die Archidiakone von höchstens zwei Aufrufen dispensieren[1]. Ausdrücklich war untersagt, zwei Aufrufe an demselben Tage vorzunehmen. Die Verkündigung sollte während des Hochamtes als des vom Volke am zahlreichsten besuchten Hauptgottesdienstes nach dem Evangelium oder nach der Predigt geschehen, damit für eine weite Verbreitung gesorgt und der Gemeinde Gelegenheit geboten sei, Hindernisse zur Kenntnis des Pfarrers zu bringen. Dieser sollte deshalb die Proklamation mit lauter Stimme vornehmen und ausdrücklich Vor- und Zunamen der Beteiligten nennen. Gegen Pfarrer, die diese Pflicht versäumten, sollten die Archidiakone mit Suspension von Benefizium und Offizium vorgehen[2]. Mit ähnlich strengen Massregeln wurde aber auch dem Volke der Ernst der Ehegesetze klar gemacht. Die Verheimlichung von Hindernissen war mit strengen Strafen bedroht. Wer durch Geld, Bitten, Begünstigung u. s. w. jemanden zur Verheimlichung eines ihm bekannt gewordenen Ehehindernisses bestimmte, war der bischöflichen Exkommunikation verfallen ebenso wie derjenige, der sich dazu bestimmen liess. Auch die blosse Unterlassung der Anzeige aus eigenem Verschulden wurde mit dem Banne bestraft[3]. Um aber anderseits auch den Ehewilligen den notwendigen Schutz zu gewähren, sollten die Archidiakone über alle den Bann verhängen, die absichtlich falsches Zeugnis gegen eine abzuschliessende oder bereits bestehende Ehe gaben. Ausserdem sollten die Archidiakone gegen solche Missetäter noch eine besonders entehrende Strafe anwenden. Sie sollten denselben die Hände auf dem Rücken fesseln, ihnen einen Zettel am Halse befestigen lassen und sie so von der Prim bis zur Vesperzeit an einem öffentlichen Platze auf eine Leiter binden lassen, damit jedermann sie als Lügner erkennen könne[4].

---

[1]) Statut Heinrichs II: De ter proclamandis bei Hartzheim IV, 307, cap. 8 (1330) und ebd. VI, 395.

[2]) Statut Friedrichs III. bei Hartzheim IV, 503, cap. 11 (1371).

[3]) Hartzheim III, 666 (1281).

[4]) Ebd.

Die Trauung durfte dann frühestens einen Tag nach der letzten Verkündigung geschehen. Hatte die Proklamation aber den Erfolg, dass jemand Einspruch gegen die beabsichtigte eheliche Verbindung erhob, so sollte der Pfarrer die Trauung aussetzen und alsbald dem Archidiakon Mitteilung machen [1]. Wenn im weiteren Verfolg ein Eheprozess am Offizialate des Archidiakons anhängig wurde, so war es den Pfarrern streng untersagt, jemand von den streitenden Parteien für die Dauer des Prozesses zur feierlichen Eheschliessung zuzulassen, bis sie ein wohlversiegeltes schriftliches Urteil des geistlichen Richters zu Gesicht bekommen hatten [2]. Ebenso war es den Pfarrern verboten, fremde, unbekannte Personen zu trauen, wenn diese nicht durch litterae commendaticiae oder dimissoriales ihres eigenen Pfarrers den Nachweis erbrachten, dass zwischen ihnen kein offenkundiges Ehehindernis bestehe.

Im allgemeinen hielt man damals mit einer uns kaum mehr verständlichen Strenge auf die Beobachtung der bestehenden Kirchengesetze, und machte man von der Dispensgewalt einen höchst sparsamen Gebrauch. Die Xantener Rechnungen weisen mehrere Fälle auf, in denen bei Blutsverwandtschaft im vierten Grade vom dortigen Offizial eine sententia divortii quoad thorum et mensam gefällt wurde [3]. Dasselbe geschah wegen des Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft, wenn diese entstanden war durch Patenschaft bei der Taufe zwischen dem Getauften und den Kindern des Paten. Dass gerade die geistliche Verwandtschaft damals häufig ein Ehe-

---

[1]) Vgl. einen solchen Brief bei Czerny S. 30.

[2]) Statut Hermanns IV. bei Hartzheim VI, 141, § 3.

[3]) Ueber die Schwierigkeit der Dispens vgl. die Bestimmung des Erzbischofs Adolf III. (1549): Nec volumus per officiales . . . nisi ex causis gravissimis et urgente magna necessitate dispensari. Es handelt sich hierbei unmittelbar sogar nur um Punkte von untergeordneter Bedeutung, nämlich um die Trauung in der Kirche nach der hl. Messe und um die Dispens von der verbotenen Zeit. Hartzheim VI, 560 (1549).

hindernis bildete, erklärt sich aus der grossen Zahl möglicher Fälle, deren eine Synode von 1335 hier nicht weniger als zwanzig aufzählt [1]).

Vielleicht haben wir in diesem spärlichen Gebrauche der Dispensgewalt einen der Gründe zu suchen, weshalb die durch allgemeine Kirchengesetze und durch Diözesanstatuten in gleicher Weise schon Jahrhunderte lang vor dem Konzil von Trient bekämpften „geheimen" Ehen sich nicht unterdrücken liessen. Sie wurden häufig gerade von solchen abgeschlossen, denen eine feierliche Trauung durch die Kirche wegen der entgegenstehenden Ehehindernisse unmöglich war [2]). Eine „geheime" Ehe lag nämlich dann vor, wenn zwei Personen sich gegenseitig durch Worte de praesenti erklärten, dass sie einander zur Ehe nehmen wollten, ohne dass die vorgeschriebenen Aufrufe vorhergegangen waren [3]). Sie war zwar gültig, aber durchaus unerlaubt. Es handelt sich hier um die formlose Ehe, die geheim sein kann, es aber nicht zu sein braucht. Durch die „geheimen" Ehen wurde der Unsittlichkeit Tür und Tor geöffnet und die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe bedroht; eine Trennung war jederzeit möglich, da eben der Beweis der Eheschliessung nicht zu führen war [4]). Schon der oben erwähnte Erzbischof Siegfried hatte darum sowohl die „geheimen" Verlöbnisse als die „geheimen" Ehen verboten,

---

[1]) Hartzheim IV, 397, § 51. Vgl. J. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechtes, S. 520 ff. und F. Gillmann im Archiv f. kath. K. R. 86 (1906) besonders S. 699 ff.

[2]) Vgl. das Statut Hermanns V. von 1527 bei Hartzheim VI, 220.

[3]) Hartzheim VI, 703, Titel 9, Abs. 3 und VI, 653, zweite Frage.

[4]) Diese und die übrigen schlimmen Folgen der geheimen Ehen setzt Adolf III. auseinander: Saepius experti, quanta mala ex clandestinis coniugiis oriantur, qualia sunt periuria, stupra virginum, adulteria, homicidia, parentum et amicorum offensiones, exhaereditationes ... Hartzheim VI, 560. Sieh dazu auch die bekannten Aeusserungen Luthers, zuletzt bei E. Friedberg, K. R.[6] 1909 S. 431 Anm. 39.

und zwar unter Strafe der Exkommunikation [1]). Ebenso sollten auch alle, die einer „geheimen" Eheschliessung beiwohnten, dem Banne verfallen sein, wenn sie nicht innerhalb eines Monats dem Erzbischofe oder seinem Offizial oder dem Archidiakon davon Mitteilung machten. Ungeachtet dieser Strafandrohungen waren die „geheimen" Ehen gar nichts Seltenes; ja man kann mit voller Sicherheit sagen: gerade die „geheimen" Ehen haben die kölnischen Archidiakonatsgerichte und in gleichem Masse das erzbischöfliche Offizialat mehr als irgend eine andere Eheangelegenheit, ja sogar mehr als die übrigen Ehesachen zusammengenommen, beschäftigt. Sie waren wirklich eines der herrschenden Zeitübel. Hätten wir bloss die wenigen kölnischen Statuten gegen diesen Missbrauch, die sich

[1]) Vgl. S. 211 Anm. 3 und Hartzheim VI, 220. Es scheint, dass man die Strafe der ipso facto eintretenden Exkommunikation praktisch wenigstens für das forum externum nicht streng durchgeführt hat. Freilich konnte man die wenigsten von denen, gegen die wegen „geheimer" Ehen vor dem Archidiakonatsgerichte Klage erhoben wurde, für der Zensur verfallen erklären, da sie eben den wesentlichen Punkt, eine rechtsverbindliche Eingehung einer Ehe leugneten. Dass sich in den Xantener Rechnungen keine Gebühr für Lösung solcher, die eine geheime Ehe tatsächlich und nachweisbar eingegangen waren, vom Banne findet, erklärt sich daraus, dass es sich dabei um eine erzbischöfliche Zensur handelt, die nur der erzbischöfliche Offizial heben konnte. Um so auffälliger ist es, dass man auch in den Rechnungen des erzbischöflichen Offizialates vergeblich nach solchen Bannlösungsgeldern sucht. Die Bestimmungen waren in der Erzdiözese Köln überhaupt strenger als im gemeinen Rechte und in anderen Diözesen und liessen sich vielleicht deshalb nicht mit allem Ernste durchführen. Der Erzbischof Siegfried hatte, wie erwähnt, sogar das geheime Verlöbnis unter die Exkommunikation gestellt, während man sich sonst begnügte, für ein Verlöbnis die Gegenwart des Priesters zu wünschen (Hartzheim VI, 703; vgl. aber wiederum die strengere Bestimmung für Osnabrück bei Hartzheim VI, 233). Die nachteiligen Folgen der grossen Strenge blieben denn auch nicht aus. Der weise Kardinal Nikolaus von Kues beschränkte sich für seine Diözese Brixen 1449 darauf, für den Fall einer „geheimen" Ehe eine Geldstrafe von 2 Mark festzusetzen, deren eine Hälfte an den Dom, die andere an die Pfarrkirche der Betreffenden fiel. (Vgl. H. Grisar im histor. Jahrb. I [1880] S. 619 ff.)

zudem noch auf mehrere Jahrhunderte verteilen, so würden wir uns nicht eine annähernde Vorstellung von der Ausbreitung dieses Uebels machen. Die statistische Feststellung des Umfanges verdanken wir wiederum der Eigenart unserer Quelle, obwohl wir nicht vergessen dürfen, dass es sich hier um einen blossen Ausschnitt [1]) handelt, nur um denjenigen Teil der „geheimen" Ehen, der irgend einmal das geistliche Gericht des Archidiakons oder des Erzbischofs beschäftigte [2]). Jeder Ehe-

---

[1]) Ueber die Fälle, die schon der Vereinfachung halber durch die Dechanten erledigt werden konnten, vgl. Redlich I, Nr. 151, § 3 (1498), über die Tätigkeit der Pfarrer sieh unten S. 217.

[2]) Für die Häufigkeit dieser verbotenen Ehen und die herrschende Auffassung spricht auch der merkwürdige Umstand, dass der Kölner weltliche Rat 1435 eine Formel der geheimen Eheschliessung festsetzt. Freilich ist hier nicht die geheime Ehe im strengsten Sinne gemeint, sondern ein Eheabschluss vor Zeugen. Wenn auch hiermit manche Gefahren beseitigt waren, so widersprach eine solche Handlung doch dem strengen, ausdrücklichen kölnischen Kirchengesetze; sie zeigt zugleich, wie sehr man das Bedürfnis nach einem bestimmten und unzweifelhaft nachweisbaren Akte empfand. Derjenige, der die Trauung des Paares vornimmt, soll in einem seidenen Tuche dem Bräutigam 12 Turnosen überreichen, die dieser seiner Braut als Gabe für die Armen weitergibt. Dann soll der Bräutigam sich selber einen Trank einschenken und trinken, darauf auch der Braut einschenken (Weinkauf, vgl. Stein I, Nr. 346, § 6 und R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte^5 1907 S. 753 Anm. 134). Um der Undeutlichkeit der Verlöbnisworte und der daraus hervorgehenden Unsicherheit, ob das Wort bindend sei oder nicht, zu steuern, haben gleichfalls einige Bischöfe bestimmte Formeln schon für Verlöbnisse festgesetzt. Vgl. Hartzheim VI, 704.

Einen weiteren Beweis dafür, dass das Verbot der Kirche manchmal nicht beachtet wurde, bildet eine Verwarnung der Pfarrer. Diese wurden 1527 mit einer Strafe von 50 rheinischen Gulden bedroht, wenn sie Fremde, die bereits eine geheime Ehe geschlossen hatten, ohne weiteres zur öffentlichen, feierlichen Trauung zuliessen oder ihnen in der Gemeinde zusammen zu wohnen gestatteten (Hartzheim VI, 219 und Statuta eccl. Col. p. 327). Im Jahre 1535 wurde das Verbot von neuem eingeschärft und die angedrohte Strafe auf 200 Gulden erhöht. Dass die Pfarrer ausnahmslos nicht imstande waren, eine solch ungeheuere Strafsumme zu zahlen, liegt auf der Hand. Darum verfehlte eine solche Drohung ihre Wirkung. Tatsächlich zahlte

prozess und jede sonstige Ehesache wurde nämlich in den Rechnungen einzeln vermerkt und dabei das ergangene Urteil oder Dekret kurz charakterisiert. Zum ersten Male gelingt hier die von keinem der bisherigen Herausgeber solcher Rechnungen versuchte Deutung der stereotypen Formeln, wie sie bei allen Offizialaten wiederkehren, und damit erhalten wir wertvolle Aufschlüsse über die sittlichen Zustände unter der Laienwelt der betreffenden Landesteile. Wer die ergangenen Urteile sieht, ist versucht, sich über die grosse Zahl der freisprechenden Urteile zu freuen. Fast unzähligemal kehrt nämlich in allen Rechnungen der verschiedenen Gerichte und Jurisdiktionsgebiete die Formel wieder: De sententia simplici matrimoniali absolutoria pro reo contra actricem oder pro rea contra actorem. Aber der Umstand muss stutzig machen, dass Verurteilungen viel seltener, ja fast Ausnahmeerscheinungen sind. Halten wir die Gerichtsprotokolle mit den Rechnungen zusammen, die ja beide regelmässig die vollen Namen von Klägern und Beklagten geben, so gewahren wir, dass durchschnittlich die Veranlassung von solchen Prozessen mit ihren freisprechenden Urteilen nichts anderes als eben die „geheimen“ Ehen waren. In allen jenen durch obige Formel charakterisierten Fällen handelt es sich um ein freisprechendes Urteil zu Gunsten des beklagten Teiles [1]). Es

der Pfarrer von Balgoy 1497 als Strafe für die Zulassung unbekannter Leute zur Trauung 3 Goldgulden, was freilich im Verhältnisse zu den sonstigen Strafgeldern und den geringen Einkünften der Durchschnittspfarren schon bedeutend war.

[1]) Im folgenden handelt es sich bloss um die causae simplices, d. h. um e i n e Klägerin und einen Beklagten oder umgekehrt. Eine causa duplex liegt dann vor, wenn 2 Klägerinnen behaupten, ein und derselbe Mann habe mit jeder von beiden die Ehe geschlossen.

1460:	sententiae	absolutoriae	17,	sententiae	adiudicatoriae	6,
1462:	„	„	31,	„	„	1,
1463:	„	„	42,	„	„	3,
1464:	„	„	31,	„	„	2,
1465:	„	„	30,	„	„	0,
1466:	„	„	41,	„	„	3,
1467:	„	„	21,	„	„	3,

erklärt sich dies leicht. Da es sich eben um „geheime“, vielfach ohne jeden Zeugen[1]) geschlossene formlose Ehen handelte, um wenig verbindliche oder direkt unehrlich gemeinte Scheinversprechen, so kam alles auf den beklagten Teil an. Diesem wurde vom Offizial der Reinigungseid zugeschoben[2]). Versicherte er, keine Ehe eingegangen zu sein, so musste natürlich Freisprechung erfolgen. In diesem Falle sollte der geistliche Richter sagen: Sich, maitgen, du maichs einen andern man nemen, ind geselle, du maichs ein ander wiff nemen[3]). Weil diese Fälle gar zu häufig vorkamen, sollten nach dem Willen der weltlichen Regierung die Pfarrer schon die streitenden Parteien vernehmen und sie aus praktischen Gründen, wenn sie keine Zeugen hätten, von dem Prozesse abhalten: Gait heim ind sit guede kinder, spart uir gelt. Nur in jenen überaus seltenen Fällen erzielte der klagende Teil gewöhnlich eine sententia adiudicatoria, die den anderen Teil verpflichtete, ihm die Treue feierlich „in facie ecclesiae“[4]) zu erneuern,

1477:	sententiae	absolutoriae	24,	sententiae	adiudicatoriae	1,
1478:	„	„	20,	„	„	1,
1479:	„	„	10,	„	„	0,
1480:	„	„	20,	„	„	0,
1481:	„	„	24,	„	„	2,
1496:	„	„	27,	„	„	2,
1497:	„	„	32,	„	„	12,
1499:	„	„	22,	„	„	1,
1513:	„	„	20,	„	„	3,
1514:	„	„	36,	„	„	4.

Aehnlich sind die Zahlen am erzbischöflichen Offizialate in Werl. Vgl. die 3 Rechnungen desselben in den Annalen 65 (1898), 151 ff.

[1]) Protokoll vom 27. Januar 1517: Et quia actrix non habuit testes recepto iuramento litisdecisorio (sonst auch iuramento innocentiae) absolvit dominus officialis reum ab impetitione actricis.

[2]) Bei weitem nicht alle Protokolle erwähnen die Ablegung des Reinigungseides. Vielleicht hat man darauf verzichtet, wenn aus den Worten des Versprechens und den Umständen die Täuschung erkennbar war.

[3]) Redlich I, S. 134, Z. 36. Vgl. ein solches ausführliches Urteil bei Czerny S. 31 ff.

[4]) Zur Erklärung dieses Ausdruckes vgl. Fr. Falk, Ehe, S. 3. Vor

wenn der Beklagte eingestand, bereits wirklich eine gültige geheime Ehe geschlossen zu haben [1]). Wollte der beklagte Teil aber ein solches Geständnis ablegen, dann brauchte er es eben nicht zum Prozesse kommen zu lassen und konnte sich das peinliche Verhör, Mühe, Zeit und Kosten ersparen. Dass in der grossen Mehrzahl der Fälle die Frau [2]) der klagende Teil ist, erscheint begreiflich, weil ihr Schande und Elend drohten; unglaublich viele [3]) wandten sich in ihrer Verzweif-

---

dem Einzuge in die Kirche mussten die Brautleute an der sogenannten „Braut- oder Ehetür" dem sie dort erwartenden Pfarrer die Vorfragen nach Verwandtschaft, Schwägerschaft u. s. w. beantworten und ihren Willen zur Ehe kundgeben. Die Tür war manchmal mit der Darstellung der 10 Jungfrauen geschmückt, die des himmlischen Bräutigams harren.

[1]) Das Protokoll sagt: Dominus officialis tulit sententiam adiudicatoriam ex confessione.

[2]) Es wurden beklagt und freigesprochen:

1460	der	Mann	12mal,	die	Frau	5mal;	
1462	„	„	26 „	„	„	4 „	
1463	„	„	29 „	„	„	12 „	(ein Fall ist unklar),
1464	„	„	20 „	„	„	11 „	
1465	„	„	30 „	„	„	7 „	
1466	„	„	35 „	„	„	6 „	
1467	„	„	18 „	„	„	3 „	
1468	„	„	21 „	„	„	7 „	
1477	„	„	20 „	„	„	2 „	(ein Fall ist unklar),
1478	„	„	17 „	„	„	4 „	
1479	„	„	8 „	„	„	2 „	
1480	„	„	14 „	„	„	6 „	
1481	„	„	17 „	„	„	7 „	
1497	„	„	21 „	„	„	11 „	
1498	„	„	9 „	„	„	6 „	
1499	„	„	12 „	„	„	10 „	
1513	„	„	12 „	„	„	8 „	
1514	„	„	30 „	„	„	6 „ .	

[3]) Wie häufig die Frau auch anderwärts der klagende Teil war, und wie es sich bei den Ehesachen fast immer um die geheimen Ehen handelte, geht hervor aus einem Befehle des Dechanten von Düsseldorf und geistlichen Rates des Herzogs von Jülich. Als er auf die Ehesachen zu sprechen kommt, erwähnt er ganz allein die „geheimen" Ehen und setzt

lung trotz der geringen Aussichten immer wieder an den geistlichen Richter. Oft genug gab der Mann die copula carnalis zwar zu, leugnete aber das eigentliche bindende Eheversprechen [1]. Das Offizialatsprotokoll berichtet dann aber nichts davon, dass er oder beide für die vor Gericht eingestandene Unzucht bestraft worden seien. Vielleicht blieb dies dem Sendgerichte des Pfarrers oder des Dechanten vorbehalten, da ja Unzucht zu den „Sendsachen" gehörte. Was aber mehr auffällt, ist, dass wir auch bei einem Geständnisse der geheimen Ehe nichts von dem dadurch verwirkten Banne hören [2]. Zuweilen wurde am Offizialate den beiden unter Androhung einer Geldstrafe untersagt, das unerlaubte Verhältnis fortzusetzen. Die angedrohten Geldstrafen waren hier wie auch sonst vielfach so hoch, dass ihre Vollstreckung einfach unmöglich war, ein Umstand, der nicht dazu beitragen konnte, den beabsichtigten Zweck zu erreichen [3].

Kulturhistorisch interessante Aufschlüsse verdanken wir den Xantener Gerichtsprotokollen. Wir sehen daraus, wie es beim Abschlusse der „geheimen" Ehen zuging. Allgemein kann

---

bloss den Fall, dass die Frau die Klage erhebt: Item matrimonialibus, as uch heimeliche truwe vurkompt . . . Spricht dat mechtgen: der knecht hait mich getruwet, hait mir geloeft . . . Redlich I, S. 134, Z. 31.

[1]) Oft heisst es im Protokoll: Reus non concedit usque in finem salva copula.

[2]) Vgl. S. 214 Anm. 1 in diesem Kapitel und S. 258 Anm. 2 in dem Kapitel über die Strafgewalt der Archidiakone.

[3]) So wurde einmal jenes Verbot ausgesprochen unter Androhung einer Strafe von 25 Goldgulden; ein anderes Mal wurde bei einer Scheidung von Tisch und Bett wegen Ehebruches der Frau den beiden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe miteinander oder mit einer dritten Person untersagt sogar unter einer Strafe von 100 rheinischen Gulden, obgleich den beiden wegen ihrer Armut die Zahlung der Prozesskosten erlassen werden musste (Protokoll vom 15. Januar 1518). Tatsächlich weisen die Rechnungen unter den Strafgeldern auch nicht einen einzigen Fall auf, der sich einer solchen Höhe auch nur im entferntesten genähert hätte. Der Durchschnittssatz beträgt wohl 1—2 Gulden.

man dabei dreierlei unterscheiden: die gegenseitige Handreichung, die Uebergabe eines Geschenkes, und endlich die mündliche Erklärung, einander zur Ehe nehmen zu wollen, häufig mit dem Versprechen, die feierliche Trauung vor dem Pfarrer in der Kirche nachholen zu wollen [1]). Die Geschenke waren meistens unbedeutend. Freilich scheint es, dass gerade bei den unteren Gesellschaftsschichten der Missbrauch der „geheimen“ Ehen am stärksten eingerissen war. Als solche Geschenke werden erwähnt: ein Rosenkranz van eschelen mysselen [2]) mit den begleitenden Worten: Hebb gy dat Pater noster, so haldt dat ind all myn truwe dair mede, oder ein splinter unter der Versicherung: Dair truwe ich V mede, die einige Tage später unter Handschlag erneuert wurde mit den Worten: Nammer ander wyff to kerken to leiden dann vr ind nammer to scheden, got ind die doit entschede onss [3]). Wieder ein anderer gab der Braut ein Geldstück mit den Worten: Den pennynck geuen ick v ind all myn truwe dair mede [4]). Einmal überreichte jemand sogar nur vier alte Haselnüsse mit dem Bemerken: Die nutte geuen ich V up truwe. Die Braut bewahrte die Nüsse bis zum Gerichtstermine auf und zeigte sie dem Offizial [5]). Derselbe Beklagte soll eine zweite Klägerin zum Weibe genommen haben, indem er ihr im Garten ihrer Mutter einen Haarkamm „zur wahren ehelichen Treue“ schenkte, die Hand reichte und versprach, nur der Tod solle sie scheiden. Später erneuerte er das Versprechen und schenkte ihr 27 Haarnadeln [6]). Doch kam es auch umgekehrt vor, dass die Braut

---

[1]) Undatiertes Protokoll: N. N. et N. N. moniti ex officio . . . confessi fuerunt contractum factum per ipsos manu stipulata per donationem unius dwelken in fidem dati et recepti et promiserunt velle sollempnisare matrimonium infra sex hebdomadas.

[2]) Protokoll vom 27. Januar 1517.

[3]) Protokoll vom 29. August.

[4]) Protokoll vom 15. Januar 1518.

[5]) Protokoll vom 5. November 1518.

[6]) Dasselbe Protokoll.

dem Bräutigam ein Geschenk machte. So hatte ein Mann einem Mädchen im Hause des Bürgermeisters von Duisburg versprochen: Ick lave V, dat ick by V bliuen wyll, so lang as ick leue. Auf dies Versprechen hin schenkte ihm die später am Xantener Offizialate wegen Untreue des Mannes klagende Braut ein Hemd. Er nahm es mit den Worten: Dat is my lieff[1]). Der Offizial wies die Klage ab. Ein anderer Bräutigam zog seiner Braut den silbernen Ring des hl. Bernhard[2]) vom Finger und bat sie, dass er ihn als Zeichen ihrer Treue nehmen dürfe; als Gegengeschenk gab er ihr später zwei Messerchen.

Ein grosser Leichtsinn beim Abschlusse der „geheimen" Ehen spricht aus manchen Seiten der Gerichtsprotokolle. Oft verfloss eine lange Zeit trotz der angedrohten excommunicatio latae sententiae, ehe man sich entschloss, zur kirchlichen Trauung zu schreiten, die allein eine dauernde Lebensgemeinschaft verbürgte. Manchmal versuchten die Ehegatten nach einer Reihe von Jahren des Zusammenlebens sich zu trennen. Dann hatte man entweder die Ehe gebrochen oder lange Zeit im Konkubinate gelebt[3]). So kamen Klagen an das Archi-

---

[1]) Protokoll vom 25. April 1519.

[2]) Zur Erklärung sei hingewiesen auf den St. Bernhardusbrief. Dieser irrtümlich dem hl. Abte zugeschriebene Brief stammte von einem Zeitgenossen gleichen Namens und erfreute sich, ohne dies seines Inhaltes wegen zu verdienen, grossen Ansehens, jedenfalls mit Rücksicht auf den angeblichen Verfasser. Am Ende des 15. Jahrhunderts sind neben neun lateinischen eine französische, eine italienische und sechs deutsche Ausgaben nachweisbar. In diesem Briefe „De cura et modo rei familiaris" erteilt angeblich St. Bernhard Ratschläge über eine glückliche Führung des Familienlebens und des Haushaltes. Der Brief, ein Einblattdruck, wurde auf die Wand oder die Tür des Zimmers der Eheleute geklebt. So hat man anscheinend den hl. Bernhard als Schützer des Ehe- und Familienlebens betrachtet, weshalb man auch wohl ihm geweihte Eheringe trug, um sich seinen Schutz zu sichern. Vgl. Fr. Falk, Ehe, S. 33 ff.

[3]) Neben der Rechtsunsicherheit war es gerade die Unsittlichkeit, die mehr als die sonstigen übelen Folgen die wiederholte Einschärfung

diakonatsgericht nach 1 Jahre [1]), nach 3 Jahren [2]), nach 4 1/4 [3]), zweimal nach 5 [4]), sogar nach 8 Jahren [5]). Die geheimen Ehen wurden sehr häufig bei Gelegenheit kirchlicher Feste [6]), wodurch die Betreffenden sich zusammenfanden, abgeschlossen, aber regelmässig an einsamen Orten, in der Kammer [7]), im Garten [8]), im Busche [9]), auf dem Felde [10]), auf einem Spaziergange [11]) u. s. w.

---

§ 14.
Das Verfahren.

Den Gang der Prozesse am Xantener Archidiakonatsgerichte können wir auf Grund gewisser gemeinrechtlicher Prozessvorschriften und der erhaltenen Xantener Gerichtsprotokolle bis in die Einzelheiten genau verfolgen. Zunächst ist fest-

---

des Verbotes der „geheimen" Ehen veranlasste: Ne per occultas copulationes sub praetextu coniugii illicitae libidines grassentur. Hartzheim VI, 573, § 38.

[1]) Protokoll vom 25. April 1519.

[2]) Protokoll vom 2. Juli (Jahr unbekannt).

[3]) Protokoll vom 18. Januar 1518.

[4]) Protokoll vom 15. Januar 1518 und 27. Januar 1517.

[5]) Protokoll vom 29. Oktober.

[6]) Darum bestand auch eine Abneigung der herzoglichen Regierung gegen manche Feste und Bildertrachten wegen der Ausgelassenheit und Unsittlichkeit, der man sich nach der kirchlichen Feier hingab. Redlich I, S. 235 Z. 14 ff. Nr. 289; S. 275 Z. 28; S. 421 Z. 9. Vgl. die Warnung des kölnischen Provinzialkonzils von 1536 (Pars 9, cap. 8 seqq.): Per occasionem talis deambulationis, quae Deo placando erat instituta, pleraque scelera committuntur. Aus demselben Grunde wurden 1560 alle Kirchweihen auf einen einzigen Festtag für die ganze Diözese zusammengelegt. Hartzheim VI, 776.

[7]) Protokoll vom 29. August, 6. Juli, 20. August 1517.

[8]) Protokoll vom 5. November 1518.

[9]) Protokoll vom 5. November 1517.

[10]) Protokoll vom 27. Januar 1518.

[11]) Protokoll vom 18. Januar 1518.

zuhalten, dass alle Prozesse, die an diesem niederen Gerichte geführt wurden, stets nach dem summarischen Verfahren behandelt wurden; denn in Xanten bildeten, wie wir gesehen haben, neben wenigen Benefizialprozessen fast ausschliesslich Ehesachen den Gegenstand der richterlichen Behandlung. Für beide Klassen von Rechtsmaterien war aber durch zwei Klementinen das summarische Verfahren gestattet. Die eine päpstliche Bestimmung lautet: Ut in causis super ... quibusvis beneficiis ecclesiasticis aut super decimis ... necnon super matrimoniis vel usuris et eas quoquomodo tangentibus ventilandis procedi valeat de caetero simpliciter et de plano, ac sine strepitu iudicii et figura volentes ... ad negotia ... etiam per appellationem pendentia hoc extendi [1]). Auf Grund dieser Bestimmung kennen wir vorerst bloss die Materien, die dem summarischen Verfahren unterliegen, wissen auch, dass dasselbe im Falle der Appellation bei den übergeordneten Gerichten ebenso zur Anwendung kommen soll. Ueber die Art und Weise, wie dies summarische Verfahren gehandhabt werden soll, welche Teile fortfallen sollen oder fortfallen können, welche als wesentlich gelten, darüber gibt uns ein zweiter Erlass desselben Papstes Aufschluss [2]). Derselbe ist dadurch ausgezeichnet, dass er eine authentische Interpretation der Worte simpliciter et de plano aus der ersten Bestimmung darstellt, die notwendig geworden war, weil über den Sinn jener Anordnung und die Art des Verfahrens mancherlei Unklarheiten und Disputationen entstanden waren. Die Beobachtung dieser prozessualischen Vorschriften können wir dann an der Hand der Xantener Protokolle im einzelnen verfolgen und kontrollieren. Zugleich gewinnen wir so ein lebendiges typisches Bild von den Gerichtsverhandlungen am Archidiakonatsgerichte.

---

[1]) c. 2: De iudiciis in Clem. II, 1. Vgl. den Befehl, diese Dekretale an den kölnischen Gerichten anzuwenden, in der Gerichtsordnung Ruprechts (1470). Statuta eccl. Col. p. 264.

[2]) c. 2: De verborum significatione in Clem. V, 11.

Das vorbereitende Prozessstadium nahm seinen Anfang mit der rechtmässigen Ladung des Beklagten. Wenn auch von dieser in der Klementine keine Rede ist, so erhellt doch aus der Natur der Sache, dass sie unumgänglich notwendig, ja wegen der daran geknüpften Folgen ein sehr wichtiger Bestandteil des Prozessverfahrens war. Formulare, wie solche Ladungen an den kölnischen geistlichen Gerichten gehandhabt werden sollten, sind uns von dem Erzbischofe Hermann V. überliefert. Sie sind seiner Gerichtsordnung aus dem Jahre 1528 angefügt [1]). Bei der Ladung zeigt sich eine Mischung

---

[1]) Statuta eccl. Col. S. 310 ff. Die Gebühren des Xantener Offizialates für die verschiedenen Mahnungen u. s. w. waren nach dem Propsteiregister (Kapitel 35) folgende:

De citatione	2	denarii
De citatione cum litteris	2	„
De recessu	2	„
De licentiatorio	3	„
De contumacia	3	„
De gravacione simplici	4	„
De gravacione inhibentis	6	„
De monicione 12 vicinorum	9	„
De gravacione 12 vicinorum	12	„
De monicione iudicis et scabinorum	12	„
De gravacione contra iudicem et scabinos . .	18	„

Die Zitationen, Monitionen und andere Mandate der Archidiakone und ihrer Stellvertreter wurden mit dem sogenannten kleinen Propsteisiegel gesiegelt und als „Recepta de parvis sigillis" in einer besonderen Abteilung der Rechnungen gebucht, gewöhnlich nach Monatserträgen ohne Einzelaufführung der verschiedenen Posten. Wie die meisten anderen Einnahmen, so weisen auch diese gegen Ende des 15. und besonders seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts eine Steigerung auf. Der Jahresertrag belief sich auf 4—7 Gulden. Haben wir oben die Xantener Offizialatstaxen erwähnt, so folgen jetzt die Schreibgebühren für den Notar, die ja als solche in den Rechnungen nicht vorkommen können (Reg. prim. prepos. Xanct. cap. 34).

De citatione tenetur recipere	1	denarius
De citatione cum litteris	2	denarii
De recessu	2	„
De licentiatorio	2	„

von Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Die Ladung ging vom Offizial aus. Sie wurde aber nicht unmittelbar dem Beklagten selber zugestellt, was vielfach, besonders in unruhigen Zeiten, gefährlich oder unmöglich gewesen wäre; auch musste man damit rechnen, dass der Beklagte meist des Lesens nicht kundig war. Sie erfolgte also, und zwar in lateinischer Sprache, an den Pfarrer des Beklagten. Jener wird dann diesem mündlich den Inhalt des Ladebriefes mitgeteilt haben, oder wenn dies unausführbar war, durch öffentliche Zustellung von der Kanzel den Betreffenden vor das Archidiakonatsgericht zitiert haben. Das Ladungsschreiben enthielt die Namen des ladenden Richters, des Geladenen und desjenigen, auf dessen Antrag hin die Ladung erfolgte. Daneben den Termin nach Tag und Stunde, den Ort, eine genaue Angabe des Grundes der Ladung, endlich die Aufforderung, sich über den Gegenstand vor dem Richter zu äussern. Der Pfarrer musste zum Beweise, dass er den Ladebrief erhalten und die Ladung in rechtsverbindlicher Weise

---

De contumacia	2 denarii
De gravacione simplici	2 „
De gravacione inhibitionis	4 „
De monicione 12 vicinorum	5 „
De gravacione 12 vicinorum	6 „
De gravacione contra iudicem et scabinos	8 „
De proclamatione	2 „
De sententia simplici matrimoniali . .	6 albi Colonienses
De monicione simplici	2 denarii
De monicione generali	1 albus
De sententia litigiosa scribenda . . .	½ florenus Renensis.

Zum Vergleiche führen wir einige Taxen des Archidiakonatsgerichts zu Glatz in Schlesien an: Pro litteris citatoriis dari solitum est duos grossos albos [!]. Pro citatione cuiuslibet testis dantur quatuor grossi albi. Notario, qui scribit dicta testium, datur unus grossus albus et tot, quot sunt testes. Item, so oft recht und urtl begert wird, sol iglichs part zwen weiss groschen legen. Notarius, qui conscribit utrorumque partium dicta, a qualibet parte habere debet duos albos grossos. (Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz von Volkmer und Hohaus, 3. Bd., S. 28.)

vollzogen habe, ein Schreiben, das er mit seinem Amtssiegel beglaubigte, dem Offizial einsenden. Die Ladung selbst erfolgte nach jenem Formular auffallenderweise regelmässig peremtorisch, das heisst weitere Ladungen sollten nicht folgen[1]); von einer Einlassungsfrist ist keine Rede.

Beachtete der Geladene die Ladung nicht, so traten sofort mit dem Augenblicke der Terminversäumnis die Ungehorsamsfolgen ein. Hatte der Beklagte den Termin verstreichen lassen, so erging an den Ausgebliebenen eine neue „citatio pro contumacia“, das heisst eine Ladung wegen des eben erwähnten ungehorsamen Ausbleibens. In dieser zweiten Ladung wurde der Nichterschienene sofort für contumax erklärt und exkommuniziert, der zuständige Pfarrer aber ersucht, ihn von neuem zum Erscheinen vor Gericht aufzufordern, damit er sich wegen Verachtung des kirchlichen Gerichtes verantworte. Gleichzeitig fielen ihm die Kosten zur Last, die dem Gegner durch das Nichterscheinen entstanden waren. Wiederum hatte der Pfarrer versiegelte Nachricht über die Ausführung des richterlichen Befehls an das Gericht zu senden. Wenn der Geladene auch jetzt noch in seinem Ungehorsam verharrte und die Lösung vom Banne nicht alsbald bewirkte, so erhielt der Pfarrer eine dritte Anweisung, ihn regelmässig Sonn- und Feiertags der versammelten Gemeinde unter Zeremonien, die den furchtbaren Ernst der Strafe allen ergreifend vor Augen führten, als von der hl. Kirche verstossen zu erklären. Die nächstfolgende Stufe bestand in der feierlichen Aufforderung zuvörderst an seine zwölf nächsten Nachbarn, mit dem Gebannten jeden, auch bloss bürgerlichen Verkehr zu meiden, widrigenfalls sie ebenfalls der Strafe der Exkommunikation verfallen sein sollten. Trat dies ein, dann konnten des weiteren alle Pfarrgenossen zur Meidung dieser Gebannten aufgefordert werden[2]), im

---

[1]) Anderwärts trat die Strafe des Bannes erst ein, „wenn der dritte Brief kam“. G. Bossert, Reformation in Creglingen a. d. Tauber S. 5.

[2]) Vgl. Gerichtstatuten Dietrichs (1452) §§ 19, 28, 39, 54. Ueber die Taxe der Absolutionsgebühren §§ 35 und 37. Armen wurde die

äussersten Falle wurde der weltliche Arm angerufen, um den Exkommunizierten durch äussere Zwangsmassregeln, durch Verhaftung und Beschlagnahme seiner Güter, das heisst seines gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens, zur Aussöhnung mit der Kirche und zu unterwürfigem Erscheinen vor dem Offizial zu bringen. Wenn alles andere versagte, wurde schliesslich als letzte Stufe das Interdikt verhängt, durch das alles geistliche Leben in der Gesamtheit der Gemeinde ertötet wurde.

Das war also die Versäumnisfolge des kölnischen Gerichtsverfahrens. Sie scheint hart, aber diese geistlichen Strafen betrachtete man als unerlässliches Mittel zur Bewahrung der Autorität des Gerichtes und zur Sicherung des klägerischen Rechtes. Anderseits aber ist zu bedenken, dass wir hier ein genau abgestuftes Verfahren vor uns haben, das vor Willkür und übereilten Massregeln gegen Widerspenstige bewahren und bewirken sollte, dass die Widerspenstigen schliesslich die üblen Folgen ihrem eigenen Trotze zuzuschreiben hatten. Endlich darf man auf Grund dieser blossen Rechtsbestimmungen, die der Erzbischof in Berücksichtigung aller denkbaren Fälle erlassen hat, nicht einen Schluss auf die tatsächliche Häufigkeit der Anwendung machen, am allerwenigsten aber annehmen, dass von jenen strengen Massregeln nun in der Wirklichkeit regelmässig Gebrauch gemacht worden sei, um die eine Partei vor Gericht zu bringen. Bei der Furchtbarkeit der geistlichen Strafe mit ihrem erschütternden Eindrucke auf das religiöse Gemüt des gläubigen mittelalterlichen Menschen liess wohl selten jemand es so weit kommen, vielmehr stellte man sich lieber gleich auf den ersten Ruf dem Gerichte, dem man ja auf die Dauer doch nicht entrinnen konnte. So war es tatsächlich am Niederrheine, wie wir aus den Rechnungen feststellen können. Das beweist nicht nur der Mangel an Gebühren

---

Absolution umsonst erteilt. Die Höhe der Gebühr für Relaxation des Interdiktes richtete sich „iuxta qualitatem facti et personarum qualitates". Die Rechnungen des erzbischöflichen Offizialates verzeichnen mehrfach solche, die Xantener Rechnungen nicht.

für Lösung der contumaces vom Banne, sondern ebenso das durchschnittliche Fehlen von Auslagen für Boten u. s. w., die durch wiederholte Ladungen nötig wurden. Auch die erhaltenen Gerichtsprotokolle melden uns kaum, dass Leute wegen Terminversäumnis sich hätten verantworten oder gar mit Gewalt vor den Offizial geschleppt werden müssen.

Was allein befremden könnte, ist der Umstand, dass wenigstens nicht ausdrücklich erwähnt wird, ob man bei den Ausgebliebenen überhaupt triftige Entschuldigungsgründe gelten liess. Bloss bei Geistlichen, Adligen und sonstigen Leuten von Stand sollte erst noch eine „Citatio quare“ erfolgen und der Betreffende aufgefordert werden, „ad dicendum et allegandum ... causam rationabilem, quare ... pro contumacia excommunicari seu ut talis denuntiari non debet“. Vielleicht geschah es deshalb, weil man bei solchen gebildeten, angesehenen und von der gleichen Strafe härter betroffenen Leuten ein leichtfertiges Ausbleiben für unwahrscheinlicher hielt als bei den unteren Klassen der Bevölkerung. Leider wird nicht gesagt, was man als „vernünftigen Grund“ betrachtete. Es scheint aber, dass man allgemein jedes einigermassen begründete Fernbleiben als hinreichende Entschuldigung ansah, um nicht der Strafe zu verfallen.

Wenn, wie es durchaus regelmässig zutraf, der Geladene rechtzeitig zu dem festgesetzten Termine sich dem geistlichen Richter stellte, so war es sein Recht, prozesshindernde Einreden zu machen, mochten es nun peremtorische oder bloss dilatorische sein. Die erste Vereinfachung des summarischen Verfahrens bestand nun darin, dass der Richter angewiesen wurde, alle unnötigen dilatorischen Einreden, die nur auf eine Verschleppung des Prozesses hinzielten, rundweg abzuschneiden. Die gleiche Vorschrift galt hinsichtlich der Appellation. Ebenso sollten unnütze Streitigkeiten der Advokaten und Prokuratoren und die Vorführung einer übermässigen Fülle von Zeugen verhindert werden, letzteres auch unter dem Gesichtspunkte einer unnötigen Verteuerung des Prozesses.

Ferner wurde beim summarischen Verfahren eine rasche Erledigung dadurch erleichtert, dass die Verhandlung auch zu solchen Zeiten gestattet war, die das Recht im Hinblick auf andere dringende Beschäftigungen von allgemeiner Bedeutung oder aus besonderen Rücksichten als gerichtsfrei angesetzt hatte; es war dies namentlich die Zeit der Ernte. Die früher besprochene Ordnung der Xantener Gerichtszeiten zeigt die Beobachtung dieser Vorschriften.

Eine weitere Vereinfachung des summarischen Prozesses bestand darin, dass der Richter von der Einreichung eines libellus, das heisst einer förmlichen Klageschrift, absehen sollte. Eine solche musste sonst den Klagegegenstand und den Klagegrund enthalten, ferner die Namen der Parteien und des Richters [1]. Auf einen solchen Libell konnte man um so eher verzichten, als dieselben Angaben im wesentlichen ja in der Zitation doch, wenn auch in aller Kürze, gemacht wurden. Auf diese Zitation freilich sollte nach der Klementine Saepe nicht verzichtet werden. Es ist dies auch am Xantener Gerichte durchweg nicht geschehen. Der Verzicht auf die Klageschrift bot den Vorteil der Zeitersparnis. Andernfalls musste nämlich die Klageschrift durch den Richter dem Beklagten übergeben und ihm eine entsprechende Bedenkzeit gewährt werden. Bis zu deren Ablauf musste natürlich die Verhandlung vertagt werden.

Eine fernere Abkürzung des summarischen Verfahrens ergab sich daraus, dass man auf jede litis contestatio, das heisst Streiteinlassung, verzichtete. Diese bestand sonst darin, dass der Beklagte vor Gericht die Behauptung des Klägers bejahte oder bestritt. Es war mehr eine Rechtsförmlichkeit, die freilich von grosser Bedeutung werden konnte, indem nunmehr alle prozess-

[1] Die Gerichtsordnung des Erzbischofs Ruprecht (1470) sieht freilich die Ueberreichung des Libells auch in Matrimonial- und Benefizialsachen vor trotz des unmittelbar vorher angeordneten summarischen Verfahrens. (Termini in causis mere ecclesiasticis.) Statuta eccl. Colon. S. 266.

aufschiebenden Einreden abgeschnitten waren. Aber weil sie eben nur von formaler Bedeutung war und dasselbe Ziel schon durch die oben besprochenen Anweisungen erreicht werden konnte, sollte sie fortfallen. Nicht so der folgende Teil eines ordentlichen Verfahrens, der die Sicherheit und Rechtsgültigkeit gewährleistete, nämlich das iuramentum calumniae, der Gefährdeeid. Es war eine in Xanten durch besondere Feierlichkeit erhöhte eidliche Versicherung beider Parteien, positiv, dass sie die volle Wahrheit sagen wollten, negativ, dass sie sich aller unnötigen Prozessverlängerung und jeglicher unstatthaften Beweismittel und Schikanen enthalten wollten, es war endlich die Erklärung, dass sie jede subjektiv von ihrem Rechte überzeugt seien.

War man so auch auf möglichste Vereinfachung und Beschleunigung des Prozessganges bedacht, so durfte anderseits doch materiell nichts verkürzt werden, was von Wichtigkeit war zur Erzielung eines richtigen Ergebnisses; insbesondere sollten Beweis und Verteidigung nicht behindert werden. Daher wurde namentlich Gewicht gelegt auf die positiones, das heisst auf die Behauptungen und Aussagen der Parteien, und auf die articuli, die die Grundlage des Zeugenverhörs bildeten. Der Richter hatte deshalb beiden Parteien einen Termin zu setzen und sie aufzufordern, zu diesem ihre sämtlichen Beweisstücke beizubringen. Ebenso war es seine Aufgabe, die Zeugen zu vernehmen, das heisst die Fragen der einen Partei wurden an die andere durch seinen Mund gerichtet, ausserdem stand ihm ein selbständiges Fragerecht von Amts wegen zu. Die Aussagen der Zeugen wurden von einem Notar schriftlich niedergelegt. Eine besonders wichtige Aufgabe des Offizials war es dann, die Aussagen der Zeugen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Endlich nach dem Schlusse der Beweisaufnahme, der sogenannten conclusio, war ein letzter Termin anzusetzen zur Verkündigung der sententia diffinitiva, des richterlichen Endurteils. Die Zwischenzeit benutzte der Offizial, um in reiflicher Erwägung aller Aussagen und Umstände, und nach An-

hörung von Rechtskundigen volle Klarheit über den vorliegenden Fall zu gewinnen. Häufig finden wir aber am Xantener Offizialate, dass alle die vorgenannten Akte sich gleich beim ersten Termine an einem Tage zusammendrängten, insbesondere die Zeugen sofort vorgeführt wurden und alsbald die Urteilsverkündigung erfolgte [1]). Das ging bei einfachen Sachen und beim Mangel von Zeugen oder zum Beweise ausreichender Zeugenaussagen, wie sie die Eigenart der geheimen Ehen so oft mit sich brachte, sehr leicht. Der Richter sprach das Urteil stehend oder auch sitzend; stets wurde es auch schriftlich ausgefertigt und mit dem Siegel [2]) des Archidiakons, nicht des Offizials, versehen. Zugleich war dann auch die Kostenfrage zu entscheiden. Regelmässig wurde der unterliegende Teil in die Kosten verurteilt. Lag der Fall aber so, dass zwar der Beklagte mangels Beweises freigesprochen wurde, er aber die copula carnalis zugestand, oder sie ihm nachgewiesen werden konnte, so wurden die Kosten je zur Hälfte beiden Parteien auferlegt [3]). Ausserdem stand es der Klägerin unter solchen Umständen frei, die Alimentationsklage beim Offizial zu erheben [4]). Gewöhnlich wurde in Xanten den Streitenden eine Frist von etwa 14 Tagen gesetzt, innerhalb deren sie sich

---

[1]) Ueber die Anordnung der Termine vgl. die in der vorigen Anmerkung erwähnte Bestimmung Ruprechts. Manchmal bediente man sich in Xanten auch in Ehesachen der noch einfacheren „Forma procedendi in minimis causis“ aus derselben Gerichtsordnung Ruprechts. Ebd. S. 267.

[2]) Gerichtsordnung des Erzbischofs Dietrich (1452) §§ 8 und 43.

[3]) Das Protokoll sagt dann „expensas compensans propter copulam“. Riedner, S. 82 und 97, führt eine Urkunde an, wo ein mit seiner Klage Abgewiesener überhaupt keine Kosten zu tragen hatte, „quia probabilem causam litigandi habuit“.

[4]) Protokoll vom 18. Januar 1518: Deinde actrix, quia reus reportavit sententiam absolutoriam, premissis solemnitatibus consuetis cum compensatione expensarum impetiit eundem reum super expensis puerperii. Et sic dominus (officialis) statuit quindecim dies desuper concordandi.

aussergerichtlich hierüber zu einigen hatten, um einen neuen Prozess zu vermeiden. Ebenso musste, wenn die Sünde ohne Folgen geblieben war, für die blosse defloratio eine Entschädigung in Geld geleistet werden, über deren Höhe man sich wiederum zunächst auf dem Wege privater Einigung zu verständigen hatte [1]. Gelang dies den Parteien nicht, so wurden die Ansprüche der Klägerin durch richterlichen Entscheid des Offizials geregelt.

Endlich kam es darauf an, ob der Verurteilte sich bei dem Urteile des Richters (sententia diffinitiva) beruhigte. Wollte er Berufung [2] an einen höheren Richter einlegen, wie es z. B. in Xanten bei Pfründenprozessen fast Regel war, so konnte er dies sofort mündlich erklären; es musste dann aber die Appellation nachträglich noch schriftlich eingereicht werden. Schon für Zwischenurteile (sententiae interlocutariae) war die Berufung zulässig. Sie war auch nicht an den Instanzenzug gebunden, sondern konnte, wie dies tatsächlich nicht selten geschah, unmittelbar nach Rom an das höchste Gericht gehen. Daraus erklärt sich wohl die früher erwähnte Häufigkeit der Pfründenprozesse an der Kurie. Umgekehrt wurde in Ehesachen nur in ganz seltenen Fällen einmal Berufung eingelegt, jedenfalls weil regelmässig die Klägerin die Hoffnungslosigkeit einer neuen Klage schon beim ersten aussichtslosen Verfahren zur Genüge kennen gelernt hatte.

---

[1]) Dominus (officialis) absolvit reum et statuit quindecim dies concordandi super defloratione.

[2]) Vgl. oben S. 200 Anm. 1.

Vierter Teil.

Die Strafgewalt der Xantener Archidiakone.

---

§ 15.

Visitation und Laiensend.

Die Strafgewalt der kölnischen Archidiakone hatte sich bis ins späte Mittelalter unversehrt erhalten; von einer rechtlichen Beschränkung dieser Gewalt, wie wir sie in zahlreichen anderen Diözesen durch die Bischöfe aufgerichtet sehen [1]), finden sich in den kölnischen Diözesanstatuten keine Spuren [2]).

Die Archidiakone besassen eine doppelte Strafgewalt: gegenüber dem Klerus und gegenüber dem Laientum. Durch die förmliche Strafgewalt gegenüber dem Klerus waren die Archidiakone vor den Dechanten ausgezeichnet. Diesen stand gemäss den 1393 unter dem Xantener Archidiakon Hugo von

---

[1]) Ueber die Reaktion der Konstanzer Bischöfe gegen die Disziplinargerichtsbarkeit ihrer Archidiakone in Bezug auf Kleriker vgl. Baumgartner S. 25. Der Streit herrschte schon im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, um gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts mit einer vollen Niederlage der Archidiakone zu enden. Im Jahre 1463 wird den Konstanzer Ruraldekanen durch Synodalkonstitution zur Pflicht gemacht, die Vergehen ihrer Kleriker dem Bischafe oder seinem Generalvikar anzuzeigen; der Archidiakon als erste Strafgerichtsinstanz ist nun ganz ausgeschaltet. Ebd. S. 31. Aehnlich gestalteten sich die Verhältnisse in Speier. Ebd. S. 167 Anm. 4. Vgl. im allgemeinen dort § 18, S. 165 ff.

[2]) Ad quos [scil. archidiaconos] pertinet vitiorum correctio sagt ein Diözesanstatut noch 1550 von den kölnischen Archidiakonen. Hartzheim VI, 630. An . . . vitia . . . corrigant? An . . . delicta . . . castigent? Ebd. S. 630.

Hervorst[1]) durch Aufnahme eines Weistums festgestellten Gewohnheiten der Xantener Dekanatskapitel, die alsdann die Kraft von Statuten erhielten, zwar das Recht zu, „excessus corrigere et mores pastorum reformare“. Allein diese correctio sollte nur eine „admonitio charitativa fratris ex fraterna charitate procedens“ sein und bezog sich bloss auf solche mindere Vergehen, die nicht dem Erzbischofe oder dem Archidiakon vorbehalten waren. Diese mussten die Dechanten dem Archidiakon von Amts wegen zur Bestrafung anzeigen. Die Strafgewalt der Archidiakone gründete sich hinsichtlich der Geistlichkeit auf ihre Stellung als ordentliche Aufsichtsbeamte[2]) und auf ihr Visitationsrecht[3]). Gegenüber dem Volke beruhte sie auf der Sendgerichtsbarkeit; hier teilten sich die Archidiakone in die Strafgewalt mit den Dechanten und mit den Pfarrern.

Das hervorragendste Mittel, einen genauen Einblick in den Gesamtzustand des Sprengels zu gewinnen, bot den Archidiakonen die Visitation. Sie hatte den Zweck, die Ausführung der kanonischen Vorschriften zu überwachen und erstreckte sich auf die gesamte Amts- und Lebensführung der Geistlichen. Im einzelnen ging die archidiakonale Untersuchung auf den Kirchendienst, das Treu- und Gehorsamsverhältnis der Geistlichen zu ihren Oberen und endlich auf die Beobachtung der klerikalen Standespflichten. Auf das Laientum erstreckte sich die Visitation bloss mittelbar durch die Predigt des Visitators, die sich gegen die vom Pfarrer namhaft gemachten, in der Gemeinde herrschenden Haupt- und Gewohnheitsfehler richten sollte[4]).

---

[1]) Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln II, S. 247. Vgl. auch die kölnische Beschwerde gegen den Dechanten von Jülich bei Redlich, I Nr. 92 (1492), § 6.

[2]) An [archidiaconi] regiunculae suae (in qua in partem sollicitudinis episcopalis vocati sunt) parochis seu curatoribus ecclesiarum, ne in officio negligentes sint, superintendant. Hartzheim VI, 629 (1549).

[3]) Visitatione opus est . . . archidiaconali . . . ad extirpandos errores et vitia. Hartzheim VI, 546 (1549).

[4]) Hartzheim VI, 308, § 8 (1536).

Die Wichtigkeit der Visitation leuchtet ein. Wenn sie vom Archidiakon treu und tatkräftig durchgeführt wurde, musste sie von grösster Bedeutung für die Erneuerung des kirchlichen Lebens und die Abstellung von Missbräuchen werden.

In der älteren Zeit legten die Archidiakone grossen Wert auf dies Recht; wir finden es daher natürlich, dass der Xantener Archidiakon unter anderen Befugnissen auch diese im Jahre 1154 dem Papste Hadrian IV. aufzählt, um sie sich von ihm feierlich durch eine Bulle bestätigen zu lassen. Ja, die Archidiakone haben in der damaligen Zeit ihre Visitationsbefugnis eher zu häufig ausgeübt und bei der Visitation zu lange verweilt, wodurch sie den Pfarrern lästig fielen. Daher wurden ihnen in Bezug auf Häufigkeit und Dauer der Visitation bestimmte zeitliche Grenzen gesteckt. So lässt sich auch der Xantener Archidiakon die dortige alte Gewohnheit, in jedem Schaltjahre[1]) jede einzelne Kirche seines Archidiakonates zu visitieren, vom Papste bestätigen, der diese Gewohnheit, das heisst die Erneuerung der Visitation in jedem vierten Jahre, als der Vernunft nicht widersprechend bezeichnet. Doch sind die Xantener Pfarrer nur gehalten, dem Archidiakon für einen Tag und eine Nacht Verpflegung und Unterkunft zu gewähren[2]).

Eine Stütze fanden die widerstrebenden Pfarrer an den um Erweiterung von Rechten und Einkünften besorgten Dechanten. Noch 1139 hatte sich der zum Dechanten des Mühlgaues (Dekanat Süchteln) erhobene Propst von St. Severin in Köln vom Erzbischofe Arnold I. bestätigen lassen, dass der Xantener Archidiakon „ad tractandas synodales causas nisi vocatus non introeat [in decaniam], sed quarto anno redditus

---

[1]) Et quoniam, prout nobis suggeritur, et predecessorum nostrorum concessione et longo usu archidiaconus ecclesie Xanctensis obtinuit, ut in quarto anno singulis ecclesiis sui archidiaconatus officium visitationis impendat, consuetudinem ipsam, quoniam a ratione non dissidet, ratam esse censemus. Binterim und Mooren, Dipl. Cod. I, Nr. 41.

[2]) Cui nimirum ecclesiarum pastores unius diei et noctis debent servitium exhibere. Ebd.

suos sicut ecclesiae hactenus habuit consuetudo per manum decani suscipiat"[1]). Die Abhaltung des hier erwähnten Sendgerichtes fand zugleich mit der Visitation des Archidiakons statt. Der Xantener Archidiakon bewirkte nun durch die oben erwähnte Bulle von 1154, dass sein Recht auf die Visitation vom Papste ausdrücklich anerkannt wurde. Auffallend ist nur, dass der archidiakonalen Sendgerichtsbarkeit in der Bulle keine Erwähnung geschieht, da ja doch der eben erwähnte Propst von St. Severin als Dechant des Mühlgaues den Archidiakon bloss auf den Empfang der Gebühren beschränken wollte. Anderseits kann kein Zweifel darüber bestehen, dass das Sendgericht im Laufe der nächstfolgenden Jahrzehnte im Dekanate Duisburg abwechselnd von dem Xantener Archidiakon, dem Dechanten, das heisst dem jeweiligen Propste des kölnischen Stiftes St. Kunibert, und den Pfarrern abgehalten worden ist[2]).

Aehnliche Schwierigkeiten wegen der Visitation hatten die Bonner Archidiakone mit ihren Dechanten, ebenfalls Stiftspröpsten. Der Propst von St. Georg in Köln machte dem Bonner Archidiakon das Visitationsrecht streitig, wurde aber ungefähr gleichzeitig (1148) vom Papste Eugen III. zurückgewiesen[3]). Schon 1139 hatte der Bonner Archidiakon Gerhard von Are sich vom Papste Innocenz II. das Visitationsrecht für seine Dekanate Eifel und Siegburg, wo diese Gewohnheit schon bestand, und neuerdings für die Dekanate Ahrgau und Zülpichgau bestätigen lassen[4]). Doch scheint damit der Widerspruch der Dechanten gegen die archidiakonale

---

[1]) Lacomblet I, 335.

[2]) Bulle des Papstes Klemens III. (1189) bei Lacomblet I, 518. Daher waren die rechtlichen, nicht aber die tatsächlichen Verhältnisse (vgl. die folgenden Ausführungen) wiedergegeben, wenn die widerspenstigen Dechanten auf die Frage des erzbischöflichen Fiskals 1551 erklärten, dass der Pfarrsend im ersten Jahre dem Erzbischofe, im zweiten dem Archidiakon, im dritten dem Dechanten und im vierten den Pfarrern zustehe. Hartzheim VI, 799, § 5. Vgl. Redlich I, Nr. 336 (1551).

[3]) Günther I, Nr. 156.

[4]) Ebd. I, Nr. 125.

Visitation nicht beseitigt worden zu sein; denn 1167 liessen sich die Bonner Archidiakone dies Recht vom Erzbischofe Reinald von Dassel [1]) und genau ein Jahrzehnt später (1177) abermals von der höchsten kirchlichen Autorität, dem Papste Alexander III. von neuem bekräftigen [2]). Reinald von Dassel erwähnt denn auch die Erneuerung der Visitation in jedem vierten Jahre genau wie im Xantener Sprengel, während Papst Eugen das Visitationsrecht des Bonner Propstes schlechthin als aus dem archidiakonalen Amte herfliessend bezeichnet hatte, ohne eine zeitliche Beschränkung festzulegen [3]).

So war also das Visitationsrecht der Archidiakone nach längerem Kampfe [4]) nicht mehr anzuzweifeln. Doch welchen Unterschied zwischen Rechtsnorm und Rechtsübung zeigt uns die archidiakonale Verwaltungspraxis im späten Mittelalter! Auf Grund der Eigenart unserer Xantener Quelle dürfen wir mit voller Sicherheit sagen: diese ehemals mit Recht so hochgeschätzte Befugnis, die zugleich eine ernste Amtspflicht dieser

---

[1]) Ebd. I, Nr. 183.

[2]) Ebd. I, Nr. 200.

[3]) Papst Innocenz II. bestimmt in der Urkunde für den Bonner Propst (1139) im einzelnen den Pflichtenkreis des visitierenden Archidiakons: Archidiaconi quasi episcoporum oculi universa perlustrent, ut de statu ecclesiarum necnon cleri et populi per eos plene comperto que corrigenda fuerint corrigi et que statuenda prestante domino valerent confirmari. Qui etiam pro reparandis basilicis dioecesanis suggerunt sacerdoti. Qui quoque inquirunt parrochias et ornamenta vel res basilicarum et parrochiarum gesta vel libertatum ecclesiasticarum episcopo referunt. A quibus insuper presbiterorum vel aliorum excessus eisdem episcopis nuntiantur. Hiernach scheint es, dass die kölnischen Archidiakone anfangs noch keine selbständige Strafgewalt über die Kleriker besassen, sondern nur die Aufgaben erfüllten, die später dem procurator fiscalis zufielen (Günther I, Nr. 125). Das war im späten Mittelalter, ja selbst nach dem Konzil von Trient anders. Vgl. die Bestimmungen über das Visitationsrecht der kölnischen Archidiakone bei Hartzheim IX, tit. 5, cap. 1, § 2 (1662).

[4]) In diesem Visitationsstreite standen die kölnischen Erzbischöfe zum Teil auf seiten der widerspenstigen Dechanten, wie das auch aus der in der vorigen Anmerkung erwähnten Urkunde hervorgeht.

hohen kirchlichen Aufseher darstellte, ist allmählich beim Ausgange des Mittelalters vollständig ausser Uebung gekommen. Für das ganze 15. Jahrhundert und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ist, soweit die Rechnungen reichen, im Archidiakonate Xanten keine einzige Visitation der archidiakonalen Generalvikare nachzuweisen; die fast immer abwesenden Archidiakone selber haben noch viel weniger in jenen Zeiten je ihre Gemeinden besucht.

Zu diesem Schlusse berechtigen uns die Xantener Archidiakonatsrechnungen vermöge folgender charakteristischen Eigentümlichkeiten. Sie verzeichnen gewissenhaft jede einzelne Ausgabe, die die Prokuratoren im Dienste ihrer Herren machten. Insbesondere vermerken diese Rechnungen jede kleine Reise des Sieglers, selbst wenn er bloss auf die rechte Rheinseite unweit Xanten übersetzte, um die propsteilichen Höfe zu visitieren, oder um die Zehnten zu versteigern; denn der Siegler hatte nicht bloss die Jurisdiktion seines Herrn über das weite Archidiakonat auszuüben, er war auch wirtschaftlicher Oberverwalter der Propstpfründe mit ihren zahlreichen Naturalzinsen, Renten u. s. w. Nicht genug damit, dass der Siegler nun solch kleine Reisen regelmässig einzeln mit Datum und Unkosten verzeichnet, er vermerkt sogar peinlich gewissenhaft und kleinlich jede, auch die unbedeutendste Ausgabe bei einer solchen Gelegenheit bis hinab auf das Fährgeld für den Schiffer, der ihn in seinem Kahne über die Wasser des Rheines aufs jenseitige Ufer hinübertrug. Waren dann dort auf den Höfen die Geschäfte erledigt, so kehrte man zu kurzer Ruhe beim Pfarrer des Dorfes ein. Beim Abschiede griff der Siegler in seine lederne Tasche und drückte der Köchin des Pfarrers eine Münze in die Hand als klingenden Dank für gastliche Bewirtung. Und wirklich vergisst der geistliche Verwalter des Niederrheines, sobald er wieder daheim in seiner Stube sitzt, es nicht, das kleine Trinkgeld für die Schaffnerin und den Fährlohn des Schiffers in sein Notizbuch einzutragen, um dereinst seinem abwesenden Herrn genaue Rechenschaft über jeden

Heller zu geben; dazu nennt er die Namen der Freunde aus dem Xantener Stifte, die so gütig waren, ihn zu begleiten, wofür er es als Anstandspflicht betrachtet, sie freizuhalten und die Auslagen seinem Herrn auf die Rechnung zu schreiben. Aehnlich vermerkt der Siegler bei sonstigen Reisen stets die Unkosten für Kutscher, Diener, Pferde, Unterkunft, Zehrung u. s. w. Machen wir davon die Anwendung. Sollten nun dieselben Siegler die grosse, mit den mannigfachsten Auslagen verbundene Visitationsreise durch das weite Archidiakonat mit seinen 148 Pfarren gänzlich unvermerkt gelassen haben, für dessen Durchquerung ein allein reisender, Gebühren einsammelnder Bote, der also viel schneller vorankam, mehr als drei Wochen nötig hatte? Wir schliessen also: Die Visitationen der Archidiakone am Niederrhein sind ganz der Vergessenheit anheimgefallen [1]).

Ein Erklärungsgrund mag darin zu finden sein, dass die kölnischen Erzbischöfe die Archidiakone oder richtiger die allein in Frage kommenden Archidiakonatsverweser nicht zur Visitation antrieben, weder durch ihr Beispiel noch durch ihr Wort. Erst die späten Synoden des 16. Jahrhunderts verlangen unter dem hereinbrechenden Sturme der Religionswirren wiederum die archidiakonale Visitation und zwar die jährliche Visitation [2]), nachdem die Diözesansynoden Jahrhunderte hindurch nicht davon geredet haben.

Die oben festgestellte Tatsache ist von hoher Wichtigkeit für die Erklärung und Auffassung mancher Vorkommnisse der Kirchengeschichte im späten Mittelalter. Zugleich zeigt uns diese Feststellung wiederum den hohen Wert einer Quelle wie der vorliegenden. Selten dürfte man auf Grund von Rechnungen

---

[1]) Vgl. aber H. Schäfer in der römischen Quartalschrift 23 (1909), S. 37 und 61.

[2]) Hartzheim VI, 307 und 626: Hoc muneris (scil. visitationis), quod canones unumquemque archidiaconum . . . obire volunt. Ebd. VI, 630 (1549): An (archidiaconi) territorii ecclesias quibusque annis visitent et inquirant. Vgl. dagegen Baumgartner, S. 166, Abs. 3.

zu ebenso überraschenden als sicheren Ergebnissen gelangt sein, die übrigens im vorliegenden Falle, zumal für einen so langen Zeitraum, anders kaum feststellbar zu sein scheinen; denn Jahrhunderte hindurch schweigen in diesem Punkte die Synoden, die doch sonst auf so manche Wunde am Körper der Kirche hinweisen. Alles scheint in bester Ordnung und Regelmässigkeit zu sein; in den Kommissorien übertragen immer wieder die Archidiakone ihre Vollmachten, darunter auch ihr Visitationsrecht auf die Siegler. Jedermann sollte glauben, dass sie dies Recht ebenso wie die anderen ausgeübt haben, um so mehr als sie doch, wie wir noch sehen werden, die Visitationsgebühren regelmässig erhoben haben. Und dennoch war genau das Gegenteil der Fall [1])!

Wie auffallend auch die oben festgestellte Tatsache ist, von höherer methodischer Bedeutung dürfte hier die Erkenntnis sein, wie sehr Statuten u. s. w., mag ihr Inhalt nun positiv oder negativ sein, der Ergänzung durch andere Quellenarten bedürfen, wenn man zu einer sicheren Erfassung der historischen Wirklichkeit gelangen will. Hörten wir aber auch Klagen von kölnischen Reformsynoden über diese Unterlassung, so wäre unsere Quelle damit doch nicht entwertet; wir könnten uns dann zum mindesten noch keinen Begriff von dem Um-

---

[1]) Darum ist es nicht beweiskräftig, wenn Baumgartner S. 167 ff. seinen allgemeinen Satz: „Noch lange Jahrhunderte ist in einzelnen Diözesen, z. B. der Basler, der Archidiakon Visitator seines Sprengels" durch die Berufung auf ein Statut von 1463 zu stützen sucht. Aehnlich heisst es S. 215: „Die . . . Kommissorien der Propstarchidiakone an ihre Offiziale beweisen, dass . . . das Sendrecht kräftig von den Archidiakonen gewahrt wurde." Dort ist nur die Rede von der Visitationspflicht, aber nicht von der Visitation als Tatsache; der Satz gilt von Rechts wegen, ob aber auch in Wirklichkeit? Genau so beauftragen auch die Xantener Kommissorien den Siegler mit der Abhaltung der Visitation, ohne dass man darum den Schluss auf die tatsächlichen Verhältnisse machen dürfte. Das weitere Statut von 1560 gar stammt aus der Zeit der katholischen Reformation (Gegenreformation), kann also für das späte Mittelalter nichts besagen.

fange des Missbrauchs machen, weder über die Dauer noch über den Grad der Vernachlässigung. So aber gewinnen wir auf Grund einer Quelle, die zu ganz anderen Zwecken abgefasst ist, als um Reformen zu erzielen, einen unumstösslichen und genauen Beweis.

Die einzige Erinnerung an jene längst erloschene Einrichtung hätte wachgerufen werden können durch die noch immer fortdauernden Leistungen der Pfarrer für den visitierenden Archidiakon, die procuratio und petitio. Diese Verpflegungsgelder wurden gerade im Schaltjahre, wo ehedem die Visitationen stattfanden, durch den Siegler für den Archidiakon erhoben. Auffallend ist nur, dass weder im Propsteiregister, dem amtlichen Nachschlagebuche der Siegler, noch in den Rechnungen der Zweck jener Zahlungen irgendwie zum Ausdrucke kommt. Die Gebühren wurden einfach als Schaltjahrzahlungen bezeichnet und schleppten sich als solche von einem Kommissar auf den anderen fort[1]).

Ebenso befremdend ist der Umstand, dass wir nie ein Widerstreben der zahlungspflichtigen Pfarrer gegen diese zwecklosen Leistungen bemerken, wie das doch bei anderen Abgaben, besonders den Absenzgeldern, zuweilen der Fall war. Vielleicht ist der Grund in der geringen Höhe der Gebühr, die den einzelnen wenig belastete, und darin zu suchen, dass sie nur alle 4 Jahre wiederkehrte. Ausserdem hatten die Pfarrer allen Grund, sich vor Protesten gegen die Zwecklosigkeit und rechtliche Unzulässigkeit der Leistung zu hüten. Denn sie erreichten damit

---

[1]) Recepta de anno bissextili, qui evenit in festo beati Petri ad cathedram . . . secundum cursum computationis huiusmodi et de ecclesiis in registro prepositure designatis. Die Prokurationen waren, wie bemerkt, im Schaltjahre fällig; dennoch erscheinen sie regelmässig schon in der Rechnung des dem Schaltjahre vorauslaufenden Jahres verrechnet, z. B. in den Jahren 1463, 1467, 1499 usw. Das darf uns aber nicht zu der Annahme veranlassen, als habe man sie vor der Zeit eingefordert. Sie wurden erst im Schaltjahre erhoben und erscheinen nur in der früheren Rechnung, weil das Verwaltungs- und Rechnungsjahr meist im Beginne des Sommers seinen Anfang nahm.

höchstens, dass eben eine Visitation abgehalten wurde — wahrlich nicht zu ihrer Erleichterung —, von der Zahlung wären sie erst recht nicht frei geworden. Merkwürdig ist, dass die geschuldeten Leistungen noch im Statutenbuche des endenden 15. Jahrhunderts und ebenso in einigen Rechnungen nach der alten Brabanter Markrechnung angegeben sind. In den Jahresrechnungen ist dann zum Schlusse die Umwandlung in die sonst übliche Guldenrechnung vorgenommen.

Anfangs wurde die Verpflegung dem visitierenden Archidiakon in Naturalien geleistet, wie es in der Bulle für den Xantener Archidiakon (1154) zum Ausdrucke kommt [1]). Später hat man die Leistung in feste Geldzahlungen umgewandelt [2]). Das bot den Prälaten den Vorteil, die Gelder auch dann zu erheben, wenn die Visitation unterblieb. Vielleicht ist die Umwandlung mit der Unterlassung in Zusammenhang zu bringen [3]). Jedenfalls aber widersprach es den ausdrücklichen und strengen Verboten des gemeinen Rechtes, Prokurationen auch dann zu erheben, wenn die Ursache, das heisst die Visitation, fortfiel [4]).

---

[1]) Vgl. oben S. 235 Anm. 2.

[2]) Innocenz IV. (1252) und Gregor X. (1273) hatten jede Erhebung der Prokurationen in Geld untersagt (c. 1 § 5 de censibus in VI to III, 20) ebd. c. 2 (Conc. Lugd. 1273). Bonifaz VIII. hatte dann 1298 die Milderung eintreten lassen, dass man von denjenigen Leistungsverpflichteten, die freiwillig dazu bereit seien, die Zahlung in Geld annehmen dürfe (c. 3 de censibus in VI to III, 3).

[3]) Man konnte sich dabei immerhin auf einen analogen Xantener Rechtsbrauch berufen. Schon in der Bulle von 1154 wird eine ähnliche Gewohnheit bestätigt, dass nämlich jede Pfarrkirche dem Archidiakon in dem Jahre, wo er an der Abhaltung der jährlichen Klerikersynode aus irgend einem Grunde behindert ist, dennoch am Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) eine Gebühr von 12 Denaren zu entrichten habe; diese wurden sonst wahrscheinlich auf der Synode entrichtet, aber die Leistung sollte nicht fortfallen, wenn auch dem Archidiakon die Abhaltung der Synode unmöglich war.

[4]) Von Rechts wegen war es den Archidiakonen nur gestattet, Prokurationen zu nehmen, wenn sie persönlich die Visitation abhielten. Um wie viel weniger musste dies zulässig sein, wenn die Visitation

Jene Gebühren bestanden aus zwei auch später noch scharf geschiedenen Teilen, der älteren procuratio oder Atzung, und der jüngeren petitio oder Bede, die, wie der Name besagt, anfangs freiwillig gezahlt wurde, allmählich aber kraft Gewohnheitsrechtes zur Pflichtleistung sich steigerte.

Befreit von der Zahlung waren anscheinend die wenig zahlreichen Tochterkirchen[1]), wahrscheinlich weil die Visitation zugleich mit dem Sendgerichte abgehalten wurde, dies aber nur bei der Mutterkirche stattfand, wo der Pfarrer der Tochterkirche mit seinen Gläubigen erscheinen musste, so dass er dem Archidiakon nicht Unterkunft und Verpflegung zu gewähren brauchte. Ausserdem waren von der Zahlung diejenigen Pfarren frei, deren collatio libera pleno iure dem Archidiakon als Propst des St. Viktorstiftes zustand. Endlich wurden von diesen Leistungen die jeweiligen Dechanten der 5 Xantener Dekanate verschont, weil sie bei der Erhebung der Gebühren irgendwie mitwirkten.

Die Einsammlung der Prokurationen geschah wie die der

überhaupt nicht gehalten wurde, also der Zweck der Erhebung wegfiel (c. 23 X, III, 39 und c. 2 de censibus in VI to III, 20). Nach letzterer Bestimmung begründete die Forderung von Prokurationen ohne Visitation sogar die Pflicht zur Restitution des doppelten Wertes der eingezogenen Prokuration, die innerhalb eines Monates zu erfüllen war. Bei Vernachlässigung dieser Wiedererstattung sollten die niederen Prälaten (Archidiakone u. s. w.) bis zur Erfüllung vom Offizium und Benefizium suspendiert sein; Erlass von seiten der Empfangsberechtigten war rechtsunwirksam (Gregor X. im Jahre 1273 in dem oben S. 242 Anmerkung 2 erwähnten Gesetze). Tatsächlich war auf diese Weise am Niederrhein beim Ausgange des Mittelalters ein Zustand erreicht, wie ihn früher die Dechanten in ihrem Kampfe gegen das Visitationsrecht der Archidiakone sich gewünscht und zeitweise unter Zustimmung der Erzbischöfe erreicht hatten. Vgl. hierzu das Zugeständnis, das der kölnische Erzbischof Arnold I. dem Dechanten des Xantischen Mühlgaues gemacht hatte (oben S. 235 ff.).

[1]) Vgl. die Lütticher Bestimmung, nach der bei der Visitation von Tochterkirchen, Kapellen und Hospitälern keine Prokuration erhoben werden durfte. Hartzheim V, 310 (1446).

Absenzgelder durch einen besonderen Boten des Xantener Prokurators, aber zu anderer Zeit, auch im Schaltjahre nicht gleichzeitig mit der Einholung der Absenzgebühren. Die Gelder waren am Feste Petri Stuhlfeier, das heisst am 22. Februar, fällig[1]); doch musste man wegen der Grösse des Archidiakonates und der winterlichen Witterungsverhältnisse sich hier einen ähnlichen Spielraum gestatten wie bei dem Rundgange zur Eintreibung der Abwesenheitsgelder.

Nach dem Propsteiregister[2]) gab es im Dekanate Xanten 18 zahlende Kirchen, im Dekanate Nimwegen 16, im Dekanate Geldern oder Straelen 18, im Dekanate Duisburg 21, endlich im Dekanate Süchteln 15, mithin insgesamt 88 abgabepflichtige Kirchen bei einer Summe von 148 Pfarren des ganzen Archidiakonates. Die tatsächlichen Einnahmen betrugen nach der Rechnung von 1463 46 Gulden 14 Albus 4 Mörchen[3]).

---

[1]) Unter cathedra Petri kann hier nur der 22. Februar verstanden sein, da der kölnische Kirchenkalender des späten Mittelalters im Gegensatze zu anderen Diözesen bloss eine Stuhlfeier Petri kennt ohne Unterscheidung der römischen und der antiochenischen Kirche.

[2]) Kap. 25.

[3]) Nach dem Propsteiregister sollen es 96 mrc. 3 sol. 6 den. 2 lb. 9 Malter Hafer (Sendhafer) sein. Da (um die Mitte des 15. Jahrhunderts) 1 mrc. = 12 albi = 1/2 flor., so betrüge die Summe 48 flor. Ren. 3 albi 6 den. u. s. w. Dazu kamen die nach den Getreidepreisen schwankenden Einnahmen für die 9 Malter Hafer. Abgezogen wurde der Botenlohn für den Einsammler und die den 5 Dechanten erlassene Zahlung, so dass sich 1463 die im Texte mitgeteilte Summe tatsächlich ergab. Wie bei manchen anderen Gebühren, so bemerken wir auch hier gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Steigerung. Im Jahre 1500 betrugen z. B. diese Einnahmen 101 mrc. 3 sol. 10 den. = 50 1/2 floreni aurei 5 1/2 stuferi 9 mauri und 1 Malter Hafer. Auch bemerken wir, dass man gleichzeitig nicht mehr rheinische Gulden, sondern nur noch vollwertige Goldgulden von seiten der Archidiakonatsverwaltung in Zahlung nimmt.

Die Summe der Prokurationsgelder ist gewiss an sich bedeutend, höher als das Jahreseinkommen der meisten Pfarrer. Sie erscheint aber gering, wenn wir den Umfang des Sprengels, die Dauer der Visitationsreise, die hohe Stellung und das Gefolge des Prälaten berücksichtigen, der ja selbst nach dem gemeinen Rechte mit 5—7 Pferden an-

War somit, abgesehen von dem finanziellen Ertrage, die Gelegenheit verpasst, die recht eigentlich dazu geschaffen war, um das Aufsichtsrecht und nötigenfalls die Strafgewalt der Archidiakone zu betätigen, so sah es nicht anders aus mit einem zweiten Institut, das, wenn auch nicht in erster Linie wie die Visitation, so doch unter anderem auch die Aufgabe hatte, Unordnungen und Missbräuche, die sich eingeschlichen hatten, unter Umständen durch Anwendung von Strafen zu beseitigen [1]): das war die vom Laiensend sachlich verschiedene und zeitlich getrennte Synode. Bei dieser Synode sollte sich der gesamte Klerus des Archidiakonates, wie bei der Diözesansynode um den Bischof, so hier um den zur Teilnahme an der bischöflichen Hirtensorge und Regierungsgewalt berufenen Archidiakon scharen; hier konnte der Archidiakon Rechenschaft fordern, ermahnen und Strafen verhängen. Aber auch sie gehörten im späten Mittelalter längst der Vergangenheit an [2]).

---

reiten durfte (c. 6 de censibus XIII, 39). Doch sollte damit nur die zulässige Höchstgrenze bezeichnet sein, die auch nur da gestattet war, wo man bereits bisher so weit gegangen war. In Wirklichkeit waren die Ansprüche oft geringer. So führte der Glatzer Archidiakon 1560 nach seinem eigenen Visitationsberichte nur noch einen geistlichen Begleiter und im ganzen 4 Pferde und Dienerschaft mit sich. (Volkmer und Hohaus, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz 3, 31; vgl. aber Kuhl, S. 16, für den Archidiakon des Oeslingsdistrikts.) In Anbetracht der oben erwähnten, verhältnismässig geringen Höhe der Prokurationen scheint daher die Annahme Füssenichs, die Archidiakone hätten kein Recht auf volle Verpflegung gehabt, richtig zu sein (Annalen 82 [1907], S. 139, Anm. 1). Nach ihm bedeutet das für die Gebühren der Visitation des Archidiakons gebräuchliche „obsonium" Zukost, Nachtisch. Aehnlich reden die Utrechter Archidiakone von denarii piscium. War nun auch der technische Ausdruck obsonium bei der Xantener Verwaltung nach Ausweis der Rechnungen nicht in Uebung, so kannte man ihn doch am Niederrhein (vgl. Redlich I, Nr. 262, wo über die Erhebung dieses obsonium und anderer Archidiakonatsgebühren von seiten der herzoglichen Regierung Klage geführt wird).

[1]) Vgl. Holtgreven p. 23.

[2]) Vgl. das Kapitel über die Regierungsgewalt der Archidiakone S. 63—66.

§ 16.
Handhabung der Strafgewalt. Die Strafen.

Nachdem diese beiden uralten Einrichtungen für die Verwirklichung der Aufsichts- und Strafgewalt der Archidiakone nicht mehr in Betracht kamen, blieb bei Vergehen von Klerikern, falls nicht die Angelegenheit vor das archidiakonale Strafgericht gebracht wurde, um dem förmlichen Prozessverfahren unterworfen zu werden, was aber praktisch nur in ganz seltenen Ausnahmefällen geschehen ist[1]), nur noch die Mög-

---

[1]) Aehnlich handhabte man die Strafgewalt auch in anderen Archidiakonaten. Vgl. z. B. das ausführliche Kommissorium des Archidiakons von Aschaffenburg für seinen Offizial, worin es nach Aufzählung mehrerer exempli causa genannten Vergehen heisst: „aliisque excessibus, viciis, delictis atque criminibus quibuscumque." Für gewöhnlich soll also gegenüber sämtlichen Straftaten jeglicher Art das abgekürzte Verfahren von Amts wegen angewandt werden einfach auf Grund der Pflicht des kirchlichen Obern, Missbräuche und unerlaubte Handlungen zu strafen. Zum Einschreiten verpflichtet den Offizial schon blosse Denunziation oder wenn eine öffentlich verbreitete Meinung vorliegt, dass jemand eine Straftat sich habe zu schulden kommen lassen. „Cum ad te delati . . . fuerint per denuntiationem seu famam publicam ac alias ex officio (vgl. S. 251 Anm. 4) requiras, corrigas, culpabiles punias et emendes, poenitentias salutares . . . iniungas, mulctes." Es handelt sich hier einfach um die Anwendung des bekannten von Innozenz III. auf dem Lateranense IV von 1215 eingeführten Inquisitionsverfahrens; vgl. c. 24 X De accusationibus V, 1 und P. Hinschius, Kirchenrecht V S. 351 ff. Dann werden in dem Kommissorium eine Reihe eigentlicher causae aufgezählt, die den Solemnitäten des Gerichtes und dem förmlichen Prozessverfahren unterworfen sein sollen. Dies sind neben Benefizial- und Matrimonialsachen auch Kriminalsachen. Letztere unterliegen dem Prozessverfahren nur für den Fall, dass sie nicht auf obige einfache Weise sich erledigen lassen. Der Archidiakon übergibt jene Prozesssachen dem Offizial „audiendas, cognoscendas, decidendas, . . . fine debito terminandas". Er beauftragt ihn, bei diesen Sachen „iustitiam iuris ordine ministrandi, sententias promulgandi tam interlocutorias quam diffinitivas". Würdtwein I, 523 ff. und Baumgartner, S. 221, Anm. 5.

lichkeit, auf dem Disziplinarwege vorzugehen oder durch einfaches Einschreiten von Amts wegen. Diese Art der Ausübung der Strafgewalt war für die Generalvikare der Archidiakone einfacher und bequemer, weil sie nicht die umständlichen Reisen erforderte, dazu billiger; ausserdem war so Gelegenheit geboten, jederzeit und sofort nach dem Bekanntwerden eines Vergehens den Schuldigen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Die gewöhnliche Art der Handhabung der Strafgewalt war folgende: Wenn der Fiskal, der öffentliche Ankläger, dessen Beruf es war, Vergehen aufzuspüren, Kenntnis eines begangenen Deliktes erhalten hatte, so machte er dem Siegler die amtliche Anzeige davon. Dann wurde vom Offizialate eine Zitation an den Angeschuldigten erlassen. In dem Zitationsbriefe mussten die angeblichen Vergehen dem Denunzierten namhaft gemacht werden; zugleich wurde er zu mündlicher Vernehmung vor die Behörde geladen, um sich dort in Gegenwart eines Notars vor dem Siegler über die einzelnen Anklagepunkte unter einem Eide zu äussern. Wenn er ein Geständnis ablegte, so sollte ihm eine heilsame Busse auferlegt werden und zwar in leichten Fällen durch den Siegler allein, bei schweren Vergehen aber unter Hinzuziehung und unter dem Beirate des Offizials. Leugnete der Angeklagte aber, so schritt man zum eigentlichen Prozessverfahren [1]).

Sicher haben die Archidiakone dies Verfahren von Amts wegen während des ganzen Mittelalters nur über Kleriker ausgeübt. Die Rechnungen buchen nämlich fast bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts ausschliesslich Strafen für Ver-

---

[1]) Statut des Erzbischofs Ruprecht für die geistlichen Gerichte (1470): In causis fiscalibus seu inquisitionis (Statuta eccl. Col. [1554 bei Joh. Quentel] p. 268). Vom Leugnen hielt den Denunzierten der Umstand ab, dass es meist zwecklos, der dann beginnende Prozess diffamierender, die Strafe höher war und zu alledem noch die nicht unbeträchtlichen Prozesskosten kamen.

gehen von Klerikern. Um so mehr fällt es daher auf, dass am Ende des 15. und bei Beginn des 16. Jahrhunderts plötzlich und zwar alsbald in steigendem Masse auch mit Strafen belegte Laien in unserer Quelle vermerkt werden. Wann die Siegler angefangen haben, ihre Strafgewalt auch auf die Laien auszudehnen, lässt sich nur annähernd bestimmen, weil nicht die Rechnungen sämtlicher Verwaltungsjahre erhalten sind. Zum ersten Male werden Delikte von Laien durch einen Xantener Siegler im Jahre 1468 bestraft; doch handelt es sich hier um eine ganz vereinzelte Ausnahmeerscheinung. Keine der unmittelbar vorhergehenden Rechnungen, die für die Jahre 1460 bis 1468 lückenlos erhalten sind, weist einen solchen Fall auf, ebenso wenig irgend eine der früheren Rechnungen, die bis in das erste Jahr des 15. Jahrhunderts zurückreichen. Auch die nächstfolgenden Rechnungen, die den Jahren 1476—1481 einschliesslich angehören, kennen noch keine Einnahmen aus Strafgeldern der Laien [1]). Ausserdem handelt es sich in dem eben erwähnten Jahre 1468 insgesamt nur um zwei Bestrafungen von Laien, denen also auch nach dieser Hinsicht eine besondere Bedeutung nicht beizumessen ist. Hiervon abgesehen finden Bestrafungen von Laien durch den Xantener Siegler zum ersten Male im Jahre 1496 statt und von da ab regelmässig in allen Jahren, soweit die Rechnungen erhalten sind. Da die zunächst vorhergehenden der erhaltenen Rechnungen, wie gesagt, dem endenden achten und dem beginnenden neunten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts angehören, so hat man im Archidiakonate Xanten in dem Zeitraume von 1482—1496, möglicherweise auch in dem zuletzt genannten Jahre zum ersten Male, die Strafgewalt des Sieglers über den Kreis der Geistlichen hinaus auf das Laientum ausgedehnt.

Diese Erweiterung der Kompetenz und gerade zu der ge-

---

[1]) Mit diesen Strafgeldern der Laien sind nicht die bannalia der Konstanzer Archidiakone zu verwechseln, d. h. ein bestimmter Teil der Sendgelder, den die Pfarrer alljährlich an den Archidiakon abzuliefern hatten (Baumgartner, S. 213 ff. und A. Ott, S. 51).

nannten Zeit ist aber nicht etwa bloss eine Besonderheit der Xantener geistlichen Verwaltung. Sie findet sich in gleicher Weise beim erzbischöflichen Offizialate und hier wahrscheinlich etwas früher, da das Hauptgericht einen vorbildlichen Einfluss auf die niederen Gerichte ausübte. Im westfälischen Teile der Erzdiözese wurde jene Ausdehnung unangenehm bemerkt und alsbald von den Geschädigten Klage darüber geführt. So erklären im Jahre 1522 der Bürgermeister und der Stadtrat von Olpe in Westfalen [1]), dass der Siegler und der Fiskal des Erzbischofs im Jurisdiktionsgebiete von Arnsberg früher nur die Exzesse der Kleriker zu strafen hatten, dass alle anderen Fälle aber vor den Dechanten, den Bürgermeister und den Rat gehörten. Um die Minderung ihrer Befugnisse besorgt, sehen sie schon den Tag herankommen, an dem sie kein Sendgericht mehr besitzen würden. Durch die wenigen erhaltenen Rechnungen des erzbischöflichen Offizialates [2]), die gerade aus dieser

[1]) Urkunde im Pfarrarchive von St. Severin in Köln, vermerkt Annalen 71 (1901), S. 112. Auch die Aschaffenburger Kommissorien des 16. Jahrhunderts (1522, 1526) und das Frankfurter (1531) erwähnen die archidiakonale Strafgewalt über die Laien. Baumgartner S. 221 bis 223.

[2]) Die drei hier in Betracht kommenden Rechnungen sind abgedruckt in den Annalen 65 (1898) 151—201. Der Herausgeber Bettgenhäuser irrt, wenn er S. 154 bemerkt, Vergehen von Laien würden erst in der letzten Rechnung (1515) vom Siegler gestraft. Das ist schon gleich in der ersten (1495) der Fall. Die Laien sind daran erkennbar, dass bei ihnen der (auch in den Xantener Rechnungen) nur Geistlichen und Adeligen gewährte Titel „dominus" fehlt. Fälle, in denen es sich zweifellos um Laien handelt, sind in dieser Rechnung (1495) auf S. 168 die Nummern 10, 13 und 16: Zwei Leute zahlen, weil sie den geistlichen Schulrektor überfallen haben, 12 Gulden. Die Ueberschrift heisst auch hier wie 1515 einfach „Recepta de correctionibus et excessibus", während sie 1499 lautet: „Recepta de correctionibus incontinentiae sacerdotum", womit zugleich das am meisten herrschende Uebel, vor dem die anderen zurücktraten, gekennzeichnet ist. Uebrigens kommt auch hier doch ein Fall (Nr. 17) vor, wo es sich wahrscheinlich um einen Laien handelt. Die noch sehr geringe Zahl der Laienbestrafungen zeigt

Zeit stammen, sind wir in die Lage versetzt, den Zeitpunkt genauer zu bestimmen, wann die Ausdehnung der Strafgewalt für uns zuerst nachweisbar ist. Und merkwürdigerweise scheint es fast derselbe Zeitpunkt zu sein wie im Xantener Archidiakonate, nämlich das Jahr 1495; denn schon die erste der drei aus der Spätzeit des Offizialates herübergeretteten Rechnungen vom Jahre 1495 weist Strafgelder von Laien auf. Wie in Xanten, so vermissen wir auch hier in der ältesten erhaltenen Rechnung des erzbischöflichen Gerichtes von 1438 noch jegliche Laienstrafen [1]).

Die Einsprüche der Interessierten haben keinen Erfolg gehabt. Die Stellung der Archidiakone am Niederrhein war zu mächtig. Noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts und jedenfalls darüber hinaus waren sie im Besitze dieses Strafrechtes über die Laien [2]). Ebenso wenig Erfolg hatte ein Angriff, der von anderer Seite gegen die Strafgewalt der Archidiakone gemacht wurde. Diesmal handelte es sich um ihr Strafrecht gegenüber dem Klerus. Das Konzil von Trient nahm es den Archidiakonen zum grossen Teil; insbesondere sollten der Konkubinat und ähnliche Vergehen ausschliesslich durch die Bischöfe gestraft werden [3]). Für die Erzdiözese Köln

---

uns, dass man erst in den Anfängen einer sich nur allmählich ausdehnenden Massnahme steht, ferner dass die Klagen über die gewaltige Schädigung der Sendgerichte Uebertreibungen sind. Unrichtig ist die Bemerkung Bettgenhäusers S. 154: „Ein decretum wird selten vom Gerichte erlassen; regelmässig nur in Streitsachen von Geistlichen und ritterbürtigen Personen." Den Gegensatz zum einfachen decretum bildet die sententia, bei der es sich um ein feierliches, förmliches Urteil als letztes Stadium des ordentlichen Prozessverfahrens handelt; auf den Stand der Personen kommt es dabei, wie dies namentlich die Xantener Rechnungen zeigen, gar nicht an.

[1]) Vgl. oben S. 8, Anm. 1.

[2]) Modus exercendi iurisdictionem prepositurae Xanctensis (1673): Item ex delatione fiscalis corrigentur per sigilliferum adulteri, incestuosi, in tertio (!) gradu consanguinitatis vel affinitatis contrahentes et similia.

[3]) Sessio 25 de reform. c. 14.

wurden diese Bestimmungen erst spät durch eine Synode des Jahres 1662 feierlich verkündet[1]). Trotzdem finden wir noch ein Jahrzehnt später die Archidiakone im Besitze dieser Gewalt[2]).

Das Strafrecht bedeutete für die Archidiakone eine Strafpflicht von Amts wegen[3]). Abgesehen von der Bindung des Gewissens hatte ihnen das Recht bestimmte Fristen gesetzt, innerhalb deren sie gehalten waren, gewisse Vergehen zu strafen, falls nicht ihre Befugnis an den Bischof übergehen sollte oder sie nicht gar selbst samt dem Uebeltäter der Strafe des Bischofs anheimfallen wollten. Besonders galt dies vom Konkubinate der Kleriker. So befahl das kölnische Provinzialkonzil von 1423 allen Konkubinariern, innerhalb einer Frist von neun Tagen ihre Konkubinen zu entlassen; anderenfalls sollten sie von ihren Prälaten, das heisst den Archidiakonen, mit Suspension vom Gottesdienste und unter Umständen vom Benefizium bestraft werden[4]). Wenn die Archidiakone aber etwa solche sechs Wochen hindurch ungestraft gelassen haben, dann geht das Recht der Bestrafung an den Diözesanbischof über. Die Frist war für die Archidiakone bedeutend kürzer bemessen als für die Bischöfe, denen in diesem Falle sechs Monate Zeit gegönnt wurde, bis der Metropolit zum Einschreiten verpflichtet war[5]).

---

[1]) Hartzheim IX, 1009, cap. 6; vgl. dort p. 1008, cap. 1.

[2]) Gemäss dem Modus exercendi iurisdictionem prepositurae Xanctensis (1672).

[3]) Frage des Bischofs bei der Visitation: An (archidiaconi) vitia corrigant. Hartzheim VI, 630 (1549). Cum ipsorum (scil. archidiaconorum) muneris sit, de criminibus et flagitiis, quae ecclesiam scandalizant, ex officio inquirere. Hartzheim VI, 770 (1550).

[4]) Hartzheim V, 217, § 1. Schon Erzbischof Siegfried hatte 1281 allgemein gesagt: Praelati autem nostri, qui tales praesumpserint in eorum iniquitatibus sustinere, . . . iuris subiaceant ultioni. Hartzheim III, 657.

[5]) Im Bistume Osnabrück war den Archidiakonen ein für allemal für die Bestrafung der Vergehen, ohne Unterschied der Art, 1 Monat,

Die Strafmittel der Archidiakone bestanden in kanonischen Bussen [1]), Zensuren und Geldstrafen. Den Anfang der Strafe

---

nachdem sie von dem Delikte Kenntnis erhalten hatten, als Frist gesetzt. Hartzheim VI, 232 (1535).

[1]) Hartzheim VI, 309, § 19 (Conc. prov. Col. 1536): Archidiaconi . . . vitiis extirpandis studeant magis per poenitentias canonicas quam pecuniae exactione. Ebd. VI, 630: An visitent, vitia corrigant et pro publicis criminibus poenitentias publicas iniungant? Vgl. auch die Reihenfolge der Strafen in dem Kommissorium oben S. 246 Anm. 1.

Unter anderen Strafen konnten die Archidiakone auch Haft verhängen. Die zur Vollstreckung dienenden Kerker befanden sich bei grösseren Kirchen. Der Kerker für das Dekanat Zülpich befand sich bei der Peterskirche in Zülpich (Redlich I, S. 135 [1499] und S. 168, Anm. 9), während der Kerker für das Dekanat Jülich bei St. Aposteln in Köln war (Redlich I, S. 168 Ziff. 5; vgl. Urk. Nr. 140 und S. 128 Ziff. 4 sowie S. 155). Der Dechant zu Bergheim hatte seinen Kerker zu St. Gereon in Köln. Diese drei Dechanten nahmen eine Ausnahmestellung ein, die fast archidiakonales Recht verlieh, aber darum auch zu langwierigen Streitigkeiten führte (vgl. im allgemeinen Kuhl, Jülicher Kirchenstreit). Dass diese Dekanatskerker bei Stiftskirchen sich befanden, erklärt sich aus dem praktischen Grunde, weil dort ohnehin schon die Kerker für die ungehorsamen Kanoniker lagen, und weil einige der betreffenden Stiftspröpste geborene Dechanten waren, während die Dekanatsgeschäfte durch den von den Pfarrern aus ihrer Mitte gewählten und vom Archidiakon bestätigten Dechanten besorgt wurden (vgl. Mooren, Arch. Dortmund S. 56 und Kuhl S. 45—48). Für das Benutzungsrecht und die bauliche Unterhaltung der Kerker hatten die Dechanten jährlich bestimmte Summen an das betreffende Stift zu zahlen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Gebrauch oder die Zahl der Häftlinge. So zahlte der Dechant von Jülich an den Propst des Apostelnstiftes im Schaltjahre 40 Mark aus den Strafgeldern und den Sendgebühren und an das Stiftskapitel jedes Jahr 2 Mark zur Unterhaltung des Haftraumes (Kuhl, S. 45 und Redlich I, S. 128, § 4 [1498]). Im Dekanate Bergheim legten die Dechanten die Kerkergebühr auf die Pfarrer um. Diese zahlten im Schaltjahre dem Dechanten dafür je 3 oder 4 Raderalbus. Die Haft war keine entehrende Strafe, sie kam nur für Kleriker in Anwendung. Man sollte dann Gebrauch von ihr machen, „so dat straiffunge noit wer ind doch nit lif ind leven oeder ere ind glimp beroirde." Redlich I, S. 168 Anm. 8 (1502). Dort sollten die ungehorsamen Priester und Uebertreter „zo den penitencien" gesetzt werden (Redlich I, S. 123,

sollte stets eine heilsame Busse machen, von der man sich auch eine sittliche Besserung versprechen konnte [1]). Tat dies seine Wirkung nicht, oder schien von vornherein eine Busse unangebracht wegen der Art oder der Grösse des Vergehens, oder weil dies schon mit einer anderen Strafe bedroht war, so sollten die Archidiakone mit kirchlichen Zensuren einschreiten, mit Suspension, Exkommunikation und Interdikt. Das Strafmittel der Zensuren war den kölnischen Archidiakonen vor den Dechanten [2]) und den Pfarrern vorbehalten. Diese konnten im Sendgerichte ärgerniserregende, offenkundige Vergehen ihrer Pfarrkinder mit geistlichen Strafen und mit Geldbussen ahnden, nicht aber den Bann kraft eigenen Rechtes verhängen. Der Offizial sollte, wenn er die Exkommunikation verhängt hatte, durch einen Exkommunikationsbrief, dessen Siegelung aber gebührenfrei [3]) erfolgen musste, dem Pfarrer des Gebannten Mitteilung machen. Dieser musste dann an allen Sonn- und Feier-

---

§ 5). Auch in Frauenklöstern war diese Strafe zur Züchtigung ungehorsamer Nonnen in Uebung (Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1895, S. 332). Der Häftling hatte sich während der Dauer der Haft auf eigene Kosten zu unterhalten. Für die Prager Archidiakone vgl. Hartzheim IV, S. 406, § 5 (1355).

[1]) Vgl. unten S. 255 Anm. 2 und 3!

[2]) Vgl. im allgemeinen oben S. 234 Anm. 1. Frage des Erzbischofs an die aufsässigen Dechanten, die auf die weltliche Regierung gestützt sich bischöfliche und archidiakonale Rechte anmassten: An ne ipsi decani rurales . . . debeant esse contenti sola correctione synodali delictorum manifestorum in synodis ruralibus (Sendgerichte) delatorum? . . . Et an ne constet ipsos decanos non posse mucronem episcopi (quae excommunicatio est) sua authoritate distringere? Hartzheim VI, 799 (1551).

[3]) Statut des Erzbischofs Dietrich von Mörs für das kölnische Offizialat (1452) § 54 (Statuta ecclesiae Coloniensis, Joh. Quentel, Coloniae 1554) p. 262. Doch scheint bei Verhängung der Exkommunikation stellenweise doch von dem Gebannten eine Gebühr eingezogen worden zu sein. (Pastores) factis mandatorum executionibus saltem excommunicatos mox ad eorum registra inscribant ac . . . singulis annis suis archidiaconis salvo eorum pro labore salario competenti praesentae non recusent. Hartzheim VI, S. 233 (1533 für Osnabrück).

tagen[1]) unter Glockengeläute die Exkommunikation öffentlich von der Kanzel[2]) der versammelten Gemeinde zur Kenntnis bringen, damit sie jeden Verkehr mit dem Gebannten mied. Während der Verkündigung wurden Kerzen angezündet und wieder ausgelöscht, wahrscheinlich um dem Volke durch die Auslöschung der Kerzen, die man alsdann zur Erde warf, ein eindrucksvolles Symbol des Ausschlusses aus der lebendigen Gemeinschaft der Kirche vor Augen zu führen. Der Pfarrer war verpflichtet, ein Register der Exkommunizierten anzulegen und sorgfältig zu führen, damit, wenn nötig, der Nachweis der vollzogenen Exkommunikation geführt werden konnte, falls der Pfarrer versetzt, abwesend oder gestorben war, und der Stellvertreter oder der Nachfolger wusste, wem er die Sakramente und das Begräbnis zu verweigern hatte. Das Verzeichnis sollte bei den Urkunden der Kirche aufbewahrt und dem Nachfolger eingehändigt werden; ferner sollten diese Register von den Pfarrern den Archidiakonen jährlich zur Durchsicht eingereicht werden, wie denn die Pfarrer überhaupt über sämtliche vollzogenen Aufträge des Archidiakons Buch zu führen und diesem

[1]) In der früheren Zeit begnügte man sich mit der einmaligen Verkündigung im Monate. Hartzheim IV, 479 (1354). In der Praxis war das Verfahren viel milder. Durch die Aufzeichnungen des Pfarrers Dreygerwolt von St. Jakob in Münster erfahren wir, dass nur an den vier hohen Festen des Kirchenjahres (als viertes galt Mariä Himmelfahrt) die Namen der Exkommunizierten der Gemeinde nach der Predigt vorgelesen wurden. Dabei blieb dies unter Umständen in das Belieben des Pfarrers gestellt, wie Dreygerwolt ausdrücklich bemerkt (Tibus S. 72 ff.). Zugleich erfahren wir, dass man eine feierliche und eine einfache Form für diesen Akt unterschied. Die letztere bestand in dem schlichten Ablesen der Namen. Trat schon in der Stadt, wo der Verkehr von Angehörigen der verschiedenen Gemeinden stark war, und daher auch die Gebannten anderer Pfarren zu berücksichtigen waren, häufig der Fall ein, dass überhaupt niemand zu verlesen und vor dem Umgange mit ihm zu warnen war, so wird diese Notwendigkeit auf dem Lande noch viel seltener gewesen sein; vgl. Tibus, S. 16, 18, 21, 26, 27, 30, 72, 79.

[2]) Mandata de ambone vel alias publice denuncient nec occulte vel clandestine. Hartzheim VI, 233 (1535).

jährlich darüber schriftlich Rechenschaft abzulegen verpflichtet waren [1]).

Die Tatsache, dass die kölnischen Archidiakone im Unterschiede von manchen ihrer oberrheinischen Amtsgenossen noch in den Tagen des ausgehenden Mittelalters das Exkommunikationsrecht besessen haben, steht zweifellos fest [2]). Ja selbst noch zur Zeit des Konzils von Trient wird auf einer kölnischen Diözesansynode vom Erzbischofe Adolf III. das Recht, Widerspenstige und Ungehorsame, die die Annahme kirchlicher Bussen verweigern, mit der Exkommunikation zu belegen, als zur potestas ordinaria der Archidiakone gehörend anerkannt [3]), obgleich das gemeine Kirchenrecht bereits in den Tagen Alexanders III. den Archidiakonen die Verhängung dieser Zensur verboten hatte [4]). Für die ältere Zeit haben wir auch urkundliche Beweise, dass die Archidiakone die Exkommunikation verhängt haben [5]). Dagegen muss für das spätere Mittel-

---

[1]) Statut des Offizials Hermanns IV. in den Statuta eccl. Col. p. 276; vgl. auch den Schluss der Anm. 3 auf S. 253.

[2]) Die kölnischen Statuten erwähnen ausdrücklich das Exkommunikationsrecht der „Prälaten" oder „locorum ordinarii". So z. B. Erzbischof Siegfried; Hartzheim III, 659, cap. 1. Dort auch das archidiakonale Recht der Verhängung der Suspension und der Aberkennung der Benefizien. Vgl. ferner Hartzheim VI, 770 und 799 (destitutio clericorum entsprechend dem archidiakonalen Rechte der institutio).

[3]) Cum . . . ipsorum (id est archidiaconorum) muneris sit, de criminibus . . . ex officio inquirere, inquisita et comperta ecclesiasticis poenis coërcere ac inobedientes, refractarios et poenitentiam recipere recusantes excommunicare . . . Hartzheim VI, 770 (1550). Ueber das Recht der Verhängung des Interdiktes vgl. für den Bonner Archidiakon in den Annalen 81 (1907), 114 (1148), ferner Hartzheim IV, 41, cap. 13 (1300) und IV, 455, cap. 2.

[4]) Summarium ad c. 5 X (Alex. III), XI, 23.

[5]) Der Stiftsdechant von Xanten, einer der kölnischen archidiaconi minores, exkommunizierte die Bewohner eines ganzen Ortes (Sonsbeck), weil sie sich eigenmächtig als selbständige Pfarre von der Mutterkirche Xanten losgetrennt hatten. Urkunde im Xantener Archive. Vgl. Binterim und Mooren, Dipl. Cod. I, Nr. 57 (1203).

alter, zum mindesten für das ganze 15. Jahrhundert, auf Grund der vorliegenden Archidiakonatsrechnungen bezweifelt werden, dass die Archidiakone je von dieser Strafe eine praktische Anwendung gemacht haben, eine auffallende Tatsache, die wir auf Grund anderer Quellen nicht vermutet hätten; ja auf die blossen Statuten gestützt müssten wir vielmehr das Gegenteil annehmen und, wenn wir uns an die sonst bekannten Klagen erinnern, sogar eine übermässige Anwendung dieser Strafe auch von seiten der Archidiakone vermuten.

Wie ergibt sich nun der Beweis für unsere negative Feststellung aus den Xantener Rechnungen? Freilich kann diese Quelle nicht direkt die Verhängung der Zensur bezeugen, da ja für die Ausstellung der Exkommunikationsurkunden keine Siegelgebühr erhoben werden durfte. Die Rechnungen des erzbischöflichen Offizialates tun dies ebenso wenig, obgleich oft genug von diesem Gerichte der Bannstrahl gegen hartnäckige Sünder geschleudert wurde. Anders aber steht es mit der Absolution, für die ein Siegelgeld erhoben wurde, das nur in Ausnahmefällen wegen Armut des Absolvierten wegfiel [1]; auch wurde regelmässig die Absolution nur von demjenigen kirchlichen Richter erteilt, der auch die Zensur verhängt hatte [2]. Daher ist der Schluss zwingend. Man darf also nicht etwa die Absolutionsgebühren in den Rechnungen eines

---

[1]) Gerichtsstatuten Dietrichs von Mörs (1452) § 37 in den Statuta eccl. Col. p. 261.

[2]) Vgl. Annalen 65 (1898), 186 ff. Man hielt schon aus bureaukratischen und finanztechnischen Gründen streng darauf, dass nur ein und derselbe Siegler die Verhängung und Lösung der Zensur vornahm. Viel mehr noch musste dies aus Rücksicht auf die Autorität der geistlichen Richter und zum Zwecke einer wirksamen Durchführung der Strafe geschehen. Welch scharfe Scheidung hierin bestand, zeigt ein Konfliktsfall zwischen zwei erzbischöflichen Sieglern, also Beamten desselben geistlichen Richters; der Erzbischof griff persönlich ein und befahl die Ablieferung der von dem einen Offizial bereits eingezogenen Absolutionssiegelgebühr an die Kasse des anderen erzbischöflichen Gerichtes, das die Zensur ausgesprochen hatte. Annalen 65, 166 (1898), Nr. 6.

anderen übergeordneten Offizialates suchen und kann aus der Zahl der eingenommenen Siegelgelder auf die vollständige Zahl der Zensuren schliessen, die von einem bestimmten Gerichte verhängt wurden. Nun findet sich aber in den sämtlichen Xantener Rechnungen nicht ein einziger Fall einer Absolutionsgebühr verzeichnet, während die Rechnungen des erzbischöflichen Offizialates in Werl sogar eine eigene Rubrik gebildet haben für die Einnahmen aus den zahlreichen Siegelgeldern der Absolutionen von der Exkommunikation und der Relaxationen vom Interdikt [1].

Auch waren diese Gebühren nicht etwa so gering, dass sie vielleicht unter anderen Einnahmen hätten verschwinden können, abgesehen davon, dass eine solche Vermischung der verschiedenen Gebühren der musterhaften Xantener Ordnung und ihrer sonst beliebten Ausführlichkeit bis in die kleinsten Details widersprechen würde. Diese Gebühren waren vielmehr bedeutend und wuchsen je nach der Grösse des Vergehens, nach den Verhältnissen des Sünders und nach der Dauer der Strafe, die, besonders beim Interdikte, von dem Verhalten des Gestraften und seinem Verharren im Bösen abhängig war. Im allgemeinen pflegten übrigens die Absolutionsgelder unter sonst gleichen Umständen bei Geistlichen etwas höher zu sein als bei Laien. Im einzelnen zahlten in Westfalen zwei Leute, die vom Banne gelöst wurden, der über sie wegen Eingehung einer geheimen Ehe verhängt war, 2 fl. cr. 5 β [2]; ein wegen Schulden exkommunizierter Laie zahlte 5 β, ein vom Banne befreiter Ritter 1 fl. 2 β 6 d. [3], ein Pfarrer 1 fl. cr. 6 β [4]. Weit höher waren die Summen für die Aufhebung des Interdiktes; dafür wurden beim erzbischöflichen Offizialate an Siegelgeldern gezahlt: 7 fl. cr. 8 β; 10 fl. cr.; 15 fl. cr. 6 β [5], also bedeutende Beträge, die man

[1] Vgl. z. B. Annalen 65 (1898), S. 186.

[2] Annalen 65 (1898), S. 186, Nr. 8 und Nr. 10.

[3] Ebd. S. 186, Nr. 4, Nr. 1, vgl. Nr. 21.

[4] Ebd. S. 185, Nr. 15.

[5] Ebd. Nr. 18, 11, 19; vgl. dort S. 181 XI und S. 170 XI. (Welche Unterschiede!)

sich auch in Xanten mit seinem bisweilen fiskalischen Regimente sicherlich nicht hätte entgehen lassen, wenn anders man dort solche Absolutionen erteilt hätte.

Ferner war die Verhängung dieser Zensuren und die durch sie begründete Absolution samt der mit ihr verbundenen Einnahme von Siegelgeldern nicht etwa sonst so ausserordentlich selten, dass man ihr Fehlen in den gerade vorliegenden Rechnungen, deren Zahl übrigens zwanzig übersteigt, begreiflich finden und etwa vermuten könnte, unter den fehlenden Rechnungen würden dafür manche derartige Gebühren aufweisen. Das zeigt ein Blick auf die Werler Rechnungen, die alljährlich Absolutionsgelder verzeichnen. Diese Zahlen geben uns einen objektiven Massstab zur Prüfung der viel gehörten Klagen über eine übermässige Anwendung dieser für den mittelalterlichen Menschen so schrecklichen und bis tief ins bürgerliche Leben hineingreifenden Strafen. Da wird man nun ohne Zweifel sagen müssen, dass jene Klagen der Zeitgenossen doch von starker Uebertreibung und Verallgemeinerung nicht freizusprechen sind [1]). Insbesondere bemerken wir hinsichtlich der „geheimen" Ehen ein überaus seltenes Vorgehen mit der vom Rechte angedrohten Exkommunikation [2]). Anderseits soll nicht geleugnet werden, dass immerhin noch eine Verminderung angebracht gewesen wäre und man zu-

[1]) Vgl. die Aussage der jülichschen Untertanen im Kirchspiel Winterscheid, als über sie der Bann verhängt wurde, „des doch in hundert jaren noch nimans gedenken nie vervaren is worden in u. g. h. lande (van Blankenberg), dat lude gebannen . . . sin." Redlich I, Nr. 81 (1490).

[2]) Den Beweis liefern die Rechnungen des erzbischöflichen Offizialats. Die Xantener Rechnungen können keine Belege liefern, da die Absolution derjenigen, die wegen „geheimer" Ehen genannt waren, den Archidiakonen entzogen war, da es sich eben um eine erzbischöfliche Zensur handelte. Vgl. Hartzheim IV, 105, cap. 12 (1306) und Redlich I, Nr. 150, § 3 (1498) und Nr. 151, § 3. Aber auch in den erzbischöflichen Rechnungen finden sich nur wenige trotz der grossen Zahl der „geheim" geschlossenen Ehen. Vgl. Annalen 65 (1898) S. 186 nur Nr. 8, 10, 20.

weilen ohne zwingende Not von jenen Strafmitteln Gebrauch gemacht hat. Das entnehmen wir gelegentlichen Bemerkungen der Werler Rechnungen selbst, die zugeben, dass die Exkommunikation „ex levi causa“ erfolgt sei. Es berührt sympathisch, dass in solchen Fällen die Absolutionsgebühr regelmässig bedeutend herabgesetzt wurde [1]). Die Herabsetzung sollte durch die beigefügte Bemerkung für die Nachprüfung des Erzbischofs oder seines Stellvertreters begründet werden.

Zu den genannten Erwägungen tritt noch ein auch in anderem Zusammenhange geltend gemachter Grund: das vollständige Fehlen irgendwelcher Angaben über Botenlöhne u. s. w. für die Ueberbringer der Exkommunikationsbriefe an den Pfarrer des Gebannten, während sonst die Auslagen für Mandate, z. B. gegen säumige oder widerstrebende Zahler von Absenzgeldern oder für Boten an den Erzbischof unter Angabe von dessen jeweiligem Aufenthaltsort oder für Abgesandte an die herzogliche Regierung in Kleve in den Xantener Rechnungen regelmässig einzeln und genau vermerkt werden mit Verzeichnung des Zweckes der Botschaft und der Höhe der dadurch für die Archidiakonatskasse bedingten Unkosten.

Aus allem zusammengenommen ziehen wir den Schluss: Das durch die Diözesanstatuten gewährleistete und in den Kommissorien auf die Offiziale übertragene Recht der kölnischen Archidiakone, Zensuren als Strafmittel anzuwenden, haben die Xantener Archidiakone im frühen Mittelalter nachweisbar ausgeübt, dagegen spätestens im Laufe des 15. Jahrhunderts praktisch nicht mehr gehandhabt. Diese nur mit Hilfe der Archidiakonatsrechnungen gefundene Tatsache führt uns wiederum die Bedeutung unserer Quelle vor Augen und lehrt uns sie als notwendige Ergänzung und Korrektur anderer, die

---

[1]) Ebd. z. B. 186, Nr. 5: Pro absolutione excommunicati ex levi causa [nur] 5 β 6 d. u. s. w.

blosse Rechtsnorm wiedergebender Quellen schätzen sowie als ein manchmal unersetzliches Mittel zur Erkenntnis der historischen Wirklichkeit!

Den Grund zu dieser Nichtanwendung der archidiakonalen Strafgewalt, der anderswo in dem Widerstande der Bischöfe zu finden ist, bildete nicht die Selbstbescheidung der niederrheinischen Archidiakone. Vielmehr hat man ihn ohne Zweifel in dem Eingreifen der machtvoll aufstrebenden klevischen Territorialregierung zu erblicken. Suchte diese mit aller Gewalt zu verhindern, dass ausländische, d. h. kölnische Boten mit Bannbriefen ins Herzogtum kamen, so wird sie erst recht nicht die Beschwerung ihrer Landeskinder von seiten einer in ihrem Territorinm angesessenen, ihr untergebenen geistlichen Verwaltung geduldet haben [1]).

Diese Unmöglichkeit sowie der Umstand, dass Zensuren überhaupt im späten Mittelalter vielfach gering geschätzt wurden [2]), mag dazu beigetragen haben, dass ein anderes Strafmittel im niederrheinischen Archidiakonatsgerichte und ebenso am erzbischöflichen Offizialate, nicht minder aber auch bei den geistlichen Verwaltungen anderer Diözesen eine so weite Ausdehnung angenommen hat; es waren dies die Geldstrafen, die namentlich für Kleriker fast ausschliesslich zur Anwendung kamen, da sie nicht wie die Laien öffentlichen kanonischen Bussen [3]) beim Sendgerichte unterworfen werden

[1]) Das schliesst aber nicht aus, dass manchmal dennoch von Köln aus der Bann verhängt und auch ausgeführt wurde (vgl. J. Kuhl, S. 48 und 51). Wir haben einzelne Beispiele, wo der Xantener Siegler gegen widerstrebende, besonders gegen zahlungsunwillige Pfarrer den Offizial des Erzbischofs anrief, der Mandate schickte und schliesslich über die Ungehorsamen die Exkommunikation verhängte, die der Xantener Siegler durch die Dechanten öffentlich aussprechen liess.

[2]) Binterim und Mooren, Dipl. Cod. II, Nr. 374 (1363), wo Erzbischof Adolf II. klagt, dass es Gemeinden gebe, die 10 Jahre unter dem Interdikte stünden, weil der Klerus die kirchlichen Vorschriften über die strenge Durchführung der Zensur nicht beachte.

[3]) Hartzheim IV, 123, cap. 10 (Statut der Erzbischofs Hein-

konnten, während die Ausführung der geheimen unkontrollierbar blieb und schliesslich in den guten Willen des Bestraften gestellt war.

Freilich hatte schon Alexander III. die Verhängung von Geldstrafen verboten[1]); doch machte sich später unter veränderten Verhältnissen ganz allgemein ein Wandel der Anschauungen geltend, und für einige Fälle gestattete auch das kanonische Recht eine Ausnahme. Gegen eine massvolle Anwendung von Geldstrafen mochte auch grundsätzlich nichts einzuwenden sein, vorausgesetzt, dass zwei Bedingungen erfüllt waren: 1. die eingezogenen Strafgelder mussten zu frommen und gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, nicht aber zum persönlichen Vorteile des strafenden Richters selber; 2. es musste Vorsorge getroffen werden, dass nicht einmal der Schein entstehe, als könne man sich durch Zahlung der Geldstrafe gleichsam die Freiheit zu sündigen erkaufen.

Dass dann aber auch die Besten im späten Mittelalter gegen die Praxis der Geldbussen nichts einzuwenden hatten, zeigt uns das Wort und das Beispiel des reformeifrigen Kardinals Nikolaus von Kues als päpstlichen Legaten für Deutschland wie als Bischofs von Brixen. Er führte sogar eine grössere Anzahl von Geldstrafen ein unter genauer Bezeichnung derjenigen Vergehen, die mit Geld gestraft werden sollten, und der Höhe der Bussen, wodurch jeder Willkür ein Riegel vorgeschoben wurde; stets wurde auch der Zweck, dem die Summe zu gute kommen sollte, genau festgesetzt, ja die Dekanatskapitel wurden angewiesen, Kontrolle zu üben und Nachforschungen darüber anzustellen, ob ein Geist-

---

rich II. von 1310). Vgl. aber Hartzheim VI, 306, cap. 9 (1536), wo freilich nur von „clerici in gravissimis criminibus deprehensi" die Rede ist, die doch wegen öffentlicher Sünden auch öffentlicher Busse unterworfen werden sollen.

[1]) c. 3 X 5, 37 (Alexander III. im Jahre 1180).

licher etwa solche Strafgelder zu eigenem Nutzen verwendet habe [1]).

Unter solchen Einschränkungen und Vorsichtsmassregeln waren Geldbussen durchaus berechtigt, zumal bei der Sünde der Geldgier, die sich in Wucher äusserte, oder bei schmutzigem Gewinn aus unpassenden und für den geistlichen Stand verbotenen Geschäften und Gewerben. So bedrohte der Erzbischof Wilhelm von Köln im Jahre 1353 geistliche Personen, die Wirtschaft betreiben würden, ausser mit der Suspension und Exkommunikation mit einer Geldstrafe in der Höhe des aus dem Geschäfte erzielten Gewinns [2]). In der Erzdiözese Köln waren wohl auch verschiedene Statuten erlassen worden, die sich mit der Regelung des Geldbussenwesens befassten; allein sie stammen meist erst aus der späteren Zeit, wo die Wogen der religiösen Neuerung bereits bis in den kölnischen Sprengel schlugen, und sie lassen die Umsicht und Entschiedenheit des grossen Kardinals vermissen. Die Reformsynode von 1536 verbietet hinsichtlich der Kleriker, dass durchweg Geldstrafen auferlegt werden [3]) und verweist den Siegler auf das 1528 erlassene Statut [4]), demgemäss er notorische, ärgerniserregende Vergehen von Klerikern mit zeitweiliger oder dauernder Suspension bestrafen, keineswegs aber dulden dürfe, dass dieselben sich mit Geld davon loskauften. Wenn bisweilen

---

[1]) Ein Seelsorger z. B., der Almosensammler ohne schriftlichen, vom Bischofe beglaubigten Ausweis Sammlungen veranstalten liess, hatte dafür zur Strafe für den etwa erlogenen frommen Zweck das Dreifache der gewonnenen Einnahmen zu zahlen u. s. w. Auch gewisse Vergehen der Laien sollten mit Geld gestraft werden. Gemäss der Synode von 1438 traf jene, die sich wucherischer Verträge schuldig machten, ausser den geistlichen Strafen (Verbot des Eintritts in die Kirche für die lebenden und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für verstorbene Wucherer) eine Strafe von 5 Mark zum Vorteile der Armen oder der Pfarrkirche. Grisar im histor. Jahrb. I (1880), 619 ff.

[2]) Hartzheim III, 473, cap. 5.

[3]) Ebd. VI, 306, cap. 8; vgl. dort 309, cap. 19.

[4]) Statuta eccl. Col. p. 301: De sigillifero § 5.

die Umstände der Person oder die Art des Vergehens die Auflegung einer Busse in Geld verlangten, so müsse diese zu frommen Zwecken verwendet werden [1]). Doch sind diese heilsamen Bestimmungen, die mit dem damaligen Brauche aufräumen wollten, wie er seit Jahrhunderten in der Erzdiözese Köln geherrscht hatte, ohne dass die Synoden ihn je ernstlich bekämpft hätten, nicht so rasch durchgedrungen, und zwar zunächst nicht tatsächlich, ja zum Teil nicht einmal rechtlich [2]).

Für das Archidiakonat Xanten sind die Rechnungen ein Beweis, dass im ganzen 15. und 16. Jahrhunderte zahllose Fälle von Vergehen einfach mit Geldstrafen belegt wurden, deren Beträge von den Sieglern stets für die Archidiakonatskasse zum Vorteile ihrer abwesenden Herren eingezogen wurden. Besonders fällt auf, dass auch der Konkubinat mit Geldstrafen geahndet wurde, obgleich gerade hierfür der Kardinal Nikolaus von Kues auf dem kölnischen Provinzialkonzil von 1452 dreimonatliche Suspension vom Genusse des Pfründeneinkommens als Strafe der Benefiziaten festgesetzt und den Rückfall sogar mit dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung eines kirchlichen Amtes und zur Erlangung einer Pfründe bedroht hatte. Solche Kleriker aber, die nicht im Besitze einer Pfründe waren, sollten von der Teilnahme am Gottesdienste ausgeschlossen und des weiteren mit Geldstrafen belegt werden. Zugleich wurde der kirchenrechtliche Begriff des con-

---

[1]) Vgl. S. 268 Anm. 3.

[2]) Aehnlich waren die Verhältnisse in anderen Diözesen der kölnischen Kirchenprovinz. So bestimmte noch im Jahre 1657 die Archidiakonatsordnung des Fürstbischofs Franz Wilhelm von Osnabrück, dass der Bischof die Hälfte der von ihm verhängten Geldbussen für fornicatio und stuprum dem betreffenden Archidiakon zu zahlen habe. Ferner sollen die Archidiakone einen Teil der von ihnen verhängten Geldstrafen „ad pias causas“ verwenden. Kress, Erläuterung des Archidiakonatswesens, Anlage S. 109, zitiert bei N. Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 88.

cubinarius festgestellt. Darunter fielen nicht bloss jene, deren Vergehen notorisch war durch Geständnis vor Gericht oder durch evidente, unleugbare Tatsachen; sondern dazu sollte jeder gezählt werden, der eine verdächtige Person bei sich im Hause hatte und von seinem Vorgesetzten, dem Archidiakon oder dem bischöflichen Offizial gemahnt, dieselbe dennoch nicht wirklich entfernte [1]). Nicht bloss die Xantener Archidiakonatsrechnungen, sondern auch die Rechnungen des erzbischöflichen Sieglers in Werl beweisen, wie wenig jene Statuten in die Wirklichkeit umgesetzt wurden, und wie begründet 80 Jahre später die Klage des grossen kölnischen Reformkonzils war, dass allenthalben Geldstrafen auferlegt würden [2]).

Beim Klerus selbst scheinen die massenhaften Geldbussen nicht besonders missliebig gewesen zu sein, wenigstens berichten die Rechnungen nichts von Widerstreben oder Weigerungen, wie sie z. B. bei den Absenzgeldern manchmal vermerkt werden. Die Art der Verwendung zum persönlichen Vorteile [3]) zwar nicht des strafenden Beamten, sondern seines Herrn, des Erzbischofs oder Archidiakons, war entweder dem einfachen Kleriker nicht bekannt, oder sie hatte ihr Anstössiges zum grossen Teil eingebüsst, da diese Einrichtung alt und bei geistlichen Verwaltungen weit verbreitet war, und da man von seiten der weltlichen Obrigkeit genau so verfuhr. In der

---

[1]) Hartzheim V, 415.

[2]) Ebd. VI, 306, cap. 8. Vgl. Redlich I, S. 420, Z. 16.

[3]) Ueber die mancherorts herrschende Auffassung gibt das Jahrzeitbuch der Kirche zu Schwarzenbach (Diözese Konstanz) aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Aufschluss: „De iure bannalium vulgariter banschatz nominatorum (Sendstrafgelder der Laien). Quoniam, ut constat, rectorem huius ecclesie de consuetudine iuris omni anno dare oportet capitulo in Hochdorff 2 solidos monete Thuricensis nomine domini dyocesani, ideo non immeritum esse videtur, ut pro sua supportatione mulctas pro demerito hominibus infligendas in suam contorquat utilitatem. Baumgartner S. 208, Anm. 2.

Stadt Essen waren die beiden Bürgermeister mit der Strafgewalt betraut. Dort floss ein Drittel der sämtlichen zahlreichen Strafgelder in die Taschen der strafenden Herren, deren Gehalt bis 1614 auf nur 10 Gulden im Jahre bemessen war, gerade mit Rücksicht auf diese und andere Einnahmen [1]). Sicherlich ist auch der vorhin erwähnte Einspruch des Bürgermeisters und des Rates von Olpe gegen die Ausdehnung der Strafgewalt des Sieglers auf die Laien weniger auf ideale Motive als auf materielle Interessen zurückzuführen.

Dass übrigens damals wenigstens neben der regelmässigen Geldstrafe bisweilen zugleich auch eine kanonische Busse auferlegt wurde, beweisen gelegentliche Bemerkungen in den Xantener Rechnungen [2]) wie auch in denen des erzbischöflich-mainzischen Sieglers Johann Bruns [3]). Auch gab es selbst im späten Mittelalter noch Gegenden, in denen die Siegler die alten Kirchenbussen wirksam und ausschliesslich zur Anwendung brachten. Das trifft z. B. für das Archidiakonat Aschaffenburg in der Erzdiözese Mainz zu, wo die Auflegung von Geldstrafen von einem eifrigen Reformer [4]) mit allem Ernste verboten und die kanonische Bestrafung erfolgreich durchgesetzt

---

[1]) P. Borchardt, Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts, S. 87.

[2]) Von einem Manne aus der Pfarre Walack liess der Xantener Siegler 1499 für das Verbrechen des Inzestes öffentliche Busse leisten und ausserdem 2 rheinische Gulden als Strafe an die Archidiakonatskasse zahlen.

[3]) Bruns gab einem Kleriker neben einer Geldstrafe von einem halben rheinischen Gulden zur Busse das Beten des Psalters auf; ein anderer wurde ebenso mit einer Geldstrafe belegt, musste aber auch zur Sühne für sein Vergehen drei hl. Messen lesen. Einem Laien legte der Kommissar auf, 6 solidi 4 denarii zu zahlen und ausserdem drei Rosenkränze zur Busse zu beten. P. Tschackert in der Briegerschen Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 21 (1901), S. 345.

[4]) Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta I, 527.

wurde. Hatten dort früher die Jahressummen der Strafgelder für den Archidiakon 50, 60 und mehr Gulden betragen, so verschwanden sie nach der Mitte des 15. Jahrhunderts ganz aus den archidiakonalen Einnahmen. Bei den Sendgerichten waren ohnehin die kanonischen Strafen nie vollständig aus der Uebung gekommen [1]), wenngleich auch hier am Ende des Mittelalters die Zahl der Geldbussen gewaltig stieg [2]).

Die Höhe der Strafe war verschieden je nach der Art des Vergehens, dem Stande und den persönlichen Verhältnissen des Täters, seinem Einkommen, den erschwerenden oder mildernden Umständen u. s. w. Innerhalb der für eine bestimmte Art von Straftaten durch Statut oder wahrscheinlicher durch Herkommen bestimmten Grenzen hatte der Siegler Freiheit bei Festsetzung der Höhe der Strafsumme. Er konnte die Strafe ermässigen, ja ganz erlassen. Ermässigungen oder gar Erlass der Geldstrafen sind aber in gleicher Weise beim Xantener wie beim Werler Offizialate eine grosse Seltenheit und manchmal von geringer Bedeutung [3]). Es scheint, dass in Xanten der Satz von einem rheinischen Gulden, in späterer Zeit von einem Goldgulden, abgesehen von zahlreichen Schwankungen nach oben oder seltener nach unten, als Einheit des Strafmasses zu Grunde gelegt worden ist bei allen nicht ungewöhnlichen Vergehen und in solchen Fällen, die nicht besonders auf eine Erhöhung oder Erniedrigung hindrängten. Viel deutlicher ist der Einheitssatz in den Rechnungen des erzbischöflichen Sieglers von Werl zu erkennen. Er betrug 1 flor. 6 β, war also höher als in Xanten. War ein Vergehen gegen die Sittlichkeit von Folgen begleitet, so erhöhte sich die Strafe um die Hälfte oder den vollen Grundbetrag und noch darüber hinaus.

---

[1]) Vgl. Hinschius, K. R. V, 1, S. 114 ff.

[2]) Redlich I, S. 234.

[3]) So wurde z. B. zwei Leuten „quia pauperes“ die Summe von 2 fl. cr. 6 β auf 2 fl. cr. 2 β, also bloss um 4 β erniedrigt. Annalen 65 (1898), 187, Nr. 12 (1515). Vgl. ebd. S. 195, Nr. 2, 5, 16 u. s. w.

Bedeutend niedriger erscheinen verschiedene Sätze in den Xantener Rechnungen der Jahre 1513 und 1514. Die Strafe für das von Folgen begleitete Vergehen sinkt dort auf 22, 20, dreimal auf 16½, in einem Falle sogar auf 11 albi, also auf etwas weniger als einen halben Gulden. Ob der Grund in der unglücklichen sozialen und gedrückten wirtschaftlichen Lage der Schuldigen oder in der subjektiven Auffassung und dem Charakter des einzelnen Sieglers oder in anderen Verhältnissen liegt, ist nicht ersichtlich. Da es sich aber nur um wenige Fälle handelt und in beiden Jahren derselbe Siegler in Frage kommt, dürfen allgemeine Schlüsse auf ein Sinken des sittlichen Empfindens in damaliger Zeit hieraus nicht abgeleitet werden.

Anderseits wurden übrigens einem Terminarier[1]) ebenfalls 1514 zwei Gulden als Strafe für das gleiche Vergehen auferlegt. Ueberhaupt wurden Angehörige der Orden, soweit sie in die Reihen des Seelsorgeklerus und damit unter die Jurisdiktion des Xantener Sieglers traten, für das gleiche Vergehen härter gestraft als andere. Ein Grund dafür mag der gewesen sein, dass man bei ihnen als Angehörigen eines Standes, der sich die Erstrebung der Vollkommenheit zum besonderen Ziele gesetzt hatte, mit Recht jeden Fehltritt als schlimmere Verletzung des höheren Ideals wertete. So büsste z. B. im Jahre 1476 ein frater officians, das heisst ein Ordensmann, der die Stelle des abwesenden Pfarrers von Bislich bei Xanten vertrat, seine Unsittlichkeit mit zwei rheinischen Gulden, während der Offiziant von Malden mit der Hälfte davonkam. Vielleicht wirkte bei dieser unterschiedlichen Behandlung eine gewisse Abneigung mit, die sich gegen diözesanfremde Kleriker geltend

---

[1]) Ein Almosen sammelnder Mönch aus einem der vier Bettelorden. Zum Sammeln von Gaben zu einem bestimmten Bezirk war die Erlaubnis des Archidiakons oder des erzbischöflichen Sieglers nötig. Vom erzbischöflichen Offizialate in Werl wurde an diese Genehmigung eine Siegelgebühr von 1 flor. cr. 3 β geknüpft. Vgl. z. B. Annalen 65 (1898), S. 193, Nr. 120.

machte. Sie klingt auch in einzelnen Statuten an und scheint bei der Forderung der Lizentiatoriengelder mit im Spiele zu sein. Dass aber die nichtkölnischen Kleriker im Archidiakonate Xanten, seien es nun Mitglieder der Orden oder Weltpriester, erheblich stärker an der Zahl der Vergehen beteiligt seien als die Angehörigen des Diözesanklerus, lässt sich nicht behaupten, so dass eine unfreundliche Behandlung derselben sich wenigstens am Niederrhein nicht auf ihre mindere moralische Qualität hätte stützen können. Im allgemeinen aber sind trotz der Fülle des Materials die Angaben der Rechnungen doch zu dürftig, zu schematisch und die zu Grunde liegenden Verhältnisse zu undurchsichtig, als dass man daraus wirklich zuverlässige Schlüsse von allgemeiner Bedeutung gewinnen könnte. Dasselbe trifft übrigens bei den meisten anderen Rechnungen fast noch mehr zu.

Schluss.

---

§ 17.

Das Ergebnis, seine geschichtliche Bedeutung und Tragweite.

Wir stehen am Schlusse unseres Ueberblicks über die geistliche Verwaltung der Archidiakone des Niederrheins. Der aufmerksame und kritische Leser wird uns die Frage entgegenhalten: Entspricht das vorgeführte Bild tatsächlich der Gesamtleistung der Xantener Archidiakone, oder ist es nicht vielmehr einseitig, gibt es nicht naturnotwendig, entsprechend der Art der benutzten Quelle, bloss diejenige Tätigkeit der Archidiakone oder vielmehr ihrer Verwalter wieder, die irgendwie mit Gebühren und finanziellen Erträgen verbunden war?

Wir verneinen hier schon diese Frage und schicken unserer Antwort den Inhalt eines Aktenstückes der jülich-klevischen Regierung voraus. Es wird uns zunächst zeigen, wie Zeitgenossen, wenngleich nicht unparteiisch denkende, sondern voreingenommene und selbst interessierte Männer, über das niederrheinische Archidiakonatswesen urteilten. Ausserdem und trotzdem mag es geeignet erscheinen, unsere unten folgende Beweisführung zu verstärken.

Bei einer amtlichen Aufzeichnung über kirchliche Missstände von 1535 werden fast alle alten, nutzbringenden Rechte der Archidiakone unter den Missbräuchen genannt [1]. So wird behauptet, dass die Offiziale der Archidiakone von den Priestern

---

[1]) Redlich I, Nr. 262.

nur Geld „transinern“ = erpressen [1]); dann wird getadelt das „groiss geld“ bei den Investituren, das „placet“, ferner die „absentie, officiatie, cathedraticum, obsonium, iucundus adventus, viaticum“ und „andere ungebührliche Auflegungen“. Eine Verurteilung der ganzen Archidiakonatsverwaltung enthält auch die Denkschrift über die geistliche Jurisdiktion in den Landen Jülich, Kleve und Berg von 1553 [2]). Da behauptet die herzogliche Regierung, dass insgemein die „geistliche commissiones, excommunicationes, absolutiones, dispensationes, confirmationes, admissiones, examinationes investiture, multa placita, mandata, inhibitiones, relaxationes und dergleichen mehr exactiones nit in studium humanitatis et penali agnitionem noch ouch zu erhaltung und hanthabung gleichmessigen billigen rechtens oder erbouwung guter christlicher sitten und abthuung und bestraffung der ubelthaten, sondern im schein der geistlicher iurisdiction zu einem geltnutz gebraucht werden“.

Der ganze Zweck sei nicht eine geordnete kirchliche Verwaltung, die Förderung der Sitten, die Versorgung der Gemeinden mit guten Seelsorgern, mit einem Worte das Gemeinwohl, sondern die persönlichen Interessen der kirchlichen Aufsichtsbeamten. Daher gingen die Offiziale parteiisch vor, mit Nachsicht gegen diejenigen Kleriker, die dem „fisco“ zutrieben, mit Strenge gegen diejenigen, die die Missbräuche tadelten.

So scharf hatte noch niemand das bureaukratisch-fiskalische System der Archidiakonatsverwaltung als solches gekennzeichnet und angegriffen; wenn sich darin auch im einzelnen manche starke Uebertreibung und Verallgemeinerung findet, so gab es doch Punkte, an denen die Kritik ansetzen konnte. Von einer eigentlichen kirchlich-seelsorglichen Tätigkeit der Xan-

---

[1]) Dagegen haben wir im Laufe unserer Abhandlung auf Grund der Rechnungen wiederholt festgestellt, dass die Archidiakonatsverweser auch nicht in einem einzigen Falle die vorgeschriebenen Gebührensätze überschritten haben, häufig aber hinter diesen zurückgeblieben sind.

[2]) Redlich I, S. 420, § 9.

tener Archidiakonatsverweser war wenig zu spüren. Freilich ist es richtig, dass in den Rechnungen nur die gewinnbringende Tätigkeit der Verwalter zum Ausdrucke kommt. Dass aber die archidiakonalen Priestersynoden [1]), die Visitationen [2]), die archidiakonalen Sendgerichte für die Laien während des 15. und 16. Jahrhunderts nicht mehr gehandhabt worden sind trotz der zweifellos auch von den Erzbischöfen und den Diözesansynoden anerkannten Berechtigung der Archidiakone, musste auf Grund eben dieser Rechnungen und ihrer eigentümlichen Anlage behauptet werden. Desgleichen sind die Verweser der Archidiakone nur ausnahmsweise in eigener Person oder durch ihre Abgesandten auf den Dekanatskapiteln erschienen in der Mitte der Pfarrer und Vizekuraten, obgleich ihnen dort der Vorsitz zustand; kein Wunder, dass ihnen später von einigen Dechanten das Recht des Vorsitzes streitig gemacht wurde! Auch Mandate pastoraler Natur, z. B. Anordnungen liturgischer Art betreffend die Abhaltung von Gottesdiensten, Prozessionen, die Zelebration der hl. Messe, die Spendung der Sakramente, die Feier von Fest- und Buss- und Bittagen, die Verkündigung des Wortes Gottes von seiten der Pfarrer in Predigt und Katechese, die Bekämpfung von herrschenden Zeitübeln, mit einem Worte eigentlich seelsorgliche Massnahmen, die freilich nicht in erster Linie zu den Aufgaben und dem Tätigkeitsgebiete einer geistlichen Verwaltungsbehörde zählen, sind von den Kurien der Archidiakone höchstwahrscheinlich nicht ergangen. Ihre Tätigkeit hat sich erschöpft in reiner Bureaukratie und in blossen kirchlichen Verwaltungsmassnahmen. Die geistliche Leitung der unterstellten Pfarrer und die Förderung der Seelsorge lag bei den Dechanten und ihren Kapiteln. Ausserdem waren es namentlich im 16. Jahrhundert die klevischen Her-

---

[1]) Vgl. oben das Kapitel über die Regierungsgewalt S. 63 ff. und die Statuten Adolfs III. (1551) bei Hartzheim VI, 786 und 548.

[2]) Vgl. oben das Kapitel über die Strafgewalt S. 237 ff. und wieder Hartzheim VI, 546.

zoge, die als Landesväter in patriarchalischem Regimente auch einen grossen Teil kirchlicher Aufgaben und Befugnisse an sich brachten und der Kirche gern den Charakter der Landeskirche aufgedrückt hätten. Ebenso wenig haben die Archidiakonatsverweser gewöhnlich an den Diözesansynoden teilgenommen; daher wird denn auch bei der grossen Reform des Erzbischofs Adolf ihre Pflicht betont, auf der jährlich zweimal stattfindenden Bistumssynode zu erscheinen und Rechenschaft über ihren Sprengel abzulegen.

Dass alle jene Akte unterblieben sind, dürfen wir mit Sicherheit aus den Rechnungen schliessen; es ist der grosse Vorzug dieser Quelle in solcher Art durchgeführt, wie es in Xanten geschehen ist, die Feststellung jener Tatsache zu ermöglichen, dass nämlich die gesamte Tätigkeit der Stellvertreter der Archidiakone am Niederrhein im ausgehenden Mittelalter rein bureaukratischer Natur gewesen ist. Die von ihren Vertretern tatsächlich ausgeübten Rechte beschränken sich auf die nutzbaren Befugnisse; letztere haben ihren Niederschlag in den Rechnungen für die abwesenden Archidiakone gefunden. In den Xantener Rechnungen wird ferner unter den „Erogata“ jede, auch die unbedeutendste Ausgabe im Dienste der Archidiakone oft geradezu kleinlich bis ins einzelste vermerkt in auffallendem Gegensatze zu der Rechnungsführung der erzbischöflichen Jurisdiktion, ganz zu schweigen von der Utrechter Archidiakonatsrechnung. Es hängt dies freilich zum Teil damit zusammen, dass dort im Gegensatze zu Xanten die Dechanten einen Teil der archidiakonalen nutzbaren Rechte gegen eine bestimmte Summe in Pacht hatten. Man wende nun nicht ein, jene ideale Tätigkeit der Archidiakonatsverweser könne ihres nicht nutzbaren Charakters wegen in den Rechnungen gar keinen Platz finden. Freilich nicht direkt und nicht bei den Einnahmen aus den Siegelgebühren, wohl aber indirekt und bei den Ausgaben. Hätten die Stellvertreter der Archidiakone sich um die Seelsorge bemüht, wären sie persönlich zu den Dechanten und den Pfarrern hingereist und zu ihnen in Beziehung getreten,

hätten sie auch nur schriftlich jenen Mandate in den oben genannten gottesdienstlichen und seelsorglichen Angelegenheiten mancherlei Art zukommen lassen, hätten sie über den Umfang der Verwaltung hinaus auch auf das Gebiet des innerkirchlichen religiösen Lebens ihre Massnahmen ausgedehnt, wahrlich, die Spuren davon könnten nicht ganz verloren gegangen sein; solche Akte würden, ihrer Natur nach mit Unkosten verbunden, unter kurzer Angabe des Zweckes zweifellos in den überaus vollständigen und höchst sorgfältig verzeichneten „Ausgaben“ aufgeführt sein, zum wenigsten in den beispiellos vollständigen und peinlich genau geführten Rechnungen des Sieglers Johannes Mont und ähnlich in denen des gewissenhaften Verwalters und guten Rechners Heinrich Ingenwinkel. Der Zweck dieser Rechnungen war eben, den fast stets abwesenden Prälaten ein bis in die Einzelheiten genaues Bild der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben ihrer Doppelpfründe, der Propstei von St. Viktor und des damit verbundenen Archidiakonates zu geben.

Es wird an der Zeit sein, wegen der Wichtigkeit und Tragweite unserer obigen Behauptung, die sonst zu gewagt erscheinen könnte, abermals mehrere Beispiele und Beweise für die Eigenart der Xantener Rechnungen zu bringen, die sich übrigens mit Leichtigkeit vervielfachen liessen; wir wollen so dartun, dass der Schluss berechtigt ist, es sei das Fehlen jeglicher Nachrichten über die oben genannten, ihrer Natur nach mit Auslagen verbundenen geistlichen Handlungen beweiskräftig für deren vollständige Unterlassung. In den Rechnungen finden sich Angaben, und besonders ist es Mont, der solche Aufzeichnungen macht, über die kleinlichsten Dinge, über den Preis seines Pferdes, mit dem er im Dienste des Propstes Reisen unternahm, über jedes Bündel Heu und jedes Malter Hafer, jedes Hufeisen, ja selbst die Ausbesserung alter Hufeisen für sein Pferd. Wenn er ausgeht, sei es bloss über den Rhein auf die Propsteigüter, sei es nach Kleve an den Hof des Herzogs, sei es zum Erzbischofe nach Bonn, dann

nennt er stets die Stiftsherren, die mit ihm gehen, die Zahl der Diener, die sie begleiten, die Auslagen für Miete und Futter der Pferde, an Lohn und Unterhalt für den Kutscher; dazu gibt er den Ort und den Zweck der Reise an, bezeichnet genau die Wegstrecke und die Rastplätze u. s. w. Schickt er den Pfarrern Mandate, so nennt er die Namen derselben, verzeichnet kurz den Inhalt des Mandates, das Datum, den Botenlohn u. s. w. An Aufwendungen für die Kanzlei werden vermerkt jedes Buch Papier und jedes Pfund Wachs einzeln samt dem Datum der Anschaffung, zuweilen sogar der Ort, woher die Sachen bezogen wurden; an ausserordentlichen Anschaffungen eine Kiste zur Aufbewahrung der Bücher und Gelder der Propstei, ferner eine grosse aus drei kleineren bestehende Börse zur besseren Unterbringung verschiedener Münzsorten. Weiter werden an sonstigen Auslagen verzeichnet kleine Geschenke bei Primizen und Hochzeiten, wo der Siegler seiner Stellung wegen als Gast geladen war u. s. w. Den Höhepunkt der gewissenhaftesten Aufzählung aber bildet die Rechnung über den Neubau des Propsteihauses im Jahre 1480. Sie umfasst allein nicht weniger als 20 Seiten des grössten Rechnungsformates und ist mit ihren fast unzähligen Einzelheiten von Wichtigkeit für die Wirtschaftsgeschichte und kulturhistorisch für unsere Kenntnis des mittelalterlichen Hausbaues, von dem wir so bessere Kunde erhalten als durch irgend eine erzählende Quelle. Und da sollten die unvermeidlichen Auslagen für die oben bezeichnete ideale und seelsorgliche Tätigkeit fehlen und zwar immer fehlen, auch bei den gewissenhaftesten Verwaltern, die sonst jeden Heller und jedes Mörchen in ermüdender Breite verzeichnen und verrechnen!

So kommen wir zu dem Ergebnisse: Am Niederrhein war die Verwaltung des Kirchenwesens seit dem Ausgange des Mittelalters, besonders im 16. Jahrhundert, zugleich Sache der Kirche und des Staates. Einen grossen Teil rein kirchlicher Aufgaben hatten die weltlichen Herzoge an sich gebracht samt ihren geistlichen Räten, die aber staatliche Beamte waren.

Ebenso waren die niederen ausführenden Organe, die Amtleute, Schultheissen u. s. w. dabei beteiligt. Den Archidiakonen ist nur die eigentliche bureaukratische Verwaltung samt ihren zahlreichen Gefällen geblieben; ihre Jurisdiktion ist von Staats wegen auf die sogenannten vier geistlichen Sachen beschränkt [1]. Abgesehen davon hat der Landesherr eine Menge pastoraler, von den Archidiakonen nicht mehr ausgeübten Befugnisse an sich gerissen und regiert unter Uebergehung der Archidiakone in unmittelbarem Verkehre mit den Dechanten und Pfarrern durch seine weltlichen Beamten, Geistliche und mehr noch Laien, tief in innerkirchliche Angelegenheiten der verschiedensten Art hinein. Die Rechtsgrundlage, von der aus man die Beschränkung der geistlichen Jurisdiktion vornimmt, bildet ein päpstliches Privileg für das Herzogtum Berg aus dem Jahre 1400, das zunächst negativ die rein weltlichen Angelegenheiten dem geistlichen Gerichte entzieht. Dies Privileg, dem andere folgten, wird im Laufe von mehr als einem Jahrhundert auf die übrigen grossen Territorien des Niederrheins ausgedehnt. Aber schon fast gleichzeitig mit der Verleihung jenes ältesten Privilegs für das Herzogtum Berg weiss die klevische Regierung auf dem Wege tatsächlichen Zugreifens für sich dieselben Erfolge zu erringen, die ihr der Papst erst im 16. Jahrhundert rechtlich zugesteht. Zugleich wird an der immer weiter gehenden Beschränkung der kirchlichen Jurisdiktion erfolgreich gearbeitet, auch auf dem ihr freigegebenen Gebiete der vier geistlichen Sachen, wo sich allmählich eine weitgreifende Einmischung der weltlichen Gewalt bemerkbar macht, die sich dann namentlich in der späteren Zeit auf das eigentlich religiöse Gebiet ausdehnt. Ermöglicht und gefördert wird die Bewegung, die ihre leitenden Gedanken aus der konziliaren Strömung erhält, durch das kraftvolle Aufwärtsstreben der

---

[1]) Vgl. zum folgenden J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, I, S. 5* ff.; Scotti Nr. 7 ff. und im allgemeinen Redlich I in der Einleitung.

rheinischen Territorien, die schliesslich alle am Anfange des 16. Jahrhunderts in der Hand desjenigen Fürsten (Johann) vereinigt werden, unter dem man sich dem staatskirchlichen Ziele am meisten nähert; ferner durch den Umstand, dass die Propsteien samt den ihnen verbundenen Archidiakonaten an Prälaten verliehen werden, die dauernd fern von ihrem Sprengel, manchmal an der Kurie ihren Sitz haben, und bei denen sich in vollster Ausprägung die spätmittelalterliche Auffassung zeigt, nach der man in dem kirchlichen Amte viel mehr eine Pfründe, ein beneficium, als ein officium sieht. Während manche von ihnen, für die nach dem damaligen kurialen System der Unterhalt nicht gut anders aufgebracht werden konnte, nie ihr Archidiakonat zu Gesichte bekommen haben, haben ihre Verwalter sich auf die Ausübung der nutzbaren Rechte beschränkt, über deren Ergebnis sie durch die Rechnungen ihren Herren die genaueste Auskunft gaben. Diese Lage der Dinge bot den weltlichen Regierungen willkommenen Anlass zu Eingriffen in religiöse Angelegenheiten, besonders im 16. Jahrhundert unter dem Einflusse von protestantischen und staatskirchlichen Ideen und in dem Bestreben, einerseits den eingerissenen Uebelständen durch Reform zu begegnen wie anderseits zwischen der alten und der neuen Lehre eine vermittelnde Stellung einzunehmen.

So wurde der Verwaltung der berufenen kirchlichen Aufsichtsbeamten ein bureaukratischer und fiskalischer Charakter aufgeprägt, der je länger je mehr, besonders bei scharf zugreifenden Verwesern dem untergebenen Klerus mit seinem ohnehin vielfach ärmlichen Einkommen fühlbar zum Bewusstsein kam, die Verwaltung mit ihrem Gebührenwesen bei ihm unbeliebt machte und zuweilen Widerstreben namentlich gegen einzelne Arten von Abgaben hervorrief, das gelegentlich bei den weltlichen Regierungen Unterstützung fand. So war auch hier der Boden für Abfall und Umwälzung bereitet. Die Wogen des kirchlichen Umsturzes wälzten sich von Osten heran. Im benachbarten Bistume Münster schlug die Flamme des Aufruhrs empor. Alles kam auf die Haltung der mächtigen

Herzoge der weiten Gebiete von Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg an, die tief bis in die Gewissen ihrer Untertanen eingriffen. Die Archidiakone und ihre Kommissare hatten jeden Einfluss auf die Geister verloren; sie vermochten der Bewegung nicht im geringsten zu steuern. Von seiten des Erzbischofs war in diesen Territorien, die seit Jahrhunderten in scharfem Gegensatze zu Kurköln gestanden hatten, wenig zu erwarten, besonders nicht von Hermann V., der lange schwankte, endlich selbst zum Luthertum abfiel. Der Herzog nahm unter dem Einflusse der erasmischen Richtung und von schwankenden Räten geleitet, eine unsichere Haltung ein. Persönliche und politische Gründe verhinderten den vollen Uebertritt, man schlug unter weitgehender Duldung der Andersgläubigen zum Missvergnügen des in seiner Jurisdiktion von der Regierung behinderten Erzbischofes und des Kaisers eine Politik der mittleren Linie ein. So sehen wir, wie sich ein grosser Teil des Klerus und der Gemeinden der Neuerung zuwendet, auch im Archidiakonate Xanten. Der Xantener Sprengel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist nicht mehr der des 15. Jahrhunderts; ein grosser Teil ist abgefallen, ein anderer bedeutender Teil wird durch päpstliches Eingreifen abgetrennt und dem neu errichteten Bistume Roermond zugewiesen. In dem so verkleinerten Reste beginnen veränderte Verhältnisse sich geltend zu machen und hebt ein neuer Zeitabschnitt an, dem die konfessionelle Mischung ihr Gepräge verleiht.



Statistische Tabellen.



Statistische Tabelle zu den Investituren.

Jahr	Zahl der Pfarren	Altar-benefizien	Summe der Benefizien	Befreiungen	Ermässigungen	Gebührensumme
1401	8	9	17	2 Pf. 2 Alt. 4	—	28 mrc. Xanct. = 14 fl. Ren.[1]).
1409	5	4	9	3 Pf. 1 Kap. 4	1	15 flor. Ren.
1421	1	11	12	—	1	86 mrc. = 34 fl. R. 12 sol.[2]).
1423	2	5	7	—	—	80 mrc. 6 sol. = 23 fl. R.
1432	3	3	6	1	—	17½ fl. R. 14 alb.
1434	5	6	11	1 Pf.	1 Alt.	25½ fl. R. 14 alb. 1 fl. Arnh. 1 fl. post
1435	2	—	2	—	1 Alt.	3 fl. R. 1 fl. Arnh.
1457 Mai bis Dez.	2	6	8	1 Pf. 1 Alt. 2[3])	—	22½ fl. R.
1457 Dez. bis 1458 Juni	4	2	6	—	1 Pf.	26 fl. R.
1460	7	7 Alt. 2 Ferc.[4])	16	—	—	77 fl. R. 11 alb.[5]).
1461	—	7 Alt. 1 Ferc.	8	—	—	18 fl. R. 8 alb.
1462	1	6	7	—	—	20 fl. R.
1463	4	5	9	—	—	35 fl. R.

[1]) Die Summe stimmt offenbar nicht in der Rechnung. Sie ist zu niedrig sowohl nach den Investiturtaxen (vgl. oben das Kapitel über die Pfründenbesetzung S. 79), als nach der Zahl der Benefizien, für die Investitur erteilt wird. Vgl. die Jahre 1409, 1421, 1423!

[2]) So viel ergibt tatsächlich die Summierung; in der Rechnung steht irrtümlich 45 mrc. 2 sol., das wären 18 fl. Ren. 2 sol. 1 fl. = 2 mrc. 10 sol.

[3]) Der Scholastikus des Stiftes in Kleve will noch für diese beiden Geistlichen zahlen.

[4]) Ein Ferculum war eine Ergänzungspfründe; die Zahl der Fercula war nicht so gross, dass jedem Stiftsherrn eine solche Aufbesserung zu teil werden konnte. Für die Investitur, die nicht als Akt des Archidiakons, sondern des Propstes zu betrachten ist, wurden an Gebühren 5 rheinische Gulden gezahlt.

[5]) Diese Summe der Rechnung ist irrtümlich, in Wirklichkeit betrug die Einnahme nur 71½ fl. 23 alb.

Jahr	Zahl der Pfarren	Altarbenefizien	Summe der Benefizien	Befreiungen	Ermässigungen	Gebührensumme
1464	3	3	6	1 Pf.	1 Pf.	20 fl. R.
1465	2	5 [1]	7	—	—	29 fl. R.
1466	4	4	8	—	1 Pf.	45 fl. R.
1467	3	9	12	1 Alt.	—	37½ fl. R.
1468	5	6	11	?	?	40½ fl. R. [2].
1476	3	6 [3]	9	—	2 Alt.	24 fl. R.
1477	?	?	?	?	?	?
1478	2	9 [4]	10	—	2?	27 fl. R. 9 alb. [5]
1479	2	7	9	—	1	18½ fl. R. curr. [6]
1480	3	4	7	—	—	34½ fl. R. curr. [7]
1481	6	8	14	1 Pf.	1 Pf. 1 Alt. 2	43½ fl. R. [8].
1496	5	3	8	2 Pf.	1 Alt.	18 fl. aur. 8 stuf.
1497	2	7	9	—	—	36 fl. R. [9].
1498	3	6	9	—	—	32½ fl. R. [10].
1500	5	6	11 [11]	—	—	38 fl. aur.
1504	5	8 [10]	13	—	—	47 fl. hor. 5 fl. aur. 6 mrc.
1513	1	4	5	1 Pf.	—	14 fl. R. aur. 2 alb.
1514	6	7	13	—	1 Pf. 1 Vik. 2	80 fl. R. aur. 17 alb.

[1]) Darunter die Genehmigung zur Errichtung der St. Antoniuskapelle in Hertenfelt (Pfarre Neukerk) = 3 rheinische Gulden.

[2]) In der Rechnung ist die Zusammenzählung vergessen. Bei zwei Altarbenefizien fehlt die Angabe. Entweder war hier die Investiturgebühr beim Rechnungsabschlusse noch nicht eingezahlt oder der Schreiber konnte die Vorlage des Sieglers nicht lesen und vergass später, die Lücke auszufüllen.

[3]) Darunter 2 licentiatoria zur „Mortifikation" von Stiftungsgütern eines Altars.

[4]) Darunter 1 Ferculum = 6 fl. R.

[5]) Dazu kommen noch 7 fl. R. von der „Investitur" des Ritters von Wilack mit einem Propsteilehen.

[6]) Die Rechnung schreibt infolge unrichtiger Zusammenzählung 15½ fl. R. 3 alb. 7 den.

[7]) Wiederum ein Rechenfehler; die Rechnung hat 41½ fl. curr. 8 stuf.

[8]) Diese Zahl ist das Minimum. Bei einer Pfarre (Heringen) ist die Zahl unleserlich, die Summe ist in der Rechnung nicht gezogen. Ausgelassen sind hier 18 fl. aur. für die Belehnung mit zwei Propsteigütern.

[9]) Die Rechnung verzeichnet irrig 53 fl. aur. 6½ stuf.

[10]) Darunter 1 Ferculum = 6 fl. aur.

[11]) Ein zweites Exemplar der Rechnung gibt bloss 7 Investituren an, darunter 2 Pfarren mit insgesamt 22 fl. Einnahme.

Statistische Tabelle der absenzzahlenden Kirchen.

In diesen Zahlen sind auch die inkorporierten Kirchen einbegriffen. Ihre nicht unbedeutende Zahl konnte von den übrigen nicht geschieden werden, da der liber incorporationum in Xanten nicht mehr auffindbar war.

Jahr	Xanten	Nimwegen	Duisburg	Geldern oder Straelen	Süchteln	Gesamtzahl	Gebührenfrei	Gebührensumme
1401	?	?	?	?	?	52[1]	9	224 mrc. 4 sol. ?
1409	16	16	12	11	6	61	10	424 mrc. 33 sol.
1421	13	13	12	6	9	53	—	527 mrc. 22 sol. 10 maur.
1423	14	13	11	6	9	53	—	524 mrc. 25 sol. 3 maur.
1432	4[2]	11	9	11	9	44	—	101 fl. Ren. 18 alb.
1434	4	10	10	9	8[12][3]	41 [45][3]	—	100 fl. R. [106½ fl. R. 12 alb.][3].
1435	4	9	10	9	8	40	?	108½ fl. R.
1440	9	11	7	6	6	39	—	121 fl. R. 12 alb.
1457	7	11	8	9	7	42	—	123 fl. R. 22 alb.
1460	9	11	7	6	7	40	—	121 fl. R.
1461	7	12	6	7	5	37	—	117½ fl. R. 12 alb.
1462	9	12	5	5	5	36	—	116½ fl. R.
1463	10	11	4	5	5	35	—	106½ fl. R.
1464	8	8	4	5	5	30	—	97½ fl. R.
1465	11	9	4	5	5	34	—	107 fl. R.
1466	9	9	4	6	?	Wenigstens 28	—	Wenigstens 83½ fl. R. 5 alb.

[1]) In dieser Rechnung war die Scheidung nach Dekanaten noch nicht durchgeführt. Die Gebührensumme scheint irrig zu sein.

[2]) Manche Pfarrer im Territorium des Herzogs von Kleve haben nicht gezahlt, da der Propsteibote nicht zu ihnen gelangen konnte wegen der Unsicherheit auf Weg und Steg infolge einer Fehde.

[3]) Die eingeklammerten abweichenden Zahlen sind einem zweiten Exemplar derselben Jahresrechnung entnommen. Die Verschiedenheit erklärt sich daraus, dass wegen der in der Anmerkung 2 erwähnten, auch damals noch fortdauernden Schwierigkeit einige Pfarrer mit der Zahlung rückständig blieben. Einzelne zahlten nachträglich.

Jahr	Xanten	Nimwegen	Duisburg	Geldern oder Straelen	Süchteln	Gesamtzahl	Gebührenfrei	Gebührensumme
1467	12[1]	?[2]	3	5	6	?	—	?[3].
1468	10[4]	?	3	7	?	20	—	?
1476	10	13	5	13	4	45	—	135½ fl. R.
1477	11	14	7	10	5	47	—	151 fl. R.
1478	14	17	15 od. 16	12	6	64 oder 65[5])	— —	152 fl. R. 1½ alb. 9 den.
1479	14	17	10	13	6	60	—	?
1480	11[6]	15	8	11	5	50	— —	160½ fl. R. curr. 32 stuf.
1481	13	11	7	11	6	48	—	172½ fl. R. 21 stuf.
1497	19	12	11	16	5	63	—	170½ fl. R. aur.
1499	15	12	10	18	4	59	—	163½ fl. aur.
1501	14	14	14	18	4	64	—	181 fl. aur.
1513	19	11	15	18	7	70	—	187 fl. aur. 4 alb.
1514[7]	17	11	11	15	7	61	—	181 fl. aur.

[1]) 5 von diesen 12 Pfarrern haben nicht gezahlt. Sie behaupteten, dem Pastor von Nimwegen die Gebühr gezahlt zu haben, der sich dessen aber nicht erinnern konnte. Diesen hatte der Archidiakon mit der Einsammlung beauftragt, weil der Propsteibote wegen der Kriegswirren im Lande nicht auf die Dörfer zu den Pfarrern gelangen konnte.

[2]) Der zum Kommissar ernannte Pfarrer von Nimwegen sollte für sein Dekanat besonders abrechnen.

[3]) Die Einnahmen des Sieglers betrugen nur 47½ fl. Ren. 11 alb.; der Pastor von Nimwegen sollte selber mit dem Archidiakon abrechnen; dazu kamen noch 22½ fl. Ren. vom Pfarrer von Kempen; 15 fl. Ren. blieben rückständig, wahrscheinlich von den oben genannten 5 Pfarrern.

[4]) Manche Pfarrer haben trotz einer Mahnung wieder nichts gezahlt. Für das Dekanat Nimwegen ist in diesem Jahre abermals der Pfarrer von Nimwegen mit der Einsammlung beauftragt, für das Dekanat Süchteln der Offiziant von Kempen. Die Einnahmen beider sind beim Rechnungsabschlusse des Sieglers noch nicht eingelaufen.

[5]) Nach der Rechnung hat die Zahl der Absenzen nur 49 betragen, die besonders angefertigten Absenzenlisten aber vermerken die grössere Zahl. Sie enthalten jedoch keine Gebührenangaben.

[6]) Nach der Absenzliste, die von derselben Hand herrührt wie die Jahresrechnung (nämlich von der Hand des Sieglers und Xantener Kanonikus Johannes Mont), betrug die Zahl der Absenzen auffallenderweise (in den 5 Dekanaten in der Reihenfolge der Tabelle) sogar 13, 17, 14, 13 oder 14, 7 oder 8, zusammen = 64 oder 66.

[7]) Für die späteren Jahre des 16. Jahrhunderts nach 1514, wo die Absenzen infolge der Religionswirren noch stark stiegen, lässt sich wegen der Unlesbarkeit sehr vieler Angaben in den Absenzenverzeichnissen, und weil viele Angaben später durchstrichen, andere hinzugefügt sind — die Verwaltung war zeitweise sehr in Unordnung geraten —, die Gesamtzahl auch nicht annähernd feststellen.

Statistische Tabelle der Gerichtsfälle.

Jahr	Zahl der Fälle	Gebührensumme
1401	6	6 mrc. 6 sol. 8 den.
1421	14	18 mrc. 12 sol.
1423	14	18 mrc. 6 sol.
1457	30	17 1/2 flor. Ren. 16 alb. 2 1/2 vlemiss
1460	37	20 1/2 flor. Ren. 9 alb.
1462	45	27 flor. Ren. 6 alb.
1463	53	32 flor. Ren. 6 alb.
1464	49	30 flor. Ren. 14 alb.
1465	48	28 flor. Ren. 20 alb.
1466	54	36 flor. Ren.
1467	26	15 flor. Ren. 14 alb.
1468	40	25 flor. Ren. 18 alb.
1476	44	21 flor. Ren. 4 alb.
1477	37	17 flor. Ren. curr. 4 alb.
1478	36	18 1/2 flor. Ren. curr.
1480	24[1])	11 flor. Ren. curr. 12 alb.[2])
1481	40	24 flor. Ren. curr. 10 alb.
1496	43[3])	21 flor. aur. 30 stuf.
1497	51	40 flor. aur. 23 stuf.
1498	31	27 flor. aur. 30 stuf.
1499	30	30 flor. aur. 1 stuf.
1513	35	30 flor. aur. 4 1/2 alb.
1514	53	85 flor. aur. 23 alb.

[1]) Davon ein Prozess gebührenfrei.

[2]) Infolge irriger Zusammenzählung steht in der Rechnung 13 1/2 flor. curr. 4 stuf.

[3]) Die Rechnung verzeichnet 44 Fälle und 22 flor. aur. 30 stuf. Einnahme. Aber in dem einen Fall handelt es sich nicht um eine Ehesache, sondern um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nämlich um Approbation der Uebertragung eines Patronatrechtes an einem Altarbenefizium in Nimwegen auf einen dortigen Bürger. Die Gebühr hierfür beträgt 1 Goldgulden.

Statistische Tabelle der Licentiatoria.

Jahr	Pfarr-benefizien	Weltpriester	Ordens-priester	Altar-benefizien	Weltpriester	Ordens-priester	Summe der Weltpriester	Summe der Ordens-priester	Gesamtzahl der fremden Priester	Gebührensumme
1401 [1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1432 [1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1434 [1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1457	10	3	6	2	2	—	5	6	11	9 flor. 15 alb. [2])
1460	9	6	3	—	—	—	6	3	9	8½ flor. 10 alb.
1461	8	4	4	1	—	1	4	5	9	8 flor. 8 alb.
1462	8	4	4	1	—	1	4	5	9	8 flor. 5 alb.
1463	7	6	1	4	—	4	6	5	11	8 flor. 23 alb.
1464	4	4	—	3	—	3	4	3	7	5 flor. 14 alb.
1465	6	3	3	3	—	3	3	6	9	7½ flor. 3 alb.
1466	6	4	2	4	1	3	5	5	10	8 flor. 5 alb.
1467	4	4	—	—	—	—	4	—	4	2 flor. [3])
1468	3	3	—	—	—	—	3	—	3	3 flor.
1476	10	7	3	3	1	2	8	5	13	11 flor. 8 alb.
1477	9	6	3	—	—	—	6	3	9	8½ flor. curr. 6 stuf.
1478	1	1	—	1	—	1	1	1	2	1 flor. curr. 18 alb.
1479	3	3	—	—	—	—	3	—	3	3 flor. curr.
1480	4	2	2	—	—	—	2	2	4	3½ flor.
1481	6	3	3	—	—	—	3	3	6	5 flor. curr. 16 stuf. [4])
1496	10	5	5	—	—	—	5	5	10	10 flor. aur.
1497	16	6	10	6	6?	—	12?	10	22	20 flor. aur. 24 stuf.
1498	11	6	5	—	—	—	6	5	11	11 flor.
1513 [5])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1514	1	—	1	1	1	—	1	1	2	1 flor. aur. 22 alb.

[1]) Diese Rubrik fehlt in mehreren der älteren Rechnungen.

[2]) Die Angabe der Rechnung bezieht sich bloss auf einen Teil des Jahres. Die Rechnung geht vom 27. Mai 1456, dem Amtsantritte des Archidiakons Aeneas Sylvius, bis zum Monate Juni 1458.

[3]) Zwei Kleriker bleiben mit der Zahlung rückständig, wahrscheinlich betragen die Ausstände 2 rheinische Gulden.

[4]) In der Rechnung steht infolge irriger Zusammenzählung 7 fl. 6 stuf.

[5]) In diesem Jahre sind keine auswärtigen Priester zugelassen worden. Von den zwei in der Rechnung verzeichneten Lizentiatorien bezieht sich das eine auf die Erlaubnis zur Beerdigung eines (geistesgestörten) Selbstmörders, das andere ist die Genehmigung zur Feier der Primiz. Dies letztere in Xanten seltene Licentiatorium findet sich desto häufiger in den Rechnungen des erzbischöflichen Offizialates in Werl. Ueber die sehr beträchtliche Höhe der Unkosten, die einem neugeweihten Priester bei der feierlichen Primiz ausserdem durch mancherlei Abgaben für Pfarrer, Kooperatoren und Vikare, Schulmeister und Küster entstanden, vgl. J. Greving, Ecks Pfarrbuch, Anhang I, S. 231 ff.

Register.

Das * bedeutet, dass der betreffende Gegenstand in einer Anmerkung enthalten ist.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

W.

X.

Z.





